

Stenographisches Protokoll

44. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

VII. Gesetzgebungsperiode

Dienstag, 6. Juli 1954

Inhalt

1. Personalien

- a) Krankmeldungen (S. 1864)
- b) Entschuldigungen (S. 1864)

2. Bundesregierung

Schriftliche Anfragebeantwortungen 168 bis 172 (S. 1864)

3. Verhandlungen

a) Gemeinsame Beratung über

- α) Bericht und Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung: Rentenbemessungsgesetz (327 d. B.)

Berichterstatter: Hillegeist (S. 1864 und S. 1899)

- β) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (284 d. B.): Abänderung und Ergänzung des Bundesgesetzes über die Gewährung einer Ernährungszulage an Kriegsofopfer (347 d. B.)

Berichterstatter: Reich (S. 1869)

- γ) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (285 d. B.): Abänderung des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Invalidenfürsorgebeirates (348 d. B.)

Berichterstatter: Wimberger (S. 1870)

- δ) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (286 d. B.): Abänderung und Ergänzung des Kriegsofopferversorgungsgesetzes (349 d. B.)

Berichterstatter: Wimberger (S. 1870)

- ε) Bericht und Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung: Kleinrentnergesetznovelle 1954 (350 d. B.)

Berichterstatterin: Grete Rehor (S. 1871)

- ζ) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag der Abg. Kysela u. G. (111/A) auf Abänderung des Kriegsofopferversorgungsgesetzes und des Opferfürsorgegesetzes (351 d. B.) — 9. Opferfürsorgegesetz-Novelle

Berichterstatter: Mark (S. 1872)

Redner: Dr. Stüber (S. 1872), Dr. Reimann (S. 1876), Elser (S. 1878 und S. 1898), Uhlir (S. 1889), Rainer (S. 1894) und Kindl (S. 1897)

Ausschußentschließung, betreffend 10. Opferfürsorgegesetz-Novelle (S. 1872) — Annahme (S. 1900)

Annahme der sechs Gesetzentwürfe (S. 1900)

- b) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (304 d. B.): Ausfuhrförderungsgesetz 1954 (364 d. B.)

Berichterstatter: Krippner (S. 1900)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1901)

- c) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (305 d. B.): Versicherungsförderungsgesetz (367 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Oberhammer (S. 1901)

Redner: Dr. Kraus (S. 1901)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1903)

- d) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (354 d. B.): 2. Finanzausgleichsnovelle 1954 (368 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Withalm (S. 1903)
Redner: Honner (S. 1904), Dr. Pfeifer (S. 1907), Horn (S. 1908), Weinmayer (S. 1911) und Dr. Stüber (S. 1914)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1916)

- e) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (303 d. B.): Aufbau der Abgabenverwaltung des Bundes (366 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Oberhammer (S. 1916)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1917)

- f) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (353 d. B.): Veräußerung des Bundesgutes Kuchlbach (369 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Tončić (S. 1917 und S. 1918)

Redner: Elser (S. 1917)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1918)

- g) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (355 d. B.): Hochwasserschädengesetz 1954 (370 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Schwer (S. 1918)

Redner: Honner (S. 1919), Czettel (S. 1921), Dipl.-Ing. Dr. Scheuch (S. 1921) und Scheibenreif (S. 1922)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1925)

- h) Bericht des Verkehrsausschusses über die Regierungsvorlage (278 d. B.): Eisenbahnverkehrsordnung (352 d. B.)

Berichterstatter: Rom (S. 1925)

Redner: Koplenig (S. 1926), Hartleb (S. 1927), Populorum (S. 1931) und Dr. Hofeneder (S. 1933)

Entschließungsanträge Hartleb, betreffend Fahrplangestaltung und Tarifgleichheit für die Landbevölkerung (S. 1930) — Ablehnung (S. 1935)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1935)

- i) Bericht des Ausschusses für Verfassung und für Verwaltungsreform über die Regierungsvorlage (283 d. B.): Stiftungs- und Fondsreorganisationsgesetz (371 d. B.)

Berichterstatter: Widmayer (S. 1935)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1936)

- j) Bericht und Antrag des Justizausschusses: Abänderung des Bundesgesetzes zum Schutz der Arbeits- und der Versammlungsfreiheit (357 d. B.)

Berichterstatter: Frühwirth (S. 1936 und S. 1951)

Redner: Ernst Fischer (S. 1936), Kindl (S. 1940), Dr. Stüber (S. 1941), Böhm (S. 1944) und Altenburger (S. 1946)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1951)

Eingebracht wurden

Antrag der Abgeordneten

Polcar, Kysela u. G. zur Schaffung eines Bundesverfassungsgesetzes, betreffend die Zuständigkeit des Bundes auf dem Gebiete des Sportwesens (122/A)

1864 44. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 6. Juli 1954

Anfrage der Abgeordneten

Mark, Ferdinanda Flossmann u. G. an die Bundesregierung, betreffend Förderung der österreichischen Filmproduktion (228/J)

Anfragebeantwortungen

Eingelangt sind die Antworten

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abg. Dr. Gredler u. G. (168/A. B. zu 144/J)

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abg. Dr. Gredler u. G. (169/A. B. zu 159/J)

des Bundesministers für die Auswärtigen Angelegenheiten auf die Anfrage der Abg. Dr. Neugebauer u. G. (170/A. B. zu 165/J)

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abg. Hartleb u. G. (171/A. B. zu 174/J)

des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau auf die Anfrage der Abg. Doktor Kraus u. G. (172/A. B. zu 199/J)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzende: Präsident Dr. **Hurdes**,
Zweiter Präsident **Böhm**, Dritter Präsident
Hartleb.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das stenographische Protokoll der 41. Sitzung vom 23. Juni 1954 ist in der Kanzlei aufgelegt, unbeanstandet geblieben und daher genehmigt.

Krank gemeldet sind die Abg. Dipl.-Ing. Rapatz, Strommer, Hummer, Vollmann, Köck und Herzele.

Entschuldigt haben sich die Abg. Bleyer, Dr. Gschnitzer, Jonas, Proksch und Roithner.

Die schriftliche Beantwortung folgender Anfragen wurde den Anfragestellten übermittelt: 144, 159, 165, 174 und 199.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Debatte über die Punkte 1 bis einschließlich 6 der heutigen Tagesordnung, das sind jene Gesetzesvorlagen, die sich mit den Änderungen bezüglich der Renten beschäftigen, unter einem abzuführen. Falls dagegen kein Einwand erhoben wird, werden zuerst die Berichterstatter ihre Berichte abgeben, sodann wird die Debatte hierüber unter einem abgeführt. Die Abstimmung erfolgt getrennt. Erhebt jemand hiegegen einen Einwand? — Dies ist nicht der Fall. Mein Vorschlag ist angenommen.

Wir gehen in die Tagesordnung ein.

Wir kommen zu den **Punkten 1 bis 6** der heutigen Tagesordnung, über die — wie gerade beschlossen wurde — die Debatte gemeinsam abgeführt wird. Es sind dies:

1. Bericht und Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung, betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes über Änderungen der Bemessung der Renten aus der Sozialversicherung (**Rentenbemessungsgesetz—RBG.**) (327 d. B.);

2. Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (284 d. B.): Bundesgesetz, womit das Bundes-

gesetz vom 15. Oktober 1948, BGBl. Nr. 219, über die Gewährung einer **Ernährungszulage an Kriegsoffer abgeändert und ergänzt** wird (347 d. B.);

3. Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (285 d. B.): Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 3. Juli 1946, BGBl. Nr. 144, über die Errichtung eines **Invalidentfürsorgebeirates abgeändert** wird (348 d. B.);

4. Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (286 d. B.): Bundesgesetz, womit das **Kriegsopferversorgungsgesetz abgeändert und ergänzt** wird (349 d. B.);

5. Bericht und Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung, betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Gewährung einer Sonderzahlung an Kleinrentner (**Kleinrentnergesetznovelle 1954**) (350 d. B.); und

6. Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag der Abg. Kysela und Genossen (111/A) auf **Abänderung** des Kriegsopferversorgungsgesetzes und **des Opferfürsorgegesetzes** (351 d. B.).

Berichterstatter für das Rentenbemessungsgesetz ist der Herr Abg. Hillegeist. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Hillegeist:** Hohes Haus! Das vorliegende Bundesgesetz über Änderungen der Bemessung der Renten aus der Sozialversicherung (Rentenbemessungsgesetz) hat in der Öffentlichkeit, schon bevor es beschlossen wurde, eine starke Resonanz gefunden. Das ist auch verständlich; es bringt schließlich hunderttausenden Menschen, die heute schon im Ruhestand sind, eine unmittelbare Verbesserung ihrer Lebenshaltung und bedeutet für weitere hunderttausende, die noch in Arbeit stehen, die Aussicht, daß auch sie einmal eine Rente erhalten werden, die ein befriedigendes Ausmaß des erreichten Lebensstandards auch für den Ruhestand sicherstellt.

44. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 6. Juli 1954 1865

Freilich enthält das Gesetz auch Bestimmungen, die nicht ohne weiteres die begeisterte Zustimmung der Betroffenen finden werden, und andere, die selbst bei objektivster Beurteilung eine gewisse Problematik in sich schließen. Um der zu erwartenden Diskussion eine sachliche Grundlage zu geben, halte ich es als Berichterstatter über dieses Gesetz für meine Pflicht, mich wenigstens mit den wichtigsten dieser umstrittenen Fragen zu beschäftigen.

Da ist zunächst die Beitragsfrage. Es war unvermeidlich, daß ein Gesetz mit den vorgesehenen Mehrleistungen an hunderttausende Rentner auch eine Mehrbelastung für die Wirtschaft nach sich ziehen und ebenso den im Arbeitsprozeß stehenden Arbeitnehmern Opfer auferlegen mußte. Die heutigen Renten werden ja nicht aus den Beiträgen, die von den derzeitigen Rentnern seinerzeit selbst bezahlt wurden, sondern zum Großteil aus den Beiträgen der heutigen Versicherten und ihrer Dienstgeber finanziert; dazu kommen noch zusätzliche Mittel des Staates.

Die Versicherten werden die Notwendigkeit einer entsprechenden Beitragszahlung umso eher einsehen, je mehr die Leistungen der Sozialversicherung zu den gezahlten Beiträgen im Einklang stehen. Aber gerade auf dem Gebiete der Rentenversicherung ist die Äquivalenz zwischen Beitragsleistung und Versicherungsleistung im Laufe der letzten Jahre fast ganz verlorengegangen. Diese Äquivalenz wiederherzustellen und damit das Versicherungsprinzip wieder stärker zur Geltung zu bringen, ist eine der entscheidendsten Aufgaben dieses Gesetzes.

Im Zusammenhang mit diesen Bestrebungen bedarf daher auch das System der Beitragsfestsetzung einer Revision. Zunächst bedeutet die heutige Höchstbeitragsgrundlage von 1800 S noch immer für zehntausende Versicherte eine starke Unterversicherung. Je niedriger die Beitragsgrundlage, desto niedriger ist natürlich auch der Beitrag und damit die finanzielle Belastung des Versicherten. Das mag zunächst von einem Großteil der in Betracht kommenden Versicherten sehr angenehm empfunden werden, hat aber die unbefriedigende Auswirkung, daß die späteren Leistungen sich dann auch nur auf der den Beitragsgrundlagen entsprechenden niedrigen Bemessungsgrundlage aufbauen.

Wenn die Versicherten Leistungen anstreben, die in einem befriedigenden Verhältnis zu ihrem tatsächlichen Arbeitseinkommen stehen, so müssen sie zunächst von diesem tatsächlichen Arbeitseinkommen auch ihre Beiträge zahlen. Es liegt daher vor allem im Interesse der Versicherten

selbst, wenn die derzeitige Höchstbeitragsgrundlage von 1800 S auf 2400 S erhöht wird. Diese Erhöhung ist sogar noch unzulänglich; sie müßte, um die dann noch immer bestehende Unterversicherung auf jene Kreise zu beschränken, die im allgemeinen schon außerhalb der Kollektivverträge stehen, auf mindestens 3600 S erhöht werden. Eine solche Erhöhung wird auch tatsächlich von den Betroffenen und ihrer gewerkschaftlichen Interessenvertretung angestrebt. Auch die Dienstgeber müßten ein Interesse daran haben, gerade für ihre qualifizierten Arbeitskräfte eine ihrem Arbeitseinkommen angemessene Altersversorgung sicherzustellen. In der Zwischenzeit, bis es zu einer weiteren Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage kommen kann, könnte durch kollektive Abmachungen über eine freiwillige Höherversicherung ganzer Arbeitnehmergruppen für eine günstigere Relation zwischen dem über 2400 S hinausgehenden Arbeitseinkommen und der künftigen Rente gesorgt werden.

Das gleiche Interesse wie an der Beseitigung der Unterversicherung durch Erweiterung der Höchstbeitragsgrundlage haben die Versicherten auch hinsichtlich der bisher versicherungsfreien Lohn- und Gehaltsteile, ob es sich nun um Zulagen oder Zuschläge der verschiedensten Art oder um regelmäßig wiederkehrende Remunerationen, wie Weihnachtsgelder, Urlaubsgelder, 13. oder 14. Gehalt usw., handelt. Wenn diese Einkommenssteile außerhalb der Versicherungspflicht bleiben, so wird das angestrebte Ziel, die Renten in ein bestimmtes Verhältnis zum tatsächlichen Gesamtarbeitseinkommen zu bringen, nach wie vor nicht erreicht werden und damit die vorgesehene Lösung wieder unbefriedigend bleiben.

Es wäre daher falsch, in der im Rentenbemessungsgesetz vorgesehenen Neuregelung der Beiträge etwa in erster Linie eine fiskalische Maßnahme der Sozialversicherungsträger zu sehen; sie wirkt sich zunächst wohl in einer Erhöhung der Beitragseinnahmen aus, die aber andererseits in der Rentenversicherung sofort zur Deckung der erhöhten Mehrausgaben für die Altrentner verwendet werden muß. Für die Zukunft aber schafft die Beitragsregelung erhöhte Anwartschaften der heutigen Versicherten, indem sich die Steigerungsbeträge von derzeit 1,2 Prozent im Jahr auf die erhöhte Beitragsgrundlage auswirken und noch dazu jeweils auf das 1,89fache valorisiert werden.

Die Valorisierung der Renten auf das 1,89fache der Berechnungsgrundlage wird für einen großen Teil der Versicherten mit längeren Beitragszeiten und höheren Beitragsgrund-

lagen zum Teil sehr erhebliche Verbesserungen der Renten herbeiführen. Als unbefriedigend wird die Neubemessung der Renten nur von jenem Teil der Rentner und noch in Arbeit stehenden Versicherten empfunden werden, deren nach den bisherigen Bestimmungen berechnete Rente im Verhältnis zur tatsächlichen oder fiktiven Stammrente 1945 das Sechsfache nahezu schon erreicht oder überschritten hat. In diesen Fällen ist die bisherige Rente einschließlich der Ernährungszulage nur unwesentlich niedriger oder sogar höher als der Betrag, der sich aus der Valorisierung auf das 1,89fache ergibt. Wohl wird eine Kürzung der bisherigen Gesamtrente keinesfalls eintreten, aber gerade diese Rentenbezieher haben ja auf Grund ihrer absolut niedrigen Renten vor allem mit weitgehenden Erhöhungen gerechnet.

So bedauerlich diese Auswirkung vom sozialen Standpunkt aus ist, so muß doch festgestellt werden, daß sie im Zusammenhang mit den Absichten dieses Gesetzes unvermeidlich war. Dieses Gesetz ist aus den bekannten Initiativanträgen der beiden Regierungsparteien hervorgegangen, die beide in ihrer Grundtendenz weder auf eine gleichmäßige Erhöhung aller Renten noch auf eine weitere Begünstigung der kleinen Renten, sondern bewußt auf die Entnivellierung hinausliefen.

Der Antrag Köck und Genossen hatte diese Absicht nur auf die Angestelltenrentner beschränkt, während der Antrag Böhm und Genossen sie auf alle Rentner einschließlich der Unfallrentner ausgedehnt hat und außerdem die 13. Rente vorsah, vor allem deshalb, um auch jenen Rentnern, die im wesentlichen von ihrer Rente leben müssen und durch die Valorisierung nicht erfaßt werden, auf diese Art doch eine Verbesserung zukommen zu lassen. Die 13. Rente stellt überdies eine von den Betroffenen immer wieder verlangte Anpassung an die analogen Verhältnisse im öffentlichen Dienst dar.

Obwohl viele dieser Rentner, die keine Erhöhung ihrer monatlichen Rente erfahren werden, die 13. Rente schon deshalb nicht als eine befriedigende Entschädigung ansehen, weil sie die anderen auch bekommen, so muß doch festgestellt werden, daß ohne eine solche schon im heurigen Jahr wirksam werdende Sonderzahlung eine politisch sehr schwer erträgliche Situation geschaffen worden wäre. Es ist daher sehr erfreulich, daß sich die beiden Regierungsparteien doch im wesentlichen auf der Grundlage des Antrages Böhm und Genossen einigen konnten.

Beiden Initiativanträgen war im übrigen die Absicht gemeinsam, die Sozialversiche-

rungsrenten der heutigen Rentner in ein gerechteres Verhältnis zu den von ihnen eingezahlten Beiträgen zu bringen. Wie sehr eine solche Absicht berechtigt ist, kann wohl am überzeugendsten aus nachstehender Gegenüberstellung begründet werden. Die in der Angestelltenversicherungsanstalt zur Auszahlung gelangenden Altersrenten basieren auf einer durchschnittlichen Versicherungsdauer beziehungsweise anrechenbaren Beitragszeit von 30 Jahren, die Berufsunfähigkeitsrenten auf einer solchen von 20 Jahren. Trotzdem erreichen die tatsächlich ausbezahlten Durchschnittsrenten einschließlich Ernährungszulage und Wohnungsbeihilfe nur den Betrag von rund 600 S beziehungsweise 570 S, während die heutige Mindestrente für den Direktrentner schon 441 S beträgt. Der Unterschied ist außerordentlich gering, er bewegt sich zwischen 10 und 36 Prozent, während die Beitragsgrundlage und die Versicherungsdauer ein Vielfaches von dem ausmachen, was zum Bezug einer Mindestrente genügt. Bei den Witwenrenten ist das Verhältnis noch ungünstiger: Einer tatsächlich ausbezahlten durchschnittlichen Witwenrente von rund 290 S steht eine Mindestrente von 263 S gegenüber.

Wenn man weiß, daß zur Erlangung der Mindestrente im allgemeinen die Erfüllung der kleinen Wartezeit von 60 anrechenbaren Monaten genügt, daß jedoch durch die Kriegsbestimmungen unter Umständen auch schon ein einziger Beitrag ausgereicht hat, um den Anspruch auf die Rente zu sichern, wenn man ferner berücksichtigt, daß die Mindestrente ohne Rücksicht auf die Höhe der Beitragsgrundlage, von der die Beiträge bezahlt wurden, gebührt, dann wird man zugeben müssen, daß die Dauer der Versicherung ebenso wie die Höhe der Beitragsgrundlagen als rentensteigernde Faktoren derzeit eine sehr untergeordnete Bedeutung haben und daß sich dieser Zustand einfach nicht länger aufrechterhalten läßt.

Wenn jemand sein Leben lang Beiträge bezahlt hat, so hat er doch wohl auch ein Recht darauf, eine Rente zu erhalten, die wesentlich höher ist als die Mindestrente. Vor allem aber muß die Gesetzgebung darauf bedacht sein, endlich einen Zustand herbeizuführen, der es den Alten möglich macht, mit der Erreichung der Altersgrenze in den wohlverdienten Ruhestand zu gehen, ohne daß sie auf einen Bruchteil ihres nach einem Leben der Arbeit erreichten Lebensstandards herabsinken.

Der Entwurf des Sozialministeriums über das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz will dieses Ziel verwirklichen, indem die Rente

44. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 6. Juli 1954 1867

nach einer anrechenbaren Beitragszeit von 40 Jahren auf 72 Prozent der Bemessungsgrundlage gebracht wird. Nun bedeutet das vorliegende Gesetz nur eine Vorwegnahme des künftigen Leistungsrechtes für die heutigen Rentner. Es mußte daher auf die beabsichtigten Grundzüge dieser künftigen Regelung unbedingt Bedacht genommen werden, wenn man nicht riskieren wollte, daß ein reibungsloser Übergang vom alten zum neuen Leistungsrecht überhaupt unmöglich wird.

Renten, die höher sind als die durchschnittliche Beitragsgrundlage, von der die Beiträge entrichtet wurden, soll es in Hinkunft nicht mehr geben. Es kann auch unmöglich Aufgabe der Sozialversicherung sein, einem Rentner eine zum Leben ausreichende Rente zu bezahlen, obwohl das Arbeitseinkommen, auf dem seine Sozialversicherungspflicht aufgebaut ist und von dem er seine Beiträge geleistet hat, niemals hoch genug war, um davon wirklich und ausschließlich leben zu können. Das würde doch den Sinn der Sozialversicherung ins Gegenteil verkehren, denn schließlich ist sie ja vor allem eine Versicherung. Das soziale Moment kommt in der Tatsache, daß ein Großteil der Versicherten durch die Dauer der Inanspruchnahme einer Leistung ein Vielfaches der eingezahlten Beiträge zurückbekommt, hinreichend und überzeugend zum Ausdruck.

Man kann die Mindestrente mit einem Prozentsatz der Bemessungsgrundlage festlegen, wie dies auch im künftigen Leistungsrecht der Fall sein wird; sie mit einem absoluten Betrag zu belassen und ihre Erhöhung auf ein existenzsicherndes Ausmaß vorzuschlagen, das jedem einzelnen ohne Rücksicht auf seine eigenen Beitragsgrundlagen zugute kommen muß, bedeutet, daß die Sozialversicherung zum Schluß überhaupt keine Versicherung, sondern nur mehr eine Fürsorgeeinrichtung für unterentlohnte Dienstnehmer wird, die dann im Ruhestand höhere Renten beziehen, als sie vorher Arbeitseinkommen hatten. Eine solche Entwicklung muß von jedem ehrlichen Sozialpolitiker, der wirklich eine funktionierende Sozialversicherung im Interesse der Allgemeinheit will, abgelehnt werden.

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz wird die Frage endgültig zu lösen haben, wie man jenen Rentnern helfen kann, die bei Anwendung des Versicherungsprinzips in der Sozialversicherung sozial unzulängliche Renten beziehen und damit allein ihr Auslangen nicht finden können. Eine Schlechterstellung gegenüber den Befürsorgten darf keinesfalls Platz greifen.

In dem vorliegenden Rentenbemessungsgesetz wird auch die Beitragsleistung des Bundes neu geregelt. Der bisherige Beitragsatz von 25 Prozent des Rentenaufwandes erfährt für das Jahr 1955 eine Senkung auf 20 Prozent. Dadurch soll die Mehrbelastung, die dem Bund im Zusammenhang mit dem Bemessungsgesetz aus der Erhöhung des Rentenaufwandes erwächst, zum Teil ausgeglichen werden. Die Herabsetzung des Bundesbeitrages auf 20 Prozent trifft in erster Linie die beiden aktiv gebarenden Anstalten, und zwar die Bergarbeiterversicherungsanstalt und die Angestelltenversicherungsanstalt, die dadurch eine Verminderung ihrer Einnahmen um rund 35 bis 40 Millionen erfahren werden. Sie wird damit begründet, daß beide Anstalten trotz der Mehrbelastung aus dem Rentenbemessungsgesetz noch immer mit Überschüssen abschließen.

Es muß allerdings schon jetzt darauf hingewiesen werden, daß sich die künftige Rentenreform gerade für diese beiden Anstalten mit langen Versicherungszeiten und hohen Beitragsgrundlagen besonders stark auswirken wird, sodaß jede weitere Senkung des Bundesbeitrages auch für diese beiden Institute in der Zukunft zu einer Gefährdung ihrer finanziellen Basis führen könnte. Da jedoch diese Festsetzung mit 20 Prozent lediglich für das Jahr 1955 gilt und Übereinstimmung darüber besteht, bei Inkrafttreten des neuen Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes die finanziellen Grundlagen neu zu regeln, kann keine Rede davon sein, daß durch diese Neuregelung des Bundesbeitrages irgendeine Gefährdung der künftigen Rentenreform eintreten könnte, wie dies in sensationeller Weise von der kommunistischen Presse behauptet wird.

Gegenüber der Situation im Jahre 1953 ist mittlerweile ja eine entscheidende Änderung eingetreten, weil neben dem Bundesbeitrag zum Rentenaufwand die zusätzliche Ausfallshaftung des Bundes gesetzlich verankert wurde. Daher wird bei der Invalidenversicherung der Arbeiter der Einnahmenentgang durch die Herabsetzung des Bundesbeitrages auf 20 Prozent eine höhere Ausfallshaftung des Bundes nach sich ziehen; allerdings ist die Ersetzung des Bundesbeitrages durch die Ausfallshaftung des Bundes nicht das gleiche, weil die Ausfallshaftung nur „im erforderlichen Ausmaße“ monatlich zu bevorschussen ist und dem Finanzministerium damit die Möglichkeit gegeben wird, einseitig darüber zu entscheiden, wieviel jeweils erforderlich ist, was unter Umständen die notwendige Reservenbildung in der Sozialversicherung erschweren oder gar unmöglich machen könnte.

Die Rentenleistungen sind jedoch dadurch absolut gesichert. Wirklich unbefriedigend ist dagegen, daß es anlässlich dieser Neuregelung des Bundesbeitrages nicht gelungen ist, die Krankenversicherungsbeiträge für Rentner, die eine schwere Belastung der Rentenversicherungsträger darstellen, in den Rentenaufwand und damit in die Bemessungsgrundlage für den Bundesbeitrag einzubeziehen. Auch hier wird das künftige Allgemeine Sozialversicherungsgesetz eine endgültige Entscheidung zu treffen haben.

Das politisch schwierigste Problem, an dessen Lösung man bei Beratung dieses Gesetzes nicht herangegangen ist und daher im wesentlichen auf diesem Gebiet alles beim alten gelassen hat, betrifft die Behandlung der Renten im Falle des Zusammentreffens von Rentenansprüchen aus der Sozialversicherung mit anderen Ansprüchen oder mit einem Erwerbseinkommen.

Bekanntlich bestehen in der österreichischen Sozialversicherung schon seit Jahren, jedenfalls schon vor dem Bekanntwerden des sogenannten Hillegeist-Planes, weitgehende Ruhensbestimmungen in der Form, daß die mit dem 1. Preis- und Lohnabkommen eingeführte und später zweimal erhöhte Ernährungszulage, die derzeit 239 S bei Direktrentnern und 147 S bei Hinterbliebenenrentnern beträgt, zum Ruhen gelangt, sobald die Rente mit einer Reihe von anderen Leistungen, vor allem natürlich mit Erwerbseinkommen, zusammentrifft. Diese Ruhensbestimmungen haben leider für die Sozialversicherungsträger eine nicht unwesentliche finanzielle Bedeutung. Wollte man sie in ihrer Gesamtheit aufheben, so würde das in der Angestelltenversicherung zum Beispiel einen Mehraufwand von über 70 Millionen Schilling bedeuten.

Ruhensbestimmungen grundsätzlich gleicher Art hat es nach 1945 außerdem für die Witwen in der Arbeiterversicherung gegeben, ebenso für alle weiblichen Versicherten der Sozialversicherung zwischen dem 60. und 65. Lebensjahr, wenn sie als Rentenberechtigte gleichzeitig in einem Arbeitsverhältnis gestanden sind, ohne daß jemals grundsätzliche Bedenken dagegen geltend gemacht wurden; sie wurden jedenfalls immer einstimmig beschlossen. In diesen Fällen mußte sogar die ganze Rente — und nicht nur die Ernährungszulage — schon beim geringsten Nebeneinkommen stillgelegt werden, obwohl die Betroffenen weder von der Rente noch von dem zusätzlichen Arbeitseinkommen allein leben konnten. Diese letzteren Ruhensbestimmungen wurden mittlerweile mit Recht aufgehoben, allerdings nicht aus grundsätzlichen, sondern ausschließlich aus sozialen Erwägungen.

Auch in dem vorliegenden Gesetz sind drei weitere Ruhestatbestände aus dem Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz 1951 beseitigt worden, und zwar Ausgedinge, Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung und Spitalspflege. Eine eingehende Begründung hiefür ist im schriftlichen Bericht enthalten; der Mehraufwand, der dadurch entsteht, hält sich in erträglichen Grenzen.

Die übrigen Ruhestatbestände sind aufrecht geblieben. An Stelle der aufgehobenen Ernährungszulage wird in Hinkunft die neu bemessene Rente mit jenem Betrag zum Ruhen gebracht werden, der der früheren Ernährungszulage entspricht, das heißt bei Versichertenrenten mit 239 S und bei Hinterbliebenenrenten mit 147 S.

Die grundsätzlichen Verfechter der These, daß Ruhensbestimmungen bei Zusammentreffen von Renten mit einem Arbeitseinkommen einen Rechtsraub darstellen und unmoralisch seien, müßten eigentlich gegen diese seit Jahren bestehenden Ruhensbestimmungen den schärfsten Widerstand leisten, weil diese Kennzeichnung hier beinahe zutrifft. Man denke an den Rentner mit einer ungenügenden Rente, der durch die in diesem Gesetz beschlossene Valorisierung nicht erfaßt werden kann und der gezwungen ist, sich um eine Nebenbeschäftigung umzusehen. Von dem dadurch ins Verdienen gebrachten Entgelt von beispielsweise 300 S monatlich — solche Fälle kommen in der Praxis zu hunderten vor — wird ihm auch in Zukunft der Betrag von 239 S bei der Rente zum Ruhen gebracht, sodaß sich als Ergebnis seiner zusätzlichen Arbeit eine Erhöhung seines unzulänglichen Gesamteinkommens um volle 61 S ergibt. Die gleichen Grundsätze gelten auch im allgemeinen bei einer zusätzlichen Rente seitens des früheren Dienstgebers, soweit darauf ein Rechtsanspruch besteht.

Derartige Ruhensbestimmungen werden sicher vom größten Teil der Bevölkerung als unsozial und unmoralisch, von den Betroffenen vielleicht sogar wirklich als ein Rechtsraub empfunden werden. Sie bestehen seit Jahren, und man mußte sie auch diesmal in dieser unsozialen Form beibehalten, weil bei Aufhebung dieser Ruhensbestimmungen die Rentenversicherungsträger in ernstliche finanzielle Schwierigkeiten geraten würden.

Ganz anders — auch grundsätzlich betrachtet — liegt jedoch zweifellos die Situation, wenn es sich um einen normal bezahlten Dienstnehmer handelt, der nach Erreichung der Altersgrenze unter Aufrechterhaltung seines ausreichenden und unverminderten Einkommens seine Tätigkeit meist im gleichen

44. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 6. Juli 1954 1869

Betrieb fortsetzt und nunmehr zusätzlich zu seinem vollen Entgelt eine Rente erhält, die durch die Valorisierung schon jetzt einen beträchtlichen Teil dieses Entgeltes erreichen wird und später beim Inkrafttreten des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes unter Umständen bis zu rund 80 Prozent des Arbeitseinkommens ansteigen kann.

Hier wird nicht das Bestehen von Ruhensbestimmungen, sondern eher das Fehlen von solchen von der Mehrzahl der Bevölkerung als unmoralisch bezeichnet werden; jedenfalls stellt dieser Zustand einen sozialen Luxus dar, den wir weder in der Monarchie noch in der Ersten Republik jemals für möglich noch auch für notwendig gehalten haben und von dem es äußerst fraglich ist, ob wir ihn uns derzeit leisten können. Was wird überdies ein Dienstnehmer, der zu seinem Arbeitseinkommen noch 70 bis 80 Prozent dieses Einkommens als Rente dazu erhält, in Zukunft dazu veranlassen können, seinen Posten freiwillig aufzugeben und einem anderen Platz zu machen? Eine Analogie kann in diesem Falle nicht einmal zum öffentlichen Dienst gezogen werden, weil auch der Staat einem Beamten, der über seine Dienstjahre hinaus noch weiter im Staatsdienst verbleibt, keinesfalls zu den unverminderten Aktivitätsbezügen auch noch eine volle Pension von 78 Prozent gewährt.

Damit dürfte wohl hinlänglich aufgezeigt worden sein, daß eine Revision dieser Ruhensbestimmungen zu einer dringenden sachlichen und sozialen Notwendigkeit geworden ist, die spätestens bei Beratung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes eine vernünftige Lösung erfordern wird.

Von einem objektiven Gesichtspunkt aus gesehen, bedeutet dieses Gesetz trotz einiger Schönheitsfehler einen außerordentlich großen Fortschritt. Es bringt hunderttausenden Rentnern in Form einer 13. Rente und einem Großteil von ihnen zusätzlich durch die Neubemessung der Rente eine oft sehr fühlbare Verbesserung ihres Lebensstandards. Es schafft auf dem Gebiete des Rentenaufbaues ein Präjudiz für das künftige Leistungsrecht, das den heute noch in Arbeit stehenden Angestellten und Arbeitern die begründete Hoffnung gibt, nach Inkrafttreten des neuen Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes endlich Renten zu erhalten, die ein befriedigendes Ausmaß des erreichten Lebensstandards auch für den Ruhestand sicherstellen.

Es wird nicht an Versuchen fehlen, die Enttäuschung jener Rentnerkreise, die bei der Neubemessung der Renten nicht berücksichtigt werden konnten, parteipolitisch auszunützen. Die betroffenen Rentner werden jedoch, wenn

sie die ihnen bisher gewährten Verbesserungen objektiv betrachten und in erster Linie das für sie Erreichte sehen und nicht so sehr das Mehr, das andere erhalten, zur Erkenntnis kommen, daß gerade für sie schon bisher sehr viel getan wurde, daß ihnen aber auch jetzt die Gewährung einer 13. Rente eine große materielle Erleichterung bringt und daß es nun wirklich an der Zeit war, die Renten endlich in ein gerechteres Verhältnis zu den eingezahlten Beiträgen zu bringen, als dies bisher der Fall ist.

Bei der Beratung dieses Gesetzes — die ja schließlich, wie die aller dieser Gesetze, unter einem gewissen Zeitdruck stattgefunden hat — sind einige Unklarheiten übriggeblieben, deren Bereinigung erst durch Anträge der beiden Regierungsparteien im Hause möglich sein wird. Vorbehaltlich dieser zu erwartenden Anträge, die, wie ich wiederholen möchte, im allgemeinen Klarstellungen bringen, zum Teil sogar nur stilistische Änderungen, und nur in einem Punkt eine materielle Änderung herbeiführen, stelle ich namens des Ausschusses für soziale Verwaltung den Antrag, der Nationalrat wolle dem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich beantrage, General- und Spezialdebatte dann unter einem abzuführen.

Präsident: Berichterstatter zum 2. Punkt: Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 15. Oktober 1948, BGBl. Nr. 219, über die Gewährung einer Ernährungszulage an Kriegsoffer abgeändert und ergänzt wird, ist Herr Abg. Reich. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Reich: Hohes Haus! Das Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 15. Oktober 1948, BGBl. Nr. 219, abgeändert wird, ist notwendig geworden, weil verschiedene Ergänzungen beziehungsweise Klarstellungen vorzunehmen waren. So zum Beispiel enthält das Bundesgesetz über die Gewährung einer Ernährungszulage an Kriegsoffer keine Bestimmung, von welchem Zeitpunkt ab die Ernährungszulage in den Fällen zu leisten ist, in denen sie auf Antrag gewährt werden muß. Durch die Neufassung des § 2 Abs. 2 wird diese Frage, die bisher in der Judikatur zu Zweifeln Anlaß gegeben hat, klar geregelt. Die Vorschrift, daß Ernährungszulagen für einen länger als drei Monate vor der Antragstellung zurückliegenden Zeitraum nicht gewährt werden, entspricht der in der Sozialversicherung geltenden Regelung.

Die Neufassung des § 3 Abs. 1 bringt nachstehende Neuerungen:

1. Die bisher in Z. 2 und Z. 3 des § 3 Abs. 1 angeführten Ausschließungsgründe werden in der neuen Z. 2 zusammengefaßt, jedoch mit der Abänderung, daß, wenn das Entgelt oder die Versorgungsleistung die Höhe der im Einlauf in Betracht kommenden Ernährungszulagen nicht erreicht, der Anspruch auf Ernährungszulage nicht ausgeschlossen ist. In diesen Fällen gebührt nach Art. I Z. 3 der Unterschiedsbetrag zwischen dem Entgelt oder der Versorgungsleistung und dem in Betracht kommenden Ernährungszulagensatz als Ernährungszulage. Die Einführung dieser Teilernährungszulage erweist sich deswegen als angezeigt, weil es nicht zu rechtfertigen ist, Personen, die nur ein ganz geringes Einkommen aus unselbständiger Arbeit haben, durch den Ausschluß von dem Anspruch auf eine Ernährungszulage zu benachteiligen.

2. Die neue Z. 3 des § 3 Abs. 1 schließt den Anspruch auf Ernährungszulage dann aus, wenn durch ein Ausgedinge oder durch ein Einkommen aus Verpachtung oder Vermietung der notwendige Lebensunterhalt gesichert erscheint. Durch diese Bestimmung sollen die vielfach wahrgenommenen Bestrebungen, durch Übergabe oder Verpachtung von landwirtschaftlichem Besitz dem Ausschlußgrund der selbständigen Erwerbstätigkeit auszuweichen, unterbunden werden. Härten, die sich aus dieser neuen Bestimmung ergeben, sind dadurch ausgeschlossen, daß der Ausschlußgrund nur eintritt, wenn das Ausgedinge oder das Einkommen aus Verpachtung oder Vermietung den notwendigen Unterhalt sichert.

Im Gesamtergebnis wird sich die Novelle auf den Bundeshaushalt nicht auswirken.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat in seiner Sitzung vom 25. Juni dieses Jahres in Anwesenheit des Bundesministers für soziale Verwaltung Maisel die Regierungsvorlage beraten und unverändert angenommen.

Namens des Ausschusses stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (284 d. B.) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Auch ich beantrage, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident: Zu den Punkten 3 und 4 ist Berichterstatter Herr Abg. Wimberger. Es sind dies:

Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 3. Juli 1946, BGBl. Nr. 144, über die Errichtung eines Invalidenfürsorgebeirates abgeändert wird, und

Bundesgesetz, womit das Kriegsofferversorgungsgesetz abgeändert und ergänzt wird.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter um seinen Bericht.

Berichterstatter Wimberger: Hohes Haus! Sehr verehrte Damen und Herren! Der vorliegende Bericht 348 d. B. behandelt die erste Novelle zum Invalidenfürsorgebeiratsgesetz, das am 3. Juli 1946 vom Nationalrat verabschiedet wurde.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die Regierungsvorlage in] der Sitzung vom 25. Juni dieses Jahres beraten.

Durch die Novellierung des § 3 dieses Gesetzes werden die Änderungen, die seit der Schaffung des Gesetzes hinsichtlich der gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstnehmer und der Dienstgeber eingetreten sind, berücksichtigt. Im § 3 entfällt der bisherige Abs. 4, da für die Vertreter der beteiligten Bundesministerien eine Begrenzung der Funktionsdauer nicht in Betracht kommt, denn es muß den Zentralstellen überlassen bleiben, zu den Tagungen des Beirates die jeweils nach dem Verhandlungsgegenstand zur Vertretung berufenen Fachreferenten zu entsenden. Die Funktionsdauer für die Vertreter der Kriegsoffer, der Dienstgeber und Dienstnehmer wird im § 4 Abs. 1 mit drei Jahren bestimmt.

Im § 4 Abs. 1 des Gesetzes wird weiter dafür Vorsorge getroffen, daß nur solchen Vereinen, die satzungsgemäß ausschließlich Kriegsoffer umfassen und deren Vereinszweck nur in der Interessenvertretung der Kriegsoffer besteht, das Vorschlagsrecht für die Berufung in den Invalidenfürsorgebeirat zukommt. Entsprechend dem bundesstaatlichen Aufbau wurde weiter eine ergänzende Bestimmung eingebaut, daß nur jene Organisationen von Kriegsoffern vorschlagsberechtigt sind, die in allen Bundesländern Zweigvereine gebildet haben; dadurch kommt zum Ausdruck, daß womöglich Kriegsoffer aller Bundesländer im Invalidenfürsorgebeirat vertreten sein sollen.

Namens des Ausschusses für soziale Verwaltung stelle ich somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Das weiter zur Behandlung stehende Gesetz 349 d. B. ist die vierte Novelle zum Kriegsofferversorgungsgesetz.

Die Judikatur auf dem Gebiete des Kriegsofferversorgungsgesetzes hat verschiedene gesetzestechnische Unklarheiten aufgezeigt, deren Bereinigung im Interesse der Kriegsoffer, aber auch der Verwaltung gelegen ist. Daher mußte eine Reihe von Paragraphen geändert werden. Es erwies sich auch als notwendig, die Pflegezulagen der Stufen III, IV und V den wirtschaftlichen

44. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 6. Juli 1954 1871

Verhältnissen und Erfordernissen anzupassen und einige andere im bisherigen Gesetz enthaltene Härten und Unzulänglichkeiten zu mildern oder zu beseitigen. Außerdem erwies es sich als notwendig, analog der Regelung in der Sozialversicherung auch für die Kriegsoffer eine jährlich wiederkehrende Sonderzahlung, und zwar für im Bezug der Ernährungszulage stehende Kriegsoffer und für Waisen, für die vom Landesinvalidenamnt Kinderbeihilfe gezahlt wird, gesetzlich festzulegen.

Im § 18 des Gesetzes wird die Erhöhung des Pflegegeldes in der Stufe III von 480 S auf 600 S, in der Stufe IV von 600 S auf 750 S und in der bisherigen qualifizierten Stufe IV — als neue Stufe V — die Erhöhung von 720 S auf 900 S vorgesehen. Nach dem Stande von Ende April 1954 handelt es sich bei den Pflegegeldern für diese Stufen um insgesamt 842 Schwerstbeschädigte. Der jährliche Mehraufwand aus dieser Neuregelung beziffert sich auf insgesamt 1,337.400 S.

Um dem leidigen Problem der Rentenkubinate wenigstens bei der Kriegsofferversorgung etwas beizukommen, wurde der § 38 neu gefaßt. In der Neufassung dieses Paragraphen wird im Abs. 1 den versorgungsberechtigten Witwen durch die Erhöhung des Abfertigungsbetrages im Falle der Wiederverhehlung auf den fünffachen Jahresbetrag der Witwengrundrente eine wesentliche Erleichterung bei der Neugründung eines ehelichen Haushaltes geboten. Andererseits räumt ihnen diese neue Bestimmung die Sicherheit ein, wieder in den Bezug der Witwenrente zu gelangen, wenn die neue Ehe ohne Verschulden der Witwe endet. Die Witwenrente lebt in solchen Fällen jedoch frühestens fünf Jahre nach der Wiederverhehlung wieder auf.

Seit der im Oktober 1950 erfolgten letztmaligen Festsetzung der Höhe des Versicherungsbeitrages in der Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen haben die von den Trägern der Krankenversicherung zu zahlenden Kosten für Spitalpflege, für Medikamente und für ärztliche Behandlung eine wesentliche Erhöhung erfahren. Dieser Tatsache mußte Rechnung getragen werden. Eine Erhöhung des Versicherungsbeitrages für Hauptversicherte auf 25 S und jenes für Zusatzversicherte auf 5 S monatlich erwies sich daher als erforderlich. Da eine Erhöhung des Anteiles der Hauptversicherten an dem Versicherungsbeitrag eine Schmälerung des Rentenbezuges bedeuten würde, übernimmt nach § 73 des Gesetzes der Bund die aus der Beitragserhöhung erwachsende Mehrbelastung zur Gänze. Das bedeutet für den Bund für das zweite Halbjahr 1954 eine Mehrausgabe von 4,998.000 S.

Um eine Sonderzahlung, die jährlich wiederkehrt, so wie in der Sozialversicherung auch für die Kriegsoffer zu ermöglichen, wurde vom Ausschuß ein Antrag der Abg. Kysela, Grubhofer und Mark behandelt und einstimmig angenommen. Dieser Antrag hat folgenden Wortlaut:

„Dem Art. I werden nach der Z. 24 folgende Ziffern angefügt:

„25. § 109 hat zu lauten:

»§ 109. Rentenempfänger, die im Bezuge einer Ernährungszulage nach dem Bundesgesetz vom 15. Oktober 1948, BGBl. Nr. 219, stehen, sowie Waisen, für die vom Landesinvalidenamnt Kinderbeihilfe bezahlt wird, erhalten alljährlich am 1. Oktober eine Sonderzahlung in Höhe der ihnen am Fälligkeitstage zustehenden Rentengebühnisse (§ 6 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 2 Z. 1) zuzüglich der im Einzelfall gebührenden Ernährungszulage.«

26. Der bisherige § 109 wird § 108.‘“

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat in seiner Sitzung vom 25. Juni dieses Jahres die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung dieses Antrages einstimmig beschlossen.

Ich stelle daher den Antrag, der Nationalrat wolle sowohl dem Gesetzentwurf, über den ich vorher berichtet habe, als auch diesem Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des Antrages der Abg. Kysela, Grubhofer und Mark die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ferner stelle ich bezüglich beider Vorlagen den Antrag, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident: Berichterstatter zum Punkt 5: Kleinrentnergesetznovelle 1954, ist Frau Abg. Rehor. Ich bitte sie um ihren Bericht.

Berichterstatterin Grete Rehor: Hohes Haus! Im Zuge der Rentenverbesserung beziehungsweise der Gewährung einer Sonderzahlung wurde im Sozialausschuß auch der Antrag gestellt, den Kleinrentnern, die in unserem Land zu den bedürftigsten Menschen zählen, am 1. Oktober eine Sonderrente zu gewähren, sofern diese Rentner eine regelmäßige Leistung empfangen.

Ich ersuche im Namen des Ausschusses für soziale Verwaltung, dem Gesetzentwurf über die Gewährung einer Sonderzahlung an Kleinrentner die verfassungsmäßige Zustimmung zu geben.

Ich beantrage, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Berichterstatter zum Punkt 6: Bericht über den Antrag der Abg. Kysela und Genossen auf Abänderung des Kriegsoffer-

versorgungsgesetzes und des Opferfürsorgegesetzes (111/A) ist der Herr Abg. Mark. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Mark: Hohes Haus! Am 19. Mai haben die Abg. Kysela und Genossen einen Antrag auf Novellierung des Opferfürsorge- und des Kriegsoferversorgungsgesetzes gestellt, der die Schaffung einer 13. Rente für die Betroffenen zum Ziel hatte. Diesem Antrag hat sich später der Abg. Grubhofer von der Österreichischen Volkspartei angeschlossen.

Als es im Laufe der letzten Woche zu den Beratungen über die 13. Rente für alle Sozialrentner gekommen ist, ist der Sozialausschuß auch in die Behandlung dieses Antrages eingegangen. Ein Teil des Antrages wurde in die Kriegsoferversorgungsgesetz-novelle eingebaut, über die bereits Kollege Wimberger berichtet hat. Die Regelung für die Kleinrentner, die in diesem Zusammenhang aufgetaucht ist, ist dem Haus bereits durch den Bericht der Frau Abg. Rehor bekannt geworden. So blieb also nur die Behandlung der 13. Monatsrente für die Opfer des Faschismus übrig, und es ist besonders wichtig und wertvoll, daß wir gerade in diesen Tagen, in denen so viele Zweifel an der demokratischen Gesinnung unseres Landes und an dem Verständnis für die Opfer, die im Kampfe gegen den Faschismus in unserem Land erbracht worden sind, aufgetaucht sind, wieder in der Lage sind, etwas zu beschließen, was den Menschen, die all die Leiden auf sich nehmen mußten, die diese schreckliche Zeit über sie gebracht hat, ihre Lebenshaltung in irgendeiner Weise erleichtert.

Der Antrag ist vom Sozialausschuß in einer neuen Formulierung beschlossen worden, die sich auf ein Gutachten der Opferfürsorgekommission gestützt hat. Auf Grund der eigenartigen Konstruktion des Opferfürsorgegesetzes, die anders geartet ist als die anderer Rentenversorgungsgesetze, war es notwendig, auch in der Gewährung der 13. Rente von der in den übrigen Gesetzen getroffenen Regelung in geringem Maße abzuweichen, und Sie sehen in dem Gesetzentwurf, daß hier nicht genau dieselben Voraussetzungen gefordert werden wie in den anderen heute zur Beschlußfassung vorliegenden Gesetzentwürfen.

Gleichzeitig hat sich aber herausgestellt, daß es in Zukunft notwendig sein wird, eine Reihe von Bestimmungen in Ordnung zu bringen, die auf Grund von Urteilen des Verwaltungs- und des Verfassungsgerichtshofes in dem bestehenden Gesetzestext abgeändert werden müssen, um eine Reihe von Härten zu beseitigen, die sich im Laufe der letzten Jahre gezeigt haben.

Daher hat der Ausschuß neben dem Gesetzentwurf, der Ihnen vorliegt, auch noch eine Entschliebung angenommen, wonach als 10. Novelle dem Hause in Kürze eine endgültige Redigierung des Opferfürsorgegesetzes vorgelegt werden soll, die die heute noch bestehenden Härten beseitigt.

Somit stelle ich im Namen des Ausschusses für soziale Verwaltung den Antrag, der Nationalrat wolle dem dem Ausschlußbericht angeschlossenen Gesetzentwurf einer 9. Opferfürsorgegesetz-Novelle die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen sowie die beigedruckte Entschliebung annehmen. Ich bitte Sie, diesem Antrag beizutreten.

Gleichzeitig bitte ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Die Berichterstatter haben beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Es ist dies nicht der Fall. Der Antrag ist daher angenommen.

Wir gehen in die Debatte über diese sechs Punkte ein. Zum Wort haben sich bisher nur Proredner gemeldet.

Ich erteile dem ersten vorgemerkten Proredner, Herrn Abg. Dr. Stüber, das Wort.

Abg. Dr. Stüber: Hohes Haus! Das Rentnerelend in Österreich ist sprichwörtlich. Nach dem Stand vom 31. März dieses Jahres wurden in der Sozialversicherung 742.585 Rentner und Rentnerinnen gezählt, zu denen noch weitere Rentner, wie beispielsweise die Kriegsbeschädigten und die Kleinrentner, hinzugerechnet werden müssen. Allein in Wien zählen wir 311.000 Rentner, das macht die Bevölkerung von rund drei Bezirken aus. Man kann also wohl sagen, daß die Rentner den stärksten Berufsstand der Bevölkerung Österreichs darstellen. Ein Großteil von dieser großen Masse von Staatsbürgern muß nun von Hungerrenten leben, die nicht einmal zur Deckung der primitivsten Bedürfnisse ausreichen. Denn wie man von einer gegenwärtigen Mindestrente einschließlich Ernährungszulage und Wohnungsbeihilfe von 441 S leben kann, das muß dem Betreffenden erst vorgezeigt werden.

Es ist daher — und dies sei grundsätzlich vorausgeschickt — jeder gesetzliche Schritt, der irgendwie zu einer Erhöhung der Renten und einer Besserstellung der Rentner führt, zu begrüßen, und es ist selbstverständlich, daß ein solcher Schritt nur unterstützt und für ein solches Gesetz nur gestimmt werden kann. Aber dies darf für die zahlreichen Fehler und Mängel nicht blind machen, die dem Gesetz noch anhaften, die ja in der Vorlage im Motivenbericht aufgezeigt sind und die auch

44. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 6. Juli 1954 1873

der Herr Berichtstatter selbst erwähnt hat, um möglichen Angriffen und Einwänden zuvorzukommen.

Von einer wirklichen Rentenreform kann also auch bei diesem Gesetz vorläufig noch nicht gesprochen werden, und wenn hier in letzter Stunde für die heutige Haussitzung noch weitere Anträge der Koalitionsparteien angekündigt worden sind, so kann ich dazu, weil ich diese Anträge nicht kenne, noch nicht Stellung nehmen, gebe aber doch der Vermutung Ausdruck, daß auch sie die wesentlichen Mängel und Fehler dieser Vorlage noch nicht werden beseitigen können. Die Autoren dieses Gesetzes wissen das selbst, und der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung ist daher von Hinweisen dieser Art und allerhand Entschuldigungen erfüllt, beispielsweise, daß ein nicht unbeträchtlicher Teil der Rentner keine Erhöhung erhalten werde und daß für zehntausende Rentner diese so sehnüchlich erwartete Neuerung zunächst eine Enttäuschung darstellen wird.

In der Tat ist es der schwerste Mangel dieses Gesetzes, über den kein Theoretisieren hinwegtäuschen kann, daß gerade die Bezieher der niedrigsten Renten, also die Allerärmsten, die es am notwendigsten brauchen würden, durch dieses Gesetz keine Erhöhung der Rente bekommen. Und das sind nun keineswegs, wie der Ausschußbericht meint, einige Zehntausende, sondern das ist ein rundes Drittel von der eingangs bekanntgegebenen Gesamtzahl von Rentnern per 742.585, also vielleicht rund 250.000 Personen. Für diese Personen, deren Hoffnungen nun wieder enttäuscht worden sind, die nun wieder leer ausgehen müssen, wird die Darlegung, daß die Rentenversicherung nunmehr von dem reinen Versorgungsprinzip zum Versicherungscharakter übergeführt wurde, nur sehr problematisches Interesse besitzen. Diese gelehrten Erörterungen werden die Tatsache nicht aus der Welt schaffen können, daß eben diejenigen, die es am notwendigsten hätten, abermals nichts kriegen. Der Trost, der ihnen gegeben wird, daß die neubemessene Rente für sie nun wenigstens nicht niedriger sein wird als die bisher bezogene, ist wahrhaft ein magerer.

Es ist nun aber doch notwendig, sich mit der Argumentation der Väter dieser Vorlage näher zu beschäftigen. In der Begründung heißt es da: „Soll jedoch der Sinn der Sozialversicherung nicht verlorengelassen, so muß in Zeiten wirtschaftlicher Stabilisierung dafür gesorgt werden, daß der Versicherungscharakter dieser Einrichtung wieder mehr und mehr hervorgekehrt wird.“

Nun wäre zuerst über die wirtschaftliche Stabilisierung sehr zu diskutieren, denn die

wirtschaftliche Stabilisierung des Preisniveaus ist eine bloße Behauptung der Regierung, aber sie entspricht nicht der Wahrheit. Sie wird tagtäglich Lügen gestraft durch die zwar langsam, aber konstant steigenden Preise. Und sie wird Lügen gestraft auch durch die eben erschienenen „Statistischen Nachrichten“, die die Erhöhung des durchschnittlichen Preisniveaus, also die Mehrbelastung vom Vorjahr auf heuer, mit 4 Prozent beziffern.

Ob nun aber Versorgungsprinzip oder Versicherungscharakter — in beiden Fällen müßte jedenfalls die Mindestrente zuerst und überall das Existenzminimum sichern, bevor man bei den höheren Renten an die Entnivellierung herangehen kann. Auf der Basis des an sich Unzulänglichen zu entnivellieren, auszugehen vom offensichtlich zu wenigen, ist ebensowenig sozialpolitisch wie wirtschaftlich tragbar und richtig. Es ist daher die Basis der neuen Rentenbemessung falsch, und die sogenannte Valorisierung der Stammrente von 1945 auf das Sechsfache ist eine Scheinargumentation, wenn durch andere Manipulationen gleichzeitig — den Wegfall der Kinderzuschüsse, der Ernährungszulage, der Wohnungsbeihilfe, der Kinderbeihilfen — die sogenannte Aufwertung wieder mehr als wettgemacht wird. Auch dafür werden die Leidtragenden, vor allem die kleinen Leute, keinerlei Verständnis aufbringen.

Nun ja, sagt man — und dies kam auch in den Worten des Herrn Berichtstatters zum Ausdruck —, aber die 13. Rente! Es bekommt ja schließlich jeder Rentner, und zwar auch derjenige, dessen Rente nicht erhöht wird, eine 13. Rente, und die bedeutet doch offenbar eine fühlbare Hilfe. Gewiß, es soll nicht verkannt werden — es wäre ungerecht, dies zu verkennen —, daß diese sogenannte 13. Rente, die in Wirklichkeit vorläufig gar keine 13. Rente ist, weil es sich nur um eine einmalige Sonderzahlung für das laufende Jahr handelt, zweifellos eine finanzielle Beihilfe und Entlastung für die Rentenbezieher bedeuten wird.

Aber um gleich bei dem zuletzt Gesagten zu bleiben: Wenn nun dieser Gesetzentwurf eine gesamte Neuregelung des Rentenwesens anstrebt, wie er ja vorgibt, und die höheren Beitragsleistungen Dauercharakter besitzen, worauf die Vorlage vor allem auch selbst ausdrücklich hinweist, dann hätte auch die 13. Monatsrente als Dauereinrichtung in dieses Gesetz eingebaut gehört. Das ist sie aber nicht, sondern sie ist nur eine einmalige Zuwendung, zufällig auszahlbar am 1. Oktober, da am 17. Oktober die für die Regierungsparteien so interessanten Landtagswahlen in mehreren Bundesländern stattfinden. Sie scheint mir

daher mehr den Charakter einer Wahlremuneration von seiten der Regierungsparteien als einer 13. Monatsrente zu besitzen.

Der so bescheidenen Besserstellung der Rentner — die wirklich greifbare Entnivellierung wird sich erst in Zukunft bei den künftig anfallenden Renten einstellen können, und bei einem Wechsel auf die Zukunft ist die Koalition bekanntlich sehr freigebig — stehen nun gewaltige Opfer der Versicherten, empfindliche Erhöhungen der Beiträge gegenüber, die keineswegs so bagatellisiert werden können, wie dies geschehen ist.

Die Neuregelung der Beitragsseite besteht im wesentlichen zuerst einmal in einer Erhöhung der Beitragsgrundlage von 1800 S auf 2400 S, nämlich der Höchstbeitragsgrundlage, und des Mindestbeitrages auf 16 S täglich beziehungsweise 480 S monatlich. Und es sei zugegeben, daß man diese Erhöhung natürlich nicht nur unter dem Gesichtspunkt der vermehrten Belastung, der Erhöhung der Beitragslast beurteilen kann, sondern daß diese Erhöhung zweifellos den Versicherten Vorteile bringt, die nicht zu unterschätzen sind, aber doch erst in der Zukunft oder zumindest hauptsächlich in der Zukunft, während die Beitragslasten für die Versicherten schon im Augenblick spürbar werden.

Zweitens gehört zu dieser empfindlichen Erhöhung der Beitragslast die Einbeziehung bisher beitragsfreier Lohnbestandteile. Die Vorlage erklärt nun, daß die Erhöhung der Sozialversicherungsbeiträge ohnehin nicht sehr stark ins Gewicht fiel, weil sie bei Arbeitern höchstens 60 S und bei Angestellten 52·50 S pro Monat betragen wird. Aber diese Erhöhung macht immerhin im Durchschnitt 5 bis 3 Prozent des Realeinkommens aus und muß sich natürlich zwangsläufig auch wieder auf das derzeitige Preis- und Lohngefüge auswirken. Es ist also zu befürchten, daß durch diese weitere Erhöhung einer sozialen Last, die Hand in Hand geht mit der Erhöhung anderer sozialer Belastungen, Preis- und damit Lohnerrhöhungen nicht zu vermeiden sein werden.

Wir haben die Erhöhungen der Krankenkassenbeiträge bereits beschlossen, wir werden weitere Erhöhungen beschließen. Im Zusammenhang mit dem Wohnwesen werden wir wahrscheinlich morgen von den Koalitionsparteien eine Vorlage zu gewärtigen haben, die das Versprechen auf Wegfall der Besatzungskostensteuer nach Wegfall des Zweckes nicht wahr macht, sondern nur 20 Prozent dieser Versprechungen gnädig einlöst. Kurz und gut, wir sehen allerorten Erhöhungen der Belastungen oder entgegen den Versprechungen eine Nichtreduzierung der bis-

her bestehenden Belastungen. Das alles muß sich auf die steigende Preistendenz weiter an-kurbelnd auswirken.

Die Vorlage berechnet die Mehreinnahmen, die durch diese Erhöhung der Beitragsleistung der Versicherten aus allen Versicherungszweigen entstehen, mit 175·7 Millionen Schilling, und zwar nur für das heurige Jahr, für die Zeit vom 1. August bis 31. Dezember, das ist also für fünf Monate. Umgerechnet auf das volle Jahr 1955 ergibt sich dann bereits eine Mehrbelastung der Rentenversicherten von 421·68 Millionen Schilling. Daß das wirtschaftliche Folgen haben muß, daß das nicht so ohne weiteres geschluckt werden kann und die Preise und das Lohngefüge unberührt lassen kann, ist jedem, sicherlich auch der Regierung und den Koalitionsparteien selbst, so klar, daß man darüber kaum viele Worte zu verlieren braucht.

Die Ruhensbestimmungen, die der Herr Referent dieses Gesetzes zuvor ebenso ausführlich verteidigt hat, stellen trotzdem eine Härte für viele Rentner dar, und beim Zusammentreffen mit einem Erwerbseinkommen ist es nun nicht gar so einfach, wie es hier geschildert wird, denn es hat mehrere Seiten, wenn jemand, der von seiner Sozialrente allein sein Auslangen nicht finden kann, zusätzlich eine Arbeit annimmt und dafür bestraft wird. Diese Bestimmung hat die sozialpolitische Seite einer Bestrafung der Leistungsfreude und der vermehrten Arbeitskraft und sie muß sich zwangsläufig gegen das Leistungsprinzip selbst aussprechen. Sie bedeutet auch in zahllosen Fällen, wenn dies auch in Abrede gestellt wird, trotzdem einen Eingriff in wohlerworbene Rechte, und ich kann mich hier auf alles das, was in der Literatur bereits über den sogenannten Hillegeist-Plan gesagt worden ist, den der Berichterstatter nunmehr in dieser Vorlage doch — wenigstens in wesentlichen Zügen — durchgesetzt hat, beziehen und kurz fassen.

Müssen nun aber die Versicherten selbst so große Opfer bringen, so ergibt sich die Frage: Was leistet nunmehr der Bund? Und da hören wir, daß der Staatszuschuß zur Sozialversicherung mit 20 Prozent bemessen, das heißt herabgesetzt wird, wobei allerdings auch hier wieder der Objektivität halber nicht vergessen werden darf, daß ja die Ausfallhaftung des Bundes dazukommt. Aber die Frage des Bundeszuschusses zur Sozialversicherung besteht nicht von heute, sondern sie geht auf Jahre zurück, sie bildet einen Zankapfel zwischen den Koalitionsparteien seit Jahren. Wir erinnern uns, daß beispielsweise im Oktober 1953 auch diese Frage mit zum Ausbruch einer Krise und zur vorschnellen Auflösung

des Parlaments geführt hat, und wir fragen uns, warum damals eine Krise notwendig war, wenn es jetzt plötzlich ohne Krise geht. Die Antwort darauf lautet, daß dieses Gesetz bei allen zugegebenen Vorteilen, die es trotzdem für die Rentenempfänger bringt, doch ein solches ist, das unter typisch politischen Aspekten zustande gekommen ist, und nicht der letzte dieser politischen Aspekte ist eben die bevorstehende Landtagswahl im Herbst.

Nachdem der „Rentenklaus“ schon bei den vorjährigen Nationalratswahlen seine Pflicht und Schuldigkeit getan hatte, überboten sich jetzt beide Parteien mit Versprechungen und Anträgen für die Rentner, keine wollte in diesem Lizitandoverfahren hinter der anderen zurückstehen, und das hat schließlich zu dieser Vorlage geführt, die einige Vorteile für einen Teil der Rentner — leider nicht für den bedürftigsten und ärmsten Teil der Altrenten- und Mindestrentenbezieher — bringt, die aber doch für alle in Arbeit stehenden sozialversicherten Rentner sofort, wie ich ausgeführt habe, eine außerordentlich fühlbare Mehrbelastung bringt.

Gleichwohl ist es erfreulich, daß etwas geschehen ist, und wenig ist besser als nichts. Wenn auch die eigentliche Rentenreform, die jeden Rentner in Österreich zumindest vor Elend und Not schützen soll, erst kommen muß — ich darf an dieser Stelle der Hoffnung Ausdruck geben, daß beispielsweise auch die Renten der Gewerbetreibenden in einem besseren, humaneren und zulänglicheren Maß geregelt werden —, so ist doch festzustellen, daß dieses Gesetz erst ein erster Schritt zu dieser Rentenreform, aber keineswegs noch die Erfüllung sein kann.

Betrifft das die sozialpolitische Seite, so ist noch eine Seite hier kurz zu berühren, und das ist die volkspolitische Seite. Denn die schönsten Sozialversicherungsbestimmungen werden den Rentenempfängern nichts nützen, wenn die Basis, das heißt die nachwachsende Generation von versicherten Arbeitnehmern nicht tragfähig genug ist, um diese Renten auch zu gewährleisten. Nach einer Schätzung, die Kopf und Fuß hat, soll sich im Jahre 1980 die Rentnerzahl von derzeit 742.000 bereits um weitere 40 Prozent erhöht haben. Und wie sieht es nun mit dem Nachwuchs aus? Auch hier hat ein Statistiker eine grotesk anmutende, aber nach den mathematischen Grundlagen einwandfreie Berechnung gegeben, wonach, wenn der Volkstod in Österreich so weitergeht, im Jahre 2588 der letzte Österreicher begraben sein wird (*Abg. Horn: Sie aber schon früher! — Heiterkeit*), vorausgesetzt, daß nicht vorher eine Superatombombe das ganze Problem überhaupt gegenstandslos macht.

Schon heute, meine Damen und Herren, erhalten 100 arbeitende Menschen 44 Rentner. Diese Relation allein sagt erschütternd, wie ungesund die gesamte Bevölkerungsstruktur geworden ist. Und was dann, wenn einmal die Renten, die den arbeitsunfähig Gewordenen und Alten gebühren, von den Arbeitsfähigen nicht mehr verdient werden können? Es ist also notwendig, daß familienpolitische Maßnahmen als Ergänzung zu diesen sozialpolitischen Maßnahmen hinzutreten und daß alles geschieht, um die Geburtenfreudigkeit in Österreich wieder zu heben, damit dieses Gesetz und der Weg, der mit diesem Gesetz beschritten worden ist, nicht schließlich ins Irreale des Unerfüllten führt.

Und nun erlauben Sie mir noch, daß ich ganz kurz zu einer der nächsten Vorlagen, die mit dieser hier zusammengezogen worden ist, eine Bemerkung und eine Anregung vorbringe. Sie bezieht sich auf das Gesetz bezüglich der Kleinrentnerunterstützung, und ich möchte hier einen Fall dem Hohen Haus zur Kenntnis geben, der Ihnen in seiner rechtlichen Voraussetzung ja sicherlich nicht unbekannt sein kann, dessen Härte aber doch darnach schreit, daß Abhilfe geschaffen wird.

Wenn ein deutscher Staatsbürger in Österreich, der bisher die Kleinrentnerunterstützung bekommen hat, weil er jahrzehntlang, lange vor dem Jahre 1938, in Österreich ansässig war, nunmehr diese Unterstützung verliert, und zwar verliert auf Grund des § 5 Abs. 1 Z. 1 des Kleinrentnergesetzes und der 23. Kundmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches, StGBI. Nr. 124/1945, so kann das oft nicht bloß eine Härte, sondern geradezu die Vernichtung der bescheidensten Lebensbasis des Betroffenen bedeuten.

Mir liegt hier ein Fall einer solchen Person, einer weiblichen Person, einer sehr bejahrten Dame, vor, die 60.000 Kronen Obligationen in Österreich angelegt und verloren hatte und die also zweifellos zu dem Kreis der hier kleinrentenberechtigten Personen gehören würde. Sie hat daher auch vom Sozialministerium, obwohl sie ursprünglich diesen Sachverhalt bekanntgegeben hatte und das Sozialministerium in Kenntnis der Tatsache war, daß sie mehr zufällig als aus anderen Umständen deutsche Staatsbürgerin war, bis zum 31. Mai 1953 eine Kleinrentnerunterstützung bezogen. Das Sozialministerium selbst hat in Erkenntnis der außerordentlichen Härte dieses Falles darauf verzichtet, die bezogene Kleinrentnerunterstützung zurückzufordern, ja noch mehr, es hat die betreffende Dame, die Nachfahrin eines österreichischen Pioniers der Industrie ist, eines Industrie-

1876 44. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 6. Juli 1954

zweiges, der sich Weltgeltung erobert hat, zweimal im Jahr mit 150 S ausnahmsweise unterstützt, was auch dankbar anerkannt werden soll, weil es bei der Gesetzeslage keine andere Möglichkeit gibt, ihr, wenn auch bescheiden, zu helfen. Es bleibt aber doch bestehen, daß dies nach Abhilfe schreit und daß daher die von mir zitierte Gesetzesbestimmung wenigstens für solche Ausnahmefälle geändert oder nicht allzu strenge gehandhabt werden sollte.

Ich bin am Schlusse meiner Ausführungen und betone nochmals, daß ich für diese Vorlage trotz allen ihren Mängeln und Unzulänglichkeiten im Hinblick darauf, daß sie den Rentnern immerhin etwas bringt, stimmen werde.

Präsident: Ich erteile dem nächsten vorgemerkten Redner, Herrn Dr. Reimann, das Wort.

Abg. Dr. Reimann: Hohes Haus! Wenn das Rentenproblem in diesem Haus behandelt wird, wenn Briefe, von Ministern gezeichnet, ins Haus flattern, wenn hunderttausende Schilling zur Organisierung großer Rentnerversammlungen ausgegeben werden — dann, meine Frauen und Herren, steht eine Wahl vor der Tür. Die Rentner Österreichs können sich nichts besseres wünschen als jedes Jahr eine Wahl; dann hätten sie vielleicht Aussicht, daß ihre Rente jene Höhe erreicht, die ihnen einen sorgenfreien Lebensabend sichert, ein Ziel, das von jedem echten Sozialpolitiker angestrebt werden soll.

Diese Feststellung ist die bittere Erkenntnis, die wir aus Ihrem Verhalten bisher gewonnen haben. Sie wurde mir noch durch das ängstliche Drängen eines ÖVP-Abgeordneten im Sozialausschuß bestätigt, die Bürokratie möge ja nicht versagen, damit am 1. Oktober, auf jeden Fall aber noch vor dem 17. Oktober, an dem in Wien, Niederösterreich, Salzburg und Vorarlberg gewählt wird, der Rentenbezieher eine Sonderzahlung, bekannt als 13. Monatsrente, erhält. Dann wird der Rentner mit einem Liebesbrief des Finanzministers und des Sozialministers in der Brusttasche zur Wahlurne gehen, und seine Stimmabgabe wird ein einziger Dankeschrei an die Koalitionsparteien sein.

Dieses Mal war die ÖVP bestrebt, in der Rentenfrage gegen die SPÖ wenigstens ein Unentschieden zu erreichen. Der 6:1-Sieg der SPÖ über die ÖVP bei den Nationalratswahlen 1953 in der Rentenfrage dürfte sich im Oktober nicht mehr wiederholen. Ich sage das nicht, weil mich vielleicht der Neid vor so viel Klugheit politischer Taktik quält, sondern ich sage das aus dem Gefühl heraus, daß Sie, meine Damen und Herren von der

Koalition, nicht das Herz antrieb, den vorliegenden Gesetzentwurf ins Haus zu bringen, sondern wahlarithmetische Taktik.

Das Gesetz über die Neubemessung der Renten, wie es uns vorliegt, begrüßen wir. Meine Fraktion wird dem Gesetz auch zustimmen. Es versucht, die Valorisierung der Stammrente auf das Sechsfache und dadurch die Angleichung an die Preisgestaltung der Gegenwart einigermaßen zu vollziehen. Es bekennt sich zum Leistungsprinzip und zu der damit verbundenen Entnivellierung — ein Prinzip, das der VdU seit seinem Bestehen leidenschaftlich proklamiert. Das Gesetz macht auch den Schritt zu der so notwendigen Reform der Rentengesetzgebung. Seit 1945 wurden zu diesem Komplex an die 40 Gesetze beschlossen, sodaß man das Sozialversicherungsrecht als das Kaninchen der österreichischen Gesetzgebung bezeichnete. Das Sozialministerium bedient sich außerdem einer Sprache, die geradezu darauf ausgeht, die Gesetze unverständlich zu machen. Wenn selbst ein so hervorragender Fachmann auf diesem Gebiet, wie es der Herr Berichterstatter ist, in der Sitzung des Sozialausschusses erklärte, daß er die Formulierung des Sozialministeriums nicht verstehe, dann hat er über den eigenen Parteiminister samt seinem Stab ein hartes, aber gerechtes Urteil gesprochen. Unverständlicher als bisher könnte die Sozialgesetzgebung selbst durch die geplante neue Rechtschreibung nicht mehr werden.

So begrüßenswert nun das Prinzip der Leistung und der Entnivellierung ist, so gibt es doch noch etwas, was höher als das Prinzip der Leistung steht, es ist dies das soziale Mitgefühl. Wenn sämtliche Rentner in Österreich eine Rente bezögen, die das Existenzminimum garantierte, dann wäre kein Wort über das vorliegende Gesetz zu verlieren. Wenn jedoch Rentner — und es sind viele zehntausende — eine Rente beziehen, die kaum vor dem Verhungern bewahrt, dann kann man sich auch über die Entnivellierung — so sehr wir sie begrüßen — nicht restlos freuen. Die Rente eines Drittels aller Rentner beträgt heute mit allen Zuschlägen 441 S. Nun, meine Damen und Herren, ich glaube nicht, daß es jemanden in diesem Hause gibt, der zu behaupten wagt, man könne mit 441 S im Monat leben. In Österreich kann man zwar nach allen Berechnungen mit 441 S nicht leben, doch hunderttausend Menschen müssen davon leben.

Wenn ich nun anfangs sagte, daß Sie, meine Damen und Herren von der Koalition, kein Herz für die Dinge haben, dann deshalb, weil Sie einen Antrag von unserer Seite ablehnten, der eine Erhöhung von 50 S für jene

Rentner vorsieht, deren Renten durch das neue Gesetz keine Erhöhung erfahren. Ich weiß, daß es den Sozialisten nicht leicht fiel, zu unserem Antrag nein zu sagen, doch gilt auch hier das eiserne Koalitionsgesetz. Was wir im Ausschuß meinen — so definierte ein Koalitionsabgeordneter —, ist unwichtig, wir haben uns an das zu halten, was oben ausgepackelt wird. Wenn Sie, meine Damen und Herren, als das höchste Forum in diesem Lande sich von einem Oben der Parteibürokratie am Gängelband ziehen lassen, dann begehen Sie — verzeihen Sie den harten Ausdruck — einen Betrug am Volk, das die Abgeordneten und nicht anonyme Mächte als seine Vertreter gewählt hat, dann machen Sie die Demokratie, von der Sie bei jeder passenden und unpassenden Gelegenheit reden, zu einer Farce und werden, wie in der Ersten Republik, zu ihrem Totengräber.

Wir sind nicht erpicht darauf, daß wir den Antrag auf Erhöhung der Mindestrente stellen. Wir treten gerne zurück, wenn Sie, meine Damen und Herren von der Koalition, den Antrag stellen wollen. Uns kommt es nur darauf an, daß die Ärmsten der Armen wenigstens den guten Willen sehen.

Ich möchte hier etwas Grundsätzliches feststellen: Wir vom VdU hassen den Klassenkampf, weil uns die Geschichte lehrt, daß nicht durch Kampf aller gegen alle und durch die Übervorteilung der anderen Gerechtigkeit, Friede und ein besseres Leben in einem Staatswesen geschaffen werden, sondern nur durch Zusammenarbeit und durch gemeinsame Anstrengung aller Gruppen. Deshalb nehmen hier unsere Vertreter immer dann Stellung, ohne Rücksicht, ob es populär ist oder nicht, wenn man versucht, eine Berufsgruppe gegen die andere auszuspielen. In der letzten Entscheidung aber — und das sei hier ein für allemal festgestellt — stellt sich der VdU immer auf die Seite der Armen, das hat er bei den politischen Parias getan, wie er es jetzt bei den sozialen Parias tut. *(Beifall beider WdU. — Zwischenrufe bei der SPÖ.)*

Sie sagen, der Staat könne es sich im Augenblick nicht leisten; man werde die Rentner, die dieses Mal zu kurz gekommen sind, bei der allgemeinen Rentenreform berücksichtigen. Die Mehrbelastung des Bundes durch dieses Gesetz beträgt 138,5 Millionen Schilling. Die Annahme unseres Antrages würde den Bund um weitere 12 Millionen Schilling im Monat belasten; alles zusammen betrüge demnach etwas über ein Prozent des Gesamtbudgets. Sicherlich bedeutet dies eine Mehrbelastung, doch geht es hier um die sozialste Sache der Welt. Sie können das Problem auch nicht aufschieben. Sie können Hundert-

tausende von Menschen, deren Renten weit unter dem Existenzminimum liegen, einfach nicht warten lassen. Klagen Sie nicht, daß kein Geld vorhanden ist! Es ist schon viel mehr Geld für weniger wichtige Sachen ausgegeben worden. Ich wollte, einer hätte die Macht, alle Regierungsmitglieder und Abgeordneten, die sich so gegen die bescheidene Erhöhung von 50 S für die Rentner wehren, zu zwingen, einen Monat lang mit 441 S auszukommen. Ich schwöre Ihnen, daß Sie dann nicht eine Minute zögern würden, die untersten Renten zu erhöhen, und daß Sie dann auch Rat wüßten, woher Sie das Geld nehmen. *(Beifall bei der WdU.)*

Wenn Sie mir entgegenhalten, daß diese Rentner zumeist nur 15 oder weniger Versicherungsjahre nachweisen können, so dürfen Sie doch nicht vergessen, daß die Schuld zum größten Teil an den Verhältnissen liegt, daß diese Rentner genau so lang gearbeitet haben, daß sie jedoch vielfach keine Versicherungspflicht hatten, dafür aber eine Lebensversicherung abgeschlossen oder Ersparnisse zurückgelegt haben. Nun aber wurden ihnen diese Ersparnisse vom Staat weggenommen. Die Lebensversicherungen gingen gleichfalls durch die Ereignisse verloren. Ich frage Sie nun: Sollen diese Menschen deshalb am Ende ihres Lebens hungern? Es ist dies eben eine Frage des Herzens, und da versagen Sie. Denn Ihnen geht es nicht um die Not, sondern um die Macht, wie wir es immer wieder all die Jahre hier erlebt haben.

Ich erinnere Sie auch an meinen Antrag, jenen Rentnern, die zusätzlich verdienen, die Kinderbeihilfe zu gewähren. Derzeit ist es so, daß jemand, der wegen seiner unzulänglichen Rente arbeiten muß und etwas über 250 S monatlich dazuverdient, keine Kinderbeihilfe erhält. Es spielen sich deshalb in den Finanzämtern oftmals die erschütterndsten Szenen ab. Sie aber werden durch nichts erschüttert. So kommt es, daß im sogenannten sozialsten Staat der Generaldirektor mit über 10.000 S monatlich die Kinderbeihilfe bekommt, während sie einem Rentner mit 3100 S zusätzlichem Jahresverdienst versagt wird.

Sie selber verweisen in den Erläuterungen auf die Ungerechtigkeit, daß ein Rentner, der mit seiner unzulänglichen Rente nicht das Auslangen finden kann und deshalb eine Nebenbeschäftigung annehmen muß, den Betrag von 239 S durch entsprechendes Ruhen der Rente einbüßt, auch dann, wenn dieses zusätzliche Einkommen nur diesen Betrag erreicht oder unwesentlich darüber hinausgeht. Diese Regelung ist eine soziale Härte, die ihresgleichen in der Welt sucht, außerdem bedeutet sie eine Bestrafung für den Willen zur Arbeit.

Wenn man Ihre Redner über das vorliegende Gesetz draußen sprechen hört, könnte man glauben, daß dieses Gesetz eine Art Geschenk an die Bevölkerung wäre. Letztlich zahlen jedoch die Erhöhung die Arbeiter und Angestellten selbst, deren zusätzliche Leistungen bis 60 S im Monat betragen, eine Belastung, die der einzelne bei den ständigen Preissteigerungen gleichfalls zu spüren bekommt.

Eines möchte ich noch feststellen. Die SPÖ macht Plakate mit der Aufschrift: Rentner! Wir haben nach hartem Kampf endlich die 13. Monatsrente für euch erreicht! Es war ein Regiefehler, daß ein ÖVP-Abgeordneter im Sozialausschuß feststellte, daß der Begriff 13. Monatsrente irreführend sei, weil es sich nur um eine einmalige Sonderzahlung handle, also gleichsam um eine Art Wahlgeld.

Wir stellen nun dazu fest: Der VdU wird es niemals zulassen, daß die 13. Monatsrente wieder eingestellt wird. Die 13. Monatsrente bleibt! (*Beifall bei der WdU. — Heiterkeit und Zwischenrufe bei der SPÖ.*) Die SPÖ hat sich mit ihrem Plakat gebunden, und der VdU stellt sich in diesem Fall auf ihre Seite und wird, wenn es notwendig ist, auch in einer Kampfabstimmung die bleibende 13. Monatsrente durchdrücken.

Zum Schluß meiner Ausführungen fordere ich Sie, meine Damen und Herren von der Koalition, auf, unserem Antrag auf Einfügung eines neuen § 2 in das Rentenbemessungsgesetz wenigstens heute zuzustimmen. Erlautet:

„Rentenempfänger, die durch das Rentenbemessungsgesetz keine Erhöhung ihrer Rentenbezüge erfahren, erhalten, sofern der Träger die Angestelltenversicherung oder die Bergarbeiterversicherung ist, ab 1. August 1954, wenn der Träger die Invalidenversicherung ist, ab 1. Jänner 1955 eine Zulage von 50 S zu ihrer bisherigen Rente. Von dieser Regelung werden alle jene Rentenbezieher betroffen, deren Rentenerhöhung durch die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes 50 S nicht erreicht.“

Ich appelliere an Ihr soziales Gewissen, das nicht hunderttausende Menschen in unserem Lande hungern lassen kann! (*Beifall bei der WdU.*)

Präsident: Der Herr Abg. Dr. Reimann hat einen Antrag gestellt, der nach der Geschäftsordnung entsprechend unterstützt ist. Er steht daher zur Verhandlung.

Als nächster Redner kommt zum Wort der Herr Abg. Elser.

Abg. Elser: Hohes Haus! Geschätzte Frauen und Herren! Der vorliegende Block an Sozialgesetzen umfaßt eine umfangreiche Materie. Ich werde mich aus technischen

und auch aus anderen Gründen zuerst mit den verschiedenen Novellen zu den verschiedensten Sozialgesetzen befassen.

Vorerst einiges zum Gesetz der Neuregelung der Ernährungszulage an Kriegsofopfer. In Anbetracht der verschiedenen Leistungsverbesserungen auf dem Gebiet der Kriegsofopferversorgung möchte ich mich zu diesem Gesetz nicht besonders äußern. Teils enthält es Klarstellungen, teils auch einige kleinere Leistungsverbesserungen.

Zur Abänderung des Kriegsofopferversorgungsgesetzes möchte ich hier folgendes ausführen. Auch diese Novelle enthält eine Reihe von Verbesserungen für die Kriegsofopfer, unter anderem auch die Sonderzuteilung einer 13. Monatsrente. Viele zutage getretene Härten im Kriegsofopferversorgungsgesetz werden nun durch diese Novellierung beseitigt. Die Kausalitätsbestimmungen, welche besonders vielen Kriegsofopfern zum Verhängnis wurden, werden gemildert. Ich habe auf diese bedauerlichen Umstände anläßlich meiner Ausführungen zum Rechnungshofbericht hingewiesen. Ich begrüße es, daß man diese meine Anregung schließlich berücksichtigte und in diese Novelle einbaute.

Weiters wird in dieser Novelle der Einkommensbegriff zugunsten der Kriegsofopfer neu definiert. Die Pflegezulagen von der III. bis V. Stufe werden erhöht. Allerdings möchte ich hier betonen: Warum hat man nicht auch diese Pflegezulage erhöht, die bekanntlich monatlich 360 S beträgt? Jeder Mensch weiß, daß diese Pflegezulagen nur an jene Schwerstbeschädigten zur Auszahlung kommen, die mehr oder weniger völlig hilflos sind. Es ist klar, daß man bei dieser Erhöhung der Pflegezulagen nicht hätte vergessen dürfen, auch die Pflegezulage der Stufe II zu erhöhen.

Weiters werden, das will ich anerkennen, die Ansprüche der Blinden verbessert, ebenso die Waisenrenten. Die Bestimmungen, welche die Kriegerwitwen betreffen, werden zum Teil grundsätzlich zu ihren Gunsten geändert.

Das vorliegende Gesetz ist ein weiterer Schritt zur Erfüllung der Forderungen der Kriegsofopfer. Ich möchte bei dieser Gelegenheit, wie schon des öfteren, lobenswert hervorheben, daß die Verfasser sowohl des Kriegsofopfergesetzes wie auch der verschiedenen Novellen im Gegensatz zur Ausdrucksweise anderer Sozialgesetze eine klare, volksverständliche Sprache sprechen, sodaß diese Gesetze schließlich auch von allen Staatsbürgern verstanden werden können.

Zu der 9. Opferfürsorgegesetz-Novelle sei folgendes ausgeführt: Es wird hier den politischen Opfern, welche Rentenempfänger sind, ebenfalls eine 13. Monatsrente zuge-

44. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 6. Juli 1954 1879

billigt. Eine begrüßenswerte soziale Tat! Wohl in der Hast der letzten Wochen hat man anlässlich dieser 9. Novelle zum Opferfürsorgegesetz andere dringliche Fragen der politischen Opfer nicht zu erledigen vermocht. Das war wohl, glaube ich, auch einer der Gründe, weshalb die beiden Regierungsparteien schließlich über den Weg der beantragten Entschließung schon heute auf die Notwendigkeit einer 10. Novelle zum Opferfürsorgegesetz hinweisen.

Dazu sei kurz folgendes gesagt. Wir haben auf dem Gebiet der Betreuung und der Klärung der Ansprüche der politischen Opfer noch manche offenen materiellen Fragen zu klären. Wenn die angekündigte 10. Novelle endlich einmal den gesamten Fragenkomplex der Ansprüche der politischen Opfer einer endgültigen Regelung zuführen soll, dann kann man dieser Entschließung nur zustimmen.

Nun komme ich zum Kernstück des Blocks der verschiedenen sozialen Gesetze, und zwar zum Rentenbemessungsgesetz. Bei dieser Gelegenheit muß ich mich, bevor ich mich in aller Ruhe und Sachlichkeit mit den verschiedenen Argumenten der Regierungsparteien, der Sozialpolitiker in diesen Reihen und der Fachleute auseinandersetze, ein wenig mit Kollegen Hillegeist als Berichterstatter auseinandersetzen.

Er hat als Berichterstatter eigentlich weniger berichtet, sondern hat vorweg gegen alle jene polemisiert, die sich eventuell erlauben, nicht alles, was dieses Gesetz enthält, einfach zu akzeptieren. Das ist eigentlich nicht Sache eines Berichterstatters, aber ich will ihm ja diesen kleinen Sündenfall verzeihen. (*Heiterkeit.*)

Was sagt der Kollege Hillegeist? Er sagt unter anderem: Es wird natürlich wahrscheinlich sein, daß eine Reihe von Menschen — darunter meint er ja auch die verschiedenen Redner hier am Pult — den Versuch unternehmen werden, die Enttäuschung eines Großteils der Rentner parteipolitisch auszunützen. Das ist ein sehr starkes Stück. Darf ich vielleicht in diesem Zusammenhang die verehrte Kollegenschaft der beiden Regierungsparteien doch daran erinnern: Niemand hat — und das ist richtig, das kann doch nicht bestritten werden! — die Not der Rentner mehr zum Gegenstand der Wahlpropaganda, der wahlpolitischen Schlachten gemacht als die beiden großen Parteien! (*Abg. Dr. Kraus: Sehr richtig!*) Die Wahlen im Februar 1953 waren doch ausgesprochene Rentnerwahlen. Nicht die Kommunisten, nicht andere, sondern die Sprecher der Regierungsparteien haben die Not der Sozialrentner zum Gegenstand ihrer Auseinandersetzungen gemacht. Und

wenn hier der Herr Kollege Hillegeist allen anderen Parteipolitik zum Vorwurf macht — er sagt sich, der Angriff ist die beste Abwehr; er hat nämlich ein schlechtes Gefühl als Berichterstatter bei diesem Gesetz, ich werde ihn noch an verschiedenes erinnern —, dann ist das meiner Ansicht nach wohl alles andere als sachlich.

Nun habe ich mit großer Aufmerksamkeit, Kollege Hillegeist, den Aufsatz in der Sonntagspresse gelesen, der sich „Sicherung des Lebensabends“ betitelt und von meinem Freund und Kollegen Hillegeist gezeichnet ist. Jawohl, Kollege Hillegeist: Sicherung des Lebensabends! Darum geht es ja eben in der Rentenversicherung, und darum soll es ja auch bei diesem Gesetz gehen. Aber, verehrter Kollege Hillegeist: Sicherung des Lebensabends auch für jene, die durch Schicksalsschläge frühzeitig aus dem Arbeitsleben ausscheiden mußten! Sicherung des Lebensabends auch für jene, die verdammt waren, sich ihr ganzes langes Arbeitsleben hindurch mit einem kleinen Verdienst zufriedenzugeben! Ich verweise auf die braven Landarbeiter und Landarbeiterinnen, ich verweise auf die Bezahlung der Hausgehilfinnen, auf die große Zahl der Textilarbeiterinnen und auf die anderen Schichten der Hilfsarbeiter, deren wirtschaftliche Tätigkeit genau so notwendig ist wie die Arbeit qualifizierter Arbeitskräfte. Wer diesen beiden Gruppen das Recht auf eine Mindestleistung aus der Sozialversicherung abspricht, die ihnen wenigstens annähernd das physische Existenzminimum gewährt, der ist kein richtiger Sozialpolitiker, der ist auch kein Verteidiger einer fortschrittlichen Sozialversicherung! Eine Sozialversicherung, die diese fundamentalsten Leistungsansprüche negiert, wie es dieses Gesetz tut, dient nicht dem Fortschritt im Sinne der internationalen Sozialgesetzgebung, sondern dient — bei allen Verbesserungen der Leistungsansprüche, die immerhin in diesem Gesetz auch enthalten sind — dem sozialen Rückschritt!

Ich habe mit größter Aufmerksamkeit die verschiedenen Aufsätze der Fachleute der österreichischen Sozialversicherung über diese Rentenreform und vor allem über die Frage des Altrentnerproblems gelesen. Ich habe auch mit größter Aufmerksamkeit den Artikel des Herrn Kollegen Hillegeist, den ich vorhin erwähnte, gelesen. Ich habe die Reden aus den verschiedenen Regierungslagern anlässlich der Rentnerversammlungen aufmerksam verfolgt. Ich hörte dort von der Theorie und den Versicherungsgrundsätzen reden, ich hörte dort die Begriffe „Versicherungscharakter“, „Versicherungsprinzip“ [hier, „Versorgungsprinzip“ dort; aber gerade den fundamen-

talsten Begriff der Sozialversicherung alter Prägung und auch den der neuen Zeit vermisse ich überall. Ich vermisse ihn in den Aufsätzen der Fachleute, ich vermisse ihn auch in den Reden bei den Rentnerversammlungen. Das ist aber kein Zufall.

Was ist denn der fundamentalste Begriff der Sozialversicherung von gestern, von heute und von morgen? Das ist der Begriff der Riskengemeinschaft. Aber kein Wort von diesem fundamentalsten Begriff. Ja, weshalb denn nicht? Hätte man sich nämlich in diesen Aufsätzen unter anderem auch mit diesem Grundsatz jeder Sozialversicherung auseinandergesetzt, dann würde ja das ganze Gebäude der Argumente, wie sie auch der Kollege Hillegeist hier ausgeführt hat, in sich zusammenbrechen, denn es entspricht ja dem Wesen einer Riskengemeinschaft, auch in der Sozialversicherung, daß man jenen versicherten Menschen, die ohne ihr Verschulden nur ein kurzes Arbeitsleben hatten, oder aber Minderentlohnten Mindestnormen und Mindestleistungen zusichert. Und ist es nicht ein Hohn auf eine fortschrittliche Sozialversicherung, wenn ich in einem Aufsatz des verehrten Kollegen Hillegeist, den ich ansonsten schätze, lesen muß, daß man hunderttausende Rentner schließlich auf die Fürsorge verweist?

Geschätzte Frauen und Herren! Eine Sozialversicherung, die Hunderttausende ihrer Versicherten und ihrer Rentner auf die Fürsorge verweist, auf die Armenfürsorge, die stellt sich selber ein schlechtes Zeugnis aus; sie zeigt damit, daß sie nicht imstande ist, die fundamentalsten Aufgaben einer Sozialversicherung im Jahre 1954, in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, zu lösen.

Noch etwas anderes: Ja, verehrter Kollege Hillegeist, wie soll man das jetzt eigentlich den Rentnern plausibel machen? Er hat doch ein ganzes Jahr lang den Rentnern in hunderten Versammlungen auseinandergesetzt: Kolleginnen und Kollegen, ich werde wegen der Ruhensbestimmungen als „Rentenklau“, als „Rentenräuber“ verdächtigt. Was glaubt ihr: Ist es nicht richtiger, der großen Masse der Rentner, die nur von der Rente leben müssen, und vor allem der großen Masse der Kleinrentenempfänger eine Rente zu gewähren, von der man leben kann, und auf der anderen Seite jenem kleinen Stock von Rentnern, die neben ihren Renten ein volles Arbeitseinkommen haben, durch Ruhensbestimmungen einen Teil ihrer Renten zu kürzen oder die Renten unter Umständen zur Gänze vorübergehend einzustellen? Großen Beifall ertete auch der Kollege

Hillegeist bei diesen seinen Gedanken, die sicherlich vieles für sich haben.

Und nun hat ihn das Schicksal dazu verdammt, hier Berichterstatter für ein Gesetz zu sein und genau das Gegenteil dessen zu vertreten, was er durch eineinhalb Jahre Tausenden, Zehntausenden an Grundsätzen gepredigt hat. Jetzt erklärt er den aufhorchenden und enttäuschten Rentnern: Ja, meine lieben Kolleginnen und Kollegen, wir haben zwar Ruhensbestimmungen in diesem Gesetz, das das Altrentnerproblem lösen soll, aber ich muß jetzt gestehen, das, was ich stets in den Vordergrund meiner Ausführungen stellte, die Hungerrenten, die müssen bleiben, weil es eben nicht anders geht; die geheiligten Grundsätze einer echten Versicherung, des Versicherungscharakters, erlauben es nicht, euch das zu geben, was ich euch durch eineinhalb Jahre versprach! Das ist die Tragik, und es ist ja überhaupt eine Tragik, daß dieses Gesetz, das hunderttausenden Menschen Freude bringen sollte und auch Freude hätte bringen können, nun zur bitteren Enttäuschung der großen Mehrheit der Rentner wird. Das ist die Tragik dieses Gesetzes, aber auch eine unverzeihliche Schuld der Regierungsparteien!

Ich werde mich jetzt in aller Sachlichkeit mit diesem Gesetz auseinandersetzen. Meine Aufgabe ist es, vor allem die verschiedenen fachlichen Argumente zu zerschlagen, weil sie eben bloß Scheinargumente sind und weil sie gar nicht richtig sind, und zwar auch auf Grund der noch zum großen Teil geltenden Prinzipien der Sozialversicherung von heute.

Bevor ich mich aber damit auseinandersetze, gestatten Sie mir eine kleine Randbemerkung zur 13. Monatsrente. Sie ist ja der Anlaß dazu, daß auch meine Fraktion schließlich für das Gesetz stimmt, eine Sonderzahlung, die im allgemeinen in der internationalen Sozialversicherung nicht überall vorkommt, ja selten ist. (*Abg. Uhlir: Überhaupt nirgends!*)

Aber darf ich doch dazu folgendes sagen. Bei aller Bescheidenheit muß ich mir doch die Frage erlauben: Wie ist es denn überhaupt zur 13. Monatsrente gekommen? Ich habe ja großes Verständnis für wahlpolitische Nöte und Sorgen, auch für solche der Regierungsparteien (*Abg. Dengler: Das glaube ich, das kann ich dir nachfühlen!*), aber wie war es denn, als ich vor einigen Jahren im Auftrage des Linksblocks und später im Auftrage der heutigen Wahlgemeinschaft der Volksoption den Antrag stellte, den Rentnern die 13. Monatsrente zu gewähren? Damals wurde mein Antrag nicht unterstützt, weder von der Kollegenschaft des VdU noch von

44. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 6. Juli 1954 1881

den Kollegen von der Volkspartei und von der Sozialistischen Partei. Das sind die Tatsachen. Ich sage das nicht, weil ich mich jetzt in den Vordergrund schieben will, aber eine kleine Korrektur sei in diesem Zusammenhang doch gestattet.

Wer hat also die Initiative zu dieser 13. Monatsrente ergriffen? Wir wollen uns weiter nicht rühmen, denn wir taten nur unsere Pflicht, wie ja auch Sie manchmal sicherlich Ihre Pflicht erfüllen. Es war vor allem die große, starke Bewegung der Rentner selbst, die diese Forderung erhob und Sie, verehrte Frauen und Herren in den Bänken der Regierungsparteien, zwang, diese Forderung, die Sie einst als demagogisch und als Lizitandopolitik abtun zu können geglaubt hatten, schließlich selbst als Ihre eigene Forderung aufzustellen! Und jetzt schmücken Sie sich mit den Federn der Hunderttausenden von Rentnern, die Sie dazu gezwungen haben.

Das Gesetz entspricht den alten, nicht mehr voll gültigen Versicherungsprinzipien, aber keinesfalls, verehrte Kollegen und Kolleginnen, sozialistischen Grundsätzen oder den Prinzipien der katholischen Sozialauffassung. Soll ich vielleicht, verehrte Kollegen vom Arbeiter- und Angestelltenbund, hier einen Vortrag halten über die Enzykliken und über die Rundschreiben der Päpste? Soll ich Ihnen einen Vortrag halten über die Grundsätze der katholischen Sozialauffassung? Was Sie heute hier verteidigen werden, das steht in einem krassen Widerspruch zu dem christlichen Grundsatz, den Ärmsten der Armen zunächst zu helfen. Das können Sie nicht leugnen, und kein Zwischenruf kann diese bedauerliche Tatsache aus der Welt schaffen. (*Abg. Dengler: Du wärest ein guter Prediger! Du wärest ein guter Geistlicher geworden!*)

Sowohl die sozialistischen Strömungen wie die katholische Sozialauffassung haben der Menschlichkeit zu dienen, den Menschen haben sie in den Mittelpunkt ihrer Betrachtungen und ihrer Aktionen zu stellen. Es ist daher nicht verständlich, weshalb man den Ärmsten der Armen unter den Rentnern jetzt einfach — kühl, ja ich möchte fast sagen, kalt-schnauzig — sagt: Es tut uns leid, ihr seid zwar die Bedürftigsten, doch eure Renten darf man nicht erhöhen, um nicht Versicherungsprinzipien zu verletzen! Oder aber: Es ist eben notwendig, den Versicherungscharakter, wie der Herr Berichterstatter meinte, in der österreichischen Rentenversicherung wiederherzustellen!

Im Motivenbericht lese ich unter anderem einen Satz, der lautet: Überzeugende Gründe sprechen für eine radikale Abkehr vom Ver-

sorgungsprinzip! Ich werde mich nun mit dieser Frage auseinandersetzen, ob es tatsächlich so ist, ob es etwa gar einer Art Naturgesetz entspricht, daß man bei diesem Gesetz der Mehrheit der Altrentner auf dem Weg einer Entnivellierung kein Entgegenkommen zeigen konnte, oder ob es eine Entnivellierung nur in dem Sinn gibt, daß man jene, die sie am notwendigsten hätten, auf dem Weg der Aufwertung — denn Entnivellierung bedeutet ja auch Aufwertung — schließlich leer ausgehen läßt.

Im Laufe meiner Rede werde ich mich noch einige Male mit dem so sehr gepriesenen Versicherungs- oder Versorgungsprinzip befassen. Damit aber, meine Damen und Herren, meine kommenden Ausführungen nicht mißverstanden werden und nicht der Versuch gemacht wird, sie zu verdrehen, muß ich bereits in den einleitenden Worten einiges zu diesen Begriffen zwecks Klarstellung sagen.

Erste Klarstellung: Es soll einmal klar ausgesprochen werden, daß es sich bei diesem Gesetz nicht um eine Neuregelung der österreichischen Sozialversicherung im allgemeinen und der Rentenversicherung im besonderen handelt, sondern es handelt sich bei diesem Rentenbemessungsgesetz lediglich um die Regelung des dringlich gewordenen Altrentnerproblems.

Zwei weitere Fragen möchte ich hier aufrollen: Kann es für die Altrentner in der Hauptsache eine Regelung ihrer Rentenlage auf Grundlage des Versicherungsprinzips geben oder im wesentlichen nur auf Grundlage des Versorgungsprinzips? Wenn man diese beiden Fragen in aller Sachlichkeit beantworten will, dann muß man schließlich auf das Grundübel des Rentenelends der Altrentner zurückkommen. Darf ich mir gestatten, auf diese beiden Fragen zu antworten.

Ich verweise jetzt auf das Schicksal der Angestelltenrentner. Es ist Ihnen allen bekannt, daß die Angestelltenrentenversicherung im Gegensatz zur Arbeiterversicherung schließlich alten Datums ist. Sie besteht bereits seit dem Jahre 1909. So wurden die Privatangestellten des alten Österreichs zu Pionieren des Gedankens der Altersversorgung. Ich kann nur mit größter Befriedigung und mit größtem Dank jener gedenken, die damals den Kampf in dem alten Parlament, im Reichsrat, um die Errichtung einer Angestelltenversicherung geführt haben. Viele wurden Opfer dieses Kampfes, verfolgt, gemäßregelt, aber sie gaben nicht nach, bis auch im Reichsrat schließlich das Gesetz zustandekam und in einem Jahr beziehungsweise in zwei Jahren tatsächlich in Kraft treten mußte.

Ich verweise im Zusammenhang mit der Frage der Altrentner in der Angestelltenversicherung auf die Sanierungsaktionen und auf die Kürzungen in den dreißiger Jahren, dann verweise ich — das ist ja alles sehr wichtig bei der Beurteilung der Frage des Altrentnerstockes — auf den Umtausch der gesetzlichen Zahlungsmittel. Zuerst wurde 1.50 S für eine Reichsmark gegeben beziehungsweise mußte gegeben werden, dann gab es wieder eine andere Währungsreform: eine Reichsmark für einen Schilling. Das allein war schon ein gewaltiger Kaufkraftverlust der Angestelltenrentner. Jetzt kommen dazu noch als Plus die Auswirkungen der Geldentwertung durch den Verfall der Kaufkraft des Geldes usw., usw. Solche Probleme kann man daher unmöglich über den Weg des Versicherungsprinzips lösen.

Die Arbeiterversicherung datiert ja erst seit 1. Jänner 1939. Ja warum denn? Wir haben doch schließlich in der Ersten Republik das große Gesetz der Arbeiterversicherung beschlossen; das war im Jahre 1927. Aber wieso ist es nicht zum Inkrafttreten der Arbeiterversicherung gekommen? Wieso haben wir in der Arbeiterversicherung eine verhältnismäßig junge Versicherung, die sich natürlich heute ungünstig gegenüber allen Rentnern in der Arbeiterversicherung auswirkt? Darf ich erinnern: Es war die Mehrheitspartei, es war die Christlichsoziale Partei mit ihrem deutschnationalen Anhängsel und mit dem Anhängsel des Landbundes, die damals gegen den Willen der Sozialdemokratischen Partei schließlich das Inkrafttreten der Arbeiterversicherung abhängig machte von einer Arbeitslosenklausel. Und so wurde diese Arbeiterversicherung eben nicht in Kraft gesetzt. Es mußte erst die Okkupation kommen: Die Nazi waren es, die schließlich ab 1. Jänner 1939 die Arbeiterversicherung in Österreich nach reichsdeutschem System in Kraft setzten.

Eine Bemerkung zur knappschaftlichen Versicherung. Die knappschaftliche Versicherung ist bekanntlich im Jahre 1918 vollständig zusammengebrochen. Sie nannte sich damals Bruderladenversicherung. Vom Jahre 1918 bis zum 1. Jänner 1939 hatten die österreichischen Bergarbeiter überhaupt keine Versicherung, obwohl ihre Versicherung noch viel älter war als die Versicherung der Privatangestelltenschaft. Was machte man mit den Bergarbeitern von 1918 bis zum 1. Jänner 1939? Es gab nur Provisionszuschüsse — es gab ja keine Renten mehr — Zuschüsse, die gegeben wurden ohne Rücksicht auf die Arbeits- beziehungsweise Versicherungszeiten, ohne Rücksicht schließlich auf die Beitrags-

höhen, denn Beiträge wurden ja ab 1919 nicht mehr bezahlt, sondern die Mittel für die Deckung der Bruderladenprovision wurden aus anderen Quellen gesichert. Sie fehlen daher auch hier. Auch hier haben wir eine Versicherung, die nicht mehr dem Versicherungsprinzip unterworfen war, sondern ausgesprochen Versorgungscharakter hatte. An Provisionszuschüssen wurden anfangs 20, später 25, 30 und 50 S ohne Rücksicht auf die Dienstzeit, auf die Wartezeit und Anwartschaft gewährt. Also auch hier nur das Versorgungsprinzip.

Was geschah nach dem Jahre 1945? Die Rentenveränderungen auf dem Gebiet der Angestelltenversicherung, der Arbeiterversicherung, der knappschaftlichen Versicherung konnten ja gar nicht nach den Grundsätzen einer echten Versicherung, sondern auf Grund des Währungschaos und der unsicheren wirtschaftlichen Verhältnisse nur auf dem Weg des Versorgungsprinzips geregelt werden. Was sind denn, geschätzte Frauen und Herren, die Anpassungsgesetze, was sind denn die Ernährungszulagen, was ist die Wohnungsbefehle? Es sind doch ausgesprochene Rentenelemente im Sinne des Versorgungsprinzips! Wie können Sie denn dann bei der Behandlung des Altrentnerproblems einfach hergehen und auf einmal erklären: Ja jetzt, ihr lieben Altrentner, müssen wir euch nach dem Grundsatz des Versicherungsprinzips behandeln! Das ist ja ein Unrecht, verehrte Damen und Herren, aber auch versicherungsmäßig ein Unsinn! Es widerspricht schließlich den Prinzipien der Versicherung, es widerspricht aber auch den elementarsten Regeln der Menschlichkeit.

Gibt es überhaupt in Österreich und in anderen Ländern eine Sozialversicherung, aufgebaut auf den Prinzipien einer Privatversicherung? Welche Prinzipien sind das? Das ist doch sehr einfach und weiter kein Hexeneinmaleins: nichts anderes, als daß man erklärt, der Aufwand einer Versicherung muß seine Deckung im Beitragsaufkommen finden. Das ist das Wesen eines privaten Versicherungsvereines, das ist das Wesen des Versicherungscharakters. Ist das in Österreich der Fall? Es ist ja nicht einmal in der Krankenversicherung der Fall, obwohl die Krankenversicherung in Österreich bis jetzt keine Staatszuschüsse hat. Aber das ist keineswegs ein Argument dafür, daß wir es in der österreichischen Krankenversicherung mit einer echten Versicherung alter Prägung zu tun haben.

Als man in der österreichischen Krankenversicherung daranging, die Familienversicherung immer mehr auszubauen, durchbrach

man zwangsläufig den echten Versicherungscharakter auch in der Krankenversicherung. Ich verweise auf die Tatsache, daß ja die Familienmitglieder, die mitversichert sind, keinerlei Beiträge entrichten. Ich könnte noch auf andere Merkmale der Krankenversicherung hinweisen, die alle dafür zeugen, daß wir es auch in dieser Versicherung in Österreich nicht mehr mit einer echten Versicherung zu tun haben. Nun könnte man aber noch sagen: Hier gilt doch das Prinzip, daß das Beitragsaufkommen heute noch die sozialen Leistungen in der Krankenversicherung decken muß. Richtig! Man darf aber nur eines nicht vergessen: Hier wird ein Unrecht gesetzt. Große Teile des Gesundheitsdienstes, der Heilfürsorge usw. wurden seinerzeit, als die Krankenversicherungen schon lange auf gesetzlicher Grundlage bestanden, den Krankenversicherungsträgern aufgelastet, und der Bund, die Länder und Gemeinden wurden mit hunderten und hunderten Millionen entlastet. Aufgelastet wurde diese größere nun anfallende Leistungslast einseitig den Arbeitern und Angestellten, den versicherungspflichtigen Personen. Aber Tatsache ist es, wenn ich behaupte, daß es auch in der Krankenversicherung nicht nur in Österreich, sondern in allen Ländern keinen Versicherungscharakter mehr gibt. Ja weshalb alles das? Weshalb diese Entwicklung?

Es ist klar, geschätzte Frauen und Herren: Mit dem völligen Umbau der ökonomischen und schließlich auch der sozialen und damit auch der politischen Verhältnisse vollzieht sich auch ein Umbau in der Sozialpolitik. Immer mehr Schichten des Volkes werden in die Sozialversicherung eingebaut. Die Riskengemeinschaft, die einst nur aus versicherungspflichtigen Personen bestand, wird allmählich verbreitert in den großen Kreis des gesamten Volkes. Das ist ja der Sinn der Volksversicherung, das ist ja der Sinn des Fortschritts, der sozialen Sicherheit in aller Welt. Wenn heute in den kolonialen und halbkolonialen Ländern bereits Ansätze einer Sozialversicherung dank des Erwachens der arbeitenden Klassen aller Länder gegeben sind, dann ist das darauf zurückzuführen, daß wir eben in einer Welt leben, in der alles umgebildet wird, und nicht zuletzt natürlich die soziologischen Verhältnisse, die sozialen Systeme der Völker und der Staaten.

Ich komme nun auf Grund dieser Einleitung zum eigentlichen Rentenbemessungsgesetz. Das vorliegende Rentenbemessungsgesetz soll nach Ansicht der Regierungsparteien die materielle und sozialrechtliche Lösung des seit Jahren aktuellen Problems der Altrentner in der Rentenversicherung bringen. Hunderttausende Sozialrentner er-

warten und erhoffen in ihrem Elend von diesem Gesetzentwurf wenigstens die Befreiung von den drückendsten Nöten und Sorgen. Diese alten und invaliden Menschen führen seit Jahren ein Leben unbeschreiblicher Not. Die Anpassungsgesetze, die Beihilfen, inklusive der Ernährungszulage und Wohnungsbeihilfe, konnten infolge der Unzulänglichkeit der Rentenerhöhungen die soziale Lage der Rentner nicht entscheidend bessern. Immer hörbarer wurden bekanntlich die Hilferufe an die Adresse der Gesetzgebung, an die Regierung, an die politischen Parteien und auch an die Solidarität der beschäftigten Arbeiter und Angestellten.

Was hörte man aus diesen Kreisen? Vergeßt uns doch nicht! Wir haben in den meisten Fällen ein Leben lang ehrlich gearbeitet. Viele von uns Alten waren die nimmermüden Vorkämpfer für eine Altersversorgung! Und diese Menschen, die ihr Leben lang für die Altersversorgung Opfer gebracht haben, manchmal verfolgt wurden, müssen nun hören: Es tut uns leid, ihr seid auch diesmal die Leidtragenden, euch kann man nicht helfen! Können Sie sich hinein-denken in die psychische Verfassung eines solchen alten Arbeitervertrauensmannes, der heute ein Rentnerdasein führt? Können Sie sich hineinfinden in die Gemütsverfassung dieser Hunderttausenden von Rentnern und Witwen? Ich glaube, Sie können es, wenn Sie es wollen. Und warum sollten Sie es nicht wollen? In Ihren Reihen sitzen auch alte, ergraute Vertrauensmänner, denen ich die Achtung keineswegs versagen kann und auch nicht versagen werde, wenn ich auch heute schließlich unglücklicherweise — es tut mir leid — zu diesem Gesetz so kritisch Stellung nehmen muß.

Was erlebten denn diese Rentner, um die es sich hier handelt? Sie erlebten zwei Weltkriege, sie mußten von bürgerlichen Regierungen und bürgerlichen Parteien auf ihre Sozialforderung nach Sicherung des Lebensabends immer wieder hören: Habt Geduld, für die Erfüllung eurer Forderungen ist leider keine finanzielle Bedeckung da! Es kamen die Kriege — und siehe da, dieselben Regierungen kannten keinen Geldmangel. Milliarden kostete das Völkermorden. Ist es da ein Wunder, geschätzte Frauen und Herren — da haben wir Kommunisten nichts dazu getan —, wenn die arbeitenden Massen die Verlogenheit der kapitalistischen Regierungen und kapitalistischen Parteien erkannten? Nichts fiel der Arbeiterklasse kampflos in den Schoß. Unvorstellbare Opfer mußten schließlich erbracht werden. Jeder soziale Fortschritt mußte den herrschenden Klassen erst abgerungen werden.

1884 44. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 6. Juli 1954

Das sind Tatsachen, meine Frauen und Herren! Haben wir etwa heute andersgeartete Verhältnisse? Gewiß, manches hat sich auf dem Gebiet der Sozialgesetzgebung entscheidend geändert. Aber vieles ist auch heute noch so. Das Elend der Sozialrentner ist geblieben und wird auch leider auf Grund dieses Gesetzes nicht beseitigt werden. Das Gesetz bringt Fortschritte, ich leugne es nicht. Der Herr Berichterstatter hat sich bemüht, diese Fortschritte in den Vordergrund zu stellen und alles andere möglichst zurückzustellen. Diese Fortschritte muß man anerkennen. Und trotzdem: Für die Mehrheit der Rentner wird dieses Gesetz, das sagte ich bereits einleitend, abermals eine bittere Enttäuschung bringen.

Wegen der einzelnen Fortschritte, die das Gesetz bringt, bin ich ja schließlich hier Proredner. Das enthebt mich aber keineswegs der Verpflichtung, dieses Rentenbemessungsgesetz einer sachlichen und kritischen Betrachtung zu unterziehen. Ich sage hier einleitend noch folgendes: Was es wiegt, das hat es! Nichts will ich verkleinern, aber auch nichts will ich in dieses Gesetz hineinlegen, was darin eben nicht enthalten ist.

Die Rentner erwarten von uns allen, geschätzte Frauen und Herren, Klarheit und Wahrheit. Die Verwirrung im österreichischen Sozialrecht wird immer größer. Ich möchte die Rentner kennen, welche die fachbürokratische Ausdrucksweise dieses Gesetzes verstehen. Ich will damit keinen Abgeordneten verletzen, wenn ich jetzt erkläre: Auch die Mehrheit der Abgeordneten versteht dieses Gesetz zum Großteil nicht. Sind etwa die Verfasser dieses Gesetzes daran schuld? Soll man jetzt über die Fachleute im Sozialministerium herfallen? Nein! Dazu gebe ich mich nicht her. Die Verfasser allein sind nicht die Schuldigen. Wie geht das denn zu? Ich habe diese Zustände hier schon einige Male gebrandmarkt. Sie bekommen die Aufträge von den Regierungsparteien, und diese lauten annähernd so: Verfaßt, ihr Herren, sofort Entwürfe über die Rentnerfrage! Aber gebt acht: es darf den Staat nicht viel kosten! Die Arbeiter und Angestellten könnt ihr eventuell schwerstens belasten! Aber denkt immer an den Herrn Finanzminister Prof. Kamitz! Der Entwurf, so sagt man weiter, ihr lieben Herren des Sozialministeriums, muß auch optisch wirken, denn die Rentner sind nun einmal, Gott sei's geklagt, auch Wähler! Und daher kommt es bei diesen Gesetzen zu einem Schritt vor und zu einem halben zurück. So entstand auch dieses Gesetz.

Wie sieht es nun auf dem Gebiet der Sozialversicherung, speziell derzeit in der Rentenversicherung aus? Man hat hier von Vereinfachung gesprochen. Jetzt haben wir ein Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz, das neben dem Stammgesetz noch immer eine Reihe von ergänzenden Bestimmungen enthält. Dieses Stammgesetz wurde sogar wiederverlautbart, damit man sich bei den vielen, vielen Novellen zurechtfindet. Aber seit der Wiederverlautbarung haben wir — wir haben es ja heute gelesen — schon die 3. Novelle zu diesem wiederverlautbarten Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz. Nun kam das Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetz, und auch dieses Gesetz, das ja eine neue Regelung der österreichischen Rentenversicherung einleiten soll, ist schon wieder novelliert und abgeändert. Nun kommt noch als drittes das heute zur Verhandlung stehende Rentenbemessungsgesetz hinzu, nämlich zur Lösung des Altrentnerproblems. Es ist als Vorschuß auf das kommende Allgemeine Sozialversicherungsgesetz gedacht. Soviel über die Frage der Klarheit in unserer österreichischen Rentenversicherung.

Nun zur Wahrheit. Seit eineinhalb Jahren beherrscht das Rentnerelend die öffentliche Diskussion. Die Wahlpropaganda im Winter des Jahres 1953 wurde nicht zuletzt von beiden Regierungsparteien benützt, um diese soziale Frage zum Tagesordnungspunkt der Wahlversammlungen zu erklären. Die Rentner hörten, und sie hofften, hofften und hofften. Was sagte man ihnen? Was versprach man ihnen, all die Redner der Regierungsparteien und ihre Minister einbezogen? Die einen sprachen vom „Rentenklaue“, die anderen verwahrten sich dagegen. Aber die Sprecher beider Parteien, an der Spitze der Herr Sozialminister, versprachen die Beseitigung des Rentnerelends. Das muß man heute bei der Beurteilung und Betrachtung dieses Gesetzes festhalten. Sie wandten sich vor allem auf dem Gebiet der Rentenversicherung an die Kleinrentenbezieher, die eine Rente von 500 S und weniger haben, und nicht zuletzt waren es die weiblichen Abgeordneten, die den bedauernswerten Witwen in der österreichischen Rentenversicherung erklärten: Mit euren Durchschnittsrenten von 290 S bis 310 S könnt ihr beim besten Willen nicht leben! Es wird unsere Aufgabe sein, im kommenden Parlament dieses beispiellose Elend wenigstens, wenn schon nicht voll zu beseitigen, so doch fühlbar zu mildern!

Sie alle, die Kolleginnen und Kollegen, die Sprecherinnen und Sprecher, hatten tosenden Beifall, als sie erklärten, diese Elendrenten müßten beseitigt werden. Da hörte

man nichts in diesen Reden von der Notwendigkeit der Entnivellierung der Renten, wie sie heute zum Beschluß erhoben werden soll. Man sprach nur von der Aufwertung aller Renten. Nichts hörte man von den geheiligten Grundsätzen des Versicherungsprinzips, nichts davon, daß etwa im Vordergrund das Versicherungsprinzip und nicht das Versorgungsprinzip stehen müsse. Nichts von alledem! Begreiflich: Hätten diese verehrten Kollegen und Kolleginnen eine solche Sprache geführt, so hätte es nicht tosenden Beifall, sondern tosenden Tumult in den Reihen der Rentnerzuhörer gegeben.

Man sprach weiters von dem 72prozentigen Rentenbezug bei vierzigjähriger Dienstzeit. Es hieß: Alle werdet ihr jetzt Pensionisten! Und man horchte auf. Das klang so schön: An Stelle der Sozialrentner wird jetzt der Volkspensionist gesetzt! „Aufwertung“, „Nachziehung“, „Angleichung“ — das waren die Schlagworte, und die Altrentner horchten, hofften und sagten sich: Jetzt wird's wirklich einmal auch für uns ernst werden! Und tatsächlich, es wurde ernst. Nun liegt uns der Gesetzentwurf in Form des Rentenbemessungsgesetzes vor. Dieses Gesetz hätte die Aufgabe, das Altrentnerproblem zu lösen.

Gestatten Sie mir, daß ich jetzt zu diesem Gesetz folgende Fragen stelle: Deckt dieser Entwurf die Versprechungen der Regierungsparteien an die Rentner? Wird es ernst mit der Nachziehung und Aufwertung aller Renten der schon berenteten Menschen? Wird dadurch das beschämende Elendsniveau der Sozialrentner in ihrer Masse beseitigt? Hat man im Sinne der großen Reden von Regierungspolitikern, die Familienhilfe zu fördern, die Witwenrentenempfänger entsprechend bedacht? Gibt es eine 13. Monatsrente für alle Rentner?

Im Sinne dieser berechtigten Fragen der Rentner muß man den Inhalt dieses vorliegenden Gesetzes prüfen. Ich sagte schon: Ich werde nichts verkleinern. Es gibt natürlich soziale Fortschritte in diesem Gesetz. Vor allem die 13. Monatsrente wird allen Rentnerempfängern gewährt, die eine Ernährungszulage beziehen. Damit erhält die überwiegende Mehrheit der Rentner den Anspruch auf diesen Sonderbezug. Darf ich dazu aber doch folgendes sagen: Bei den Wählerversammlungen hat man natürlich allen Rentnern die 13. Monatsrente versprochen, da hat man die Bindung an die Ernährungszulage mit keinem Wort erwähnt. (Abg. Grete Rehor: *Das ist doch nicht wahr! Ein bißchen mehr Sachlichkeit!*)

Und noch ein weiteres: Der Herr Berichterstatter und die verehrten Kollegen, die

nach mir kommen und die, wie ich weiß, auch das Versicherungsprinzip in den Vordergrund ihrer Ausführungen stellen werden, widersprechen sich ja selber. Sie erklären einerseits: Wir müssen zurück zum Versicherungscharakter auch in der Rentenversicherung!, und hier bei der Gewährung der 13. Monatsrente stellen Sie dieses Prinzip wieder auf den Kopf, und zwar zugunsten des Versorgungsprinzips. Hier paßt Ihnen das Versicherungsprinzip nicht; denn würden Sie dieses anwenden, dann müßten Sie schließlich allen Rentnern die Sonderzulage gewähren.

Wenn schon Versicherungsprinzip, dann natürlich Versicherungsprinzip auch dann, wenn es etwas kostet! Aber hier haben Sie natürlich das Versorgungsprinzip wieder in den Vordergrund gestellt. Ja, wenn schon Versorgungsprinzip, warum dann nicht auch bei der Entnivellierung der Altrenter, des Altrentnerstocks? Bei den Ruhegenußempfängern des öffentlichen Dienstes gilt dieser Zustand natürlich nicht. Ich begrüße es, daß er nicht gilt, aber ich will nur sagen: Damit wird wieder ungleiches Recht geschaffen. Die Ruhegenußempfänger der öffentlichen Hand bekommen alle ohne Ausnahme den 13. Bezug der Sozialrente. Die produktivste Schicht des werktätigen Volkes, des Volkes überhaupt, wird jetzt unter dieses andere Recht gestellt. Wo bleibt hier die soziale Gerechtigkeit? Wo bleiben die Grundsätze der katholischen Sozialverfassung?

Nun die materiellen Auswirkungen dieser sozialen Leistungen. Darf ich dazu folgendes sagen: Hier hat der Kollege Hillegeist unter anderem auch erklärt, mit der 13. Monatsrente werde die materielle Lage der Rentner fühlbar gehoben. Ich muß ihn enttäuschen. Fühlbar kann man auf dem Wege der 13. Monatsrente — so sehr sie zu begrüßen ist — die Lage der Sozialrenter, besonders der Elendsrenter nicht heben und mildern. Warum denn nicht? Sie beträgt insgesamt höchstens 8 Prozent, bezogen auf das gesamte Einkommen im Jahr. Wenn Sie den Umstand berücksichtigen, den Sie doch nicht leugnen können — Sie haben es ja selbst von dieser Stelle vor kurzem bestätigt —, daß sich die Lebenshaltungskosten gerade der Rentner bei ihren verschiedenen Bedarfsgütern in den letzten acht bis zwölf Monaten um mindestens 6 Prozent erhöhten, dann verbleibt eine Kaufkrafthöhung ihres Gesamtrentenbezuges infolge der Gewährung der 13. Monatsrente um 2 Prozent. Wollen Sie dann noch behaupten, daß diese 13. Monatsrente den Rentnern eine fühlbare materielle Erleichterung bringt? Das, glaube ich, wird auf Grund dieser meiner Feststellungen hier wohl niemand wagen.

Ich möchte damit keineswegs die Bedeutung dieser 13. Monatsrente verkleinert wissen. Aber was wollte ich damit sagen? Ich wollte damit sagen, daß man nicht über den Weg der 13. Monatsrente, sondern nur über den Weg einer gerechten Entnivellierung — wenn Sie es so lieber hören — oder über den Weg einer Aufwertung aller bestehenden Renten das Rentnerelend wirklich fühlbar beseitigen kann. Alle anderen Versuche wären unzulänglich und könnten das, was Sie den Rentnern versprochen haben, nicht halten.

Nun zur Entnivellierung. Der durchschnittliche Verfall der Kaufkraft der Renten beziehungsweise des Lebensunterhaltes seit 1945 wurde im Motivenbericht mit 6:1 angenommen; daher ein Aufwertungsfaktor von 6. Ja haben Sie nicht darüber nachgedacht: Ist es nicht ein Unrecht, ist es nicht ein kolossaler Widerspruch, daß Sie die Ernährungszulage vorher abziehen? Die Ernährungszulage war doch das Äquivalent bei den verschiedenen Lohn- und Preisübereinkommen! Nein, das darf natürlich nicht mit dem Aufwertungsfaktor erfaßt werden — also weg mit der Ernährungszulage! Valorisiert wird nur die Stammrente aus dem Jahre 1945 beziehungsweise 1946! Ein Widerspruch nach dem anderen! Natürlich reicht dieser Aufwertungsfaktor nun bei den niedrigsten Renten nicht aus. Hier hätten Sie einen gestaffelten Aufwertungsfaktor aufnehmen müssen, wenn Sie schon den Spitzenrentnern, was ich verstehe, nicht Rentenverbesserungen bis zu 500 S und mehr zubilligen wollten. Aber es ist klar, daß man über den Weg einer gestaffelten Aufwertung beziehungsweise Entnivellierung alle Renten erfaßt hätte.

Darf ich Ihnen etwas sagen, was Sie selber wissen: Kein Rentner aus dem landwirtschaftlichen Sektor, keine Rentnerin, die Hausgehilfin war, ist dagegen, daß ein Rentner, der aus einem hochqualifizierten Arbeiterstand oder aus dem Intellektuellenkreis kommt, auf Grund seiner höheren Beiträge eine höhere Rente erhält. Das verstehen alle Rentner, dafür haben sie Verständnis. Sie brauchen ihnen das gar nicht immer wieder so sehr vorzuhalten. Aber das sagt doch nicht, daß nicht auch sie wenigstens auf eine fühlbare Erhöhung ihrer Elendsrenten Anspruch hätten.

Dann darf man folgendes nicht übersehen — ich habe das bereits ausgeführt —: Die Angestelltenrenten beispielsweise unterlagen ja durch die Währungsmanipulationen allen möglichen Verlusten. Diese Verluste haben Sie natürlich über den Weg des Aufwertungsfaktors nicht berücksichtigt. Man hätte den Aufwertungsfaktor auf jeden Fall höher festlegen müssen, oder man hätte wenigstens den

Aufwertungsfaktor, den die Sozialistische Partei vorgeschlagen hat, mit 2 einhalten sollen. Dann wären wenigstens weitere Schichten von Rentnern, die jetzt leer ausgehen, mit bescheidenen Erhöhungen bedacht worden.

Dann darf man weiters in der Arbeiterversicherung nicht übersehen, daß man doch den Arbeiterrentnern jetzt nicht zum Vorwurf machen kann, daß diese Versicherung jungen Datums ist, daß die Arbeiterrentner für ihre oft jahrzehntelangen Dienstzeiten vor dem Jahre 1939 verhältnismäßig armselige Abgeltungsbeiträge erhalten. Das alles kommt ja für den kommenden Neurentnerstock nicht in Frage. Wenn Sie diese Prinzipien später im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz mehr in den Vordergrund schieben — einverstanden! Aber hier haben Sie doch nicht kommende Rentner zu behandeln, sondern nur die schon berenteten Menschen, und trotzdem haben Sie alles in einen Topf geworfen und versucht, diesen versicherungsmäßigen Unsinn auch noch mit allen möglichen Argumenten, die ich bereits zerschlagen habe, zu verteidigen.

Man darf auch nicht übersehen, daß in der Arbeiterversicherung die Renten, wie sie das nationalsozialistische Regime angesetzt hat, von Haus aus viel zu niedrig waren. Bei den braunen Machthabern galt eben auch der Grundsatz: Waffen sind für den Angriffskrieg wichtiger als anständige Renten!

Weiters müßte man doch wissen, daß die Lohn- und Preisübereinkommen für die Lohnempfänger und erst recht für die Rentempfänger unzulänglich waren. Wollen Sie vielleicht behaupten, daß diese Lohn- und Preisübereinkommen tatsächlich den Verfall der Kaufkraft unserer Währung völlig kompensierten? Ich glaube, niemand wird sich hier in den Reihen finden, der das von dieser Stelle aus zu korrigieren wagt.

Um bei allen bestehenden Renten, den sogenannten Altrenten, vor allem den Kleinenten von 530 S abwärts, den Witwenrenten von 320 S abwärts, die versprochene und vor allem so dringend notwendige Aufwertung beziehungsweise Nachziehung zu gewähren, müßte man bei den Elendsrenten, das sagte ich bereits, einen höheren Aufwertungsfaktor anwenden, um dadurch gerade diese Elendsrenten von der schon mehr als berechtigten Aufwertung zu erfassen und dadurch die Schande der Hungerrenten zu beseitigen.

Ein ähnlicher, durchaus bescheidener Vorschlag kam von dem sozialistischen Rentnerverband, welcher durch eine Erhöhung der Ernährungszulage alle Renten verbessern und vor allem die Hungerrenten beseitigen wollte. Ich habe mir diesen Vorschlag eingehend angesehen. Er ist bescheiden, aber er hat

doch wenigstens dem Grundsatz Rechnung getragen, allen Rentnern und nicht zuletzt den Elendsrentnern zu helfen. Sie sind, geschätzte Frauen und Herren, auch über diesen wohlgemeinten, wohlfundierten und bescheidenen Vorschlag der sozialistischen Rentner kalt hinweggeschritten. Ich bin immer der Auffassung: Wo ein Wille ist, findet sich auch ein Weg. Wir haben nichts dagegen, daß auch bei einer Entnivellierung der Altrenten Versicherungszeiten und die Höhe der Beiträge eine Berücksichtigung finden — bis zu gewissen Grenzen kann man diesen Grundsatz ebenfalls bejahen —, aber alles mit dem Ziel, allen Altrentnern zu helfen, nicht zuletzt jenen, die einst ohne ihr Verschulden mit Hungerrenten bedacht wurden.

Meine Frauen und Herren! Bei Altrentnern, die zum Großteil entweder nach der Berentung der Entwertung unterworfen wurden oder aber deren Entgelte, die der Rentenbemessung zugrunde gelegt wurden, schon zum Teil entwertet waren, kann man doch nicht die Grundsätze einer Privatversicherung, das Versicherungsprinzip anwenden. Tut man es dennoch, wie bei dieser Regierungsvorlage, so stempelt man die Opfer der Geldentwertung zu Schuldigen der Inflation.

Ich muß jetzt noch einmal auf den Grundgedanken der Sozialversicherung, auf die Riskengemeinschaft, eingehen. Dann brauchen wir keine Riskengemeinschaft, wenn Sie bei Ihren Theorien bleiben, daß Sie nur von Versicherungscharakter, von Versicherungsprinzip sprechen und geflissentlich den Gedanken der Riskengemeinschaft verschweigen. Dann kann man solchen Ausführungen gegenüber nur sagen: sie sind nicht ernst zu nehmen. Wenn schon Versicherungsgrundsätze, dann darf man den Rentnern nicht den wichtigsten verschweigen. Ich frage Sie daher: Können Sie eine solche unglaubliche Haltung vor den betroffenen Rentnern verantworten? Warum haben Sie den Rentnern eine solche unsoziale und ungerechte Ansicht nicht vor den Wahlen gesagt? Da hatten Sie eine andere Sprache.

Wie sieht es nun mit der Entnivellierung aus? Nur kein Abschwächen! Die Rentner kommen ja schließlich doch darauf: die einen jetzt, die anderen nächstes Jahr, ab 1. Jänner 1955. Bei den Direktrentenempfängern sind es mindestens 50 bis 60 Prozent, die bei der Entnivellierung vollständig leer ausgehen. Wer etwas anderes behauptet, spricht gegen sein besseres Wissen! Es sind dies die Hungerrentenempfänger. Von der zweiten Hälfte der Rentner bekommen im maximalen Ausmaß 50 Prozent Erhöhungen von 5 bis 80 S;

die übrigen, das sind 10 Prozent aller Rentner, die sogenannten Spitzenrentner, bekommen Erhöhungen von 80 bis einige hundert Schilling. Das sind die Spitzenrentner, die erst vor nicht allzu langer Zeit berentet wurden und deren Bemessungsgrundlage eben bereits aufgewertet war. Zusammenfassend: 25 Prozent aller Direktrentner erhalten eine fühlbare Rentenerhöhung. Es sei ihnen herzlich gegönnt, sie haben auf Grund ihrer Qualitätsarbeitsleistung und auf Grund ihrer Beiträge Anspruch darauf. Nichts dagegen einzuwenden! Aber damit habe ich klar gestellt, welche Rentnerschicht über den Weg dieser Entnivellierung eine Erhöhung erhält.

Bei den Witwen ist die Sache ganz schlimm. Ihre Durchschnittsrente beträgt zirka 310 S. 80 Prozent aller Witwen werden durch diese Entnivellierung keinen Groschen erhalten, ja sie können noch froh sein, daß sie eine Bestimmung im Gesetz vor einer Kürzung schützt. Bis 538 S bei den Direktrentnern und bis 294 S bei den Witwenrentnern gibt es keine Erhöhung. Wäre es nicht angezeigt gewesen, so wie bei den Bruderladenprovisionisten, wo man einen Aufwertungsfaktor von 2,45 in Anwendung bringt, auch hier ähnliche Lösungen anzuwenden?

Darf ich auch noch die Frage aufwerfen: Wo bleiben denn die Grundsätze Ihrer Familienpolitik gegenüber den Witwen? Große Reden wurden über die Notwendigkeit einer fortschrittlichen Familienpolitik gehalten, und hier stempeln Sie nicht hunderttausende, aber mindestens 150.000 Frauen als Witwen schließlich wieder zu Elendsrentenempfängerinnen. So schaut es eben aus bei diesem Gesetz.

Ja, wird man sagen — ich weiß schon, was alles kommt —, alles richtig, was der Mann sagt. Aber über eine Frage hat er sich ausgeschwiegen: Wie schaut es mit der Bedeckung aus? Geld soll er herbringen, dann könnte man über diese Auffassung reden! Die Kosten dieser Art der Entnivellierung, wie sie im Gesetz vorgesehen ist, einschließlich der Sonderzulagen, werden im allgemeinen mit einem Jahresmehraufwand von 240 Millionen geschätzt. Jetzt darf man aber nicht vergessen: Ein beträchtlicher Teil dieser Ausgaben wird durch die im Gesetz ab 1. August wirksam werdende Beitragserhöhung gedeckt. Eine Entnivellierung, welche allen Rentnern eine fühlbare Aufwertung gebracht hätte, würde einen Höchstaufwand von jährlich höchstens 650 Millionen Schilling erfordern, inklusive der 13. Monatszahlung.

1888 44. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 6. Juli 1954

Die Beitragserhöhung wird natürlich beträchtliche Mehreinnahmen bringen und die Schätzungen im Motivenbericht werden wesentlich übertroffen werden. Bestenfalls hätte der Staat an Stelle eines herabgesetzten Staatszuschusses einen von 25 auf 35 Prozent erhöhten Staatszuschuß übernehmen müssen. Dann hätten Sie, geschätzte Frauen und Herren, Ihre Versprechungen erfüllt, dann hätten Sie allen Rentnern eine fühlbare Erhöhung ihrer Renten gegeben!

Und jetzt frage ich Sie: Ist das unmöglich? Diese einzige hundert Millionen kann der österreichische Staat nicht mehr aufbringen? Kann er sie nicht aufbringen zu einer Zeit, in der Sie morgen die sogenannten Kapitalmarktgesetze beschließen werden, die den herrschenden Klassen, den Besitzenden, den Großkapitalisten ein Vielfaches dessen an Vorteilen, an Geschenken bringen werden, als eine solche von mir jetzt angedeutete allgemein befriedigende Altrentenlösung gekostet hätte? Ist es nicht wirklich so, wie ein Dichter sagt — ich will es nicht wörtlich wiederholen —: Wer wenig hat — hier kann man natürlich nicht sagen: dem wird das wenige genommen —, der bleibt bei dem wenigen, eher nimmt man etwas von dem wenigen, und wer viel hat, dem gibt man noch mehr dazu!

Das ist keine Politik, die der Arbeiter und Angestellte versteht, der jetzt aus solidarischen Gründen in Form erhöhter Sozialversicherungsbeiträge fühlbare Beitragssteigerungen und Zahlungsverpflichtungen übernimmt. Bei einer solchen Sachlage, meine Damen und Herren, ist es auch nicht gerechtfertigt, die Arbeiter und Angestellten mit Beitragserhöhungen zu belasten.

Ich gebe grundsätzlich zu: Man kann eine Rentenreform schließlich nicht befriedigend durchführen, wenn nicht allgemein Opfer gebracht werden. Aber man muß untersuchen, welche Art von Opfern man den breiten Schichten der Bevölkerung auferlegt. Eine gerechte Verteilung der Lasten ist sicherlich immer wieder das Prinzip zumindest jener, die die Interessen der werktätigen Bevölkerung pflichtgemäß zu vertreten haben. Wenn also schon Beitragserhöhungen notwendig sind, dann müßte man zurückkommen auf die alte Forderung der Freien Gewerkschaften nach Neuaufteilung der Sozialversicherungsbeiträge, und zwar in der Richtung, daß die Arbeitgeber zwei Drittel der Beiträge zu leisten haben und die Arbeitnehmer ein Drittel. Wäre das nicht gerecht im Hinblick auf die gesteigerte Produktion, auf den gesteigerten Ertrag? Haben nicht auch sozialistische Kollegen

hier Klage geführt, daß die Arbeiter und Angestellten lange nicht das ihnen auf Grund der erhöhten Produktivität, der erhöhten Arbeitsleistung und des erhöhten Sozialproduktes gebührende Entgelt erhalten? Hier wäre wenigstens Gelegenheit gewesen, einen Teil der Überprofite über den Weg einer Neuaufteilung des Beitragssystems dafür zu verwenden, die Arbeitnehmer etwas zu entlasten.

Einiges noch zu den weiteren Bestimmungen dieses Gesetzes. Durch neue prozentuelle Zuschläge bei der Unfallversicherung werden die Ernährungszulagen ebenfalls beseitigt. Dagegen ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Viel wird allerdings bei dieser Regelung — bis auf einige Spitzenunfallrentner — für die Masse der Unfallrentner nicht herauszuschauen. Kürzungen sind hier wenigstens nicht möglich, weil das Gesetz eine Ausgleichszulage vorsieht. Die Bestimmung, daß nur 70prozentige, also Schwerstinvalide die 13. Monatsrente erhalten, ist meiner Auffassung nach auch nicht gerecht. Wenn schon Versicherungsprinzip, dann wenden Sie auch hier dieses Prinzip an! Man müßte doch allen Rentnern diese Sonderzulage gewähren, denn die kleinen Unfallrentner haben ja ohnehin nur Bagatellbeträge an Verletztenrenten.

Nun zum Staatszuschuß. Die abermalige Herabsetzung des allgemeinen Staatszuschusses zur Rentenversicherung von 25 auf 20 Prozent für das Jahr 1955 gibt genug Aufschluß, wohin die Herren des Finanzministeriums und der Bundeswirtschaftskammer hinauswollen: alles abzuwälzen auf die Schultern der Arbeiter und Angestellten. Diese Entwicklung, geschätzte Kollegen und Kolleginnen von der Sozialistischen Partei und vom Arbeiter- und Angestelltenbund, muß Ihnen allen zu denken geben! Zu den tröstlichen Worten meines Kollegen Hillegeist, der 20prozentige Zuschuß sei eigentlich nur deswegen zeitlich befristet, damit man eventuell bei der kommenden Neuregelung diesen Zuschuß wieder hinaufsetze, kann man auch nur sagen: „Die Botschaft hör' ich wohl, allein mir fehlt der Glaube!“ Ich befürchte sehr, daß die Kräfte, die immer daran sind, diese Staatszuschüsse möglichst zu verkleinern und im gegebenen Augenblick überhaupt zu beseitigen, nicht schwächer, sondern in Zukunft stärker werden, umsomehr, wenn Sie einer solchen Politik die Mauer machen. Wie gesagt, die Herabsetzung des Staatszuschusses ist ein weiterer Schritt zur einseitigen Belastung der versicherten Personen.

Nun die Schlußbemerkung. Die bürgerliche Presse schreibt: Nun ist das leidige

Problem der Altrentner gelöst! Ich erwarte von den Kollegen vom Arbeiter- und Angestelltenbund, daß sie zum Beispiel den Herrn Bundeskanzler dahin belehren, daß er sich mit seiner Auffassung, jetzt sei die Lizitandopolitik endlich einmal erledigt, das Altrentnerproblem sei auf Grund dieses Gesetzes geklärt, in einem sehr argen Irrtum befindet. Mit diesem Gesetz ist das Problem der Altrentner und deren Elend nicht beseitigt. Es muß weitergekämpft werden, damit man endlich einmal diese Probleme tatsächlich im Sinne der Rentner löst. Das Problem wurde nur zu einem Bruchteil gelöst. Das ist auch der Grund, weshalb man das Gesetz nicht in Bausch und Bogen ablehnen kann. Die Elendsrenten bleiben, und die Rentner werden weiter fordern müssen, zu dem einen zaghaften Schritt noch einige andere zu machen, damit die Schande der Hungerrenten verschwindet.

Meine Frauen und Herren! Gestatten Sie mir folgenden Schlußsatz, ohne Demagogie, ohne Phrase: Weniger Luxus, weniger Profit, weniger Wohlleben, weniger Geschenke an die Großverdiener — dafür mehr soziale Gerechtigkeit und unseren Alten, Invaliden, unseren Witwen und Waisen ein Leben, das menschenwürdig ist!

Präsident **Böhm** (der inzwischen den Vorsitz übernommen hat): Als nächster Redner kommt zum Wort der Herr Abg. Uhlir.

Abg. **Uhlir**: Hohes Haus! Der vorliegende Entwurf stellt einen beachtlichen Fortschritt in unserem Sozialversicherungsrecht dar. Wir kommen damit dem Ziel einen Schritt näher, das in allen Kulturstaaten angestrebt wird, nämlich dem Ziel der allgemeinen sozialen Sicherheit für alle in unserem Staate lebenden Menschen. Diese soziale Sicherheit ist vor allem dann dringendst nötig, wenn die Menschen infolge Arbeits- oder Berufsunfähigkeit oder infolge Alters gezwungen sind, aus dem Wirtschaftsprozeß auszuschneiden. Die soziale Sicherheit wird dann vollgültig wirksam sein, wenn die ganze Bevölkerung in den Genuß von Sozialleistungen kommen kann und wenn diese Sozialleistungen in einem Ausmaß und in einer Höhe gegeben werden, daß dadurch die wirtschaftliche Notlage verhindert oder beseitigt werden kann.

Der Herr Berichterstatter, mein Parteifreund Hillegeist, hat in seinem ausführlichen schriftlichen, aber auch in seinem mündlichen Bericht darauf verwiesen, welche Entwicklung das Leistungsrecht in der Rentenversicherung seit dem Jahre 1945 genommen hat. Er hat mit berechtigtem Nachdruck betont, daß der innere Aufbau dieses Leistungsrechtes, aber

auch die Anpassung der Rentenleistungen an die in den letzten Jahren erfolgten Veränderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen zu einer weitgehenden Nivellierung der Renten geführt hat. Die Ursache dieser Entwicklung lag zum Teil — das wird mir wohl auch der Herr Abg. Elser bestätigen — in dem einfachen technischen Vorgang, der bei der Anpassung der Renten an die geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse angewendet wurde. Zum andern Teil aber lag diese Nivellierung auch darin — und vielleicht wurde sie von uns bewußt herbeigeführt —, daß man hier doch mehr soziale Erwägungen gelten lassen wollte, als sie nach dem Versicherungsprinzip zur Geltung kommen können. Es trat aber auch durch die aus der Reichsversicherungsordnung übernommenen Leistungsbestimmungen sowie aus den von mir schon erwähnten Gründen nunmehr das Fürsorgeprinzip in den Vordergrund und beherrschte das Leistungsrecht, während das Versicherungsprinzip, das in Österreich in der Angestelltenversicherung in der Vergangenheit immer Geltung gehabt hatte, weitgehend zurückgedrängt wurde.

Eine solche Gestaltung — und darauf hat auch der Herr Berichterstatter in seinem Bericht hingewiesen — ist in Zeiten labiler Geldverhältnisse nicht überaus bedeutungsvoll, jedoch in Zeiten stabiler Geldverhältnisse ist wohl die Herstellung einer vernünftigen Relation zwischen Lohneinkommen und Rentenleistung unbedingt erforderlich. Wir haben ja schon den ersten Schritt zur Rückkehr zum Versicherungsprinzip durch das 1. Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetz getan. Renten, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zuerkannt wurden, waren durch die größere Wertung der Beschäftigungs- und Versicherungszeiten und auch durch die größere Wertung des Lohneinkommens relativ, also im Verhältnis zum Lohneinkommen, höher als nach den zu dem damaligen Zeitpunkt in Geltung gestandenen gesetzlichen Bestimmungen.

Diese Entwicklung, wo die Rentenleistung nicht in einem Verhältnis zum Lohneinkommen stand, hat es mit sich gebracht, daß verständlicherweise aus den Arbeiterkreisen, aber vor allem aus den Kreisen der Angestellten die dringliche Forderung gerichtet wurde, die Rentenleistungen so zu gewähren, daß damit doch wenigstens ein bescheidener Lebensstandard gesichert ist. Dieser Forderung soll nun in der Zukunft durch die entsprechenden Bestimmungen des im Entwurf vorliegenden IV. Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes Rechnung getragen werden. Wenn die dort enthaltenen Grundsätze ver-

1890 44. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 6. Juli 1954

wirklicht werden, dann würde ein Arbeiter oder Angestellter nach 40 Jahren anrechenbarer Beschäftigungs- und Versicherungszeit 72 Prozent seines Lohneinkommens als Rente erhalten.

Aber diese Berechnungsgrundsätze können nicht allein — und das waren ja die Gedankengänge in den vergangenen ein bis zwei Jahren — für jene Personen gelten, die künftighin als Rentenwerber auftreten werden, sondern es war notwendig, auch die Leistungen für jene Personen, die heute schon eine Rente beziehen, nach ähnlichen wohl einfach zu berechnenden Grundsätzen etwas zu erhöhen. Der Personenkreis, der heute schon eine Rente bezieht, läßt eine Zurückstellung dieser Frage nicht zu, und ich glaube, es ist doch notwendig, noch einmal den Herren Abgeordneten dieses Hauses ins Gedächtnis zu rufen, daß dieser Personenkreis, der heute von der Rente leben muß und seine wirtschaftliche Grundlage lediglich in der Rentenleistung hat, fast 750.000 Menschen umfaßt.

Wir haben in der Angestelltenversicherung 126.000, in der allgemeinen Unfallversicherung und land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung 84.000, in der land- und forstwirtschaftlichen Sozialversicherung 78.000 Rentner, bei den Eisenbahnen 13.000, bei den Bergarbeitern mehr als 24.000 Rentner, und 415.000 Rentner haben wir in der allgemeinen Invalidenversicherung, das sind ungefähr 56 bis 57 Prozent des gesamten Rentnerstandes. Es ist also ein wirklich sehr beachtlicher Personenkreis, der in der Rente seine einzige wirtschaftliche Grundlage hat, und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Rentner sind nun wirklich so, daß sie mit diesen Beträgen nicht mehr als die bescheidensten Lebensansprüche decken können. Die tatsächlich zu verzeichnende Notlage in diesem Kreis hat also dazu geführt, daß der Ruf nach einer Erhöhung der Rentenleistungen, nach einer entsprechenden Valorisierung der Rentenleistungen immer stärker wurde. Nun, ich glaube, man muß auch hier der Öffentlichkeit einmal sagen, wie die Verhältnisse wirklich liegen.

Wir haben 286.000 Rentner in der Arbeiterrentenversicherung, die derzeit eine durchschnittliche Rente von 540 S im Monat beziehen. 59.500 Direktrentner in der Angestelltenversicherung beziehen eine Rente von 660 S. Viel härter, das müssen wir wohl unumwunden feststellen, ist das Los der Witwenrentner. Nach dem alten Prinzip der Sozialversicherung macht die Witwenrente im allgemeinen nur 50 Prozent der Direktrente aus, die Rentenleistung ist für die Witwen also noch bedeutend geringer.

Aus all diesen Erwägungen wurden im Parlament zwei Initiativanträge eingebracht, und diese hatten gemeinsam, die im Entwurf des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes vorgesehene Entnivellierung auch der Altrenten nun doch vorwegzunehmen, das Inkrafttreten dieser Bestimmungen vorzuziehen, um damit doch schon jetzt, wo es nur halbwegs geht, ein bißchen helfend einzugreifen.

Der Antrag der Österreichischen Volkspartei, der von den Abg. Köck und Genossen gestellt wurde, enthielt lediglich eine Valorisierung der Angestelltenrenten. Die Antragsteller gingen davon aus, daß der durch eine solche Valorisierung entstehende Mehraufwand infolge der günstigen finanziellen Situation der Angestelltenversicherungsanstalt von dieser ohne weiteres getragen werden könne, daß sich aber auch die Belastung des Bundes in erträglichen Grenzen halten werde, denn der Mehraufwand für den Bund würde nunmehr nach diesen Berechnungen rund 18 Millionen Schilling betragen, und diesen Aufwand zu tragen hat sich der Herr Finanzminister bereit erklärt.

Der zweite Initiativantrag der sozialistischen Abgeordneten Böhm und Genossen sah nicht nur eine Valorisierung der Angestelltenrenten vor, sondern eine Valorisierung aller Renten aus der Sozialversicherung. Darüber hinaus enthielt dieser Antrag auch eine Maßnahme zur Angleichung der Renten der Unfallrentner. In diesem Zweig der Sozialversicherung besteht eine völlig unverständliche Differenzierung im Leistungsrecht. Wir haben Unfallrentner, die zu 100 Prozent arbeitsunfähig sind, die ihre Rente noch aus der Zeit vor dem Jahre 1938 beziehen, sie also damals schon zuerkannt erhalten haben, und deren Monatsrente 385 S beträgt. Wir haben Unfallrentner, die gleichfalls zu 100 Prozent arbeitsunfähig sind und die die Rente erst in der letzten Zeit zuerkannt erhielten. Sie haben eine Unfallrente von 800 S. Unsere wiederholten Anträge auf Nachziehung der Renten dieser Unfallrentner, auf Anpassung der Leistungen, auf Gleichstellung wurden bisher leider nicht beachtet, wurden immer wieder abgelehnt. Aber der Antrag der sozialistischen Abgeordneten Böhm und Genossen sah auch die Zahlung einer 13. Rente vor, und zwar nicht nur für eine kleine, besondere Schichte, sondern für alle Sozialversicherungsrentner.

Ich muß feststellen, daß es nach langen, aber von großem Verantwortungsbewußtsein getragenen Verhandlungen zu einem Einvernehmen kam, das in dem vorliegenden Bericht und Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung nunmehr dem Hause zur Beschlußfassung vorliegt. Wir können mit Befriedigung

44. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 6. Juli 1954 1891

feststellen, daß damit dem Antrag der sozialistischen Abgeordneten im allgemeinen entsprochen wurde. Es werden also nicht nur die Renten der Angestellten, sondern alle Renten aus der Sozialversicherung entnivelliert und ein soziales Unrecht auch an den Unfallrentnern wird gutgemacht werden, denn sie erhalten die Anpassung ihrer Renten. Weiters wird im Oktober dieses Jahres, und zwar mit der laufenden Rente, an alle jene Rentenbezieher, die eine Ernährungszulage erhalten, eine 13. Rente ausbezahlt werden.

Wir sind damit — und das möchte ich, Herr Abg. Elser, doch sehr eindeutig sagen — das erste Land, das eine solche 13. Rente in sein Rentenleistungsrecht eingebaut hat. (*Beifall bei der SPÖ.*) Wir können aber, meine sehr Verehrten, doch auch mit Befriedigung feststellen, daß die Annahme dieser Anträge der sozialistischen Abgeordneten auf Zahlung einer 13. Rente eine Wirkung hatte, die über den Rahmen der Sozialversicherung hinausging. Die Kriegsinvaliden und die Kriegshinterbliebenen erhalten nämlich gleichfalls eine 13. Rente, die Opferfürsorgeregentner erhalten ebenfalls eine 13. Rente, und auch die Kleinrentner erhalten ihre Rentenleistung dreizehnmal.

Im Opferfürsorgegesetz ist auch vorgesehen, daß außer der Zahlung einer 13. Rente nach einem Beschluß des Hauptausschusses die Auszahlung der Rentenrate der Haftentschädigung um ein Jahr vorverlegt wird, sodaß alle jene Österreicher, die im Kampf um die Republik und die Demokratie ihre Freiheit geopfert haben, und auch die Hinterbliebenen jener Opfer längstens am 1. September 1955 die ihnen zustehenden Beträge ausgezahlt erhalten.

Mit diesem Gesetz wird die soziale Notlage gemildert und in vielen Fällen auch völlig beseitigt, und das kann uns alle, glaube ich, mit Befriedigung erfüllen. Allerdings treten damit Probleme in den Vordergrund, die man nicht unbeachtet lassen kann. Die Form der Entnivellierung ist auf dem Kompromißwege gefunden worden, und das bringt mit sich, daß ein Teil der Rentenbezieher aus dem Titel der Entnivellierung keine Erhöhung seiner Renten erhalten wird. Das betrifft nicht nur Menschen, deren Lohneinkommen im Zeitpunkt der Rentenzuerkennung sehr niedrig war — wie beispielsweise Hausbesorger und sonstige sehr niedrig entlohnte Berufsgruppen der gewerblichen Wirtschaft und der Landwirtschaft —, nein, unter diesen Menschen befindet sich eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Arbeitern und Angestellten, die zeit ihres Lebens gearbeitet haben und heute, weil sie eben sehr frühzeitig in die Rente

gehen mußten — entweder weil sie die Altersgrenze erreicht haben oder aber weil sie arbeitsunfähig wurden —, eine sehr niedrige Rente erhalten.

Ich weiß schon, daß das Versicherungsprinzip, wollen wir dieses Prinzip nicht überhaupt zerstören, keine Ausnahme zuläßt. Eine entsprechende Dauerleistung aus der Sozialversicherung kann man eben nur erhalten, wenn der erforderliche Nachweis von Versicherungszeiten erbracht wird und wenn den Versicherungszeiten entsprechende Lohneinkommen zugrunde liegen. Die Rentenleistungen aus der Sozialversicherung aber sollen doch das Existenzminimum garantieren. Der Herr Berichterstatter hat in seinem schriftlichen Bericht darauf verwiesen, daß es unsere kommende Aufgabe sein wird, bei Beratung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes Mittel und Wege zu finden, um diese Frage einer Lösung zuzuführen.

Der Herr Abg. Elser hat in sehr dramatischer Form erklärt, er werde alle jene Gedanken und Argumente zerstören, die von uns zur Erhaltung des Versicherungsprinzips ins Treffen geführt werden. Ich muß aber ganz offen sagen: Die Argumente hat der Herr Abg. Elser nicht zerstört. Wir haben ihn bisher doch immerhin als einen ehrlichen Sozialpolitiker geachtet. Diese Achtung hat er sich aber heute durch seine Rede wohl vollkommen zerdroschen. Ich glaube, daß es ihm noch niemals geglückt ist, so viel Ungereimtes in so kurzer Zeit — in relativ so kurzer Zeit — zu reden wie heute. Es ist wohl notwendig, auf einige seiner Bemerkungen einzugehen.

Er sagt, wir tragen dem Fortschritt im Sinne der internationalen Sozialgesetzgebung nicht Rechnung. Nun, er soll mir ein Land in der Welt anführen, auch jenseits des Eisernen Vorhanges, in dem eine 13. Rente gezahlt wird! Er soll mir ein Land anführen, das auf eine solche soziale Gesetzgebung hinweisen kann wie wir. Ich glaube — ich weiß nicht, ob ich das schon einmal in diesem Hause gesagt habe —, wenn wir den österreichischen Arbeitern das tschechoslowakische Sozialversicherungsrecht vorsetzen würden, dann würden sie uns mit Recht mit einem nassen Fetzen davonjagen, denn so schlecht und so ungereimt gegenüber unseren Verhältnissen ist doch dieses Recht. Wir haben vieles, was man dort als Fortschritt preist — vor drei, vier Jahren war ja jemand aus der Tschechoslowakei hier, und der hat sie uns als das Paradies der Sozialversicherung gepriesen —, was man uns als Fortschritt vorschlägt, doch selber längst in vieler Hinsicht überwunden. Wir würden ein solches Recht nur als einen Rückschritt, nicht als einen Fortschritt empfinden.

Aber der Abg. Elser findet, daß auch die 13. Monatsrente nichts Neues ist. Wie sagt man mir? Die Schreibmaschine, die Nähmaschine oder die Schiffsschraube seien Erfindungen jenseits des Eisernen Vorhanges. Warum soll nicht auch die 13. Rente eine Erfindung der Kommunisten sein? Diese Probleme entwickeln sich aus dem inneren Bestreben, der entsprechenden Dynamik. Wenn die 13. Monatsrente nun als eine Notwendigkeit gilt, dann wird man eben darüber sprechen. Ich muß feststellen, daß in dieser Frage bei den Regierungsparteien schließlich und endlich eine Übereinstimmung gefunden wurde.

Ich glaube, daß auch die Annahmen und der Hinweis des Abg. Elser auf das Versicherungsprinzip und Versorgungsprinzip doch ein bißchen hinken. Ich muß ihm doch wohl nicht sagen, daß wir, wenn wir ein neues Sozialversicherungsrecht aufbauen wollen, nicht lediglich von derzeit notwendigen sozialen Momenten ausgehen müssen und daß es keinesfalls richtig ist, durch irgendwelche Maßnahmen jetzt den organischen Aufbau eines zukünftigen Sozialversicherungsrechtes, das ja nicht für ein oder für zwei Jahre, sondern für Jahrzehnte geschaffen wird, zu zerstören und eine Entwicklung nun in falsche Bahnen zu lenken.

Er spricht auch davon, daß das Versicherungsprinzip in der Krankenversicherung doch nicht beachtet wird. Ich glaube, er verwechselt hier die Begriffe Versicherungsprinzip, Versorgungsprinzip und Deckungsprinzip in der Sozialversicherung. Es hat nichts mit dem Versicherungscharakter der Krankenversicherung zu tun, wenn Leistungen an Familienangehörige gewährt werden und wenn für diese Familienangehörigen kein besonderer Beitrag eingehoben wird. Das hat mit Versicherungs- oder Versorgungsprinzip nichts zu tun, sondern mit der alten Leistungsmöglichkeit und dem alten Leistungsrecht, das wir in der Krankenversicherung nun immerhin schon 40 Jahre haben.

Ich glaube aber doch auch darauf hinweisen zu müssen, daß das vorliegende Gesetz durch die 13. Monatsrente eine 8,5prozentige Erhöhung der Rentenleistung bringt. Wenn wir vergleichen, daß wir bisher in der Sozialversicherung, in der Rentenversicherung einen Jahresaufwand von 3 Milliarden Schilling hatten und daß durch das vorliegende Gesetz eine weitere Leistung von 500 Millionen Schilling hinzukommt, so erkennen wir, daß dies eine Erhöhung der Leistungen um rund 16 bis 17 Prozent bedeutet. Nun, ein solcher Pappenstiel ist das nicht! Und vor allem der Herr Abg. Elser kann sich daran erinnern, daß die Entwicklung des Sozialversicherungs-

rechtes von 1945 bis zum heutigen Tag eine mühselige Arbeit gewesen ist und daß hier ein Stein auf den anderen gefügt werden mußte, um heute auf Leistungen hinweisen zu können, die beachtlich sind.

Ich muß mich aber auch mit dem Herrn Abg. Reimann ein bißchen beschäftigen, weil von ihm die Demagogie so dick aufgetragen wird, daß man einfach nicht weiß, wer der größere Demagog von euch beiden ist. Die Wahl fällt einem aber vielleicht nicht schwer, ihr könnt einander die Hände reichen. *(Abg. Dr. Kraus: Sie möchten das Monopol auf Demagogie haben!)* Ich werde Sie an etwas erinnern, wenn man heute darauf hinweist, daß so wenig gegeben wird. Ihr Abg. Hartleb war im Jahre 1927 Vizekanzler, als diese Bestimmung über den Wohlstandsindex in das Arbeiterrecht hineinkam und dadurch die Arbeiterrentenversicherung niemals in Kraft trat. *(Abg. Dr. Kraus: Das hat mit dem VdU nichts zu tun! Im Mittelalter gab es noch ganz andere Sachen!)* Denken Sie an diese Zeiten zurück, wieviel Schaden Sie dadurch den Arbeitern zugefügt haben, und Ihre demagogischen Anträge stecken Sie sich ruhig auf den Hut! Auf die ist die breite Masse durchaus nicht neugierig. *(Abg. Doktor Reimann: Ihre Gegenargumente sind reichlich schwach! — Weitere Zwischenrufe bei der WdU. — Präsident Böhm gibt das Glockenzeichen.)*

Wenn Sie schon heute darauf hinweisen, wie unzulänglich die Rentenleistungen sind, dann muß man Ihnen ins Gedächtnis rufen, was für Rentenleistungen wir im Jahre 1945 übernommen haben. Ich glaube, in keiner politischen Epoche der Vergangenheit hat man so viel über den Wert der Arbeit gesprochen, aber den Arbeiter so sehr betrogen wie gerade in dieser Zeit. *(Beifall bei der SPÖ. — Zwischenrufe bei der WdU. — Abg. Dr. Kraus: Das hat doch alles mit dem VdU nichts zu tun!)* Es tut mir leid, aber wir werden Sie immer wieder mit dieser Zeit in Zusammenhang bringen. Wissen Sie, wie hoch damals die Rentenleistungen waren? 30 Mark monatlich für die gewerblichen Arbeiter, für die Angestellten waren es 116 Mark monatlich. Das war die durchschnittliche Rente damals. Und wenn wir heute immerhin auf Renten von durchschnittlich 540 und 660 S hinweisen können, dann ist damit eine nicht unwesentliche Erhöhung der Rentenleistungen eingetreten. *(Abg. Dr. Reimann: Wir haben diese Gesetze nicht gemacht! — Abg. Doktor Pittermann: Das war die Zeit der „unsichtbaren Grenze“! — Abg. Dr. Kraus: Sie müssen die heutige Zeit meistern! — Abg.*

Dr. Pittermann: Erst die Lehrlingsprüfung bestehen, Dr. Kraus! — Abg. Dr. Kraus: Das ist eine alte Walze!)

Aber ich möchte Sie doch noch auf eines aufmerksam machen. Vor ungefähr 14 Tagen hat eine Rentnerversammlung im Volksheim in Ottakring stattgefunden, da hat Ihr Freund Dr. Gredler gesprochen und zu den Rentnern gesagt: „Glaubt ihnen doch nicht den Schwindel einer 13. Rente! Niemals werdet ihr eine 13. Rente erhalten!“ (*Abg. Doktor Kraus: Sie bekommen die Rente ja gar nicht ständig!*) Ich fordere Sie auf: Halten Sie jetzt wieder eine solche Versammlung ab und teilen Sie mit, daß wir die Rentner angeschwindelt haben! Wir haben ihnen die 13. Rente gegeben, auf diesen „Schwindel“ sind wir stolz! (*Abg. Dr. Reimann: Das ist keine 13. Rente, das ist eine einmalige Sonderzahlung!*) Nein, das ist und bleibt eine 13. Rente! Vergessen Sie das nicht! (*Abg. Dr. Kraus: Das ist nur ein Wahlgeld, keine 13. Rente! — Abg. Dr. Pittermann: Er versteht das nicht! — Abg. Dr. Kraus: Wir werden sehen, wie es nächstes Jahr ist!*)

Präsident **Böhm** (*das Glockenzeichen gebend*): Ich bitte um Ruhe! Der Redner kann sich ja nicht verständlich machen!

Abg. **Uhlir** (*fortsetzend*): Ich glaube, meine Herren, Sie sollten Ihren Antrag dorthin geben, wohin er gehört. Wenn man Demagogie betreibt, dann soll man dies um Gottes willen nur nicht mit der Not und mit dem Elend der Ärmsten in unserem Staate tun. Das nehmen Sie endlich einmal zur Kenntnis! (*Lebhafter Beifall bei der SPÖ. — Heftige Zwischenrufe bei der WdU. — Abg. Doktor Kraus: Ihr tut es selbst! Und da klatscht ihr noch dazu!*) Ihre Ezzes in der Sozialversicherung brauchen wir nicht, die kennen wir. Was wir zu tun haben, wissen wir selbst! (*Abg. Dr. Kraus: Wie war das mit dem „Rentenklau“ bei der letzten Wahl?*)

Hohes Haus! Ich bringe nun einen gemeinsamen Antrag der ÖVP-SPÖ ein, wodurch einige Bestimmungen in dem vorliegenden Entwurf des Rentenbemessungsgesetzes eine Abänderung erfahren.

Im Abschnitt II ist die Überschrift zu ändern, denn die im Gesetzentwurf enthaltene Überschrift ist sinnstörend. Es soll dort heißen: „Bemessung der Altrenten aus der Unfallversicherung.“

Im § 9 Abs. 1 ist der erste Satz abzuändern. Er soll lauten: „Für das Jahr 1954 wird Rentenempfängern eine Sonderzahlung gewährt.“

Im § 12 ist — es wurde im Ausschuß darüber diskutiert, offenbar ist es bei der Textierung übersehen worden — das Wort „Arbeits-

losenversicherung“ einzufügen. Es lautet dann im zweiten Satz „Kranken-, Unfall-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“.

Dann haben wir eine Abänderung zu Absatz 4; er erhält eine Neutextierung und soll lauten: „Die Sonderzahlungen gemäß § 11 Abs. 1 zweiter Satz werden bei der Bemessung der Geldleistungen der Krankenversicherung in der Weise berücksichtigt, daß zum Grundlohn ein Zuschlag hinzugerechnet wird. Dieser Zuschlag entspricht dem auf einen Kalendertag entfallenden Teil der beitragspflichtigen Sonderzahlungen, die im Jahre des Eintrittes des Versicherungsfalles fällig geworden sind oder fällig werden. Grundlohn und Zuschlag zusammen dürfen jedoch den Betrag von 87 S täglich nicht übersteigen.“ Es soll mit dieser Fassung vermieden werden, daß es zu einer unrichtigen Auslegung dieser gesetzlichen Bestimmungen kommt.

Ferner wird dem § 12 noch ein Abs. 5 angefügt, der folgenden Wortlaut hat:

„Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten sinngemäß auch für die im Bundesgesetz vom 14. Juli 1949, BGBl. Nr. 196, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 14. März 1951, BGBl. Nr. 76, erlassenen Vorschriften über die Krankenversicherung der Bundesangestellten und die Krankenversicherung der Eisenbahnbediensteten.“

Es soll damit eine gleichmäßige Behandlung in der Krankenversicherung der Bundesangestellten und auch in der der Eisenbahnbediensteten, wie dies in der Privatwirtschaft geschieht, erfolgen.

Im § 13 Abs. 1 haben die erste und zweite Zeile zu lauten:

„Es beträgt der Mindestbetrag des Grundlohnes, ausgenommen für Lehrlinge vor Vollendung des 18. Lebensjahres, 16 S, der Höchstbetrag ...“ usw.

Ich bitte den Herrn Präsidenten, diesen Antrag auf Ergänzung des Gesetzentwurfes mit zur Abstimmung zu bringen.

Abschließend möchte ich sagen, daß dieses Gesetz einen beachtlichen Fortschritt auf dem Gebiete der Sozialversicherung und des sozialen Rechtes bedeutet. Mit diesem Gesetz haben wir wieder ein Stückchen Not und Elend beseitigt, und ich glaube, wenn wir anschließend an die Ausarbeitung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gehen werden, werden wir damit den arbeitenden Menschen in diesem Staate ein neues Sozialversicherungsrecht geben, mit dem die Grundlage zur sozialen Gerechtigkeit und sozialen Sicherheit gelegt wird. Die Arbeit an einem solchen Recht ist mühevoll, wissen wir doch, daß dieses Recht

seit dem ersten Krankenversicherungsgesetz vom Ende des vergangenen Jahrhunderts bis zum heutigen Tage durch eine Fülle von sozialpolitischen Gesetzen den jeweiligen gesellschaftlichen Verhältnissen angepaßt wurde. Mit dem vorliegenden Gesetz führen wir wieder eine solche Angleichung an die geänderten gesellschaftlichen Verhältnisse durch, und ich glaube, es wird zu einem dauernden Bestandteil in unserem sozialen Recht werden. *(Lebhafter Beifall bei der SPÖ.)*

Präsident **Böhm**: Als nächster Redner gelangt der Herr Abg. Rainer zum Wort.

Abg. **Rainer**: Hohes Haus! Bevor ich auf die in Verhandlung stehenden Sozialversicherungsgesetze eingehe, möchte ich eine Feststellung machen. In der letzten Zeit wird die Öffentlichkeit von einer gewissen Presse dahin gehend beeinflusst, daß der Nationalrat ein derart umfangreiches Gesetzgebungsmaterial vorgelegt bekomme, daß er nicht in der Lage sei, diese Gesetze auch einer eingehenden Beratung zuzuführen. Dieser Meinung muß ich mit aller Entschiedenheit entgegentreten. Die dem Plenum des Hauses heute zur Beratung vorgelegten 15 Gesetze sind letzten Endes ein Ergebnis langwieriger und eingehender Beratungen, die sich in den einzelnen Ausschüssen vollzogen haben.

Zum Punkt 15 möchte ich mit Rücksicht darauf, daß gerade dieses Gesetz in der Öffentlichkeit zu einer sehr heftigen Diskussion Anlaß gegeben hat, einige Worte sagen. Nach sehr hartem Ringen ist eine Novelle des Gesetzes zum Schutz der Arbeits- und der Versammlungsfreiheit ausgearbeitet worden. Den Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei war klar, daß wir bei dieser Novellierung die Grundsätze der Freiheit und Unabhängigkeit des Arbeiters in Werkstatt und Büro als eine wesentliche Voraussetzung für eine gesunde Demokratie zu schützen haben. Wir konnten es daher nicht zulassen, daß eine Organisation, und sei es auch der Österreichische Gewerkschaftsbund, zu einer Zwangsorganisation gemacht wird, denn das wäre letzten Endes ein Kollektiv, und wir lehnen jeden Kollektivismus ab.

Es ist daher in erster Linie ein Verdienst meiner Fraktion, daß die Freiheit des Arbeitnehmers voll und ganz geschützt und aufrechterhalten werden konnte. *(Beifall bei der Volkspartei.)*

Und nun zu den sozialpolitischen Gesetzen. Ich glaube feststellen zu können, daß alle Mitglieder des Hohen Hauses, soweit sie nicht einer ideologischen Vernebelung oder einer skrupellosen Demagogie, wie zum Beispiel die Abg. Elser und Reimann, verfallen sind,

mit großer Genugtuung diesen Gesetzen, die den Rentnern eine wesentliche Verbesserung ihrer gerechten Ansprüche bringen, mit freudigem Herzen ihre Zustimmung geben.

Wir sind uns dessen bewußt, daß wir damit nicht nur der Wirtschaft, sondern auch den Arbeitnehmern ein Opfer auferlegen. Ich möchte aber, um von vornherein allen Mißdeutungen zu begegnen, folgende Feststellung machen: Der alte Mensch hat ein Recht auf einen gesicherten Lebensabend. Es ist ein Naturrecht, ein unveräußerliches Menschenrecht. Der Mensch ist Person, und jeder Mensch ist als Person einmalig. Die Entfaltung seiner Persönlichkeit ist sein Daseinszweck. Niemand kann leugnen, daß die Persönlichkeitsentfaltung auch noch im Alter und in der Krankheit fortschreitet, ja daß diese nicht selten erst letzte Reife verleihen. Es würde daher dem Zweck des Lebens widersprechen, wenn die Menschen nicht mehr leben dürften, sobald sie nicht mehr arbeiten können.

Daß wir im Zuge der Entnivellierung der Renten auch die Ärmsten, die Kleinrentner, nicht vergessen haben, erfüllt meine Fraktion mit besonderer Genugtuung. Waren es doch gerade diese Menschen, die sehr oft ein Opfer auf den Altar des Vaterlandes gelegt haben. Die Zuerkennung einer 13. Monatsrente soll daher ein kleines Äquivalent für ihre Opfer sein. Daß wir auch der Kriegsoffer und der Opfer der politischen Verfolgung gedacht haben, ist für meine Fraktion eine Selbstverständlichkeit. Mit der Gewährung der 13. Monatsrente haben wir insbesondere im Kriegsofferversorgungsgesetz für die Schwergeschädigten eine wesentliche Verbesserung beschließen können.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich auch auf die Frage der sogenannten Rentenkonkubinate kurz zu sprechen kommen. Beim Kriegsofferversorgungsgesetz ist es erstmals gelungen, Bestimmungen aufzunehmen, die zur Verhinderung dieser Rentenkonkubinate beitragen werden. Wir geben der Hoffnung Ausdruck, daß diese Frage bei der Neuregelung der österreichischen Sozialgesetzgebung ihrer endgültigen und zufriedenstellenden Regelung zugeführt wird.

Das bedeutungsvollste Gesetz ist wohl das Bundesgesetz über Änderungen der Bemessung der Renten aus der Sozialversicherung. Die Frage der Renten hat seit langem die Öffentlichkeit beschäftigt und war seit langem Gegenstand von Verhandlungen beider Regierungsparteien. Wie schwierig es war, hier zu einer Einigung zu kommen, möchte ich mit einigen wenigen Ziffern beweisen. Mit Datum vom 31. Dezember 1953 hatten wir in Österreich einen Gesamtrentnerstand von

rund 739.000. Hierin sind weder die Kleinrentner noch die Opferfürsorgeregentner und die Rentner aus der Kriegsoferversorgung inbegriffen. Für diese Renten beträgt der Bundeszuschuß laut Bundesvoranschlag 1954 1177 Millionen Schilling. Durch die Entnivellierung der Renten wird sich dieser Bundeszuschuß für das Jahr 1954 um weitere 138 Millionen Schilling erhöhen. Unter Berücksichtigung des andauernden Anstiegens der Rentnerzahl wird sich somit der Bundesbeitrag bis zum Jahre 1958 auf zirka 1544 Millionen Schilling erhöhen.

Außer diesem Bundeszuschuß müssen aber auch die Arbeitgeber und Arbeitnehmer ganz bedeutende Beiträge für diese Mehrbelastung aufbringen. Diese Mehrbelastung wird für das Jahr 1954, beginnend ab 1. August, 173 Millionen Schilling betragen, im Jahre 1955 325 Millionen Schilling. Dazu kommen noch Beiträge der Kranken- und Unfallversicherung im Betrage von 74 Millionen Schilling, sodaß noch im Jahre 1954 insgesamt rund 255 Millionen Schilling aufzubringen sind. In welchem kritischen Stadium die Frage der Rentner in Österreich geraten ist, kann man am besten daraus ersehen, daß heute auf 19 Arbeitende bereits 15 Menschen kommen, die aus öffentlichen oder Mitteln der Sozialversicherung erhalten werden müssen. Es muß daher ein allgemeiner Grundsatz der Bevölkerung werden, daß in der Zeit, in der der Mensch als Arbeitender Werke schafft, er keineswegs nur an sich selber denken darf. Er ist als Mitglied in der Kette der Generationen für die vorausgehenden und nachfolgenden Glieder mitverantwortlich und er darf auch die Früchte seiner Arbeit nicht allein seinen persönlichen Bedürfnissen zuwenden. Die von ihm erarbeiteten materiellen Güter und Mittel müssen auch seinen Kindern und seinen alten Eltern das Leben ermöglichen. *(Beifall bei der Volkspartei.)*

Ich kann daher mit großer Genugtuung darauf hinweisen, daß noch das alte Österreich für die große Gruppe der Privatangestellten — und darauf sind wir besonders stolz — mit der Schaffung einer Pension dem europäischen Kontinent beispielgebend vorangegangen ist. Im Dezember 1955 werden es 50 Jahre sein, daß diese Anstalt in Österreich besteht. Gerade auf diese Gruppe, die zwei Generationen hindurch Beiträge geleistet hat, hat sich die Nivellierung der Renten und Pensionen am allerdrückendsten und schwersten ausgewirkt. Das war letzten Endes der Hauptgrund, warum Abgeordnete der Österreichischen Volkspartei dem Hohen Hause einen Antrag auf Entnivellierung der Angestelltenrenten vorgelegt haben.

Wir freuen uns feststellen zu können, daß durch diesen Antrag die Frage der Entnivellierung der gesamten Renten einer eingehenden Beratung unterzogen wurde und daß das vorliegende Gesetz das Ergebnis dieser Beratungen ist.

Ich sehe mich nun im Zuge meiner Ausführung verpflichtet, in aller Öffentlichkeit einige Feststellungen zu machen. Während des Wahlkampfes in den Jahren 1952 und 1953 hat das Los unserer Rentner zu einer sehr scharfen Auseinandersetzung zwischen der Österreichischen Volkspartei und der Sozialistischen Partei geführt. Die Stellungnahme der Österreichischen Volkspartei in der Rentenfrage war von vornherein eindeutig. Mit Rücksicht auf die damals bestehenden finanziellen Schwierigkeiten im Staatshaushalt konnte sich die Österreichische Volkspartei aus reinen Vernunftgründen nicht zu einer sofortigen Regelung dieser Frage entschließen. Wir haben daher den Standpunkt vertreten, daß eine der wesentlichsten Voraussetzungen zur Lösung dieser Frage die Stabilisierung des Staatshaushaltes, des Geldwesens, der Wirtschaft und die Steigerung der Produktion sein muß. Eine Rentenerhöhung, die uns letzten Endes in die Gefahr einer Inflation gebracht hätte, mußten wir ablehnen, da durch eine Inflation immer nur die Ärmsten — und dazu gehören die Rentner — unter die Räder kommen.

Wir haben uns schon während des Wahlkampfes verpflichtet gefühlt, sobald die finanziellen und wirtschaftlichen Voraussetzungen gegeben sind, an die Lösung dieser Frage heranzutreten. Im Gegensatz hierzu hat uns damals die Sozialistische Partei — ich bedaure das aufrichtig — des Rentenraubes bezichtigt. Sie hat hier wider besseres Wissen gehandelt, denn nicht ein einziger Abgeordneter der Österreichischen Volkspartei — das möchte ich mit Nachdruck betonen — hätte sich jemals zu einer solchen ungeheuerlichen Ungerechtigkeit entschließen können. *(Lebhafte Zustimmung bei der Österreichischen Volkspartei.)*

In diesem Zusammenhang möchte ich auch heute noch hier in diesem Hause eine Klarstellung vorbringen. Lügen haben bekanntlich kurze Beine. Ich erinnere das Hohe Haus daran, was hier in diesem Hause, in der Presse und überall für eine Hetze und für Verleumdungen über einen Mann ausgesprochen wurden, dessen Prozeß heute mit einem Freispruch geendet hat. *(Beifall bei der Österreichischen Volkspartei. — Zwischenrufe bei den Sozialisten.)* Es ist daher unverantwortlich, einem unabhängigen Gericht in der Fällung eines Urteils vorzugreifen. Ich

1896 44. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 6. Juli 1954

glaube, die Öffentlichkeit hat zur Kenntnis nehmen müssen, daß dieser Prozeß mit Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit geführt worden ist. Umsomehr müssen wir es verurteilen, daß man hier durch eine solche Methode, die in der Demokratie geradezu verwerflich ist, einem Menschen seine Ehre und seinen Ruf nimmt, die leider Gottes in den seltensten Fällen durch ein Gerichtsurteil, und sei es auch ein Freispruch, widerhergestellt werden können.

Ich habe schon einmal in diesem Hohen Hause im Zusammenhang mit der Rentnerfrage auf einen Artikel des Zentralorgans der Sozialistischen Partei, der „Arbeiter-Zeitung“ in Nr. 258 vom 5. November 1952 hingewiesen. Dort hat ein gewichtiger Wirtschaftspolitiker der Sozialistischen Partei aufgezeigt, daß die damals aufzubringenden 7 Milliarden, die für die Zahlung der Renten und anderer Sozialleistungen aufgewendet werden müssen, als eine fixe Größe anzusehen sind und daß sie zwischen 11 und 12 Prozent unseres gesamten Volkseinkommens betragen. Es wird in diesem Artikel weiter darauf hingewiesen, daß sich das Verhältnis zwischen Aktiven und Rentnern weiter ungünstig entwickeln wird und daß in absehbarer Zeit noch ein größerer Teil des Volkseinkommens für Sozialleistungen aufgewendet werden muß. Dies würde einen verstärkten Druck auf die Lebenshaltung der Verdienenden bedeuten. Der Verfasser kommt im Zuge seiner weiteren Ausführungen zu einer sehr interessanten Feststellung, die ich dem Hohen Haus nicht vorenthalten will. Er schreibt, es wäre „plumpe Demagogie“, zu behaupten, „daß das gewaltige Gebäude der Sozialversicherung ausschließlich und in erster Linie von den Reichen und Wohlhabenden getragen werden könnte; die Masse der Lohn- und Gehaltsempfänger muß vielmehr ihren wohl gemessenen Teil dazu beitragen.“ Es ist daher, Herr Abg. Elser, reine Demagogie, immer nur Forderungen allein auf diesem Gebiet vorzutragen und zu stellen, ohne auf den Lebensstandard der arbeitenden Menschen Rücksicht zu nehmen, denn letzten Endes hängt vom Lebensstandard des arbeitenden Menschen nicht zuletzt auch die Rentenhöhe ab.

Den Ausweg sieht der Artikelschreiber, und hier können wir ihm hundertprozentig beipflichten, einzig und allein darin, unsere Produktion und somit das Volkseinkommen wesentlich zu steigern. Das ist nun insbesondere im Jahre 1953, deutlicher gesagt, seit wir eine Regierung Raab-Kamitz in Österreich haben, erfolgt. Die von diesen beiden Männern mit Erfolg verteidigte und vertretene Stabilisierungspolitik hat nun

Früchte getragen und uns die Möglichkeit gegeben, daß wir heute diesem Gesetz unsere Zustimmung geben können. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Grundsätzlich sei aber gesagt: Ich lehne es mit aller Entschiedenheit ab, mit den Rentnern, die zur ärmsten Schichte unseres Volkes zählen, Demagogie zu treiben. Mit Nachdruck möchte ich jedoch feststellen, daß es in erster Linie ein Verdienst des Bundeskanzlers Raab und des Finanzministers Kamitz ist, daß nun die Rentner jene Beträge ausbezahlt erhalten, die ihnen einen wohlverdienten Lebensabend und einen bescheidenen Lebensstandard sichern. *(Abg. E. Fischer: Das nennen Sie keine Demagogie?)*

Abschließend möchte ich aber noch auf einen Umstand hinweisen, der allen guten Österreichern — und dazu gehören Sie, Herr Abg. Fischer, sicher nicht — zu großer Sorge Anlaß geben muß. Das österreichische Volk ist zu einem sterbenden Volk geworden. Wenn wir daher eine weitschauende Politik machen wollen, so müssen wir sehr rasch zur Lösung des Familienlastenausgleiches kommen. Wenn wir den Geburtenrückgang nicht zum Stillstand bringen, wenn es uns hier nicht gelingt, ein Mittel zu finden, belügen wir uns selbst, wenn wir unseren und unserer Mitbürger Lebensabend als gesichert hinstellen und noch Hoffnungen auf eine Besserung erwecken. Österreich muß wieder ein geburtenfreudiges Land werden! Unser Volk muß wieder einen entsprechenden und starken Nachwuchs aufweisen, der eine Normalisierung des Altersaufbaues der Bevölkerung bewirkt. Das Sozialprodukt muß nicht nur erhöht, es muß auch gerechter verteilt werden, das heißt, es muß insbesondere familiengerecht verteilt werden. Durch einen gerechten Ausgleich der Familienlasten muß es möglich gemacht werden, daß jene, die Kinder haben wollen, sie auch in Verantwortung haben können. Es muß daher dem ganzen Volk nachdrücklich klargemacht werden, daß Renten und Pensionen aus den Beiträgen und Steuern der jeweils Beschäftigten bestritten werden und daß nur die Kinder von heute die Beitrags- und Steuerzahler von morgen sein werden und sein können. Eine Gemeinschaft aber, die nicht für die Kinder sorgt, wird auch einmal für die Alten nicht mehr sorgen können.

Aus diesen Gründen wird meine Fraktion sowohl dem gestellten Antrag des Abg. Uhlir und allen diesen Gesetzen freudigen Herzens ihre Zustimmung geben, denn letzten Endes sind sie nicht im kleinsten ein Verdienst der Regierung Raab-Kamitz. *(Lebhafter Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident **Böhm**: Als nächstem Redner erteile ich dem Abg. Kindl das Wort.

Abg. **Kindl**: Hohes Haus! Auf der heutigen Tagesordnung sind vier Vorlagen angeführt, die sich wohl mit den vom Schicksal am härtesten Betroffenen, mit den Kriegsoffern befassen. Kriegsversehrte, Witwen und Waisen werden hiedurch verschiedener Verbesserungen teilhaftig, die ihnen ihr Los erleichtern sollen. Ich will nun zu den einzelnen Punkten kurz Stellung nehmen.

Das Gesetz über die Gewährung einer Ernährungszulage für Kriegsoffer bringt einige von uns begrüßte Klarstellungen, vor allem in der Frage, wann die Ernährungszulage fällig wird, weiters die Einführung von Teilernährungszulagen für Personen, die nur ein ganz geringes Einkommen aus unselbständiger Arbeit haben. Wegen dieses bisherigen Mangels wurde auch häufig die Beschäftigung aufgegeben, um die volle Ernährungszulage zu erhalten. Diese vom Gesetzgeber nicht gewünschte Wirkung sucht die vorliegende Novelle aufzuheben, indem der Differenzbetrag zwischen Entgelt und zukommender Ernährungszulage in Zukunft ausbezahlt werden soll.

Die generelle Ausschließung aller selbständig Erwerbstätigen, zu denen auch die Kleinstbauern zählen, ist eine Härte, welche unserer Auffassung nach nicht ganz richtig ist. Sie müßte beseitigt werden. Ansonsten findet die Novellierung dieses Gesetzes unsere Zustimmung.

Die Abänderung des § 4 des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1946 über die Errichtung eines Invalidenfürsorgebeirates beinhaltet Bestimmungen, denen wir unsere Zustimmung nicht geben können. Während bisher jene Kriegsopferorganisationen, die ihren genehmigten Satzungen entsprechend für das ganze Bundesgebiet gebildet wurden, das Recht hatten, Vorschläge für die Berufung in den Invalidenfürsorgebeirat zu machen, verlangt die heutige Novelle von den in Frage kommenden Organisationen, daß sie bereits in jedem Bundesland Zweigvereine gebildet haben müssen. Auf die Frage nach dem Zweck dieser Bestimmung, die einigen Organisationen offensichtlich eine Monopolstellung einräumen möchte, wurde den Vertretern meiner Fraktion im Ausschuß erklärt, daß diese eben notwendig sei, um das Hineinströmen von Nichtkriegsoffern in Invalidenorganisationen zu verhindern. Diese Argumentation ist ein Vorwand dafür, wie ich schon ausführte, daß eben das Vorschlagsrecht einigen privilegierten Gruppen eingeräumt werden soll. Wir werden deshalb dagegen stimmen.

Von den zahlreichen Änderungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes, die teils rechtliche Klärungen, teils Verbesserungen für die Versorgungsberechtigten bringen, möchte ich besonders begrüßen, daß in Zukunft Kinderzulagen auch über das 18. Lebensjahr hinaus gewährt werden können, wenn die Kinder in beruflicher Ausbildung stehen.

Hinsichtlich der Erhöhung der Pflege- und Blindenzulage von Stufe III aufwärts möchte ich auf das Gutachten des Österreichischen Arbeiterkammertages hinweisen, daß man bei aller Anerkennung der Aufbesserung dieser Zulage an die Erhöhung der Pflegezulage für die Stufe II nicht vergessen möge.

Die im § 38 niedergelegte Regelung im Falle der Wiederverhehlung begrüßen wir sehr. Es ist wirklich zu hoffen, daß diese Formulierung, nämlich die Abfertigung in der Höhe der fünffachen Jahresrente und das Wiederaufleben des Rentenanspruches nach fünf Jahren, wenn eben diese Ehe ohne Verschulden der Frau gelöst wird, dazu beitragen möge, daß die vielen Rentenkonkubinate ein Ende finden.

Die Wahlpartei der Unabhängigen stimmt aus den von mir angeführten Gründen auch dieser Änderung und dieser Novellierung zu.

Die Regelung für die Kleinrentner, Kriegsopfer und Empfänger von Opferfürsorgegerenten, wonach auch diesem Personenkreis im Oktober 1954 ein 13. Monatsbezug gewährt werden soll, findet unsere volle Unterstützung, handelt es sich doch in der Regel um Menschen, die diese Zahlung, von der wir hoffen, daß sie als 13. Monatsrente bestehen bleibt, sehr nötig haben. Meine Fraktion stand seit jeher auf dem Standpunkt, daß in der Fürsorge für alle Menschen, die Opfer des Krieges und auch der politischen Wirrnisse der letzten Jahrzehnte wurden, von seiten der staatlichen Gemeinschaft alles getan werden müsse, um ihnen ihr schweres Schicksal zu erleichtern. Dazu gehört ganz entscheidend eine beschleunigte materielle Besserstellung, sei es durch Erhöhung ihrer Bezüge, sei es durch Maßnahmen, welche den Eintritt in einen neuen Beruf erleichtern.

Ich möchte hier nicht vergessen, auch noch auf die Kriegsopfer Südtirols hinzuweisen. Ich richte an die Bundesregierung von hier aus die Bitte, sie möge in Rom vorstellig werden, um die italienische Regierung an ihr Versprechen, den Kriegsopfern eine Versorgung zu gewähren, zu erinnern, denn diese hat sich bisher dieser Verpflichtung entzogen.

Zum Schluß möchte ich noch sagen: Nicht nur materielle Fürsorge, sondern auch menschliche Anteilnahme und Anerkennung des Opfers durch uns und durch die heranwachsende

Jugend sind für diese Menschen, aber auch sonst ein Maßstab für Geist und Gesinnung in unserem Staate. (*Beifall bei der WdU.*)

Präsident **Böhm**: Als nächster Redner kommt zum Wort der Herr Abg. Elser.

Abg. **Elser**: Geschätzte Frauen und Herren! Ich habe nicht erwartet, daß die Sprecher der beiden Regierungsparteien meiner Rede Anerkennung zollen. Das können sie ja nicht. (*Abg. Dengler: Freilich können sie das nicht!*) Und ich habe auch nicht erwartet, daß sie sich mit meinen sachlichen Aussprüchen und Auffassungen auseinandersetzen, denn sie würden ja bei dieser Art der Auseinandersetzung von Haus aus den kürzeren ziehen. (*Abg. Dengler: Das kann man nicht sagen!*) Ich habe auch nicht erwartet, daß man grundsätzlich versucht, meine Rede irgendwie besonders zu erwähnen. Es ist die alte Taktik: Wenn einem irgend etwas nicht paßt, geht man am besten darüber hinweg. Aber eines hätte ich erwartet, da ich mich doch in diesen neun Jahren schließlich bei aller kritischen Einstellung zu den verschiedenen Sozialgesetzen stets bemüht habe, eine sachliche Haltung einzunehmen. Ich habe mich bemüht — und ich kann aus meiner Haut nicht heraus —, die Dinge so zu sehen, wie sie sind, und ich habe mich vor allem bemüht, niemals gegen Einzelpersonen, und wenn sie auch hundertmal ganz entgegengesetzte Auffassungen vertreten, verletzende Bemerkungen zu machen. Aber was sich da die beiden Sprecher der SPÖ und ÖVP, die Abg. Uhlir und Rainer, geleistet haben, ist ein ziemlich starkes Stück.

Der Abg. Uhlir ist natürlich mit keinem Wort auf meine Argumente eingegangen. Es ist natürlich viel einfacher und leichter — da braucht man nicht viele Geistesblitze —, zu sagen: Ach was, das sind ja lauter Ungereimtheiten, darauf braucht man ja gar nicht einzugehen; der gute Mann verwechselt ja Versicherungsbegriffe! Darf ich dem Abg. Uhlir sagen: Er braucht nicht als mein Lehrer zu erscheinen; ich habe diese Dinge schon beherrscht, da kam er noch lange nicht zur Sozialversicherung. Ich habe gar nichts verwechselt, und ich habe vor allem gar nichts Ungereimtes gesagt. Ich habe lediglich — und das war meine Pflicht als Oppositionsabgeordneter — die nebulösen Darstellungen des Berichterstatters, des Kollegen Hillegeist, schließlich zerrissen und vieles klargestellt. Und darauf hat man mir bis jetzt keine Antwort gegeben. Soviel zum Abg. Uhlir.

Noch am Rande sei bemerkt: Er sagte, ich solle ihm doch das Land nennen, wo es eine 13. Monatsrente gibt. Habe ich in meinen Ausführungen behauptet, daß es irgendwo

ähnliche Leistungen gibt? Im Gegenteil! Ich habe erklärt, es wird aller Wahrscheinlichkeit nach Österreich das einzige Land sein, das diese Sonderleistung in der Rentenversicherung gewährt. Aber darf ich darauf antworten: Ja, es gibt natürlich eine Reihe von Staaten, die auch Sonderleistungen tätigen, die weit über das Maß der jetzt hier gewährten 13. Monatsrente hinausgehen. (*Abg. Uhlir: Wo? Wo?*) Es gibt natürlich verschiedene Sonderleistungen. Sie müssen nicht gerade über den Weg der 13. Monatsrente an die Rentner gegeben werden. Soviel zu den Ausführungen des Abg. Uhlir. Er hat lediglich versucht, mit verletzenden Worten die Dinge, die ich da aufzählte und klarstellte, abzutun.

Nun zum Abg. Rainer. Die alte Angelegenheit, die alte Sprache: Wenn man mit etwas irgendwie nicht einverstanden ist und wenn man es hundertmal unter Beweis stellt, wird es einfach mit der Bemerkung: Demagogie, der Mann ist ein Demagoge!, abgetan. Wenn man seinen Ausführungen zuhörte, dann allerdings muß jeder objektive Hörer sagen, daß die Demagogie nicht beim Abg. Elser und seinen Ausführungen gelegen ist, sondern beim Abg. Rainer und bei seinem Geschwätz.

Ich werde auch hiezu noch einiges sagen, warum das ein unernstes Gerede war, das der Abg. Rainer vom Stapel ließ. Er sagte unter anderem: Schließlich müßte man das Sozialprodukt gerecht verteilen. Glaubt denn der Kollege Rainer, daß in Österreich das dank dem Fleiß der Arbeiter ziemlich erhöhte Sozialprodukt bis dato einer gerechten Verteilung zugeführt wurde? Wenn er das glaubt — und er scheint es zu glauben —, muß ich ihn sehr bedauern. Dann hat er die Dinge schlecht verfolgt, denn sonst müßte er hier den gegenteiligen Standpunkt vertreten.

Ich will nicht behaupten, daß die Arbeiter und Angestellten nicht auch einen Teil an dem erhöhten Sozialprodukt erhalten hätten; aber ihren gebührenden Anteil haben sie nicht erhalten! Bevor man also von dem gerechten Anteil oder der gerechten Verteilung des Sozialproduktes redet, soll man wenigstens der Wahrheit die Ehre geben und hinzufügen: Bisher sind die arbeitenden Menschen mehr oder weniger übergangen worden!

Er spricht vom „sterbenden Volk“. Das habe ich schon öfter gehört. Das österreichische Volk stirbt nicht! Und alles, was man hier unter dem Schlagwort „sterbendes Volk“ zum Ausdruck bringt, ist zum Großteil eine Phrase, allerdings geflissentlich eine Phrase, weil man damit manches begründen will.

Und er sagt weiter: Das alles sei natürlich eine Demagogie, denn das Schicksal der

Rentner sei natürlich auch vom allgemeinen Lebensstandard abhängig. Ich frage den Herrn Abg. Rainer: Hat denn jemand die Volkspartei oder die Regierungsparteien gehindert, alles zu tun, um den Lebensstandard des arbeitenden Menschen zu erhöhen, oder hat irgend jemand es verhindert, den Lebensstandard der Rentner zu erhöhen? Was waren das für Vergleiche? Das sind einfach Bemerkungen, um einen Oppositionsredner in Mißkredit zu bringen, ohne dafür die geringste sachliche Begründung zu liefern.

Das wollte ich ganz kurz erwidern. Im übrigen kann man daraus wieder sehen, auf welchem Niveau dieses Parlament des öfteren geistige Auseinandersetzungen führt. Derjenige, der hier der Sachlichkeit das Wort redet, der zieht bei dieser Art der Auseinandersetzung, das gebe ich zu, auf jeden Fall den kürzeren.

Präsident **Hartleb** (*der den Vorsitz übernommen hat*): Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Zum Schlußwort hat sich der Herr Abg. Hillegeist gemeldet. Ich erteile es ihm.

Berichterstatter **Hillegeist** (*Schlußwort*): Hohes Haus! Mir ist die Geschäftsordnung dieses Hauses nicht so geläufig, um beurteilen zu können, ob die Rüge, die ich vom Kollegen Elser hinsichtlich meines einleitenden Referates erhalten habe, berechtigt war. Ich glaubte es als meine Pflicht ansehen zu müssen, die Abgeordneten durch meinen Bericht davor zu warnen, vielleicht aus Unkenntnis der Sachlage heraus eine unrichtige Darstellung zu geben oder sich zu Übertreibungen hinreißen zu lassen, die natürlich dann schließlich auf den Urheber zurückfallen.

Als sozusagen „in der Luft zerrissener“ Berichterstatter, wie mich Kollege Elser bezeichnet hat, hätte ich gewissermaßen das Recht, mich zur Wehr zu setzen und auf seine polemischen Bemerkungen entsprechend zu antworten. Ich möchte aber die Empfindlichkeit des Kollegen Elser, von der mir heute das erstemal bewußt geworden ist, wie groß sie ist, einigermaßen schonen und daher im Zusammenhang mit seiner Rede durchaus nicht von „Geschwätz“ und ähnlichem reden, wie er es gegenüber einem anderen Abgeordneten getan hat.

Ich lege lediglich darauf Wert, festzustellen, daß es wohl das Recht der Opposition ist, Kritik zu üben, aber daß es doch zu weit geht, die Dinge so auf den Kopf zu stellen, daß man, wenn man die Tatsachen nicht kennen würde, annehmen müßte, daß das Rentenbemessungsgesetz für 750.000 Rentner nicht nur nichts gebracht hat, sondern ihnen wirklich noch etwas weggenommen hat. Unter diesem

Eindruck müßte jeder stehen, der die Ausführungen des Kollegen Elser gehört hat. Ich lege Wert darauf, als Berichterstatter für ein Gesetz, das durch Initiativanträge der zwei Regierungsparteien entstanden ist, festzustellen, daß dieses Gesetz für 750.000 Rentner in irgendeiner Form eine Verbesserung des Lebensstandards bringt, zum Teil eine sehr erhebliche Verbesserung des Lebensstandards, und daß wir es getrost diesen Rentnern überlassen können, darüber zu urteilen, ob man ihnen etwas gebracht hat und wer es ihnen gebracht hat! (*Beifall bei den Regierungsparteien.*)

Ich darf außerdem darauf hinweisen, daß mit der Verabschiedung dieses Gesetzes gegenüber den 750.000 Rentnern ungefähr die doppelte Zahl von derzeit im Erwerbsleben stehenden Menschen nunmehr die Gewißheit hat, daß in absehbarer Zeit eine Reform der Rentenversicherung kommt, die die hier für die Altrentner festgelegten Grundsätze auch für die Neurentner festlegt und damit den zweifellos von allen erwünschten Zustand herbeiführt, daß die Rente in Hinkunft in ein bestimmtes tragbares Verhältnis zum Arbeitseinkommen gelangt, sodaß der Versicherte bei Erreichung der Altersgrenze auch wirklich in die Lage versetzt wird, in den wohlverdienten Ruhestand zu treten.

Ich bin daher nicht in der unangenehmen Lage, in die mich Herr Kollege Elser versetzt glaubte, daß ich nunmehr etwas predigen muß, was im Gegensatz zu dem steht, was ich vorher gesagt habe. Seit Jahren vertrete ich den Grundsatz, daß die Renten in ein günstigeres Verhältnis zum Arbeitseinkommen zu bringen sind, und diesem Grundsatz wurde hier Rechnung getragen.

Ich möchte nur noch bezüglich der 13. Rente eine Bemerkung machen. Sie wird nur deshalb als Sonderzahlung bezeichnet, weil diese 13. Rente für die Angestellten und Bergarbeiter keine volle 13. Rente darstellt, da derzeit eben noch die Altrente als Sonderzahlung gezahlt wird. Diese 13. Rente ist aber bereits im Entwurf für ein künftiges Allgemeines Sozialversicherungsgesetz enthalten, und es wird wahrhaftig nicht erst der Hilfe der übrigen Parteien dieses Hauses bedürfen, um sie als ständige Einrichtung zu verankern.

Ich möchte nun mitteilen, daß ich dem Antrag der Herren Abg. Uhlir, Rainer und Genossen beitrete, ich darf allerdings darauf aufmerksam machen, daß die in Punkt 5 des gestellten Antrages getroffene Formulierung durch eine andere, zweckmäßigere und vielleicht auch verständlichere Formulierung ersetzt werden soll, die ich mir erlaube,

in Abänderung des gestellten Antrages zur Verlesung zu bringen.

Der Punkt 5 soll richtig lauten:

Dem § 12 ist ein neuer Abs. 5 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„(5) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten sinngemäß für die Krankenversicherung, die nach den gesetzlichen Vorschriften über die Krankenversicherung der Bundesangestellten eingerichtet ist.“

Damit ist die Absicht, die diese Bestimmung beinhaltet, klarer und eindeutiger zum Ausdruck gebracht. In dieser Fassung trete ich diesem Antrag bei.

Dem Antrag Dr. Reimann, Kandutsch und Genossen bin ich nicht in der Lage beizutreten; er widerspricht nicht nur dem Grundsatz, von dem dieses Gesetz geleitet wurde, sondern läßt vor allem die Frage der Bedeckung offen. Ich lehne daher diesen Antrag ab.

Präsident **Hartleb**: Alle übrigen Berichterstatter haben auf das Schlußwort verzichtet. Wir kommen daher zur Abstimmung. Die Abstimmung wird über jeden der sechs Punkte getrennt durchgeführt.

Bei der hierauf durchgeführten Abstimmung werden die sechs Gesetzentwürfe, und zwar das Rentenbemessungsgesetz mit den vom Abg. Uhlir (S. 1893) vorgebrachten und vom Berichterstatter ergänzten Abänderungen — unter Ablehnung des Zusatzantrages Dr. Reimann (S. 1878) — einstimmig,

die Abänderung und Ergänzung des Bundesgesetzes über die Gewährung einer Ernährungszulage an Kriegsofoper einstimmig,

die Abänderung des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Invalidenfürsorgebeirates mit Mehrheit,

die Abänderung und Ergänzung des Kriegsopferversorgungsgesetzes mit den Abänderungen des Ausschlußberichtes einstimmig,

die Kleinrentnergesetznovelle 1954 einstimmig und

die 9. Opferfürsorgegesetz-Novelle einstimmig, in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Die Entschliebung zum Opferfürsorgegesetz wird angenommen.

Präsident **Hartleb**: Wir gelangen nun zum 7. Punkt der Tagesordnung: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (304 d. B.): Bundesgesetz über Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr (**Ausfuhrförderungsgesetz 1954**) (364 d. B.).

Berichterstatter ist der Herr Abg. Krippner. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Krippner**: Hohes Haus! Der Finanz- und Budgetausschuß hat sich am 1. Juli mit der Regierungsvorlage: Bundesgesetz über Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr (Ausfuhrförderungsgesetz 1954), beschäftigt. Auf Grund des Ausfuhrförderungsgesetzes sind zur Finanzierung mittel- und langfristiger Ausfuhrgeschäfte bisher bundesverbürgte Exportkredite von rund 1-6 Milliarden Schilling bewilligt worden. Diese Finanzierung der Ausfuhrgeschäfte ist nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich auf Wechselbasis in Schillingen erfolgt. Die gegenwärtig aushaftenden bundesverbürgten Exportkredite von rund 400 Millionen Schilling sind infolge des hohen Flüssigkeitsstandes mit einem Betrag von rund 300 Millionen Schilling von den Kreditinstituten und bloß mit dem Restbetrag von rund 100 Millionen Schilling von der Oesterreichischen Nationalbank finanziert. Daraus ist entgegen der Entwicklung in den früheren Jahren ersichtlich, daß der Wechselkont durch die Notenbank nicht mehr die unerläßliche Voraussetzung für die Gewährung bundesverbürgter Exportkredite bildet. Auch wird infolge der aufstrebenden Entwicklung der österreichischen Wirtschaft immer mehr der Umstand bemerkbar, daß manche Exporteure eine Finanzierung ihrer Geschäfte nicht mehr benötigen und nur wegen der Absicherung der Exportrisiken bundesverbürgte Exportkredite beanspruchen, die mit 3 Prozent über der jeweiligen Bankrate zu verzinsen sind. Weiter besteht ein starkes Interesse an der Förderung kurzfristiger Geschäfte, für die nach den Bestimmungen des bestehenden Ausfuhrförderungsgesetzes eine Haftungsübernahme nicht zulässig ist.

Zur Förderung der Exportgeschäfte, für die eine Finanzierung im Sinne des § 1 Abs. 2 nicht benötigt wird, und zur unerläßlichen Förderung der kurzfristigen Ausfuhrgeschäfte ist in dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehen, daß eine Haftung des Bundes ohne gleichzeitige Finanzierung für alle Ausfuhrgeschäfte übernommen werden kann. Eine solche Maßnahme ist im Interesse unserer Gesamtwirtschaft umsomehr erforderlich, als in den meisten europäischen Staaten derartige Einrichtungen seit langer Zeit bestehen und österreichische Exporteure bei der Konkurrenz auf den internationalen Märkten bloß zur Absicherung der Exportrisiken nicht mit Kosten für Kredite belastet werden dürfen, die sie zur Geschäftsabwicklung nicht benötigen.

Die Regierungsvorlage gelangte in der Sitzung des Finanz- und Budgetausschusses vom 1. Juli 1954 zur Verhandlung. Der

44. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 6. Juli 1954 1901

Berichterstatter verwies darauf, daß die Präambel des eingebrachten Entwurfes des Ausfuhrförderungsgesetzes 1954 folgende Bestimmung enthält:

„Das Ausfuhrförderungsgesetz, BGBl. Nr. 149/1950, in der Fassung des Ausfuhrförderungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 119/1953, hat zu lauten:“

Durch diese Präambel könnte der Eindruck entstehen, daß es in Hinkunft drei Ausfuhrförderungsgesetze geben würde, nämlich das Ausfuhrförderungsgesetz 1950, das Ausfuhrförderungsgesetz 1953 und das Ausfuhrförderungsgesetz 1954. Zur Wahrung der Übersichtlichkeit der Rechtsordnung und damit der Rechtssicherheit beantragte der Berichterstatter, daß die Ausfuhrförderungsgesetze 1950 und 1953 nicht bloß geändert werden, sondern daß ein neues Ausfuhrförderungsgesetz erlassen wird, das das Ausfuhrförderungsgesetz 1950 und den Abschnitt C des Ausfuhrförderungsgesetzes 1953 ausdrücklich aufhebt. Vom Ausfuhrförderungsgesetz 1953 würden dadurch die abgabenrechtlichen Bestimmungen, die den größten Teil des Gesetzes ausmachen, in Kraft bleiben. Es würde sonach ein Ausfuhrförderungsgesetz 1953, das lediglich abgabenrechtliche Bestimmungen enthält, und ein Ausfuhrförderungsgesetz 1954 bestehen, das lediglich kreditpolitische Bestimmungen enthält. Diese Tatsache soll auch in dem Titel des vorliegenden Gesetzentwurfes zum Ausdruck kommen.

Die Regierungsvorlage wurde mit den vom Berichterstatter vorgeschlagenen Abänderungen einstimmig angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt demnach den Antrag, der Nationalrat wolle dem dem Ausschußbericht angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich bitte, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident **Hartleb**: Da niemand zum Wort gemeldet ist, entfällt sowohl General- wie Spezialdebatte. Wir kommen zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschußberichtes *) in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.*

Präsident **Hartleb**: Wir kommen zum 8. Punkt der Tagesordnung: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (305 d. B.): Bundesgesetz,

*) Mit dem Titel: Bundesgesetz über die Übernahme von Haftungen des Bundes für Ausfuhrgeschäfte (Ausfuhrförderungsgesetz 1954).

womit Bestimmungen zur Förderung der Vertragsversicherung und über die Abänderung des Einkommensteuergesetzes 1953 sowie des Versicherungssteuergesetzes 1953 getroffen werden (**Versicherungsförderungsgesetz**) (367 d. B.).

Berichterstatter ist der Herr Abg. Dr. Oberhammer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Dr. Oberhammer**: Hohes Haus! Ähnliche Absichten, wie sie nun das Versicherungsförderungsgesetz vertritt, hat das Parlament bereits im Sparbegünstigungsgesetz und im Energieanleihegesetz in die Tat umgesetzt: die Anregung der Spartätigkeit, die Betonung der Eigenständigkeit, die Stärkung des Willens, für den eigenen Notstand vorzusorgen. In enger Verbindung mit den morgen zu beschließenden Wohnbaugesetzen wird mit diesem Gesetz auch das Wohnbausparen besonders gefördert. Mit diesen Begünstigungen wird gleichzeitig dem noch immer dürftigen Kapitalmarkt gedient, dem die Ersparnisse des einzelnen für Zwecke der Gesamtwirtschaft zur Verfügung gestellt werden.

Ich darf mir angesichts des umfangreichen Berichtes und der der Regierungsvorlage beigegebenen Erläuternden Bemerkungen weitere Ausführungen zu diesem Gesetz ersparen.

Ich stelle namens des Finanz- und Budgetausschusses den Antrag, das Hohe Haus wolle der Regierungsvorlage (305 d. B.) mit der Abänderung des Ausschußberichtes die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen, und bitte, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident **Hartleb**: Es ist der Antrag gestellt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall. Es bleibt also dabei.

Als Redner pro ist zum Wort gemeldet der Herr Abg. Dr. Kraus. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Dr. **Kraus**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Da es einen ziemlichen Kampf gekostet hat, dieses Gesetz noch auf die Tagesordnung zu bringen, einen Kampf, an dem ich nicht unbeteiligt gewesen bin, möchte ich doch einige Worte zur Bedeutung dieser Regierungsvorlage sagen.

Es handelt sich hier um den Wiederaufbau eines Wirtschaftszweiges, der sowohl volkswirtschaftlich als auch sozial seine große Bedeutung hat; es ist die Lebensversicherung. Das vorliegende Gesetz beseitigt einige Ungerechtigkeiten, die insbesondere darin liegen, daß man für selbst eingespartes Geld nochmals Einkommensteuer zu bezahlen hat, und sieht einige Förderungen für die Lebensversicherung vor.

Man ist sich im allgemeinen viel zuwenig bewußt, welche Bedeutung die Lebensversicherung für die Volkswirtschaft hat, insbesondere als kapitalbildender Faktor. Wenn wir die Schwierigkeiten der heutigen Zeit mit dem großen Wegsteuern jedes Gewinnes von wirtschaftlichen Unternehmen betrachten, dann müssen wir diese kleinen Beträge, die bei der Lebensversicherung angespart werden, als — ich möchte fast sagen — den eigentlichen kapitalbildenden Faktor der heutigen Volkswirtschaft betrachten. Wie groß diese Bedeutung für jene Erfordernisse des Kapitalmarktes ist, wie sie die heutige Zeit stellt, zum Beispiel für den Wohnungsbau, zeigt das Beispiel der westdeutschen Bundesrepublik.

In Westdeutschland ist der jährliche Prämieingang 1,3 Milliarden DM, in Österreich beträgt der jährliche Prämieingang 178 Millionen Schilling. Da die Bevölkerung in Westdeutschland ungefähr sechsmal so groß ist als hier, müßten wir in Schillingen eigentlich denselben Betrag haben, den die Westdeutschen in DM haben. Sie sehen also, welche ungeheuren Reserven für die Möglichkeiten eines neuen Sparens durch die Lebensversicherung gegeben sind. Wir verzeichnen also in Österreich gegenüber Deutschland erst 10 Prozent des Sparens für die Lebensversicherung. Diese schlechtere Lage Österreichs ist vor allem darauf zurückzuführen, daß das Vertrauen zur Stabilität der Währung durch die vielen Lohn-Preisabkommen bei uns wesentlich geringer ist. Während in Deutschland ein einmaliger Schritt erfolgt ist, war bei uns viele Jahre hindurch eine gleitende Inflation vorhanden. Außerdem spielten die Steuerbegünstigungen auch eine große Rolle.

Ich möchte aber vor allem zur sozialen Seite der Lebensversicherung sprechen. Wenn die Arbeitnehmer, die Angestellten und Arbeiter, die Möglichkeit haben, in der Rentenversicherung wenigstens eine gewisse kleine Sicherheit zu finden, so hat sie der selbständig Erwerbstätige fast überhaupt nicht. Denn — das will ich bei dieser Gelegenheit sagen — die ganze Altersversicherung der Bundeswirtschaftskammer, die voriges Jahr beschlossen wurde, ist einen Dreck wert. Der einzelne Gewerbetreibende hat manchmal nicht einmal einen Anspruch auf eine Versorgung im Alter, wenn er auch jedes Jahr dafür eingezahlt hat. Die logische Folge davon ist, daß die Leute, und gerade die Ärmsten, ihr Vermögen zu verschleiern suchen, um in den ganz geringen Genuß dieser Altersversicherung zu kommen. Diejenigen, die klüger sind, machen etwas anderes, sie kaufen sich bei der Angestelltenversicherung ein, weil das immer noch

etwas besser ist als das, was für die Selbständigen durch dieses vollkommen unzulängliche Gesetz vorgesehen ist.

Es hat aber auch für die Angestellten und Arbeiter, für die Arbeitnehmer eine große Bedeutung, wenn jetzt wieder die Lebensversicherung in Gang gesetzt wird. Ich weiß nicht, wie die SPÖ über den Grundgedanken der heute bestehenden Rentenversicherung denkt. Meine Fraktion ist jedenfalls der Auffassung, daß das, was der Arbeiter und Angestellte an seinem Lebensabend bekommt, nur eine kleine Nothilfe ist, die fürs Äußerste dasein muß, wenn gar keine andere Einkommensmöglichkeit mehr besteht. Aber daß diese Rente schon etwas Endgültiges, schon das ist, wovon er eigentlich lebt, damit wird sich meine Fraktion nie abfinden. Es ist notwendig, für jenen, der sein Leben lang fleißig arbeitet, etwas Zusätzliches zu schaffen, und eine dieser Möglichkeiten liegt eben in der Lebensversicherung. Es mag vielleicht das der Grund gewesen sein, warum die SPÖ einen so großen Widerstand gegen dieses Gesetz geleistet hat und am Schluß noch um jeden Preis verhindern wollte, daß es auf die Tagesordnung dieser großen Generalbereinigung jetzt am Ende der Parlamentssession kommt.

Ich möchte die Herren von der SPÖ nur darauf aufmerksam machen, inwieweit diese Lebensversicherung gerade dem kleinen Arbeiter und Angestellten dienlich sein kann. Sie wissen selbst aus vielen Interventionsfällen, daß die Witwe eines Arbeiters, wenn sie ihren Rentenanspruch geltend macht, oft drei, vier, ja sechs und acht Monate lang warten muß, bis sie das erste Geld auf die Hand bekommt. Es hat sich bei denjenigen, die die Verhältnisse kennen und wirklich vorausschauend sorgen, eingebürgert, wenigstens eine ganz kleine Lebensversicherung abzuschließen, bei der man im Jahr 150 bis 250 S Lebensversicherungsprämie bezahlt und dann wenigstens weiß, daß im Augenblick des Todes der Witwe sofort am nächsten Tag 3000 oder 5000 S ausgezahlt werden. Ich sehe in dieser Funktion der Lebensversicherung eine ganz besondere Aufgabe, um die Härten und Unzulänglichkeiten, die in unserer Rentengesetzgebung immer noch bestehen, zu beseitigen.

Wir begrüßen dieses Gesetz auch aus einem anderen Gedanken, denn es stärkt die Auffassung, daß der einzelne während der Zeit, in der er arbeitet und sein Einkommen selbst bestimmen kann, durch eine eigene Leistung, durch möglichst bessere Leistung für sich selbst vorsorgt, wodurch auch auf diese Art und Weise das Leistungsprinzip wieder zur Geltung kommt.

44. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 6. Juli 1954 1903

Außerdem ist mit der Ausweitung des Lebensversicherungsgeschäftes das Interesse an der Stabilität der Währung auf eine breitere Schichte des Volkes verlagert und liegt nicht nur auf seiten der Unternehmerschaft. Auf die Dauer soll es ja dazu kommen, daß dieselben Sicherheiten, welche der Staatsbedienstete in seiner Pension hat, schrittweise auf das ganze Volk ausgedehnt werden. Wenn es eine Inflation gibt, so hat der Staatsbedienstete wenigstens eine gewisse Zeit nach dieser Inflation ein Einkommen, das als halbwegs ausreichend betrachtet werden kann. Auch der Sozialrentner ist schon etwas besser gestellt, denn er weiß, daß, wenn die Reserven der Sozialversicherungsanstalt nicht ausreichen, der Staat doch irgendwie einspringen und aus helfen wird. Am schlechtesten aber sind diejenigen Leute gestellt, welche auf die Sicherheit der Währung vertraut und eine Lebensversicherung abgeschlossen haben und nun einen Lebensversicherungsanspruch in einer vollkommen entwerteten Währung haben. Aus diesen Gründen müssen wir sagen, daß es auf die Dauer notwendig sein wird, auch der Lebensversicherung durch den Staat höhere Sicherheiten zu geben. *(Zustimmung bei der WdU.)*

Es ist, wie wir zwar nicht offiziell, aber durch die Zeitungen erfahren haben, eine Regelung vorgesehen, daß diejenigen Härten, die durch den Währungsschnitt des Jahres 1946 eingetreten sind, durch das neue Versicherungsrekonstruktionsgesetz wieder ausgeglichen werden sollen. Vorher sind nur Übergangsregelungen für die Versicherungsansprüche jener Leute, deren Versicherung über dieses Jahr 1946 hinausging, vorgesehen gewesen. Nun aber wird es notwendig sein, eine endgültige Leistungsregelung zu schaffen. Wie wir hören, ist das Gesetz schon ausgearbeitet, es liegt schon vor, und allein deswegen, weil sich die beiden Regierungsparteien nicht einigen konnten, wurde das Versicherungsrekonstruktionsgesetz genau so wie das Bankenrekonstruktionsgesetz wiederum auf unbestimmte Zeit vertagt. Die Versicherungsgesellschaften sind nicht in der Lage, Bilanzen zu legen. Stellen Sie sich einmal vor, meine sehr geehrten Damen und Herren, in welche Lage die österreichischen Versicherungsgesellschaften gegenüber dem Ausland kommen, denn es ist ja eine bekannte Tatsache, daß die Versicherungen eine Rückendeckung durch internationale Verflechtung und durch Rückversicherungen mit dem Ausland haben. Die Tatsache, daß noch immer keine Bilanzen gelegt werden können, ist ein ausgesprochener Nachteil für die österreichische Wirtschaft.

Das, was wir durch das Lebensversicherungsgesetz erreichen wollen, ist, daß auf der einen

Seite der Staat wieder anfängt, die Lebensversicherung ernst zu nehmen, und zweitens, daß diesem Wirtschaftszweig von der Bevölkerung her wieder etwas mehr Vertrauen entgegengebracht wird, als es bisher der Fall gewesen ist. Denn nur wenn ein Prämieeneingang vorhanden ist, wie er in der Ersten Republik geherrscht hat und wie er zum Beispiel in der westdeutschen Bundesrepublik heute besteht, wie ich Ihnen schon dargelegt habe, werden wir genügend langfristiges Geld in Österreich haben.

Es ist sehr interessant, festzustellen, daß der ungeheure Wohnungsbau der westdeutschen Bundesrepublik zu einem Großteil allein darauf zurückzuführen ist, daß es dem deutschen Minister Wildermuth gelungen ist, mit den Lebensversicherungsanstalten Verträge abzuschließen, welche diese ungeheuren langfristigen Gelder von 1,3 Milliarden im Jahr für den Wohnungsbau nutzbar machen können. Wenn wir in Österreich auch einmal so weit sein werden, wird es notwendig sein, unsere Wohnbaugesetzgebung auf diese Dinge umzustellen und hier auf dem privaten Kapitalmarkt aufzubauen, damit wieder gesunde Verhältnisse hereinkommen.

Deswegen stimmt unsere Fraktion diesem Gesetz zu. *(Beifall bei der WdU.)*

Präsident **Hartleb**: Es ist niemand mehr zum Wort gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage mit der Abänderung des Ausschlußberichtes in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Präsident **Hartleb**: Wir gelangen zum **9. Punkt** der Tagesordnung: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (354 d. B.): Bundesgesetz, womit das Finanzausgleichsgesetz 1953, BGBl. Nr. 225/1952, in der Fassung der Finanzausgleichsnovelle 1954, BGBl. Nr. 7, abgeändert wird (**2. Finanzausgleichsnovelle 1954**) (368 d. B.).

Berichterstatter ist der Herr Abg. Dr. **Withalm**. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Dr. **Withalm**: Hohes Haus! Das am 1. September 1954 in Kraft tretende Gebietsänderungsgesetz macht die Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes 1953 in zwei Paragraphen notwendig.

Es ist vorgesehen, daß die zu Niederösterreich zurückkehrenden Randgemeinden — 80 an der Zahl — auch für den Rest des Jahres vom 1. September 1954 bis 31. Dezember 1954 die

1904 44. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 6. Juli 1954

gleiche Behandlung erfahren sollen, die sie bisher im Rahmen der Gemeinde Wien hatten.

Im § 14 greift eine Änderung des Bundespräzipuums infolge des Hinzukommens von zirka 150.000 Einwohnern zu Niederösterreich Platz. Es wurde zu diesem § 14 ein Antrag eingebracht, den ich hiemit dem Herrn Präsidenten überreiche. Abs. 1 zweiter Satz hat demnach zu lauten:

„Von dem ausgeschiedenen Betrag entfallen bei unverändertem Gebietsstand auf die Länder ohne Niederösterreich und Wien 21 v. H., auf das Land Niederösterreich 5 v. H. vermehrt um 2,330.000 S, auf Wien als Land und Gemeinde $33\frac{1}{3}$ v. H. vermindert um 3,000.000 S und auf die Gemeinden ohne Wien $40\frac{2}{3}$ v. H. vermehrt um 670.000 S.“

In dieser Änderung entsprechen die angeführten ziffernmäßigen Beträge genau dem, was in der Regierungsvorlage als Prozentsatz angeführt wurde. Die 2,330.000 S entsprechen dem einen Prozent, allerdings schon ausgerechnet und aufgeteilt auf die Zeit vom 1. September 1954 bis 31. Dezember 1954.

Im übrigen darf ich auf den gedruckten Bericht des Finanz- und Budgetausschusses verweisen.

Namens des Finanz- und Budgetausschusses beantrage ich, daß der Nationalrat dem vorliegenden Gesetzentwurf unter Bedachtnahme auf den eingebrachten Abänderungsantrag, dem ich hiemit namens des Ausschusses beitrete, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen wolle.

Ich bitte ferner, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident **Hartleb**: Der mir vom Herrn Berichterstatter übergebene Antrag trägt die erforderliche Zahl von Unterschriften. Er steht daher zur Behandlung.

Der Herr Berichterstatter hat vorgeschlagen, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall. Es bleibt also dabei.

Als erster Redner kontra kommt zum Wort der Herr Abg. Honner. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. **Honner**: Sehr geehrte Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf, betreffend eine zweite Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes 1953, ist durch das im Jahre 1946 beschlossene und am 1. September dieses Jahres in Kraft tretende sogenannte Gebietsänderungsgesetz verursacht worden. Es ist eine Folge der undemokratischen Art, mit der Menschen und Gebiete, die seit 16 Jahren

eng mit Wien verknüpft und verbunden waren, nunmehr wieder von Wien losgerissen werden sollen.

Durch das vorliegende Gesetz soll, wie im Motivenbericht und im Ausschlußbericht gesagt wird, bewirkt werden, daß die aus dem Verbands der Stadt Wien ausscheidenden und an Niederösterreich rückgegliederten 80 Gemeinden in dem Status verbleiben, in dem sie bei Wien waren. Es muß aber ausdrücklich gesagt werden, daß diese Regelung nur bis Ende des Jahres 1954 gilt, weil ja selbstverständlich diese 80 Gemeinden nicht auf die Dauer eine Ausnahmestellung in Niederösterreich genießen können. Nur bis Ende dieses Jahres sollen die aus dem Verband der Stadt Wien ausgegliederten 80 Gemeinden den Vorteil haben, daß bei der Verteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben ihre Volkszahl mit $2\frac{1}{3}$ multipliziert wird, wie es für Wien und die Gemeinden mit über 50.000 Einwohnern gilt. Das heißt, daß diese 80 Gemeinden aus den verschiedenen Steuern, die nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel aufgeteilt werden, wie zum Beispiel die Lohnsteuer, Umsatzsteuer, Weinsteuern und die Weinverbrauchsabgabe, nach ihrer Abtrennung, die am 1. September erfolgen soll, mehr erhalten, als ihnen auf Grund ihrer Bevölkerungszahl und als wieder niederösterreichisch gewordene Gemeinden zukommen würde.

Da aber dem Land Niederösterreich gleichzeitig der Anteil am Gesamtopfer von 700 Millionen Schilling für das Jahr 1954 von 5 auf 6 Prozent, das ist von 35 auf 42 Millionen Schilling, also um 7 Millionen Schilling erhöht wird, dürfte damit der den 80 Gemeinden gewährte kurzfristige Vorteil bei der Abgabenteilung wieder aufgehoben sein. Überdies wird der Vorteil für die 80 Gemeinden selbst zu einem Teil wieder dadurch aufgehoben, daß ihre Bevölkerung in Hinkunft für die letzten vier Monate dieses Jahres einen größeren Beitrag zum Aktivitätsaufwand der Lehrer wird zahlen müssen.

Es ist also nichts von der Erfüllung des von der ÖVP gegebenen Versprechens zu spüren, daß die an Niederösterreich rückgegliederten 80 Gemeinden, die Randgemeinden, keine Verschlechterung und keine Benachteiligung zu befürchten haben. (*Abg. Dengler: Sei kein Prophet!*) Tatsache ist, daß die Fürsorgeunterstützungen in Wien höher sind als in Niederösterreich. Will nun die ÖVP das den 80 Randgemeinden gegebene Versprechen, daß ihnen durch die Rückgliederung an Niederösterreich keine Nachteile erwachsen werden, einlösen, dann müssen die Fürsorgeleistungen in Niederösterreich auf das Niveau

44. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 6. Juli 1954 1905

der Wiener Leistungen nachgezogen werden. Für die Minderleistungen in Niederösterreich auf dem Gebiete des Fürsorgewesens besteht überdies gar kein Grund, weil die Lebenshaltungskosten in Niederösterreich nicht niedriger als in Wien sind.

Auch auf anderen Gebieten werden sich sehr bald die Nachteile für die rückgegliederten Randgemeinden einstellen. Es ist zu befürchten, daß trotz des morgen zu beschließenden Wohnbauförderungsgesetzes der Wohnbau in diesen Gemeinden geringer sein wird als gegenwärtig. Die Vermittlung von Arbeitskräften, der Besuch von Fortbildungsschulen, die Unterbringung in Spitälern und dergleichen mehr werden gegenüber dem bisherigen Zustand erschwert werden. Und noch manche andere Nachteile werden sich sehr bald zeigen.

Als im Jahre 1946 das Gebietsänderungsgesetz beschlossen wurde, verlangten wir Kommunisten, daß die Festsetzung der Grenzen zwischen Wien und Niederösterreich nur im Einvernehmen und nach vorheriger Befragung der betroffenen Bevölkerung erfolgen soll. Dieses demokratische Prinzip, die Bevölkerung selbst entscheiden zu lassen, wurde jedoch von den Regierungsparteien jetzt, da die Frage zur Entscheidung steht, nicht eingehalten. Anstatt eine Volksbefragung durchzuführen, haben die Parteien der Regierungskoalition sich in gewohnter autoritärer Weise über den Willen der Mehrheit der Bevölkerung dieser Randgemeinden hinweggesetzt.

Wir aber fordern wie im Jahre 1946 erneut die Befragung der Bevölkerung der Randgemeinden. Die Bewohner dieser Gemeinden und auch der weiteren 17 Gemeinden, die nun effektiv bei Wien verbleiben sollen, müssen selber entscheiden dürfen, ob sie bei Wien bleiben oder zu Niederösterreich zurückkehren wollen. (*Abg. Dengler: In der Tschechoslowakei und in Ungarn sollen sie entscheiden!*) Ich weiß schon, daß euch das sehr unangenehm ist, weil ihr mit dieser eurer Politik bezüglich der Randgemeinden in Widerspruch mit der großen Mehrheit der Bevölkerung geraten seid! Aber das wird mich nicht hindern, dennoch aufzuzeigen und zu beweisen, daß euer Verhalten undemokratisch und, so wie bisher in vielen anderen Fällen, autoritär gewesen ist und eine Mißachtung des Willens der Bevölkerung darstellt. (*Abg. Dengler: Patentdemokraten!*)

Von sozialistischer Seite wurde dieser Forderung nach Durchführung eines Volksentscheids entgegengehalten, daß die Durchführung einer Volksbefragung deshalb nicht möglich sei, weil die zu einer Volksbefragung und zu einem Volksentscheid erforder-

lichen Gesetze vom Parlament noch gar nicht beschlossen sind. Dieser Standpunkt und diese Stellungnahme ist nichts anderes als eine faule Ausrede. Erstens wäre seit vielen Jahren die Möglichkeit gewesen, diesbezügliche Gesetzentwürfe dem Parlament zur Beschlußfassung zu unterbreiten und damit die verfassungsmäßigen und gesetzlichen Grundlagen und Voraussetzungen für die Durchführung eines Volksentscheides rechtzeitig vorzubereiten, und zweitens hätte die SPÖ kraft ihrer Stärke in der Regierung und im Parlament die ÖVP zwingen können, ihren Widerstand gegen die Gesetze, betreffend die Einführung eines Volksentscheides, aufzugeben, falls ein solcher Widerstand überhaupt vorhanden war. Die Koalitionsparteien haben sich in den letzten zwei Wochen über eine ganze Reihe außerordentlich weittragender Gesetze im Handumdrehen geeinigt. (*Abg. Wallner: Ohne euch!*) Warum sollte eine solche Einigung nicht auch in der Frage der Einführung der Volksbefragung und des Volksentscheides in der Randgemeindenfrage möglich gewesen sein, wenn die Sozialistische Partei sie als Bedingung für ihre Zustimmung zu anderen Fragen gemacht hätte? Schließlich und endlich hat die Sozialistische Partei kraft ihrer Stärke in der Regierung und im Parlament die Möglichkeit gehabt, nach Zustimmung des Alliierten Rates zum Gebietsänderungsgesetz durch einen Initiativantrag im Parlament, was sie ja schon des öfteren, beispielsweise in den letzten Tagen tat, eine Gesetzesvorlage, betreffend die Einführung des Volksentscheides, einzubringen. Die SPÖ hätte ja auch selbst jetzt noch die Möglichkeit, durch einen solchen Initiativantrag den Kampf gegen die Abtrennung der Randgemeinden aufzunehmen und nach Durchführung der Volksbefragung dem demokratisch geäußerten Willen der Bevölkerung durch Schaffung der erforderlichen Gesetze Rechnung zu tragen.

Die Sozialistische Partei hat am 17. und 18. Juni dieses Jahres in den Bezirken Schwechat, Mödling, Purkersdorf und Klosterneuburg Bezirkskonferenzen durchgeführt, die sich mit der Randgemeindenfrage beschäftigten. In einer von diesen Konferenzen beschlossenen gleichlautenden Resolution wurde festgestellt, daß die Rückgliederung der Randgemeinden an Niederösterreich nicht mehr dem Willen der Bevölkerung entspricht; deswegen stößt, so wurde gesagt, das Inkrafttreten dieses Gesetzes, des Gebietsänderungsgesetzes, volle acht Jahre nach Beschlußfassung durch die verspätete Zustimmung der Alliierten auf den entschiedenen Widerstand der Bevölkerung. In der Resolution wird schließlich die einzige demokratisch würdige und gerechte Lösung, wie es heißt, gefordert, nämlich die

1906 44. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 6. Juli 1954

Durchführung einer Volksbefragung in den betroffenen Randgemeinden, bei der die wahlberechtigten Bewohner selbst über das künftige Schicksal frei und unabhängig entscheiden sollten. Die außerordentlichen Bezirkskonferenzen verpflichteten die sozialistischen Mandatäre und Funktionäre, in diesem Sinne aufzutreten und zu arbeiten.

Das war am 17. und 18. Juni, also vor nicht einmal drei Wochen. Und vergessen sind alle Grundsätze, alle Beschlüsse, weg sind die Auffassungen, die damals noch von Mandatären vertreten wurden, die heute, entgegen dem Willen der Bevölkerung dieser Randgemeinden, gegen sie entscheiden werden. Aber diese sozialistischen Mandatäre im Nationalrat, in den Landesregierungen und in den Landtagen von Wien und Niederösterreich machen, wie ich schon sagte, das Gegenteil. Statt zu kämpfen, sagen sie der aufgebrachten Bevölkerung, daß man nichts machen könne, denn erstens habe der Alliierte Rat das Gesetz beschlossen, dem Gesetz zugestimmt, und zweitens fehlten, wie ich schon sagte, die für die Volksbefragung notwendigen gesetzlichen Grundlagen.

Zu dieser Argumentation, die beispielsweise in der letzten Sitzung des Wiener Landtages vorgebracht wurde, ist zu sagen: Der Alliierte Rat hat dem Gebietsänderungsgesetz zugestimmt, nachdem die österreichische Regierung — und in ihr sitzen zur Hälfte sozialistische Minister — seit 1946 ununterbrochen bis in die letzten Tage die Zustimmung des Alliierten Rates zum Gebietsänderungsgesetz gefordert und schließlich auch erreicht hat. Wenn es wahr wäre, daß der Regierung oder der sozialistischen Fraktion in der Regierung an der Gesetzwerdung des Gebietsänderungsgesetzes nichts mehr gelegen ist, dann hätte man diese Gesetzwerdung, nämlich die Zustimmung des Alliierten Rates, dadurch verhindern können, daß man den Alliierten Rat, statt ihn unausgesetzt aufzufordern, dem Gebietsänderungsgesetz endlich einmal zuzustimmen, unbehelligt gelassen hätte oder, was noch besser gewesen wäre, das seit 1946 beim Alliierten Rat erliegende, aber von ihm noch nicht bestätigte Gesetz, weil, wie man heute sagt, nach acht Jahren gegenstandslos geworden, einfach zurückgezogen hätte. Es wäre ja möglich gewesen, dieses Gebietsänderungsgesetz vor der endgültigen Stellungnahme des Alliierten Rates zurückzuziehen und damit das Gesetz selbst gegenstandslos zu machen. Man hätte also das Gebietsänderungsgesetz nur vor einigen Wochen vom Alliierten Kontrollrat wieder abholen müssen und dann die Zeit gefunden, ein anderes, ein besseres, den Wünschen der Be-

völkerung der Randgemeinden entsprechendes Gesetz zu schaffen.

Aber das hat man nicht getan, weil die Weigerung der Russen, dem Gebietsänderungsgesetz zuzustimmen, ein sehr willkommener Anlaß für eine systematische und langjährige Russenhetze gewesen ist. (*Abg. Dr. Migsch: Das ist es! Jetzt wissen wir es!*) Die Propagandisten der SPÖ und die „Arbeiter-Zeitung“ haben von der Ausnützung dieser Möglichkeit auch weidlich und reichlich Gebrauch gemacht. Umso größer ist daher die Gemeinheit, die sich die „Arbeiter-Zeitung“ am 16. Juni bei ihrer Stellungnahme zur Protestbewegung gegen die Rückgliederung der Randgemeinden an Niederösterreich geleistet hat. Sie schrieb: „Die Kommunisten ihrerseits versuchen so gut es geht, in die Sache hineinzublase. Doch sie dürfen nicht zu dreist sein: schließlich ist es eine russische Entscheidung, die das alles jetzt herbeigeführt hat.“

Jahrelang hat die „Arbeiter-Zeitung“ die Russen dafür beschimpft, daß sie dem Gebietsänderungsgesetz von 1946 nicht zugestimmt haben, weil sie den Willen der Bevölkerung der Randgemeinden mehr respektierten als die Parteien der Regierungskoalition. Weil nun die Russen dem unausgesetzten Drängen der Regierung, sie mögen doch auch ihrerseits dem Gebietsteilungsgesetz zustimmen, das von den anderen drei Alliierten schon längst bestätigt ist, nachgaben, schimpft die „Arbeiter-Zeitung“ in ihrer würdelosen Art wieder auf die Russen, weil sie diesmal zugestimmt haben — auf Wunsch der Regierungsparteien, also auch auf Wunsch der Sozialistischen Partei. Wie immer und was immer die Russen machen, die „Arbeiter-Zeitung“ beschimpft sie, benützt jedes und alles zu einer Hetze gegen sie. Mit diesem Täuschungsmanöver aber wird die sozialistische Parteiführung über die Tatsache nicht hinwegkommen, daß sie ihre Anhänger in den Randgemeinden schnöde im Stich gelassen hat. (*Abg. Wallner: Schrecklich!*)

Wir, die Vertreter der Volksopposition, werden nicht erlahmen in der Verteidigung der Interessen der arbeitenden Bevölkerung der Randgemeinden und in der Unterstützung ihrer Forderung, daß über das künftige Schicksal der Randgemeinden durch einen demokratischen Volksentscheid, wie es eben auf den sozialistischen Bezirkskonferenzen die anwesenden Delegierten gefordert haben, im Wege einer Volksbefragung entschieden wird.

Da die Zustimmung zu diesem Gesetz auch eine Anerkennung der Rückgliederung der Randgemeinden und eine Zustimmung zu einer antidemokratischen Lösung bedeuten würde, lehnen wir diesen Gesetzentwurf ab.

44. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 6. Juli 1954 1907

Präsident **Hartleb**: Als nächster Redner ist zum Wort gemeldet pro der Abg. Dr. Pfeifer. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Dr. **Pfeifer**: Hohes Haus! Die 2. Finanz- ausgleichsgesetznovelle 1954, die uns eben beschäftigt, zieht auf dem Gebiet des Finanz- ausgleiches die notwendigen Folgerungen aus dem Gebietsänderungsgesetz, das im Jahre 1946 vom österreichischen Nationalrat beschlossen worden ist. Es ist im Interesse der aus der Stadt Wien ausgegliederten 80 ehemaligen niederösterreichischen Gemeinden zu wünschen, daß der für sie bisher geltende abgestufte Bevölkerungsschlüssel auch über das Jahr 1954 hinaus für sie gewahrt bleibt, damit sie durch die Wiedervereinigung mit Niederösterreich keinen finanziellen Schaden erleiden. Auch auf anderen Verwaltungsgebieten wird die gleiche Vorsorge am Platze sein, um Nachteile für diese rückgegliederten Gemeinden zu vermeiden. Soviel zu dem unmittelbaren Gehalt der Novelle.

Aber die Vorfrage, die auch schon von meinem Vorredner berührt wurde, betrifft freilich das Gebietsänderungsgesetz selbst, das ja nur diese Regelung ausgelöst hat. Da muß ich zunächst einmal sagen, daß es ja zweifellos richtig ist, daß ein Großteil der Bewohner der Randgemeinden, soweit es sich um städtisches Siedlungsgebiet handelt, lieber bei Wien verblieben wäre. Man scheint im Jahre 1946 hinsichtlich der Rückgliederung ebenso über das Ziel geschossen zu haben wie im Jahre 1938 bei der Eingliederung der niederösterreichischen Gemeinden nach Wien, indem man auch hier das vernünftige Maß überschritten hat. Beide Male hätte sich der Fehler vermeiden lassen, wenn man die Gemeindebewohner selbst um ihre Meinung hinsichtlich der geplanten Gebietsänderung befragt oder sie gar darüber in Form einer Volksabstimmung hätte entscheiden lassen.

Aber ich muß meinem Vorredner gegenüber feststellen, daß, als das Gebietsänderungsgesetz 1946 beschlossen wurde, die Kommunistische Partei ja noch ein entscheidendes Wort mitzureden hatte, durch einen ihrer Angehörigen in der Bundesregierung vertreten war und dieses Gesetz also mit ihrem Willen zustandegekommen ist. (*Abg. Dr. Reimann: Hört! Hört!*) Es ist also heute etwas sonderbar, wenn gerade aus diesem Munde solch schwere Kritik an dem Gesetz und seinem Zustandekommen geübt wird. Ich glaube, daß wir, die wir an diesem Akt unbeteteiligt waren, eher eine Legitimation besitzen, hier etwas Kritik zu üben.

Wenn ich also das eine erwähnt habe, daß es auch unserer Meinung nach richtig gewesen wäre, irgendwie die Gemeindebürger über eine

solche für sie sehr wichtige Frage zu hören und zu fragen oder sie abstimmen zu lassen, so glaube ich, daß das tatsächlich dem Sinn der Demokratie entspricht, denn der tiefste Sinn der Demokratie ist doch der, daß nichts gegen den Willen des Volkes geschieht. Gewiß vermag sich das Volk, vermag sich der einfache Mann nicht über alle Fragen der Gesetzgebung stets ein selbständiges Urteil zu bilden. Aber über Fragen der Gemeinde und der Landeszugehörigkeit kann es auch der einfache Mann zweifellos schon. Hier vermag er sich aus eigener Erfahrung und Anschauung ein Urteil darüber zu bilden, ob mit dieser Neugliederung, mit dieser Umgliederung oder Rückgliederung Vorteile oder Nachteile für ihn verbunden sind.

Nun kennt freilich unsere Bundesverfassung — und es handelt sich ja bei dem Gebietsänderungsgesetz um ein Verfassungsgesetz — die Einrichtung der Volksbefragung noch nicht, im Gegensatz zu neuen fortschrittlichen Gemeindeordnungen, etwa der oberösterreichischen von 1948 und der Tiroler von 1949, die schon eine Befragung der Gemeindebürger oder eine Volksbefragung ausdrücklich vorsehen. Wohl aber kennt unsere Bundesverfassung die aber noch recht rudimentär ausgebildeten Einrichtungen des Volksbegehrens und der Volksabstimmung. Selbst für diese in der Verfassung vorgesehenen Volksrechte fehlen aber bedauerlicherweise noch immer die notwendigen Ausführungsgesetze. Wären diese vorhanden gewesen, so hätte der Gesetzesbeschluß von 1946, der nun erst im Juni vom Bundespräsidenten beurkundet wurde, vor seiner Beurkundung durch den Bundespräsidenten einer Volksabstimmung unterworfen werden können, wenn es ein Drittel der Mitglieder des Nationalrates oder des Bundesrates verlangt hätte, denn es handelt sich ja hier um eine Teiländerung der Verfassung, und bei solchen Teiländerungen der Verfassung kann nach Art. 44 Abs. 2 der Bundesverfassung schon ein Drittel der Mitglieder des Hauses eine Volksabstimmung herbeiführen.

Am besten für diesen Fall eines Gesetzes, das über den Kopf der betroffenen Bevölkerung hinweg beschlossen und bereits verkündet wurde, würde sich vielleicht die Einrichtung des Volksvetos eignen, die die Landesverfassungen von Salzburg und Vorarlberg vorsehen. Nach diesen Landesverfassungen kann binnen sechs Wochen nach Verkündung eines Gesetzes eine Volksabstimmung darüber begehrt werden, ob das Gesetz in Wirksamkeit bleiben soll, und diesem Begehren muß dann Folge gegeben werden. Das Begehren kann von einer Minderheit der Abstimmungsberechtigten oder der Gemeinden gestellt werden.

Zur Vervollständigung des Bildes will ich noch erwähnen, daß auch das Bonner Grundgesetz für den Fall der Neugliederung des Bundesgebietes ausdrücklich einen Volksentscheid vorsieht, wenn es das Volk begehrt; während die Verfassung sonst die Einrichtungen des Volksbegehrens und der Volksabstimmung nicht kennt, sind sie gerade für diesen typischen Fall der Neugliederung des Bundesgebietes vorgesehen. Es wäre daher hoch an der Zeit, wenn gerade für solche Änderungen des Bundesgebietes unsere Einrichtungen der unmittelbaren Demokratie ausgestaltet, ausgeführt und angewendet würden, damit die Neugliederung nach dem Willen des Volkes vor sich gehen kann. Das ist im allgemeinen zu sagen.

Es ist natürlich trotzdem die Möglichkeit offen, daß dieses Gebietsänderungsgesetz vom Jahre 1946, wenn es sich eben in mancher Hinsicht als nicht glücklich erweisen sollte, nachträglich noch einer Novellierung zugeführt wird. Für den Augenblick, da wir dieses Gesetz schon als verkündetes Gesetz vorfinden, können wir freilich nichts anderes, als dieser Finanzausgleichsnovelle zuzustimmen, um Nachteile für die betroffenen Gemeinden zu vermeiden. *(Beifall bei der WdU.)*

Präsident **Hartleb**: Als nächster Redner ist zum Wort gemeldet der Abg. Horn. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. **Horn**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Wie bereits der Herr Berichterstatter mitgeteilt hat, behandelt die Regierungsvorlage eine Abänderung des Vorzugsanteiles des Bundes, die notwendig ist, um eine Benachteiligung der Bewohner der sogenannten Randgemeinden, die auf Grund des Gebietsänderungsgesetzes 1946 am 1. September verwaltungsmäßig zu Niederösterreich fallen, zu vermeiden.

Es ist vielleicht notwendig, heute hier einige Worte darüber zu sagen, wieso es überhaupt im Jahre 1946 zu diesem Gebietsabtrennungsgesetz gekommen ist. Im Jahre 1946 herrschten in den Randgemeinden vollkommen unregelmäßige Verhältnisse. Ernährungsmäßig war die Bevölkerung bei Niederösterreich, besatzungsmäßig das gleiche, verwaltungsmäßig zum Teil bei Wien. Es bildeten sich in den einzelnen Gemeinden selbständig provisorische Gemeindevertretungen, und man war nicht imstande, eine geregelte Verwaltung in diesen Ortschaften herbeizuführen. Damals bestand das Verlangen der Bevölkerung darin, endlich einmal normale Verhältnisse herzustellen und zu wissen, wo man überhaupt hingehört.

Ich habe schon im Jahre 1946 bei der Behandlung des Gesetzes in diesem Sinn ge-

sprochen. Ich erwähne das heute deshalb, weil gerade in den letzten Wochen von seiten der Kommunistischen Partei bei der Behandlung der Frage der Randgemeinden meine Person immer wieder in den Vordergrund gerückt und erklärt wurde, daß ich es war, der damals im Jahre 1946 für die Abtretung der Randgemeinden eingetreten ist. Ich möchte betonen — und das ist aus dem stenographischen Protokoll der Sitzung vom 26. Juli 1946 ersichtlich —, daß ich damals erklärt habe, daß der Wunsch der Bevölkerung der Randgemeinden, bei der Großstadt Wien zu verbleiben, nicht erst im Jahre 1938 entstanden ist. Schon Jahre vorher war es immer wieder der Wunsch dieser Gemeinden, in den Verband der Großstadt zu kommen.

Der Herr Abg. Honner und seine Partei erklären nun in den letzten Tagen und auch heute, daß sie die einzigen waren, die seit dem Jahre 1946 immer wieder für einen Verbleib der Randgemeinden bei Wien eingetreten sind, und daß sie es waren, die im Jahre 1946 gegen dieses Gesetz gestimmt haben. Ich gestatte mir, Herr Abg. Honner, an Sie die Frage zu richten, ob bei der Behandlung der Regierungsvorlage im Jahre 1946 in der Regierung nicht auch ein Minister Ihrer Partei gesessen ist und ob dieser Minister Dr. Altman dieser Regierungsvorlage in der Regierung die Zustimmung erteilt hat? *(Abg. Maria Kren: So ist es!)* Ich frage Sie weiter, Herr Abg. Honner, ob Ihnen bekannt ist, daß vor Einbringung der Regierungsvorlage im Haus die Landtage Wiens und Niederösterreichs gleichlautende Gesetze beschließen mußten, und ich erlaube mir an Sie die Frage zu richten, welche Stellungnahme die beiden Vertreter der Kommunistischen Partei im niederösterreichischen Landtag bei der Beschließung dieses Gesetzes bezogen haben. *(Abg. Honner: Dubovsky war dagegen!)* Herr Abg. Honner! Vielleicht lesen Sie sich das Sitzungsprotokoll des Verfassungsausschusses des niederösterreichischen Landtages durch! Dort werden Sie finden, daß alle Mitglieder des Verfassungsausschusses, auch das Mitglied der Kommunistischen Partei, für dieses Gesetz gestimmt haben. *(Abg. Honner: Dubovsky war dagegen!)*

Herr Abg. Honner, Sie erklären weiters, daß Sie sich niemals mit diesem Zustand abgefunden haben. *(Abg. Honner: Sie haben vor drei Wochen einen Streik in Schwechat ausgerufen!)* Herr Abg. Honner, ich habe Sie mit keinem Wort unterbrochen. Ich weiß schon, daß Ihnen die Sache sehr unangenehm ist! *(Abg. Honner: Euch!)* O nein! Sie werden das im Laufe meiner Ausführungen sehen! *(Abg. Honner: Sie reden hier ganz*

44. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 6. Juli 1954 1909

anders als noch vor drei Wochen auf der Bezirkskonferenz!) Regen Sie sich doch nicht so auf, Herr Abg. Honner! (*Abg. Honner: Verlest eure Resolutionen aus den Bezirkskonferenzen!*) Sie sind gerade vorhin so hundertprozentig für die Regeln der Demokratie eingetreten, aber jetzt, wenn jemand spricht, dann haben Sie nicht den Mut, die Regeln der Demokratie einzuhalten. (*Abg. Honner: Verlest eure Resolutionen! Steht zu dem, was ihr in den Resolutionen beschlossen habt!*) Ich habe Zeit, bis Sie sich wieder abgeregt haben. Sie erklärten also, daß sich Ihre Partei mit diesem Zustand nie abgefunden hat. (*Neuerliche Zwischenrufe des Abg. Honner.*)

Präsident **Hartleb** (*das Glockenzeichen gebend*): Bitte keine Zwiegespräche!

Abg. **Horn** (*fortsetzend*): Gestatten Sie mir eine weitere Frage. Wenn ich mich mit einem Zustand nicht abfinde, muß ich alles daransetzen, um diesen Zustand zu ändern. Sie selbst, Herr Abg. Honner, haben Ihre Organisationen, nicht nur die, die heute zu Niederösterreich fallen, sondern auch Organisationen, die in einem Wiener Bezirk verankert waren, bereits im Jahre 1946 organisatorisch Niederösterreich einverleibt! Sie können das nicht bestreiten. Wenn man mit einem Zustand nicht einverstanden ist, würde man solche Maßnahmen zurückhalten. Sie waren damals mit diesem Zustand einverstanden.

Herr Abg. Honner! Gestatten Sie mir, noch eine Frage an Sie zu richten. (*Abg. Honner: Was sagen Sie zu den vielen auf euren Bezirkskonferenzen beschlossenen Resolutionen?*)

Präsident **Hartleb** (*das Glockenzeichen gebend*): Herr Abg. Honner, ich bitte!

Abg. **Horn** (*fortsetzend*): Herr Abg. Honner, ich komme schon dazu! Lassen Sie mich ausreden! (*Lebhafte anhaltende Zwischenrufe bei der VO.*) Sie müssen sich gedulden! (*Abg. Honner: Stehen Sie zu dem, was Sie beschlossen haben?*)

Präsident **Hartleb** (*das Glockenzeichen gebend*): Herr Abg. Honner, ich bitte, endlich mit den Zwischenreden aufzuhören! (*Anhaltende Zwischenrufe.*)

Abg. **Horn** (*fortsetzend*): Herr Abg. Honner! Es dürfte Ihnen nicht unbekannt sein, daß in einem Teil dieser Randgemeinden im Jahre 1945 von Ihnen unter dem Schutz der Besatzungsmacht sogenannte Ortsbürgermeister eingesetzt wurden. Obwohl bei der Wahl im November 1945 das Stimmverhältnis ein ganz anderes war und Ihre Ortsbürgermeister kein Recht besaßen, dort die Funktion

des Bürgermeisters auszuüben, waren wir nicht imstande, diese Ortsbürgermeister wegzubringen.

Wenn Sie mit der Einverleibung nach Wien einverstanden gewesen wären, Herr Abg. Honner, und dafür eingetreten wären, dann hätten Sie die Pflicht gehabt, dafür zu sorgen, daß in jenen Ortschaften, wo Ihre Ortsbürgermeister selbständig und selbstherrlich gewirkt haben, die Verwaltungsgenden der Gemeinde Wien eingetreten wären. Sie haben das unterlassen.

Ich verweise darauf, daß zum Beispiel in Rannerdorf im Bezirk Schwechat, in Brunn am Gebirge im Bezirk Mödling noch im Jahre 1950 Bürgermeister der Kommunistischen Partei zu Unrecht amtsgehandelt haben. (*Abg. Koplénig: Die waren immer noch besser als der Horn!*) Ich weiß, es war Ihnen unangenehm, daß dem Bürgermeister in Rannersdorf die Amtskanzlei gesperrt wurde. (*Zwischenrufe des Abg. Honner. — Lebhaftige Unruhe.*)

Präsident **Hartleb** (*das Glockenzeichen gebend*): Ich bitte um Ruhe! (*Abg. Weikhart: In Brunn am Gebirge ist er jetzt noch im Amt! — Abg. Koplénig: Immer noch besser als der Horn in Schwechat! — Abg. Horr: Vor drei Monaten waren diese Bürgermeister noch dort!*)

Ich bitte um Ruhe! (*Abg. Honner: Der sozialistische Bürgermeister von Wien hat sie abgesetzt! — Abg. Weikhart: Aber sie haben sich hinter die Russen gesteckt und sind im Amt geblieben! — Anhaltende Unruhe.*)

Herr Abg. Honner, Sie haben nicht das Wort! (*Abg. Honner: Sagen Sie das, Herr Präsident, auch den Herren rückwärts!*) In erster Linie sage ich es dem, bei dem es am notwendigsten ist — und das sind Sie!

Abg. **Horn** (*fortsetzend*): Herr Abg. Honner! Wie der Beschluß des Alliierten Rates bekannt geworden ist, hätten Sie und Ihre Partei die Möglichkeit gehabt, sofort am nächsten Tag gegen den Beschluß und gegen das Inkrafttreten des Gesetzes zu demonstrieren. Sie haben es unterlassen, Sie haben abgewartet, was die anderen machen. Ich weiß nicht, ob es notwendig ist, Ihnen vielleicht den Artikel der „Volksstimme“ vom 23. Juni vorzulesen, wo Sie in einem Artikel mitteilen, daß es die Gemeinde Wien durch die Jahre hindurch unterlassen hat, für die Randgemeinden zu sorgen, und daß die Betreuung der Randgemeinden durch die Gemeinde Wien unzulänglich war. (*Zwischenrufe des Abg. Honner.*)

1910 44. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 6. Juli 1954

Herr Abg. Honner! Wenn ich bei jemandem verbleiben will (*anhaltende Zwischenrufe bei der VO — Abg. Koplenig: Aber ihr stimmt dafür!*) — ich komme schon dazu, Herr Abg. Koplenig! —, dann würde ich nicht in dieser Form wie Sie in der „Volksstimme“ über die Gemeinde Wien schimpfen. (*Abg. Honner: Und warum seid ihr dafür?*) Aber, Herr Abg. Honner, wir wissen schon, daß es Ihnen unangenehm war, daß wir Sozialisten es gewesen sind, die erklärt haben, daß wir mit dem Inkrafttreten des Gesetzes nach acht Jahren nicht einverstanden sind, weil sich die Verhältnisse seit dem Jahre 1946 geändert haben (*Abg. E. Fischer: Ihr seid dagegen und stimmt dafür!*), weil jetzt andere Verhältnisse eingetreten sind.

Wir haben aber auch den Mut, der Bevölkerung zu sagen, daß momentan eine Änderung des Gesetzes nicht möglich ist, weil, wie Sie gerade selbst hier erklärt haben, die gesetzlichen Unterlagen fehlen, um eine Volksbefragung oder eine Volksabstimmung durchzuführen. (*Abg. Honner: Ihr habt in den letzten zwei Wochen so viele Gesetze gemacht! Warum dieses nicht? — Abg. E. Fischer: Ihr habt auch andere Gesetze erst im Juni gemacht!*) Das haben Sie hier von der Rednertribüne aus vor einigen Minuten erst dem Hohen Hause mitgeteilt, Herr Abg. Honner! Es wäre unschön, der Bevölkerung etwas anderes mitzuteilen, was den Tatsachen nicht entspricht. (*Abg. Honner: Ihr habt im Juni auf Bezirkskonferenzen Beschlüsse gefaßt! Was haben Sie anlässlich des Streiks in Schwechat gesagt?*)

Präsident **Hartleb**: Ich bitte um Ruhe! (*Abg. E. Fischer: Sie haben das im Juni auch schon gewußt!*)

Abg. **Horn** (*fortsetzend*): Sicherlich, Herr Abgeordneter! (*Abg. E. Fischer: Ihr habt es ja im Juni auch schon gewußt! Was habt ihr für Beschlüsse gefaßt?*) Herr Abg. Fischer, wir haben die Beschlüsse nicht gefaßt, die Beschlüsse über das Gebietsänderungsgesetz wurden im Juli 1946 gefaßt. (*Abg. E. Fischer: Ich meine eure Beschlüsse vom Juni 1954!*) Und mittlerweile sind acht Jahre vergangen. (*Abg. E. Fischer: Was ist mit euren Beschlüssen vom Juni?*) Diese Beschlüsse wurden aber mit der Zustimmung Ihres Ministers Dr. Altmann gefaßt! Und Sie wissen ganz genau, wie damals die Zustände in den Randgemeinden gewesen sind! Sie können versichert sein, Herr Abg. Honner: Wir Sozialisten haben immer wieder den Mut, der Bevölkerung die Wahrheit zu sagen. (*Abg. Honner: Anders zu stimmen, als ihr redet!*) O nein, wir sprechen schon so, wie es richtig ist! Aber, Herr Abg. Honner,

es ist ganz interessant, daß es Ihre Leute waren, die bis in die letzten Tage nicht gewußt haben, wie sie sich verhalten sollen. (*Abg. Honner: Eure Resolutionen dienen der Augenauswischerei! — Rufe und Gegenrufe bei SPÖ und VO.*)

Hohes Haus! Es haben in den letzten Wochen verschiedene Diskussionen über die Randgemeinden stattgefunden. Ich verweise auf verschiedene Zeitungsartikel, unter anderem auf einen Artikel in der „Furche“, einem Blatt, das sicherlich meiner Partei nicht nahesteht, der sich ebenfalls mit der Abtrennung der Randgemeinden beschäftigt und darlegt, daß vielleicht doch eine Regelung im Sinne der Bevölkerung in absehbarer Zeit durchgeführt werden soll.

Ich verweise auf eine Aussendung des Gemeindebundes, der „Österreichischen Gemeinde-Rundschau“, nach der am ersten Europäischen Gemeindetag in Paris bei Punkt 8 der Europäischen Charta der Gemeindefreiheiten der Beschluß gefaßt wurde, daß Grenzen des Gemeindegebietes nur auf Grund eines gesetzlich geregelten Verfahrens, welches die Befragung der beteiligten Bevölkerung vorsieht, geändert werden können.

Der Herr Abg. Tončić hat vor kurzer Zeit im Finanz- und Budgetausschuß erklärt: Es ist richtig, man soll sich an diese Charta halten, aber die Einverleibung der Randgemeinden im Jahre 1938 war ein Gewaltakt, und man müsse diesen Gewaltakt wieder aus der Welt schaffen. (*Abg. E. Fischer: Also einen neuen setzen!*) Und erst dann wäre es möglich, diese Charta in Anwendung zu bringen.

Hohes Haus! Die Bevölkerung der Randgemeinden hat in den letzten acht Jahren die Wohltaten der Zugehörigkeit zum Verbandsverband einer Großstadt kennengelernt. Wiederholt wurde hier in diesem Hohen Hause auf die Schwierigkeiten der kleinen Gemeinden verwiesen. Und wenn heute diese Gemeinden wieder selbständig werden sollen, so fürchten sie, daß das, was von verschiedenen Rednern der Parteien hier im diesem Hause aufgezeigt wurde, Wirklichkeit wird und daß die kleinen Gemeinden nicht imstande sein werden, jenen Verpflichtungen nachzukommen, die heute im Verbandsverband der Großstadt erfüllt werden.

Ich möchte nicht alle Vor- und Nachteile aufzeigen. Aber eines steht fest: Es wird stark bezweifelt, ob eine kleine Gemeinde imstande sein wird, jene Aufwendungen zu machen, die heute durch die Großstadt Wien diesen Gemeinden zugute gekommen sind.

In den letzten Wochen wurde immer wieder erklärt, in erster Linie von seiten der Kommunistischen Partei, daß die Gemeinde Wien

den Verpflichtungen gegenüber den Randgemeinden in den letzten Jahren nicht nachgekommen sei. Ich habe die Ehre, den größten Bezirk Wiens und damit auch den größten Bezirk der Randgemeinden seit dem Jahre 1945 zu verwalten. Ich kann heute folgendes erklären, und ich habe dies auch vor kurzem gesagt, als mitgeteilt wurde, die Bevölkerung sehne sich danach, nicht mehr das „bittere Brot“ der Stadt Wien zu essen, sondern endlich einmal einen „Gugelhupf“ zu erhalten: Die Bevölkerung der Randgemeinden wäre froh, weiterhin das „bittere Brot“ Wiens zu essen, denn es ist besser, den Spatzen in der Hand zu haben als die Taube auf dem Dach. Und ich möchte heute eindeutig folgendes feststellen: Die Bevölkerung der Randgemeinden war mit der Aufbauarbeit der Gemeinde Wien in den Randbezirken einverstanden. Wir haben nur den einen Wunsch, daß nach der Abtrennung und dem Selbständigwerden dieser Gemeinden die Aufbauarbeit weiterhin im bisherigen Ausmaß fortgeführt werde.

Schon einmal hat man den Bewohnern der Randgemeinden versprochen, sie würden dazu dienen, eine Perle zu fassen. Es war im Jahre 1938, als man die Randgemeinden Wien einverleibt hat. Damals hätten diese Gebiete dazu dienen sollen, die Perle Wien zu fassen. Im Jahre 1945 haben wir keine Perle, sondern Schutt und Trümmer übernommen, und wir haben uns bemüht, diese Gemeinden wieder aufzubauen.

In der letzten Ausgabe der „Mödlinger Nachrichten“ steht ein Artikel. Darin sagt der Herr Landesrat Müllner, es werde alles darangesetzt werden, diese Vorstädte der Bundeshauptstadt Wien zu Gartenstädten zu machen. Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Wir werden den Herrn Landesrat Müllner immer wieder an diesen Artikel erinnern und werden, nachdem er jetzt anscheinend seinen Beruf gewechselt hat und Gärtner geworden ist, zu ihm kommen, damit er uns den Samen für die Blumen gibt und wir diese Gartenstädte tatsächlich entsprechend aufbauen können. Wir werden uns also freuen, wenn der Herr Landesrat Müllner zu diesen seinen Äußerungen stehen wird. (*Abg. Altenburger: Sie wollen wohl Samen für rote Nelken! — Heiterkeit.*) Ja gut, wir werden sehen, Herr Abgeordneter, ob es richtig ist. (*Abg. E. Fischer: Ihr könnt ja weiße Nelken säen! — Abg. Altenburger: Das ist noch besser!*) Wir lassen uns überraschen. Aber ich sage noch einmal: Wir danken der Gemeinde Wien für die Aufbauarbeit, die sie geleistet hat, und wir werden sehen, wie sich die Aufbauarbeit in diesen Gemeinden künftighin gestalten wird.

Abschließend möchte ich folgendes sagen: Der Wunsch des Großteils der Bevölkerung der Randgemeinden ist, nach wie vor im Verband der Stadt Wien zu verbleiben. (*Abg. E. Fischer: Daher stimmt ihr dagegen!*) Wir haben nur den einen Wunsch ... (*Abg. E. Fischer: Warum stimmt ihr dagegen?*) Herr Abg. Fischer! Es ist wertlos, sich mit Ihnen auseinanderzusetzen. Es wäre besser, Sie selber wären in dieser Frage etwas stiller, denn, Herr Abg. Fischer, wir kennen ja die Motive, die Sie leiten, und die Motive, die dazu führen, daß die Randgemeinden nun zu Niederösterreich kommen sollen. Sie würden ja ansonsten, wenn diese Gebiete bei Wien wählen würden, Ihr Grundmandat im Wahlkreis Wiener Neustadt verlieren. Gehen Sie hinaus in die Bevölkerung! Die weiß das und fällt Ihnen auf Ihren Schwindel absolut nicht hinein! (*Zwischenruf des Abg. Honner.*) Das hat Ihre „Großkundgebung“ in Schwechat bewiesen, Herr Abg. Honner. Haben Sie den Mut, hier etwas anderes zu erklären! Wir waren ja draußen und wissen, Sie haben getrommelt, Sie haben Ihre Lautsprecher gehabt und sage und schreibe 90 Leute waren bei dieser „Großveranstaltung“ anwesend! Sie sehen, daß auch wir Bescheid wissen und daß auf Ihre Mätzchen niemand hineinfällt, Herr Abg. Honner, und niemand hinget.

Hohes Haus! Wir haben nur den einen Wunsch, daß das, was in Paris über die Freiheit der Bevölkerung beschlossen wurde, in den einzelnen Gemeinden verwirklicht wird. Wir wünschen — und ich richte heute an das Hohe Haus den Appell —, man möge der Bevölkerung der Randgemeinden so weit entgegenkommen, daß man nach den Wahlen, in einer ruhigeren Zeit, sachlich und nüchtern prüft, wie die Dinge liegen, und der Bevölkerung doch die Möglichkeit gibt, nach ihrem eigenen Gutdünken über ihre Zugehörigkeit zu entscheiden. Das wäre mein Appell, den ich heute an das Hohe Haus richten möchte. (*Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.*)

Präsident **Hartleb**: Als nächster Redner ist zum Wort gemeldet der Herr Abg. Weinmayer. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. **Weinmayer**: Hohes Haus! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Nach dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes ergeben sich naturgemäß auf finanziellem Gebiet einschneidende Veränderungen, die im Interesse der Bewohner dieser rückgegliederten 80 Gemeinden natürlich bereits jetzt sichergestellt werden müssen. Dazu gehört in erster Linie die Einreihung der 80 niederösterreichischen Gemeinden in die höchste Kategorie des abgestuften Bevölkerungsschlüssels, der ja bei der Berechnung der Ertragsanteile der

Gemeinden anzuwenden ist, denn nach den Bestimmungen des § 4 des Finanzausgleichsgesetzes 1953 sind die Ertragsanteile der Gemeinden an einer Reihe von gemeinschaftlichen Bundesabgaben, wie beispielsweise Lohn- und Umsatzsteuer, der Weinsteuer, der Weinverbrauchsabgabe und so weiter, auf die Gemeinden nach dem sogenannten abgestuften Bevölkerungsschlüssel aufzuteilen.

Wenn diese 80 niederösterreichischen Gemeinden wieder selbständige Gemeinden des Landes Niederösterreich werden und die erwähnten Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes unverändert in Geltung gelassen werden, dann hätte dies zur Folge, daß vielen Gemeinden auf Grund ihrer niedrigeren Einwohnerzahl weitaus geringere Ertragsanteile als bisher, ja in vielen Fällen sogar weniger als die Hälfte, zufallen würden. Dies wäre eine ganz besondere Härte für die kleinen Gemeinden. Man könnte ja auch gerechterweise gar nicht verstehen, daß nun ein anderer Schlüssel in Anwendung kommen sollte als bisher durch diese neun Jahre. Dem kann naturgemäß nur dadurch begegnet werden, daß diesen Gemeinden durch die Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfes dieselben Einnahmen, die ihnen als ein Teil des Gemeindegebietes Wien bisher zukamen, nun auch als selbständige Gemeinden weiter gesichert werden.

Nun gestatten Sie mir, auch einen kurzen Rückblick über die Randgemeindenfrage zu halten. Österreich war bis zum Jahre 1938 ein Bundesstaat, der nach Artikel 2 der Bundesverfassung aus selbständigen Ländern gebildet war. Die deutsche Besetzung hatte mit dem Gebietstrennungsgesetz vom 1. Oktober 1938 die Grenzen dieser Länder verschiedentlich geändert, ja sogar ein Land, das Burgenland, als selbständiges Land aufgelöst. Mit diesem Gesetz war auch das Territorium Groß-Wien geschaffen worden. Diese Maßnahmen hätten im Sinne der Proklamation vom 27. April 1945, Artikel I der Unabhängigkeitserklärung, wieder beseitigt werden sollen, weil dieser Artikel I ausspricht, daß die demokratische Republik Österreich wiederhergestellt werden müsse und im Geiste der Verfassung, die bis zum Jahre 1938 gegolten hat, wieder einzurichten sei.

Die Worte „Die demokratische Republik ist wiederhergestellt“ können daher nur im Sinne des Artikels 2 der Bundesverfassung verstanden werden, also dahin gehend, daß damit auch die Bundesländer und deren bis 1938 in Bestand gewesene geographische Einteilung wiederhergestellt sind, beziehungsweise daß die durch das deutsche Gebietstrennungsgesetz getroffenen Änderungen nun aufgehoben werden müssen.

Wer immer also die Wiederherstellung der vor 1938 in Bestand gewesenen Bundesländer und die Wiederherstellung der alten Grenzen verhindern würde, der würde damit Grundfesten der österreichischen Bundesverfassung erschüttern. Andererseits hat durch die Unabhängigkeitserklärung vom 27. April 1945 jedes einzelne Bundesland den rechtlichen Anspruch erhalten, wieder als Bundesland mit seinen ihm bis zum Jahre 1938 zugestandenen Rechten, demnach auch mit seinen im Jahre 1938 bestandenem rechtlichen Grenzen in den wiederhergestellten Bundesstaat Österreich eingegliedert zu sein. Jede andere Auslegung des Gesetzes würde daher an dem Wort „Wiederherstellung“ scheitern. (*Abg. E. Fischer: Ihr stellt ja gar nicht wieder her, ihr macht ja eine Änderung! — Abg. Dengler: Ihr seid immer für die Aufhebung von Nazigesetzen gewesen! Was ist das heute für ein Bocksprung?*)

Präsident **Hartleb** (*das Glockenzeichen gebend*): Ich bitte, keine Zwiegespräche zu führen!

Abg. **Weinmayer** (*fortsetzend*): In voller Erkenntnis dieser Verpflichtung zur Wiederherstellung des Bundesstaates und der Bundesländer hat die damalige gesetzgebende Körperschaft die Wiederherstellung der vor dem März 1938 in Bestand gewesenen Landesgrenzen durch die Vorläufige Verfassung vom 1. Mai 1945, StGBI. Nr. 5, beschlossen, und im § 3 dieser Verfassung ist normiert, daß die Grenzen zwischen den einzelnen Ländern nach dem Stande vom 13. März 1938 unverändert bleiben; die Grenzen zwischen Niederösterreich und Wien sollen allerdings bis zur endgültigen Erledigung der maßgebenden Fragen durch die künftige frei gewählte Volksvertretung, und nur bis zu diesem Zeitpunkt, bei dem Stande vom 10. April 1945 weiter belassen werden.

Diese Zwischenlösung — denn nur um eine solche hat es sich damals gehandelt — hat unter anderem auch die Zweiteilung des Burgenlandes damals weiter bestehen lassen. Tatsächlich wurde bereits mit Verfassungsgesetz vom 29. August 1945 als erstes das Burgenland als selbständiges Land mit den Grenzen vom Jahre 1938 wiederhergestellt. Später folgten die anderen Änderungen der Grenzen auf den alten Stand, lediglich die Wiener Randgemeinden mußten bis vor kurzem auf die endgültige Erledigung der maßgebenden Fragen harren.

Es ist ja jedem bekannt, daß mit dem in der Vorläufigen Verfassung gebrauchten Ausdruck „Erledigung der maßgebenden Fragen“ einzig und allein schwierige verwaltungstechnische Fragen gemeint waren, die eben von der Art waren, daß eine sofortige Lösung nicht

möglich gewesen wäre. Als nun auch diese Gründe weggefallen waren, beziehungsweise die Schwierigkeiten ohne weiteres restlos hätten überbrückt werden können — es war dies im Jahre 1946 —, wurde von den gesetzgebenden Körperschaften durch das Gebietsänderungsgesetz 1946 eine Revision der von der deutschen Gesetzgebung verfügten Grenzziehung zwischen Wien und Niederösterreich beschlossen.

Heute wollen einzelne von ihrer damals bei der Annahme des Gebietstrennungsgesetzes 1946 eingenommenen Haltung nichts mehr wissen; was sie im Jahre 1946 bejaht haben, das wird heute zum Teil verneint. Daß sich unter anderem auch in der letzten Zeit in Zeitungen und Zeitschriften zu dieser Rückgliederung Gegenstimmen gemeldet haben, die es für bedenklich halten, das in Kraft getretene Gesetz durchzuführen, das darf uns nicht wundernehmen. Ich erinnere in diesem Zusammenhang an den Wiederaufbau des Stephansplatzes. Hätte man damals jeden Zeitungsartikel und jede Stimme, die da laut wurde, in Ziegelsteine verwandelt, dann hätte man das gesamte Baumaterial zusammentragen können. Es gibt eben viele Menschen, die von der Anschauung nicht abzubringen sind, die Zeitungen als Sprachrohr ihrer eigenen Meinungen und Gefühle benützen zu müssen; wenn man aber auf jede dieser Stimmen und auf jeden Artikel wirklich eingehen müßte, dann hätte man wahrlich viel zu tun.

Uns genügt die Tatsache, daß die zwei großen politischen Parteien, die im Jahr 1946 das Gesetz beschlossen haben, auch nunmehr zur Durchführung dieses Gesetzes stehen. Daß in der letzten Zeit einige Gegner der Rückgliederung aufgetreten sind und daß versucht wird, wie bei jeder derartigen Gelegenheit, möglichst viel Staub aufzuwirbeln, das hat mit dieser Sache nichts zu tun. Die Sozialistische Partei hat klar und deutlich zu erkennen gegeben, daß sie so wie die Österreichische Volkspartei zu diesem Gesetze steht.

Eine der Folgen des langjährigen Randgemeinde-Wirrwarrs ist zum Beispiel das Kapitel Bundesrat. Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über die Rückgliederung der Randgemeinden haben sich die Grenzen der politischen Verwaltung mit den Grenzen der Wahlgebiete bekanntlich überschritten, sodaß die Bevölkerung von der einen Seite her politisch verwaltet wurde und nach der anderen Seite hin wählen mußte. Das war natürlich ein unhaltbarer Zustand, der gegenüber einer geordneten Verfassung geradezu lächerlich wirken mußte. Die gleiche Grotteske und damit Gesetzwidrigkeit bestand bei der Festsetzung der Bundesratsmandate. Nach dem Wahl-

gesetz 1949 hatten die Randgemeinden nach Niederösterreich zu wählen, für die Festsetzung der Anzahl der Bundesräte, die Mandatare der Bevölkerung Niederösterreichs sind, wurde aber diese Wahlordnung nicht anerkannt, und so wurde bei der Bestimmung der Anzahl der Bundesratsmandate die Bevölkerung der Randgemeinden nicht zu Niederösterreich gezählt.

Selbst der Verfassungsgerichtshof hat diese sonderbare Auslegung und Anwendung dieses Gesetzesmaterie angeprangert, wenn er in seinem Erkenntnis vom 5. Mai 1953 klar und deutlich ausspricht: „Der Verfassungsgerichtshof verkennt keineswegs, daß diese unterschiedliche Behandlung der Randgemeinden bei Durchführung der Wahlen in den Landtag von Niederösterreich im Jahre 1949 und bei der Bemessung der dem Land Niederösterreich im Bundesrat zukommenden Zahl von Mitgliedern vom verfassungspolitischen Standpunkt bedenklich erscheint. Denn als einwandfrei könnte nur eine Lösung angesehen werden, die für die Wahl in den Landtag und für die Wahl der vom Landtag in den Bundesrat zu entsendenden Mitglieder den gleichen territorialen Bereich zur rechtlichen Grundlage nimmt. Die Regelung des Art. 1 des Bundesverfassungsgesetzes vom 9. Juni 1949, BGBl. Nr. 155, schließt es aber geradezu aus, das Gebiet der ‚Randgemeinden‘ dem Landesgebiet von Niederösterreich auch für die vom Landtag vorzunehmende Wahl in den Bundesrat zuzurechnen.“

Hoffentlich ist sich heute jedermann klar darüber, daß mit dem endlichen Inkrafttreten des Randgemeindengesetzes nun auch die gerechte und verfassungsmäßig richtige Verteilung der Bundesratsmandate in Kürze zu erfolgen hat.

Es ist gänzlich abwegig, heute auf Teilabstimmungen von Interessentengruppen hinzuweisen. Wir haben das schon vor Jahren in den größeren Städten mitgemacht, wo sich die Bevölkerung der Randgemeinden dann überwiegend für die Zugehörigkeit zu Wien entschieden haben soll. Abstimmungen solcher Art sind uns allen bestens, ja zu gut bekannt, als daß wir darüber viele Worte verlieren müßten. Jedenfalls haben sie mit Volksabstimmungen oder mit einem Volksbegehren, wie sie unsere Bundesverfassung vorsieht, nicht das geringste zu tun, weil bei diesen das ganze österreichische Volk zur Abstimmung aufgerufen werden müßte. Und was sollen denn solche Abstimmungen auch verfassungsrechtlich bedeuten? In unserer Verfassung ist doch nicht vorgesehen, daß irgendein Ort oder die Bewohner irgendeines Landstriches jedes Jahr darüber entscheiden

können, zu welchem Land sie eigentlich wollen. Heute geht es um die Randgemeinden, morgen wollen zum Beispiel Döbling oder Währing nach Niederösterreich, und übermorgen will das südliche Burgenland wieder zur Steiermark zurück. Solcherart hervorgerufene Volksabstimmungen sind uns bestens bekannt. Gewissen Schärfen der Parteipropaganda im Zusammenhang mit der Rückgliederung der Randgemeinden, die jetzt auftreten, darf daher nicht allzuviel Bedeutung beigelegt werden.

Verehrte Damen und Herren! Eine der wichtigsten Voraussetzungen für eine ersprießliche Arbeit der 80 Gemeinden ist in erster Linie, daß man ihnen dieselbe Schlüsselzahl bei Aufteilung der Ertragsanteile zubilligt wie den 17 Gemeinden, die nun bei Wien verbleiben, die zwar als Gemeinden zu bestehen aufgehört haben, für die aber das Wiener Rathaus mit demselben Vervielfacher bei Aufteilung der Ertragsanteile wie für alle Wiener, nämlich mit dem Schlüssel $2\frac{1}{3}$, rechnet. Es soll daher Mödling in Zukunft nicht schlechter gestellt werden als Liesing, weil Liesing bei Wien bleibt und Mödling nach Niederösterreich zurückkehrt. Sollte sich daher eine politische Partei mit dieser von uns erhobenen gerechten Forderung nicht anfreunden können, so muß ich gleich jetzt die Feststellung machen, daß die Sicherung der notwendigen finanziellen Unterlagen für eine ersprießliche Arbeit der Gemeindevertretungen der 80 Randgemeinden für uns alle kein Politikum sein darf! *(Beifall bei der ÖVP.)* Meine Partei wird auch trachten, bei den Finanzausgleichsverhandlungen den gleichen Antrag und die gleiche Gesetzesvorlage einzubringen, die heute hier in Diskussion und zur Abstimmung steht.

Besonders von der Kommunistischen Partei wurde heute viel zu diesem Gesetz gesprochen. Der Herr Abg. Pfeifer war heute sehr vorsichtig und sehr vornehm. Nun, er muß wohl wissen, daß gerade der VdU alle Randgemeinden derzeit mit einer Flut von Plakaten überschwemmt, auf denen steht: Gegen die Päckerei der ÖVP, der SPÖ und der KPÖ! Wir rufen alle auf! Kommt zu uns! Wir werden eine Volksabstimmung durchführen! Die Kommunistische Partei ist gegen dieses Gesetz, meine verehrten Damen und Herren. Die Österreichische Volkspartei ist die einzige Partei, die bei der Rückgliederung der Randgemeinden machtpolitisch nur der Verlierer ist; das muß hier klar und deutlich ausgesprochen werden. Daher schiebe man nicht der Österreichischen Volkspartei die Schuld an der Rückgliederung in die Schuhe.

Wie sieht denn eigentlich das letzte Wahlergebnis aus? Die Österreichische Volkspartei

hat in dem einen Wahlkreis IX — und das ist der entscheidende — mit dem Vorort Wiener Neustadt 30.000 Stimmen, die SPÖ hat 42.000 Stimmen, der VdU 7900 und V-Null 8500 Stimmen. Wenn also dieses Wahlgesetz für die Landtagswahlen 1954, gegen das bekanntlich zuerst ein Einspruch seitens der Alliierten erfolgt ist, nicht durchgegangen wäre, wenn also die Randgemeindenbewohner zu Wien gewählt hätten, wie hätte das dann in Niederösterreich ausgesehen? Daß die Kommunistische Partei bei einem Verlust von 8000 Stimmen im kommenden Nationalrat nicht mehr hier auf den Bänken sitzen würde und der VdU sein einziges Nationalratsmandat in Niederösterreich ebenfalls verlieren würde. Das ist Binsenwahrheit, meine sehr Geehrten, daher seien Sie aufrichtig zur Bevölkerung. In Wirklichkeit lachen Sie sich ja doch ins Fäustchen, daß dieses Gebietsänderungsgesetz endlich durchgeführt wird und damit die Positionen Ihrer Parteien, die sehr schwankend geworden sind, etwas mehr gestärkt werden.

Verehrte Damen und Herren! Der Herr Abg. Honner hat auch Angst, daß alle diese Gemeinden hinsichtlich der Fürsorge, der Säuglingspakete, der Lehrmittel usw. nicht in der Lage sein werden, die gleiche Leistung wie die Gemeinde Wien zu erbringen. Sie können beruhigt sein, auch unsere verantwortlichen Männer und Frauen haben Vorsorge dafür getroffen, daß wir in erster Linie auf diesem Recht weiter bestehen. Denn was hat sich denn geändert, wenn diese Gemeinden bisher den höchsten Schlüssel gehabt haben? Im Grunde genommen nichts. Daher werden wir diesen Schlüssel weiter zuerkannt bekommen. Wenn sich verschiedene kleine Gemeinden in Zukunft zusammenschließen werden, werden sie genau so gut leben wie bisher. Sie können sich darauf verlassen: Meine Partei und das Land Niederösterreich werden alles dazu beitragen, daß den Bewohnern der 80 Randgemeinden so gut wie möglich geholfen wird. *(Lebhafter Beifall bei der Volkspartei.)*

Präsident **Hartleb**: Als nächster Redner ist der Herr Abg. Stüber zum Wort gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Dr. **Stüber**: Hohes Haus! Soviel mir berichtet ist, steht bei diesem Tagesordnungspunkt die 2. Finanzausgleichsnovelle zur Debatte. Aber ein unbeeinflusster Zuhörer hätte den Eindruck gewinnen müssen, daß heute das Gebietsänderungsgesetz beschlossen wird, denn nahezu alles, was heute hier geäußert worden ist, hatte zum Gegenstand Gebietsänderungsgesetz Bezug, nahezu nichts aber zum wirklichen Tagesordnungspunkt.

44. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 6. Juli 1954 1915

Zum wirklichen Tagesordnungspunkt, 2. Finanzausgleichsgesetznovelle, hätte nur eine Änderung des Schlüssels, der hier in dem Gesetzentwurf vorgeschlagen wird, Bezug gehabt, aber keineswegs Diskussionen darüber, wer ursprünglich und als erster in den Randgemeinden die Volksabstimmung gefordert hat. Mir kommt das so vor wie mit den bekannten sieben Städten im Altertum, die sich alle um die Ehre gerissen haben, die Geburtsstadt Homers zu sein. So ist jetzt, seit die Volksabstimmung in den Randgemeinden populär geworden ist, von jeder der Parteien und politischen Kräfte das Bestreben bemerkbar, darzutun, daß sie die allerersten waren und die einzigen Orthodoxen, die die Volksabstimmung auf ihre Fahnen geschrieben haben.

Dazu möchte ich aber doch zur Steuer der Wahrheit, da dies heute bereits einmal angeschnitten worden ist, unmißverständlich feststellen, daß bei der Sitzung des Nationalrates am 7. April des heurigen Jahres zu dem Thema: Durchführung von Wahlen in den Landtag von Niederösterreich und in den Gemeinderat der Bundeshauptstadt Wien, nur zwei Redner gesprochen haben. Der eine und erste war ich, und der zweite Herr Dr. Gredler von der WdU. Von diesen zweien hat der eine, der erste, nämlich ich, als einziger die Volksabstimmung gefordert, was mir auch von Herrn Dr. Pittermann den launigen Zuruf, ich sei ein bekehrter Saulus, eingetragen hat. Ich habe bei diesem Anlaß ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es eine demokratische Tat wäre, die direkte Demokratie hier in die Wirklichkeit umzusetzen und in der Bevölkerung wahr zu machen. Alles, was dazu verfassungsrechtlich gesagt worden ist, daß gewisse Voraussetzungen zu einer Volksabstimmung dieser Art noch fehlen, mag richtig sein. Indessen wurde vergessen, hier ausdrücklich noch zu erwähnen, was ich damals auch am 7. April getan habe, daß es eine solche Volksabstimmung über Gebietsänderungen in den einzelnen Gemeinden in Österreich in der Zweiten Republik ja schon einmal gegeben hat, nämlich beispielsweise in Aussee. Daher hat Herr Dr. Gredler vom VdU wörtlich erklärt: „Ein Befragen der Bevölkerung in diesen Gebieten scheint mir deswegen vielleicht heute noch nicht sehr zweckmäßig ...“, was ich auch hier festgehalten haben will.

Die Behauptung auf den Plakaten, daß der VdU als einziger und allein legitimiert sei, die Volksabstimmung zu fordern, weil er sie verlangt habe, ist nicht wahr, der Sprecher des VdU hat das Gegenteil ausgesprochen. Ebenso hat gegen dieses Gesetz daher auch

niemand gestimmt außer einem einzigen Abgeordneten, und das war ich! Dies zur Steuer der Wahrheit.

Im übrigen, meine Damen und Herren, habe ich gar keine besondere Absicht, hier Wahlprognosen für die Zukunft zu stellen und mich auf Erörterungen darüber einzulassen, wer denn durch die jetzige Zurückgabe der Randgemeinden an Niederösterreich der eigentliche Profitierer sei. Nach dem, was wir gehört haben, müßten alle hier in diesem Hause Vertretenen gleichzeitig daraus Nutzen ziehen. Daß einer keinen Nutzen daraus zieht, ist sicher: das sind die betroffenen Randgemeindler selbst, und das wissen auch Sie, meine Damen und Herren, wenn Sie ganz zuinnerst in Ihr Herz schauen, nur wollen Sie es nicht zugeben. Sie wollen vor allem nicht zugeben, daß Sie im Jahre 1945 eine überstürzte Regelung nur darum vorgenommen haben, weil Sie eine in der Zeit der nationalsozialistischen Ära beschlossene Maßnahme nicht rasch genug wieder rückgängig machen konnten, ohne sich die Frage vorzulegen, ob denn nicht vielleicht doch während der Zeit der NS-Herrschaft das eine oder andere nicht ganz so unvernünftig gewesen sein könnte und ob man nicht vielleicht doch bei den einen oder anderen dieser Maßnahmen sich dazu verstehen könnte, sie zu belassen.

Wenn hier ausgesprochen worden ist, daß das Gesetz zur Wiederherstellung der Republik Österreich in den bisherigen Staatsgrenzen der Ersten Republik auch eine solche restitutio in integrum hinsichtlich der Landesgrenzen von Niederösterreich und Wien zwangsläufig involviert, dann glaube ich nicht, daß der Kollege, der so argumentiert hat, von dieser seiner Beweisführung selbst überzeugt ist, denn das hat sich selbstverständlich nur auf die Staatsgrenzen bezogen, aber in keiner Weise auf die Grenzen zwischen den einzelnen Bundesländern. Hier hätte gar kein Hindernis bestanden, wenn man damit einer organischen und historischen Entwicklung, einer Vergrößerung, der jede Großstadt unterliegt, da sie sich verbreitert, und die ja nicht nur ein Gewaltdiktat Hitlers war, sondern eine Konsequenz aus diesem historischen Wachstum, auch in der Zweiten Republik Rechnung getragen hätte.

Meine Damen und Herren! Bei dieser Gelegenheit möchte ich noch, wenn Sie mir gestatten, meine persönliche Auffassung zu diesem Thema vorbringen. Ich möchte sagen, daß die Zerreißung von Niederösterreich-Land und der Stadt Wien und die Konstituierung Wiens als eigenes Land von Haus aus nicht glücklich war, daß dadurch unzählige Bande der familiären, wirtschaftlichen und kulturellen

1916 44. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 6. Juli 1954

Beziehungen zwischen der Stadt und ihrem Hinterland, die ja immer in einem fluktuierenden Kontakt gestanden sind, zerrissen worden sind und daß es für unser Land, für unsere gesamte Heimat, für uns Wiener, aber auch für die Niederösterreicher besser wäre, wenn einmal diese Entwicklung wieder rückgängig gemacht werden würde und wenn Wien wieder wirklich das würde, was es immer war: die Hauptstadt des mit ihm verbundenen Landes Niederösterreich.

Aber das wird nun wohl eine Zeitlang auf sich warten lassen. Weniger lang, glaube ich, wird warten lassen, daß die Entscheidung, die mit dem Gebietsänderungsgesetz getroffen worden ist, ja doch wieder revidiert werden muß, denn sie widerspricht in vielen Dingen der Vernunft bei der Grenzziehung und sie hat einen nicht von Querulanten, wie das hier behauptet worden ist, entfesselten Proteststurm gezeigt, sondern den berechtigten Unwillen und die Sorge von zehntausenden Menschen, die nun durch diese Justamentlösung des Gebietsänderungsgesetzes, die noch dazu heute einen absoluten Anachronismus darstellt, in mehrfache Bedrängnis kommen und mehrfache Einbußen erleiden.

Indessen, alles das sind tempi passati. Das Gebietsänderungsgesetz ist ja schon beschlossen, auch das Gesetz über die Durchführung der Wahlen in Wien und Niederösterreich ist schon beschlossen, und es hieße daher hier wirklich unnütze Zeit verschwenden, wenn man sich damit noch lange beschäftigen wollte. Auch wenn man das Gebietsänderungsgesetz ablehnt und wenn man wie ich als einziger in diesem Haus den Gesetzesvorwurf vom 7. April abgelehnt hat, muß man doch, weil es nun einmal geschehen ist, aus Gründen der einfachen Logik für die Konsequenz, die sich daraus ergibt, stimmen.

Präsident (der inzwischen wieder den Vorsitz übernommen hat): Zum Wort ist niemand mehr gemeldet, die Debatte ist daher geschlossen.

Wünscht der Berichterstatter das Schlußwort. — Es ist nicht der Fall. Wir gelangen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der vom Berichterstatter beantragten Fassung in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Präsident: Wir gelangen nun zum 10. Punkt der Tagesordnung: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (303 d. B.): Bundesgesetz über den **Aufbau der Abgabenverwaltung des Bundes** (366 d. B.).

Berichterstatter ist der Herr Abg. Dr. Oberhammer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Dr. Oberhammer: Hohes Haus! Sie werden in den Erläuternden Bemerkungen gelesen haben, welche Zustände wir auf dem Gebiete der Abgabenverwaltung des Bundes im Jahre 1945 vorfanden. Die Organisation der Abgabenbehörden war durch die Okkupanten auf eine zentralistische, straff organisierte Verwaltung abgestellt worden, die Zollgrenzen rund um Österreich waren gefallen. Die Beamten waren im Krieg zum Teil gefallen, zum Teil in Kriegsgefangenschaft, andere Beamte waren durch Abwanderung oder durch personelle Maßnahmen dem Finanzressort entzogen. Häufig waren in den Beamtenstatus Hilfskräfte eingestellt worden, die für dieses Amt nur ungenügend ausgebildet waren. Die Behördenunterkünfte waren teils ausgebombt, teils ihrem Zweck entfremdet, schließlich zu einem weiteren Teil verwahrlost. Ein wahrhaft trostloses Bild, das sich der Finanzverwaltung darbot. Es mußte neues Personal ausgebildet werden, es mußten neue Räume beschafft werden. Dazu traten die neuen Aufgaben, deren Erfüllung die Entstehung der Zweiten Republik von der Finanzverwaltung forderte.

Trotzdem hat die Finanzverwaltung schon sehr bald begonnen, ihren Betrieb zu rationalisieren und gleichzeitig auch vernünftige Einsparungen vorzunehmen. So wurden die Hauptzollämter, die überflüssig geworden waren, aufgelöst, Finanzämter wurden zusammengelegt, Spezialagenden wurden in einzelnen eigenen Finanzämtern zusammengefaßt.

All diese Aktionen glaubte das Finanzministerium auf Grund des § 24 der Abgabenordnung, beziehungsweise des § 29 des Behördenüberleitungsgesetzes durchführen zu dürfen. Der Verfassungsgerichtshof hat aber nun jüngst in einem Erkenntnis festgestellt, daß das Finanzministerium auf Grund der Verordnungsgewalt gemäß Art. 18 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes nicht das Recht habe, die sachliche Behördenzuständigkeit selbständig zu regeln, dies sei vielmehr eine Aufgabe des Gesetzgebers. Das Erkenntnis setzt zur Ordnung dieser Fragen eine Frist, die mit dem 19. September 1954 endet.

Diese dargelegte Auffassung des Verfassungsgerichtshofes legt dem Finanzministerium in seiner Freizügigkeit und in seiner Anpassungsfähigkeit sicher sehr bedeutende Fesseln an. Das Bundesministerium für Finanzen hat sich jedoch dem Spruch dieses Gerichtshofes gebeugt und hat deshalb heute dem Hohen Haus ein Gesetz vorgelegt, in dem all die Organisationsfragen der Finanzverwaltung geregelt werden.

Der Gesetzentwurf hat in großen Zügen die bewährte Organisation der letzten Jahre übernommen, vielleicht mit einer einzigen bedeutenden Ausnahme: die Straffinanzämter, die in letzter Zeit in der Öffentlichkeit so sehr angegriffen wurden, wurden aufgelassen. Diese Auflassung ist jedoch keineswegs sehr weittragend, weil ohnedies ein großer Teil der Strafagenden auf gewisse Spezialfinanzämter konzentriert war und weiterhin nach dem vorliegenden Gesetz konzentriert bleibt. So sind die Straffälle im Zoll- und Außenhandel auf die Zollämter konzentriert, die Finanzämter in den Landeshauptstädten haben ebenfalls Spezialaufgaben auf dem Strafbereiche, und endlich ist das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern in Wien mit der Spezialaufgabe der Strafsachen in Konsulargebühren befaßt. Wenn ich vielleicht noch eine weitere Änderung erwähnen soll, so ist es die Auflassung der Straßen-, Eisenbahn- und Schiffszollämter, da es in Hinkunft nur mehr Zollämter erster und zweiter Klasse, je nach ihrer Abfertigungsbefugnis, geben wird.

Hohes Haus! Sie sehen dem Bericht des Finanz- und Budgetausschusses zwei Abänderungen angeschlossen. Die eine Abänderung ist nur eine Ergänzung des § 7, in den nun auch die Lottotaxe einbezogen wird.

Die zweite Änderung betrifft einen neuen § 14, der vor den § 15, den jetzigen § 14, eingeschoben wird und sich auf das Gebietsänderungsgesetz bezieht. Es war notwendig, hier eine Regelung zu treffen, da es für das Gebietsänderungsgesetz noch keine Durchführungsverordnungen gibt und da die Gefahr bestanden hätte, daß gewisse Randgebiete zu keinem Finanzamt zuständig gewesen wären. Deshalb ist hier eine spätere Gesetzesänderung vorbehalten worden.

Hohes Haus! Ich bitte auf Grund dieser Ausführungen, der Regierungsvorlage 303 der Beilagen mit den angeführten Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen und General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Da niemand zum Wort gemeldet ist, gelangen wir sofort zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf mit den Abänderungen des Ausschußberichtes in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Präsident: Wir gelangen zum 11. Punkt der Tagesordnung: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (353 d. B.): Bundesgesetz, betreffend die Veräußerung des Bundesgutes Kuchlbach (369 d. B.).

Berichterstatter ist der Herr Abg. Doktor Tončić. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Dr. **Tončić-Sorinj:** Hohes Haus! Im Jahre 1939 wurde die Reinhold und Anna Rostock'sche HJ-Stiftung errichtet. Gemäß § 1 des Verbotsgesetzes aus dem Jahre 1945 in der Fassung des Jahres 1947 ist diese Stiftung der Republik Österreich verfallen. Dieses Gut wurde nun in der Folge vom Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung und anschließend vom Bundesministerium für Finanzen verwaltet. Später kam es in die Verwaltung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, und zwar zu dem Zwecke, dort eine gemeinsame Bundeslehr- und Versuchsanstalt für alpine Landwirtschaft zu errichten. Dieses Projekt konnte jedoch nicht verwirklicht werden, da die Kosten nicht aufgebracht werden konnten. Ebenso war eine normale Bewirtschaftung dieses Gutes nicht möglich, da dies zu unrentabel ist.

Schließlich entschloß sich das Ministerium, das Gut zu verkaufen. Es ist dann wieder eine Schwierigkeit aufgetreten: es fand sich kein Käufer. Nun hat man in der letzten Zeit tatsächlich einen gefunden, aber auch dieser ist im letzten Augenblick ausgesprungen. Das Ministerium steht aber auf dem Standpunkt, daß dieses Gut verkauft werden müsse. Da es aber einen Veräußerungswert von mehr als 1 Million Schilling besitzt, ist dazu laut Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1954 eine gesetzliche Ermächtigung erforderlich.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat sich in seiner Sitzung am 1. Juli 1954 mit der gegenständlichen Regierungsvorlage beschäftigt und sie unverändert angenommen.

Ich stelle im Namen des Finanz- und Budgetausschusses den Antrag, der gegenständlichen Regierungsvorlage die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, und bitte, General- und Spezialdebatte unter einem vorzunehmen.

Präsident: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. — Wenn ein Einwand dagegen nicht erhoben wird, werden wir so vorgehen.

Zum Wort gemeldet hat sich als Kontraredner der Herr Abg. Elser. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. **Elser:** Hohes Haus! Die Veräußerung des Bundesgutes Kuchlbach erfordert doch einige kurze Bemerkungen. Der Antrag ist eigentlich ein klassisches Beispiel für den Geist in unserem Finanzministerium: Groß-

1918 44. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 6. Juli 1954

zügigkeit gegenüber reichen Leuten und Knausrigkeit gegenüber Unbemittelten!

Es handelt sich hier um ein beschlagnahmtes Gut der Hitler-Jugend von einst. Ein Pofel ist dieses Gut nach meinen Erkundigungen nicht. Die Größe des Gutes beträgt bekanntlich — das sieht man ja aus dem Motivenbericht — rund 274 Hektar. Der Kaufpreis, den Herr Deringer aus Krumpendorf in Kärnten geboten hat, beträgt 1,750.000 S. Man wird sagen: Das ist eine ganz beträchtliche Geldsumme, noch dazu wenn man berücksichtigt, daß dem Staat dieses Gut nichts gekostet hat; daher kann man es an reiche Gutsbesitzer verschleudern. Und eine Verschleuderung ist dieser Antrag, denn der Preis pro niedrigste Einheit, pro Quadratmeter, beträgt nach diesem Kaufpreis sage und schreibe 64 Groschen.

Jetzt darf man aber nicht übersehen, daß die landwirtschaftlichen Gründe dieses Gutes durchschnittlich mittlerer Bonität sind, ein Teil sogar erstklassiger Ackerboden ist. Die Waldbestände sind nicht nur in Ordnung, sondern weisen große Flächen schlagbarer Bestände auf. Wenn man jetzt nach dem Abschluß des Kaufvertrages als neuer Eigentümer nur einige größere Schlägerungen durchführt — und das ist bei diesen Waldbeständen ohne weiteres möglich, weil es bereits überständiges Holz gibt —, hat man mit einem Schlag viele hunderttausend Schilling sofort wieder herinnen.

Was ist unsere Meinung? Wenn schon Abstoßung dieses Gutes zu einem Spottpreis, dann an Käufer, meine Damen und Herren, welche kleine Leute sind und keine Grundspekulationen betreiben usw. Bäuerliche Wirtschaften beispielsweise wären froh, wenn sie zu solchen Grundpreisen ihre Nutzflächen vergrößern könnten. Arbeitern, vor allem Land- und Forstarbeitern, könnte man bei solchen Grundpreisen den Ankauf von Siedlungsgrund ermöglichen.

Wir haben grundsätzlich nichts gegen eine Veräußerung, doch nicht an Großgrundbesitzer, sondern an kleine Landwirte und womöglich Arbeiter. Sollte es aber aus verschiedenen Gründen nicht möglich sein, daß man dieses Gut über den Weg einer Parzellierung an kleine Leute abgibt — es ist möglich, aber bitte, darüber läßt sich streiten —, dann glaube ich, meine Damen und Herren, wäre dieses Gut zu einem Mustergut einer alpinen Wirtschaft auszubauen.

Das sind die Gründe, weshalb meine Fraktion diesem Verkauf an den Herrn Deringer in Krumpendorf die Zustimmung verweigert.

Präsident: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet.

Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Bitte.

Berichterstatter Dr. Tončić-Sorinj (Schlußwort): Ich möchte nur den Herrn Abg. Elser daran erinnern, daß der Ankauf durch Herrn Deringer nicht stattgefunden hat, daß Deringer im letzten Augenblick zurückgetreten ist, weil ihm dieser Kaufpreis zu hoch erschien. Und das führt uns auch zur Klärung der Einwände, die der Herr Abg. Elser vorgebracht hat. Das Gut hat den Staat viel gekostet, weil die allgemeinen Bewirtschaftungsvoraussetzungen nicht günstig sind. Die notwendigen Investitionen könnten daher noch weniger von kleinen Leuten durchgeführt werden. Dieses Gut eignet sich nur für jemanden, der Geldmittel hineinstecken kann, daher nicht für jemanden, der, wie die kleinen Leute, dazu nicht in der Lage ist.

Präsident: Da die Debatte geschlossen ist, gelangen wir zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Präsident: Wir gelangen zum 12. Punkt der Tagesordnung: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (355 d. B.): Bundesgesetz, betreffend die Gewährung eines Bundeszuschusses zur Förderung der Behebung von Hochwasserschäden in den Bundesländern (**Hochwasserschädengesetz 1954**) (370 d. B.).

Berichterstatter ist der Herr Abg. Doktor Schwer. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Dr. Schwer: Hohes Haus! Es ist nicht das erste Mal, daß die entfesselten Gewalten der Natur das Parlament zu einem Akt der Gesetzgebung herausfordern. Erst am 10. Februar dieses Jahres hatte sich das Hohe Haus mit außerordentlichen Maßnahmen zu befassen, die durch die Lawinenkatastrophen vor allem in den westlichen Bundesländern notwendig wurden.

Es fällt mir die Aufgabe zu, heute über einen ähnlichen Gesetzentwurf zu berichten, der ebenfalls einen Zweckzuschuß des Bundes zur Förderung der Behebung von Hochwasserschäden vorsieht. Immer wieder werden weite Gebiete unseres Bundesstaates von Elementarereignissen betroffen, denen der Mensch machtlos gegenübersteht. Wenn in jüngster Zeit durch die Hochwasserkatastrophen nach den bisherigen amtlichen Erhebungen vor allem in den meistbetroffenen Bundesländern Niederösterreich, Steiermark und Burgenland Schäden im Ausmaß von rund 30 Millionen Schilling verursacht wurden, so ist das nicht etwa auf einen sträflichen Mangel an entsprechenden Vorbeugungsmaßnahmen zurückzuführen. Denn in den letzten Wochen sind durch anhaltende wolkenbruchartige Regengüsse oft

44. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 6. Juli 1954 1919

Ströme, Staubecken und Seen entstanden in Gebieten, in denen weder Flußregulierungen noch Uferschutzbauten in Frage kommen. In solchen Fällen gibt es nichts anderes, als an das Solidaritätsgefühl der Gemeinschaft zu appellieren und jenen Opfern Hilfe zu bringen, deren weitere Existenz bedroht erscheint. Da aber auch die Mittel der Gemeinden und Länder nicht ausreichen, um die eingetretenen und vielleicht noch entstehenden Schäden des Jahres 1954 zu beheben, hat die Bundesregierung wiederum nach dem Grundsatz, daß doppelt gibt, wer rasch gibt, in anerkennens- und dankenswerter Weise dem Nationalrat einen Gesetzentwurf vorgelegt, der einen Bundeszuschuß in der gleichen Höhe der Beihilfe sicherstellt, wie sie vom einzelnen Bundesland aus Landesmitteln gewährt wird.

Der Entwurf enthält in den §§ 3 bis 6 auch jene Anordnungen, die sich aus dem Zusammenhang der vorgesehenen Bundeshilfe mit den Bestimmungen des Finanz-Verfassungsgesetzes und des Bundesfinanzgesetzes als notwendig erweisen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 1. Juli vorberaten und unverändert angenommen. In den Verhandlungen wurde lediglich festgestellt, daß in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage im Absatz „Zu § 1“ der zweite Satz („Der Schadensfall darf nicht vor dem 1. Juni 1954 eingetreten sein“) als mit dem Wortlaut des § 1 nicht übereinstimmend zu entfallen habe.

Ich stelle daher namens des Finanz- und Budgetausschusses den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (355 d. B.) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich bitte gleichzeitig, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident: Wird dagegen ein Einwand erhoben, daß General- und Spezialdebatte unter einem vorgenommen wird? — Es ist dies nicht der Fall.

Zum Wort sind nur Proredner gemeldet. Als erster ist der Herr Abg. Honner gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Honner: Sehr geehrte Damen und Herren! Jedes Jahr bei Eintritt der Schneeschmelze und der heißen Jahreszeit mit ihren Gewittern und Wolkenbrüchen kommen aus den verschiedensten Teilen unseres Landes Nachrichten über Unwetterkatastrophen, die oft mit sehr schweren Schädigungen für die Betroffenen verbunden sind.

Seit dem Jahr 1950 mußte sich der Nationalrat einschließlich dieser Gesetzesvorlage be-

reits viermal mit gesetzlichen Maßnahmen zur Behebung von Unwetterschäden befassen, desgleichen auch die Landtage der betroffenen Bundesländer. Der Beitrag, den die einzelnen Länder aus Bundeshilfe erhalten sollten, war in jedem der erwähnten Gesetze anders geregelt. So wurde zum Beispiel durch das Bundesgesetz Nr. 138/1951 bezüglich der Bundeshilfe für die Lawinengeschädigten festgelegt, daß die Bundeshilfe bis zu einem Drittel des Schadens betragen darf, unter der Bedingung, daß die betroffenen Länder ihrerseits den Geschädigten eine Hilfe von mindestens der Hälfte des Bundeszuschusses leisten. Im Dezember 1953 wurde durch ein auf Vorschlag der Bundesregierung vom Nationalrat beschlossenes Gesetz den Unwettergeschädigten der niederösterreichischen Gebiete Krems, Tulln, des Waldviertels und der Gebiete einiger anderer Bundesländer eine Bundeshilfe, allerdings nur mehr in dem Fall der Existenzgefährdung, in der Form zugesichert, daß der Bundeszuschuß im Einzelfall die Hälfte des aus Landesmitteln zu gewährenden, zur gegenständlichen Förderung zugewiesenen Betrages nicht überschreiten darf. Das war schon wesentlich weniger als die Bundeshilfe aus dem Jahre 1951.

Das nun vorliegende Gesetz bestimmt, daß zur Behebung der Hochwasserschäden dieses Jahres aus dem Bundeszuschuß Mittel nur dann zugeteilt werden dürfen, wenn die Schadensbehebung zur Erhaltung der Existenzgrundlage des Betroffenen erforderlich ist. Im einzelnen Fall darf jedoch der Bundeszuschuß den aus Landesmitteln zugewiesenen Betrag nicht übersteigen.

Diese verschiedene Einstellung der Bundesregierung in bezug auf die Höhe der aus Bundesmitteln zu gewährenden Hilfe in ein und derselben Sache ist zumindest sehr merkwürdig. Niederösterreich hat, um ein Beispiel anzuführen, bei der Unwetterkatastrophe am 28. Juli vorigen Jahres einen geschätzten Gesamtschaden von rund 100 Millionen Schilling erlitten; davon entfielen auf Flurschäden rund 80 Millionen und auf Gebäude und verschiedene Baulichkeiten rund 20 Millionen Schilling. Durch das im Dezember beschlossene Gesetz wurde Niederösterreich eine Bundeshilfe von 2·1 Millionen Schilling zugesichert. Bis heute aber hat Niederösterreich keinen einzigen Groschen aus diesen 2·1 Millionen Schilling Bundeshilfe erhalten, obwohl fast ein Jahr seit dem Unwetter vom Juli 1953 vergangen ist. Man konnte sich nämlich bis heute nicht darüber einigen, wer wirklich existenzgefährdet ist, und da bis heute auch keine Wirtschaften zugrunde gingen, könnte man auch der Auffassung sein, daß Existenzen

überhaupt nicht gefährdet wurden, und sich so auch noch den Pappenstiel von einem Bundeszuschuß von 2·1 Millionen Schilling ersparen.

Mit welcher Gleichgültigkeit Bundesregierung und Landesregierungen den von Unwetterkatastrophen Geschädigten gegenüberstehen, möchte ich, da mir andere Vergleiche nicht zur Verfügung stehen, wieder am Beispiel Niederösterreichs zeigen. Im vorigen Jahr hat der niederösterreichische Landtag zur Hilfe für die Hochwassergeschädigten einen Betrag von 3 Millionen Schilling bewilligt, die Bundesregierung sollte laut dem hier beschlossenen Gesetz 2·1 Millionen Schilling beisteuern, und durch Sammlungen wurden weitere 2 Millionen aufgebracht, also insgesamt rund 7 Millionen Schilling, angesichts der Schadenssumme von rund 100 Millionen Schilling ohnedies herzlich wenig. Nun konnten wir aber feststellen, daß selbst von diesen ungenügenden 7 Millionen Schilling bis heute, also ein Jahr nach der Unwetterkatastrophe, erst ein Betrag von 1·8 Millionen Schilling für Beihilfen ausgegeben worden ist, sodaß man den Opfern der Katastrophe jetzt von den bereitgestellten 7 Millionen Schilling noch über 5 Millionen Schilling schuldig ist.

Mit welchem Recht wird den Geschädigten die Auszahlung der für sie bestimmten Hilfe verweigert?, so frage ich. Die Erklärung, daß zur Feststellung, ob die Existenz der Geschädigten tatsächlich gefährdet ist, langwierige Erhebungen notwendig sind, ist keine stichhältige Begründung, sondern höchstens ein Beweis für das schwerfällige Funktionieren der verantwortlichen Faktoren, das man auch, wenn man wollte, als Sabotage bezeichnen könnte.

Wir verlangen daher, daß die vom Nationalrat bewilligten Beträge des Bundes für das Land Niederösterreich — und selbstverständlich auch für die anderen Bundesländer, soweit sie auf Bundeshilfe Anspruch haben — zur Wiedergutmachung der Unwetterschäden vom Juli 1953 sofort flüssiggemacht werden und daß die Frage der Existenzgefährdung weiterher ausgelegt werde. Notwendig ist auch, daß die von Unwetterkatastrophen betroffenen bäuerlichen Wirtschaften und gewerblichen Betriebe durch die Bundeshilfe in dem Umfang wie vor der Katastrophe weitergeführt werden können und daß geschädigte Arbeiterfamilien den Verlust ihrer wenigen Habe ersetzt erhalten. Hier denke ich vor allem an die von der kürzlichen Überschwemmungskatastrophe betroffenen Bewohner des Ottertales im Bezirk Neunkirchen und an die arbeitslosen Textilarbeiter und Textilarbeiterinnen von Trattenbach im Ottertal, die wegen der vor einigen Monaten erfolgten gänzlichen Betriebsstill-

legung ihres Textilbetriebes ohnedies sehr schwer um ihre Existenz zu ringen haben.

Wir verlangen, daß bei der Feststellung des Schadensausmaßes weniger bürokratisch vorgegangen wird und daß die für die Behebung der Hochwasserschäden vorgesehenen Summen raschest zur Auszahlung gelangen. Auch für die Bundesregierung gilt der bei solchen Anlässen immer wieder zitierte Satz: Wer rasch gibt, gibt doppelt! Da die finanzielle Bedeckung der für die aus diesem Gesetz im Jahre 1954 zu erwartenden Ausgaben durch gleich große Einsparungen bei der staatlichen Subventionierung des Brotgetreidepreises erfolgen soll, dem Staat also keinerlei zusätzliche Aufwendungen erwachsen, kann man mit Fug und Recht fordern, daß diesmal rasch geholfen wird.

Niederösterreich hat allein, wie auch der Berichterstatter anführte, durch die letzten Hochwasserschäden einen vorläufig mit 20 Millionen Schilling bezifferten Schaden erlitten. Es muß bei dieser Gelegenheit aber noch gesagt werden, daß allergrößte Anstrengungen gemacht werden müssen, um solche Katastrophen, soweit es überhaupt menschenmöglich ist, zu verhindern. Um die mit jährlicher Pünktlichkeit wiederkehrenden Katastrophen zu verhindern, müssen weit mehr Mittel für Lawinenschutz- und Wasserschutzbauten aufgewendet werden, als es bisher der Fall war.

Immer noch hat sich bei jeder Schadenskatastrophe herausgestellt, daß die von Lawinen- und Unwetterkatastrophen verursachten Schäden weit größer waren als die Mittel, die notwendig gewesen wären, um die erforderlichen Schutzbauten durchzuführen. Die stückweisen Regulierungsarbeiten und Schutzbauten haben wenig Wert, weil sie, wie sich bei den Überschwemmungen häufig zeigte, bei Eintritt von Hochwasser immer wieder weggerissen werden, sodaß die hierfür aufgewendeten Mittel nutzlos vertan sind.

In Niederösterreich wären allein auf dem Gebiete der Wasserbauten mindestens 200 Millionen Schilling erforderlich, um die dringendsten Schäden beseitigen und die dringendsten Schutzbauten durchführen zu können. Im Jahre 1954 sind im Bundeshaushalt als Beiträge für die Fluß- und Bachregulierungen des Bundes nur 66 Millionen Schilling vorgesehen, was sicher völlig unzureichend ist. Es ist bedauerlich, daß in dem 10-Milliarden-Investitionsprogramm der Bundesregierung, das morgen hier behandelt und beschlossen werden wird, für die dringendst notwendigen Wasserbauten, Bach- und Flußregulierungen keinerlei Mittel vorgesehen sind,

44. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 6. Juli 1954 1921

sodaß die Bewohner der Gebiete, die stets von Überschwemmungen bedroht sind, weiter den notwendigen Schutz entbehren müssen.

Obwohl uns das vorliegende Gesetz wegen des geringen Ausmaßes der Bundeshilfe, die zweifellos ohne Schwierigkeiten für den Bund wesentlich größer sein könnte, nicht befriedigt, werden wir doch dafür stimmen, wobei wir nochmals an die Regierung das dringende Ersuchen richten, zu veranlassen, daß, nachdem das Gesetz beschlossen ist, auch den Geschädigten raschestens Hilfe zuteil wird.

Präsident: Ich erteile dem nächsten zum Wort gemeldeten Redner, dem Herrn Abg. Czettel, das Wort.

Abg. Czettel: Hohes Haus! Die Unwetter, die in letzter Zeit in verschiedenen Gebieten mehrerer unserer Bundesländer niedergingen, haben nicht nur Millionenschäden angerichtet, sondern auch viele Gemeinden und deren Bewohner vor förmlich katastrophale Situationen gestellt. Es ist unglaublich, daß aus harmlos scheinenden kleinen Bächen innerhalb weniger Minuten meterhohe Hochwasserströme wurden, die nicht nur Maschinen von Sägewerken, sondern auch Geräte von kleinen Arbeitsbauern und Hab und Gut von arbeitenden Menschen mitgerissen haben.

Wer die Wirkungen vor allem in dem durch das Unwetter unmittelbar am meisten betroffenen Gebiet nach der Katastrophe beobachten konnte, der hat einen Eindruck gewonnen, den man sich aus der Ferne gar nicht vorstellen kann. Straßen, Brücken und Stege wurden mitgerissen, Wohnraum von arbeitenden Menschen vernichtet, Betriebsstätten zerstört, Kulturen vermurt, Bachbette ausgeschwemmt, und die Menschen waren in diesen Stunden des Hochwassers Lebensgefahren ausgesetzt.

Wir glauben, daß die Stimmung, die in diesen Gebieten in dem Augenblick geherrscht hat, als Feuerwehren und Gendarmeriebeamte als erste dort waren, wirklich eine Stimmung des Dankes war. Wenn der Herr Abg. Hartmann in der Sitzung des Finanz- und Budgetausschusses der Bundesregierung für das rasche Handeln mit Recht gedankt hat, dann glaube ich, daß wir in erster Linie heute all den mutigen Feuerwehrmännern, den Männern der Gendarmerie, des Roten Kreuzes und den Arbeiter-Samaritern danken müssen (*Beifall bei der SPÖ*), die gar nicht gefragt haben, was es kostet, wieviel es ausmacht, sondern die geholfen haben und dort waren.

Ich will nur eine der vielleicht am schwersten betroffenen Gemeinden dieses letzten Unwetters herausheben, das ist die Gemeinde Trattenbach im Ottertal, die vor einem Jahr

schon dadurch getroffen wurde, daß man einen Betrieb durch Umstände, über die wir hier gar nicht sprechen wollen, stilllegte, wodurch 200 Menschen arbeitslos wurden, Menschen, die damals schon ganz verzweifelt waren und durch die Katastrophe der letzten Tage seelisch wirklich fertig geworden sind.

Ich glaube, wenn die Bundesregierung erfreulicherweise schnell gehandelt hat, daß wir gerade aus diesem Anlaß den Appell an die Bundesländer und insbesondere an das Land Niederösterreich ergehen lassen sollen, daß sie zumindest genau so schnell handeln und uns die Mittel bereitstellen, die eigentlich erst als Voraussetzung für die Wirksamkeit dieses Gesetzes notwendig sind.

Wir Sozialisten wollen aus der Tatsache dieser Katastrophen kein Politikum machen. Wir müssen aber doch die Forderung erheben, daß versucht werden soll, gerade für die Gebirgs- und Bergtäler in Niederösterreich tatsächlich mehr Mittel zur Verbauung der Wildbäche einzusetzen. Wir müssen vor allem — soweit es dieses Gesetz betrifft — wirklich die dringende Forderung stellen, daß die Auslegung des § 2 nicht zu eng erfolgt. Wir glauben aber — und das ist für uns das Entscheidende —, daß ein Schritt getan worden ist, der den Bewohnern dieser Gemeinden die Hoffnung gibt, daß etwas geschieht. Wir wollen an dieser Stelle der Hoffnung Ausdruck verleihen, daß alle Behörden, die mit der Abwicklung dieser Angelegenheit und mit der Behandlung der diesbezüglichen Anträge betraut sind, diese rascher, als es bisher der Fall war, bearbeiten.

Wir geben dieser Vorlage die Zustimmung und wollen nochmals gerade jenen Männern danken, die unmittelbar nach der Katastrophe als erste am Platze waren. (*Beifall bei den Sozialisten.*)

Präsident: Als nächster Redner ist Herr Dr. Scheuch vorgemerkt. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Dipl.-Ing. Dr. Scheuch: Hohes Haus! Der abnormale Witterungsverlauf des heurigen Jahres hat zu einer gehäuften Zahl von Elementarkatastrophen Anlaß gegeben. Den Lawinenkatastrophen des vergangenen Winters ist nun eine Serie von Hochwasserschäden gefolgt, und wir können sagen, daß die Katastrophenbilanz des ersten Halbjahres 1954 als geradezu besorgniserregend bezeichnet werden muß.

Die Elementarkatastrophen bei uns sind in der Regel geballte Entladungen von Naturkräften, die Menschen und Menschenwerke, besonders in den Alpen und in den Alpenvorgebieten, auf das äußerste gefährden. Jede

1922 44. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 6. Juli 1954

Naturkatastrophe bedeutet eine Vernichtung von Volksvermögen, eine Vernichtung von Volkseinkommen und kostet in den meisten Fällen — was ja letzten Endes das Entscheidende ist — auch Opfer an Menschenleben.

Die Frage, die nun hier zur Erörterung steht, betrifft nicht nur die Behebung der eingetretenen Katastrophenschäden, nicht nur die Bereinigung des Katastrophennotstandes, sondern es handelt sich darum, daß wirksame Maßnahmen zur Verhütung des Wiederauftretens von solchen Katastrophen ergriffen werden, zumindest solche Maßnahmen, die zu einer Eindämmung künftiger Katastrophen führen. In dieser Hinsicht sagt die heutige Regierungsvorlage überhaupt nichts. Sie ist daher in dieser Hinsicht unzureichend, sie ist in dieser Hinsicht eine Halbheit.

Die Notwendigkeit kausaler Bekämpfungsmaßnahmen ist ein Erfordernis, um das wir unter keinen Umständen herunkommen. Wir sind der Meinung, daß dem menschlichen Vermögen zur Verhinderung und Abwehr von Katastrophen enge Schranken gesetzt sind, letzten Endes muß aber doch alles Menschenmögliche unternommen werden, um einen ähnlichen Zustand in Zukunft hintanzuhalten. Als Vorbeugungsmaßnahmen kommen insbesondere kombinierte Maßnahmen, und zwar bautechnische Arbeiten einerseits in Verbindung mit naturgemäßer Lebendverbauung und Lebenssicherungsmaßnahmen andererseits in Betracht.

Die österreichische Presse hat gerade in den letzten Tagen darauf hingewiesen, daß eine sehr starke Ausweitung der Tätigkeit im Bausektor zu verzeichnen ist, und nicht mit Unrecht wurde in der gleichen Presse darauf hingewiesen, daß eine enorme Gefahr darin bestünde, daß diese starke Ausweitung auf dem Bausektor zu einer saisonbedingten vermehrten Winterarbeitslosigkeit führen könnte. Ich möchte dazu feststellen, daß auf dem Gebiete der Lawinen- und Wildbachverbauung, auf dem Gebiete der Flußregulierungen und der Ufersicherung wie überhaupt der Wasserschutzbauten ein großes Feld für Beschäftigung im Winter gegeben ist und daß alles aufgewendet werden müßte, um neben den jetzt verstärkten Baumaßnahmen die Winterarbeitslosigkeit dadurch zu vermindern, daß man den landeskulturellen Bausektor für den Winter bedeutend erweitert. Wir sind der Meinung: Gerade eine umfangreiche Inangriffnahme solcher Bauten könnte dazu führen, den Arbeitslosenstand im Winter bedeutend zu reduzieren.

Ich möchte darauf verweisen, daß das heute zur Behandlung stehende Hochwasser-

schädengesetz nach dem gleichen Leisten gemacht ist wie das Lawinenschädengesetz, das wir vor wenigen Monaten hier im Hause angenommen haben. Leider ist festzustellen, daß die gleichen Mängel, die dem Lawinenschädengesetz anhaften, nun auch für dieses Gesetz zutreffen. Schon bei der Behandlung des Lawinenschädengesetzes habe ich darauf aufmerksam gemacht, daß es große und kleine Bundesländer gibt, daß es finanzkräftige und finanzschwache Bundesländer gibt, daß wir Länder mit großen und Länder mit kleinen Katastrophenschäden haben und daß demnach bei einem unglücklichen Zusammentreffen von Umständen die Finanzkraft eines einzelnen Landes meistens nicht ausreichen wird, um allen Betroffenen eine wirksame Hilfe zu bringen. Ich habe schon damals darauf hingewiesen, daß es notwendig sein wird, den Schlüssel für die Kostendeckung zu ändern, und zwar etwa so, daß 50 Prozent dem Volumen der Aufgaben und 50 Prozent der Finanzkraft des Landes entsprechend angesetzt werden. Ein solcher Weg wäre zweifellos gerechter und würde eher zum Ziele führen.

Noch eine kurze Schlußbemerkung: Naturkatastrophen wie Lawinen-, Hochwasserschäden, Vermurungen, Erdbeben usw. sind in Österreich in der Regel alljährlich zu verzeichnen. Das bisherige System, wonach sich beispielsweise das Hohe Haus in einem Jahr bereits zweimal mit dem grundsätzlich gleichen Gegenstand, nämlich mit der Förderung der Behebung von Katastrophen, beschäftigen mußte, muß als unökonomisch bezeichnet werden. Außerdem muß aber auch vom Standpunkt einer raschen und sicheren Hilfeleistung das gegenwärtige Prinzip als unbefriedigend angesehen werden. Unsere Fraktion urgiert also beim heutigen Anlaß die Erlassung eines Katastrophenschutzgesetzes, dessen Grundsätze wir bereits bei der Behandlung des Lawinenschutzgesetzes dem Hohen Haus zur Kenntnis gebracht haben. *(Beifall bei der WdU.)*

Präsident: Zum Wort gemeldet ist noch der Herr Abg. Scheibenreif. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Scheibenreif: Hohes Haus! Wenn die gegenständliche Regierungsvorlage die Zustimmung des Hohen Hauses findet, dann ist die Möglichkeit gegeben, im Verein mit den zuständigen Bundesländern, in denen Hochwasserschäden entstanden sind, allen jenen Menschen zu helfen, die durch diese Unwetterschäden ungeheures Leid ertragen mußten, aber auch ungeheure Schäden auf sich haben nehmen müssen.

44. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 6. Juli 1954 1923

Vom Sonntag, den 27., auf Montag, den 28. Juni dieses Jahres ging ein schweres Unwetter über verschiedene Gebiete unseres Heimatlandes nieder. Im besonderen wurden das Wechsel- und Semmeringgebiet Niederösterreichs sowie Teile des Burgenlandes, der Steiermark und auch Kärntens betroffen. Ich selber habe das Schadensgebiet im Wechselgebiet, da es ja zu meinem Verwaltungsbezirk gehört, inzwischen zweimal besucht und mußte feststellen, daß einzelne Gemeinden besonders arg betroffen wurden. Insbesondere die Gemeinden Trattenbach und Otterthal — also nicht Trattenbach im Ottertal, möchte ich Kollegen Czettel richtigstellen —, Feistritz, Molzegg, Kirchberg am Wechsel, Haßbach, Kirchau, Scheiblingkirchen bis Sollgraben — das ist eine Rotte der Gemeinde Scheiblingkirchen —, bis herunter zu den ebenen Gemeinden im Flachland, im Gebiet des Steinfeldes bis Natschbach bei Neunkirchen.

Aus den örtlichen Chroniken ist festzustellen, daß die letzte dieser furchtbaren Katastrophen, wie sie sich vergangenen Sonntag und Montag, also am 27. und 28. Juni, zugetragen haben, im Jahre 1879 gewesen ist. Auch damals sollen ähnlich große Schäden gewesen sein.

Die Schäden, die durch diese Unwetterkatastrophen im Wechselgebiet verursacht worden sind, also in Trattenbach, Otterthal und Molzegg sowie in Kirchberg am Wechsel, in diesen wenigen Gemeinden zusammen werden von den zuständigen Abteilungsleitern der niederösterreichischen Landesregierung, und zwar den Herren Baudirektor Hofrat Dipl.-Ing. Wudy, Hofrat Dipl.-Ing. Schima und Hofrat Dipl.-Ing. Bechmann, derzeit auf 15 bis 20 Millionen Schilling geschätzt. Bei diesen vorläufigen Schätzungen bezieht sich der Schaden vorerst nur auf die öffentlichen Einrichtungen, also auf Straßen, Flußbette, Flußregulierungsbauten und dergleichen. Nicht inbegriffen sind die Gemeindebrücken, die privaten Stege und Wege sowie die Haus-, Maschinen- und Hausratsschäden und schon gar nicht die Flur- und Ernteschäden, die im Gebiet Kirchberg am Wechsel allein 75 Hektar überschwemmtes Gebiet umfassen. Von den elf öffentlichen Brücken in dem enggezogenen Tal der Gemeinden Otterthal und Trattenbach sind sieben völlig weggerissen, die Straßen sind an etwa sechs bis acht Stellen völlig weggeschwemmt, und damit ist jeglicher Verkehr gänzlich unterbunden. Es ist unmöglich, daß sich die Bevölkerung in diesem so schwer betroffenen Gebiet selber helfen kann, geschweige denn daß sie die notwendigen Instandsetzungs- und Aufräumungsarbeiten allein durchführen kann.

Schon am Sonntag, den 27. Juni, als der Regen ungefähr um 2 oder 3 Uhr nachmittag eingesetzt hat, sind die Wassermassen derart gestiegen, daß die Feuerwehren der betroffenen und umliegenden Gemeinden und die dortige Gendarmerie schon um 8 Uhr abend eingesetzt werden mußten, um der Bevölkerung vor den heranströmenden Wassermengen zu helfen. Durch den Einsatz der Feuerwehren und der dortigen Gendarmerie wurden acht Personen vor dem Ertrinkungstod gerettet. Diesen Feuerwehrmännern und Gendarmen gebührt wirklich der herzlichste Dank aller und im besonderen der unserer Volksvertretung. (*Beifall bei ÖVP, SPÖ und WdU.*)

Hohes Haus! Dabei war eine besonders anerkennenswerte Tat zu verzeichnen, denn als am Sonntag, den 27. Juni, der Zug der Aspangbahn um zirka 8 Uhr abend die Strecke Warth-Petersbaumgarten passieren sollte, sah ein Landarbeiter, daß die Schienenstränge auf einer Länge von etwa 100 Metern unterwaschen waren und in der Luft hingen. Der Mann ist der Lokomotive entgegen gelaufen und hat den Lokomotivführer gewarnt, sodaß die 500 Insassen des Eisenbahnzuges nicht zu Schaden kamen. Der Bürgermeister von Scheiblingkirchen wird diesen Landarbeiter, der diese anerkennenswerte hochherzige Tat vollbracht hat, eigens für eine besondere Anerkennung und Belohnung eingeben. (*Beifall bei ÖVP, SPÖ und WdU.*)

Von Trattenbach aufwärts bis zur steirischen Grenze sind die Verkehrsmöglichkeiten vollständig unterbunden. Ich habe mir die Sachlage am vergangenen Sonntag zusammen mit dem dortigen Bürgermeister, den Gemeinderäten und den Gendarmen, die dort eingesetzt sind, neuerdings angesehen und habe feststellen müssen, daß dort wahrhaftig eine sofortige Aufschließungsarbeit durchzuführen ist, damit den Einschießbauern und Kleinhäuslern, die sich in dem Gebiet von Trattenbach bis zur steirischen Grenze befinden, einerseits Lebensmittel gebracht werden und sie andererseits wieder Anschluß an ihre Gemeinden finden, denn wenn dort wirklich Krankheiten und dergleichen ausbrechen würden, wäre es nicht einmal möglich, einen Arzt dorthin zu bringen oder die Patienten in die Gemeinde zu transportieren. Man sollte es nicht für möglich halten, daß dort ein solches Ausmaß von Schäden entstanden ist. Es ist daher sehr begrüßenswert, daß 55 Mann aus der Gendarmerieschule in Mödling seit gestern dort mit eingesetzt sind, um die Aufschließungsarbeiten und Aufräumungsarbeiten durchzuführen. Auch vom Roten Kreuz sind, glaube ich, 30 Personen eingesetzt, um der Bevölkerung zu helfen.

1924 44. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 6. Juli 1954

Es ist nicht richtig, wie der Herr Kollege Honner meint, wenn er sagt, der Bund und die Länder oder das Land Niederösterreich stünden diesen Dingen gleichgültig gegenüber und sähen nichts. Meine Herren! Das klingt genau so wie das, was sein Freund „Hör zu, Kollege!“ jeden Tag in der Früh im Radio sagt, dem glaubt ja auch niemand etwas, weil er immer nur vernichtet, kritisiert und nur schimpft und alles in Abrede stellt, was überhaupt Positives in diesem Lande geschieht. So machen es eben diese Herren auch hier im Parlament. (*Abg. Honner: Was hat der Bund bisher von den 2 Millionen bezahlt? Nichts hat er bezahlt!*) Herr Kollege Honner! Eines sage ich Ihnen: Noch keine Regierungsvorlage ist so rasch eingebracht und hier zum Gesetz erhoben worden (*Abg. Honner: Jetzt! Jetzt!*), wie gerade diese Regierungsvorlage, damit diesen bedauernswerten Opfern geholfen werden kann. (*Abg. Honner: Wo ist das Geld?*) Statt daß man hier mannhaft und ehrlich ist und dem Kanzler, dem Finanzminister und dem Ackerbau-minister, die diese Dinge so rasch als möglich eingeleitet haben, wirklich Dank sagt, wird nur geschimpft. (*Abg. Honner: Das Geld brauchen wir!*) Das ist überhaupt keine ernste Haltung mehr, das möge auf dieser Seite zur Kenntnis genommen werden! (*Beifall bei der ÖVP.*)

Hohes Haus! Ich möchte betonen: Wenn diese Regierungsvorlage vorsieht, daß der Bund bei diesen Unwetterschäden 50 Prozent der auflaufenden Kosten trägt, so ist damit ja überhaupt keine feste Summe genannt, denn es geht darum, was eben der Schaden ausmacht, und die Länder sollen die restlichen 50 Prozent bezahlen. Ich darf dazu feststellen, daß das Land Niederösterreich bereits am vergangenen Donnerstag einen entsprechenden Beschluß hinsichtlich dieser Unwetterschäden gefaßt hat, es ist daher nicht so, Herr Genosse Honner (*Heiterkeit*), wie Sie das immer hinstellen belieben. (*Abg. Honner: Wo sind die 2 Millionen?*) Ihre Angaben sind so uninteressant und unmöglich, daß es sich nicht lohnt, darauf einzugehen. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Meine Damen und Herren! Ich möchte bei dieser Gelegenheit auch darauf verweisen, daß es richtig ist, wenn gesagt wird, die erste Hilfe ist die beste Hilfe. Es gibt viele Augenzeugen — auch Kollege Czettel war dort —, die bestätigen können, daß die Leute, die dort obdachlos geworden sind — und das sind nicht wenige, zehn Familien in Trattenbach, zwei Familien in Haßbach und weitere in verschiedenen anderen Gemeinden —, nur in der bloßen Leibwäsche während der

Nacht davongekommen sind. Der zuständige Landesrat der niederösterreichischen Landesregierung, Waltner, hat fürs erste, damit sich diese Leute kleiden und Anschaffungen machen konnten, am nächsten Tag 50.000 S zur Verfügung gestellt. Meine Damen und Herren! Das ist rasche Hilfe, das ist schnelle Hilfe! Die weitere Hilfe wird durch gesetzliche Maßnahmen wie die heutige Regierungsvorlage und durch das Gesetz im Landtag von Niederösterreich ermöglicht. Ich glaube, das muß entsprechend anerkannt werden. (*Abg. Dengler: Honner, gehe hin und tue desgleichen! — Heiterkeit.*) Auch private Spender haben sich gefunden, und es sei ihnen aus ganzem Herzen gedankt.

Besonders bedauerlich ist, daß dieses große Unglück der vergangenen Tage noch zu der Stilllegung des Textilwerkes, der Spinnerei in Trattenbach, die vor einem Jahr erfolgt ist, gekommen ist. Dieser Umstand ist wirklich sehr bedauerlich. Ich habe aber Gelegenheit gehabt, mit diesen Leuten zu reden. Als sie gesehen haben, daß von allen Seiten geholfen wird, und als die Betroffenen aus den Zeitungen entnommen haben, daß gesetzliche Maßnahmen erfolgen, haben sie sich gefreut, und sie sind dafür dankbar. Ich möchte namens dieser Betroffenen, weil sie zum größten Teil, soweit es Niederösterreich betrifft, meinem Verwaltungsbezirk angehören, der Bundesregierung, dem Kanzler und den beteiligten Ministern dafür, daß sie die rasche Einbringung und Verabschiedung dieser Regierungsvorlage ermöglicht haben, auf das herzlichste danken. (*Beifall bei der ÖVP.*) Ich bin aber auch von meinem Kollegen Wunder ermächtigt, hier mitzuteilen, daß seine Freunde in Kärnten von Hüttenberg im Görttschitztal herzlichst für die rasche Hilfe, die heute das Hohe Haus zum Ausdruck bringt, Dank sagen, dem sich auch die steirischen und burgenländischen Freunde anschließen.

Wenn ich eine kleine Bitte noch anschließen darf, dann ist es die: Ich weiß schon, man kann in verschiedenen Zeiten nicht mehr geben, als eben vorhanden ist, und ich anerkenne auch die Leistungen der Bundesregierung insgesamt und im besonderen die Leistungen unseres Finanzministers und Landwirtschaftsministers in bezug auf die Wildbachverbauung. Ich weiß, daß sie das Bestmögliche tun. Aber ich darf trotzdem appellieren, Verständnis zu haben und zu veranlassen, daß gerade auf dem Sektor der Wildbachverbauung möglichst viel geschieht. Denn erstens ersparen wir dort, wo die Wildbäche entsprechend verbaut sind, den Leuten diese furchtbaren Überschwemmungen und die Hoch-

wasserschäden, und zweitens ersparen wir uns für späterhin mehr Geld für gutzumachende Schäden, die durch die Nichtverbauung der Wildbäche entstehen. Ich habe mir beispielsweise in Molzegg den Wildbach, der vom Sumpersbach herauskommt, angesehen. Es ist ein alt ausgebauter Wildbach, aber solid und fest gebaut, und er hat auch diesen Wassermassen wirklich standgehalten.

Ich würde nur wünschen, daß es uns gelingen möge, in gemeinsamen Anstrengungen und im guten Willen aller, Vorhaben, die nicht absolut dringend sind, zugunsten der Wildbachverbauung und der Flußregulierungen zurückzustellen, weil wir damit einerseits viele Hektar guten Ackerbodens retten und andererseits die beteiligten Menschen vor viel Leid bewahren könnten. Aber auch viel Geld zur Behebung von Schäden, die nicht zu entstehen brauchten, wäre so zu ersparen.

Ich danke noch einmal der Hohen Bundesregierung namens der Betroffenen für die rasche Einbringung des Gesetzes. Meine Fraktion wird dieser Vorlage die Zustimmung geben. *(Lebhafter Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet, die Debatte ist daher geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat auf sein Schlußwort verzichtet. Wir gelangen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Präsident: Wir gelangen zum 13. Punkt der Tagesordnung: Bericht des Verkehrsausschusses über die Regierungsvorlage (278 d. B.): Bundesgesetz über die Beförderung von Personen, Reisegepäck, Expreßgut, Leichen, lebenden Tieren und Gütern mit der Eisenbahn (**Eisenbahn-Verkehrsordnung — EVO.**) (352 d. B.).

Berichterstatter ist der Herr Abg. Rom. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Rom:** Hohes Haus! Die Regierungsvorlage, die jetzt zur Debatte steht, soll die bisher bestehende reichsrechtliche deutsche Verkehrsordnung, die im Jahre 1938 eingeführt wurde, ersetzen. Im wesentlichen lehnt sich diese Neuordnung an die Berner Konvention, an die internationalen Abmachungen vom Jahre 1952 an und trägt darüber hinaus den inländischen Bedürfnissen und Verhältnissen weitgehend Rechnung. Eine große Anzahl von Neuerungen und Begünstigungen werden durch diese Verordnung dem österreichischen Volke gebracht. In 103 Paragraphen, die in 10 Abschnitte gegliedert sind, wird die Regierungsvorlage diesen Be-

strebungen gerecht. Sprache und Ton dieser Regierungsvorlage möchte ich als beispielgebend bezeichnen, sie ist so gehalten, daß sie auch dem kleinen Mann verständlich und zugänglich ist. Die Textierung selber ist höflich, ich möchte beinahe sagen werbend, und die oft wiederkehrenden Satzbildungen „Der Reisende ist berechtigt“ und „Die Eisenbahn ist verpflichtet“ wirken sich in dieser Vorlage sehr vornehm aus. Es hat sich auch die Presse, soweit diese Vorlage schon der Öffentlichkeit bekannt wurde, in positivem Sinn dazu geäußert. Seit nahezu zwei Jahren befassen sich die Fachsektion des Verkehrsministeriums und die Sektionen der anderen Ministerien mit dieser Vorlage. Sie wurde vorbereitet und beraten, sie wurde aber darüber hinaus auch den Kammern zur Begutachtung vorgelegt, deren Gutachten ebenfalls positiv sind. Nun liegt diese Regierungsvorlage dem Hohen Hause zur Genehmigung vor.

Der Verkehrsausschuß hat sich in einer längeren Sitzung mit dieser Vorlage eingehend beschäftigt und einige bescheidene Änderungen, Klarstellungen und Ergänzungen vorgenommen. Mit Rücksicht darauf, daß diese Vorlage den Mitgliedern des Hauses zeitgerecht zugestellt wurde, will ich mich mit den einzelnen Abschnitten nur kurz beschäftigen.

Im Abschnitt I der Regierungsvorlage ist das Verhältnis zwischen der Eisenbahn und den Eisenbahnbenutzern, also das zivilrechtliche Verhältnis, geregelt. Es sind die allgemeinen Bestimmungen, die diese Vorlage bei der Bevölkerung, beim Publikum, einführen.

Der Abschnitt II befaßt sich mit der Beförderung von Personen, wobei besonders eine Neuerung hervorzuheben ist, und zwar bezieht sich diese auf die Mitnahme von Kindern. Es ist in Zukunft gestattet, Kinder bis zum sechsten Lebensjahr umsonst zu befördern, und zwar pro Begleitperson zwei Kinder. Mehr als zwei Kinder frei zu befördern ist aus technischen Gründen ja nicht möglich.

In diesem Abschnitt ist auch die Mitnahme des Handgepäcks geregelt und auch diesbezüglich eine bedeutende Erweiterung vorgesehen. Viele Dinge, wie Faltboote, Kinderwagen usw., galten bisher als Reisegepäck, nun können sie als Handgepäck mitgenommen werden.

Der Abschnitt III befaßt sich mit der Beförderung von Reisegepäck, Abschnitt IV mit den Gepäckträgern und der Aufbewahrung des Gepäcks, wo es die Eisenbahn für erforderlich und notwendig findet. Der Ab-

schnitt V regelt die Beförderung von Expreßgut. Im Abschnitt VI ist in den §§ 46 bis 49 die Beförderung von Leichen geregelt, wobei selbstverständlich die sanitären Vorschriften beachtet werden müssen. Eine Neuerung auf diesem Gebiet ist, daß Leichen auch als Expreßgut befördert werden können.

Der Abschnitt VII handelt von der Beförderung lebender Tiere und befaßt sich auch mit der Wartung der Tiere. Eine besondere Begünstigung geht dahin, daß nun die Annahme von lebenden Tieren bei Abhaltung von Viehmärkten, Ausstellungen und anderen öffentlichen Veranstaltungen auch an Sonn- und Feiertagen vorgesehen ist.

Abschnitt VIII, die §§ 55 bis 99, befaßt sich eingehend und ausführlich mit der Beförderung von Gütern, beginnend von der Ausstellung des Frachtbriefes bis zur Auslieferung des Gutes selber. Hier hat der Verkehrsausschuß im § 60 eine kleine Abänderung beschlossen. Es heißt unter anderem im § 60, daß Absender und Empfänger verpflichtet sind, in ihren Geschäftsräumen der Eisenbahn die Einsicht in Geschäftsbücher und sonstige Unterlagen zu gestatten. Der Verkehrsausschuß hat diese Bestimmung als zu weitgehend betrachtet und schlägt statt der Worte „die Einsicht in Geschäftsbücher und sonstige Unterlagen zu gestatten“ die Worte „die bezughabenden Unterlagen vorzulegen“ vor.

Neu ist gegenüber bisher im § 90 der Abs. 1, wonach bei Lieferfristüberschreitung auch ohne Nachweis des Schadens eine Pauschalvergütung gezahlt wird. § 95 Abs. 2 lit. b sieht vor, daß Entschädigungsansprüche wegen Überschreitung der Lieferfrist binnen 30 Tagen geltend gemacht werden müssen. Dem Wunsche, diese Frist auf 90 Tage zu verlängern, konnte aus internationalen Rücksichten nicht entsprochen werden.

Im Abschnitt IX wird das Verhältnis der Eisenbahnen untereinander geregelt, und der Abschnitt X beinhaltet die Schlußbestimmungen, die das Inkrafttreten des Gesetzes mit 1. Jänner 1955 vorsehen, eine Frist, die notwendig ist, um noch die bürokratischen und technischen Vorbereitungen zu treffen und darüber hinaus auch das Personal selbst zu schulen. Dem § 101 wird ein weiterer Absatz angefügt, der von den Nationalräten Freund und Cerny gemeinsam eingebracht wurde und wie folgt lautet: „(3) Die Vorschriften des Gesetzes vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180, über die Mitwirkung des Nationalrates (Hauptausschusses) an der Regelung von Eisenbahntarifen werden durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht berührt.“ Es ist damit jetzt jeder

Zweifel über die Mitwirkung des Hauptausschusses ausgeschlossen.

Der Ausschuß selber hat sich in einer mehrstündigen Debatte mit diesem Problem beschäftigt, und der Herr Verkehrsminister sowie der Herr Generaldirektor der Österreichischen Bundesbahnen nahmen Gelegenheit, aufklärend in die Debatte einzugreifen. Die Herren Abg. Dr. Oberhammer, Dr. Hofeneder, Weikhart, Hartleb, Eibegger, Dr. Withalm, Populorum, Cerny, Lackner, Hinterndorfer und Kysela haben sich an dieser Debatte beteiligt. Es wurden in dieser Debatte auch verschiedene Wünsche vorgebracht, die in dieser Regierungsvorlage nicht berücksichtigt werden konnten. Aber der Herr Minister sowie der Herr Generaldirektor und die anwesenden Beamten haben diese Fragen und Wünsche zur Kenntnis genommen und werden sie bei gegebener Zeit versuchen zu ventilieren beziehungsweise anderwärtig gesetzlich zu fundieren. Es wird auch Gelegenheit sein, diese Wünsche bei den halbjährlichen Fahrplanbesprechungen und bei den Verkehrstagen zu berücksichtigen.

Somit stelle ich namens des Verkehrsausschusses den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich ersuche ferner, falls Redner vorgemerkt sind, beide Debatten unter einem abzuführen.

Präsident **Böhm** (der inzwischen den Vorsitz übernommen hat): Der Herr Berichterstatter beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. Wird dagegen ein Widerspruch erhoben? — Das ist nicht der Fall. Wir werden so verfahren.

Als erster Redner gelangt zum Wort der Herr Abg. Koplénig.

Abg. Koplénig: Meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf soll, wie es im Bericht des Ausschusses heißt, der Regelung der Beziehungen zwischen der Eisenbahn und ihren Benützern dienen. Die neue Verkehrsordnung soll an die Stelle reichsdeutscher Gesetze treten und gleichzeitig eine Reihe internationaler Vereinbarungen über den Eisenbahnverkehr berücksichtigen.

Die für die Beziehungen zwischen der Eisenbahn und den Passagieren entscheidende Frage, nämlich die Regelung der Fahrpreise, bleibt aber den Bundesbahnen und dem Verkehrsministerium überlassen. Aber gerade diese Frage ist es, die die Bevölkerung besonders interessiert und unmittelbar betrifft. Der Gesetzentwurf gibt für die Fahrpreisbestimmung nur die allgemeine Weisung,

daß sich die Bundesbahn von der gebotenen Rücksicht auf die kaufmännische Führung der Eisenbahn leiten lassen muß. Es ist selbstverständlich, daß die Bundesbahn so wie jeder staatliche Betrieb wirtschaftlich arbeiten muß, aber bei der Regelung der Beziehungen zwischen der Eisenbahn und ihren Benützern muß man vor allem berücksichtigen, daß die Eisenbahn nicht einfach ein wirtschaftliches Unternehmen ist wie irgendein Industriebetrieb. Die Eisenbahn hat eine allgemeine gesellschaftliche Aufgabe zu erfüllen. Die Eisenbahn ist ein öffentlicher Dienst und hat ihre Funktion ebenso wie etwa die Schulen oder die Krankenhäuser. Und was für jeden öffentlichen Dienst gilt, darauf bedacht zu sein, immer besser für die Befriedigung der kulturellen Bedürfnisse zu sorgen und der Bevölkerung sonstige Erleichterungen zu bringen, das gilt auch für die Eisenbahn.

Die Erfahrung zeigt aber, daß die Eisenbahn bei uns nicht nach diesen Grundsätzen geleitet wird. Man braucht nur zum Beispiel einen Arbeiterzug der Pottendorfer-Linie der Südbahn oder so einen notdürftig umgebauten Viehwagen anzuschauen, wie sie noch immer in Arbeiterzügen und im Ortsverkehr verwendet werden. Wir verstehen sehr wohl, daß man nicht mit einem Schlag alle Bahnstrecken mit neuen Waggons ausrüsten kann, aber es gibt keine Rechtfertigung dafür, daß arbeitende Menschen, die gezwungen sind, täglich zweimal die Bahn zu benutzen, zu absolut unwürdigen Bedingungen befördert werden.

Der § 6 des vorliegenden Gesetzentwurfes befaßt sich in zwei Absätzen mit einer Frage, die immer wieder die Öffentlichkeit beschäftigt, mit den Tarifiermächtigungen. Es ist bekannt — und dagegen ist auch nichts einzuwenden —, daß die Bundesbahnen es mit ihrer kaufmännischen Führung durchaus für vereinbar halten, daß Messebesucher beträchtliche Ermäßigungen der Fahrpreise erhalten. Hingegen verschließen sich die Bundesbahnen und das Verkehrsministerium den dringlichen Forderungen nach einer Reihe von Fahrpreisermäßigungen, die mindestens ebenso berechtigt sind wie die Verbilligung der Fahrkarten für die Messebesucher.

Die Kriegsinvaliden fordern eine Ausdehnung des Kreises der Kriegsbeschädigten, die Anspruch auf Fahrpreisermäßigung haben — eine absolut berechtigte Forderung, der sich das Verkehrsministerium widersetzt. Die Benützer der Arbeiterwochenkarte verlangen die Wiederherstellung der Preise, wie sie vor der letzten Tarifierhöhung bestanden. Zahlreiche Jugendorganisationen fordern eine Verbilligung der Lehrlingswochenkarte auf

einen Preis, der dem der Schülermonatskarte angepaßt ist. Wir glauben, daß das Forderungen sind, die durchaus erfüllt werden können und erfüllt werden sollen.

Die Volksopposition hält die weitgehende Förderung der sportlichen Betätigung für eine wichtige Aufgabe des Staates. Von der Tarifpolitik der Bundesbahnen hängen der Massentourismus sowie die sportlichen Wettbewerbe entscheidend ab.

Ich möchte hier daran erinnern, daß der Bundessportrat am 24. November 1949 einstimmig eine 40prozentige Fahrpreisermäßigung für Sportreisen gefordert hat. Bis heute ist diese Forderung nicht erfüllt worden. Im Gegenteil, die letzte Fahrpreiserhöhung hat zahlreiche Sportvereine, insbesondere in den Bundesländern, genötigt, ihre Wettkämpfe wesentlich einzuschränken. Erst vor wenigen Tagen hat die Hauptversammlung des Touristenvereines „Die Naturfreunde“ einstimmig die Wiedereinführung der Touristenfahrkarte mit 33prozentiger Fahrpreisermäßigung wie vor 1934 gefordert.

Schließlich ist es eine sehr berechtigte Forderung, Arbeitern und Angestellten bis zu einer gewissen Einkommensgrenze eine Ermäßigung für ihre Urlaubsfahrt zu gewähren. Es ist ja heute so, daß die arbeitenden Menschen durch die hohen Eisenbahntarife vom Besuch vieler schöner Teile unserer Heimat ausgeschlossen sind. Wenn man immer wieder davon spricht, wie wichtig der Fremdenverkehr für Österreich ist, und der Staat auch Mittel für den Fremdenverkehr aufwendet, so darf man andererseits keine Tarifpolitik betreiben, die den Österreicher zum Fremden im eigenen Land macht, weil heute sogar eine Fahrt über 100 km das Budget einer Arbeiterfamilie empfindlich belastet. Eine der öffentlichen Funktionen der Eisenbahn ist die Erleichterung des Urlaubes und der Erholung des arbeitenden Menschen, die Förderung von Sportreisen und Tourismus. Hunderttausende Österreicher fordern eine Tarifpolitik der Eisenbahnen, die auf Sport und Erholung Rücksicht nimmt.

Es ist eine schwere Unterlassung, daß dieser Gesetzentwurf den Bundesbahnen nicht die bindende Weisung erteilt, diesen berechtigten Forderungen in ihrer Tarifpolitik entgegenzukommen.

Präsident Böhm: Als nächster Redner kommt zum Wort der Herr Abg. Hartleb.

Abg. Hartleb: Hohes Haus! Die Eisenbahnverkehrsordnung, die wir heute zu beraten haben, hätte es eigentlich verdient, daß sie im Ausschuß etwas eingehender behandelt worden wäre, als das tatsächlich der Fall

1928 44. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 6. Juli 1954

gewesen ist. Ich habe bei Beginn der Ausschußberatungen den Wunsch ausgesprochen, daß man mit Rücksicht darauf, daß wir Abgeordneten die Vorlagen ja erst kurze Zeit vor der Ausschußsitzung in die Hand bekommen haben, wenigstens so vorgehen möge, daß diese wichtige Vorlage paragraphenweise besprochen wird, damit man die Möglichkeit hat, zu den einzelnen Bestimmungen seine Meinung zu sagen. Dieser mein Wunsch ist nicht in Erfüllung gegangen, sondern, wie das nun einmal in dem Gedränge, das wir schon langsam gewohnt sind, am Ende jeder Sitzungsperiode der Brauch ist, wurde getrachtet, möglichst rasch die Vorlage zu erledigen. Die Abstimmungen und Beratungen erfolgten nicht paragraphenweise, sondern abschnittsweise, auch dort, wo in einem Abschnitt über 40 Paragraphen zusammengefaßt sind. Daß man in diesem Fall von einer gewissenhaften und eingehenden Beratung einer so wichtigen Gesetzesvorlage nicht reden kann, werden Sie mir alle gerne bestätigen.

Ich möchte nun doch etwas zu dieser Vorlage sagen, wobei ich aber etwas vorausschicke. Ich habe nach der Ausschußsitzung Gelegenheit gehabt, diese Vorlage einem genauen Vergleich mit der bestehenden Eisenbahn-Verkehrsordnung zu unterziehen, und habe dabei festgestellt, daß die Zahl der Änderungen, die vorgenommen wurden, sehr groß ist. Die Vorlage weist 103 Paragraphen auf. Diese 103 Paragraphen enthalten aber gegenüber den bisherigen Bestimmungen bei rund 190 Abänderungen; also man muß sagen, es kommen fast auf jeden Paragraphen zwei Änderungen. Daß man diese 190 Änderungen bei einer Sitzungsdauer von drei, vier Stunden — so lange dürfte ungefähr der Verkehrsausschuß gewährt haben — nicht richtig besprechen kann, ist klar.

Ich habe deshalb getrachtet, mir dann allein eine Meinung zu bilden. Ich möchte sagen, im großen und ganzen muß man zugeben, daß die neue Eisenbahn-Verkehrsordnung eine gute Arbeit darstellt. Sie ist, was die stilistische Fassung anbelangt, viel besser als der Durchschnitt der Gesetzentwürfe, die uns hier im Hause gewöhnlich vorgelegt werden. Sie enthält die Klarstellungen, die gegenüber dem bisherigen Wortlaut notwendig waren, was sehr zu begrüßen ist, weil bei so wichtigen Gesetzen unklare Fassungen immer eine Gefahr darstellen und zu Meinungsverschiedenheiten und Schwierigkeiten führen können.

Es wird Sie vielleicht interessieren, daß ich folgendes feststellen konnte: Von den rund 190 Abänderungen, die ich gefunden habe — ich bitte, über diese Zahl läßt sich streiten, weil man eventuell noch weitergehen und ganz

geringfügige Dinge auch als Abänderungen werten kann; ich habe getrachtet, einen Mittelweg einzuschlagen —, werden 23 damit begründet, daß eine Anpassung an die internationalen Konventionen, die in bezug auf den Eisenbahnverkehr abgeschlossen wurden, notwendig sei. Bei 7 Änderungen wird eine Anpassung oder Berücksichtigung österreichischer Gesetze anderer Natur als Begründung angeführt. Bei den Abänderungen handelt es sich in 39 Fällen um Klarstellungen, die durch die Bank zu begrüßen sind und in den meisten Fällen als Verbesserung gegenüber den Bahnbenutzern angesehen werden können. 56 Abänderungen sind als ausgesprochene Verbesserungen gegenüber dem Bahnbenutzer zu bezeichnen. 20 Abänderungen betreffen aber Verschärfungen, die eher zuungunsten des Bahnbenutzers sprechen. Man kann aber zugeben, daß die Zahl der Verbesserungen weitaus überwiegt, und das ist sicher auch ein Umstand, den man anerkennen und begrüßen muß. Außerdem sind dann noch 45 Abänderungen vorgenommen worden, für die ich keine rechte Klassifizierung gefunden habe und die ich als sonstige Abänderungen zusammengezählt habe.

Es würde viel zuviel Zeit erfordern, auf all die Abänderungen einzugehen, die erwähnenswert wären. Ihre Zahl ist sehr groß. Einige davon sind ganz interessant, und es hätte sich schon ausgezahlt, wenn sich das Parlament entschlossen hätte, dieses Gesetz, das ja sicher für Jahrzehnte berechnet ist, nicht gerade in dem Augenblick zur Beratung zu ziehen, in dem die Zeit so sehr drängt, sondern vielleicht im Herbst oder im Frühjahr, da man mehr Zeit dazu gehabt hätte und da Gelegenheit gewesen wäre, im Ausschuß die einzelnen Paragraphen eingehender zu besprechen, aber auch im Haus, ohne daß man in Zeitnot gerät, über diese Dinge ausführlich zu reden. Ein paar Dinge möchte ich aber doch erwähnen.

Neu ist eine Bestimmung in der Verkehrsordnung, die die Eisenbahn ermächtigt, Begünstigungen einzuräumen. Diese Bestimmung war im Ausschuß nicht ganz unbestritten. Im allgemeinen gilt der Grundsatz, daß Tarife, bevor sie in Gültigkeit treten, zu verlautbaren sind. Für diese Sonderbegünstigungen sind nun Ausnahmebestimmungen vorgesehen, die besagen, daß in diesen Fällen keine Veröffentlichung zu erfolgen braucht. Ich habe die Meinung jener Ausschußmitglieder geteilt, die das für nicht annehmbar angesehen haben. Die Verhandlungen haben dann damit geendet, daß nach einer Unterbrechung der Ausschüßarbeiten die Regierungsparteien zu einer Vereinbarung gekommen sind, derzufolge von einem Antrag, diese Sonderbestimmungen zu veröffentlichen, abgesehen wird, wogegen

44. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 6. Juli 1954 1929

von der anderen Seite das Zugeständnis gemacht wird, daß man davon aber dem Finanzministerium Mitteilung macht. Nun mag das ein Zugeständnis sein, und soweit es sich um die Interessen des Bundes handelt, der ja bekanntlich gezwungen ist, die finanziellen Abgänge der Bundesbahn zu tragen, mag darin eine gewisse Sicherung liegen. Ich bin aber der Meinung, daß es bei dem ganzen Fragenkomplex nicht nur die zwei Interessenten Bund und Eisenbahn, sondern als dritten die Bahnbenützer gibt (*Abg. Doktor Kraus: Sehr richtig!*) und daß man nicht gut die Interessen der Bahnbenützer bei der Beurteilung einer solchen Frage einfach außer acht lassen kann. Ich stehe auf dem Standpunkt, daß auch dann, wenn man nicht der Ansicht ist, daß solche Ermächtigungen, wenn sie nicht veröffentlicht werden müssen, mißbraucht werden — ich glaube nicht daran, daß die Absicht vorhanden ist —, solche Bestimmungen doch die Möglichkeit geben, daß das Mißtrauen irgendwie genährt wird. Es ist einmal so: Wenn etwas vor der Öffentlichkeit verheimlicht wird, dann glauben die Menschen, ein Recht zu haben anzunehmen, daß man es deshalb verheimlicht, weil man etwas zu verstecken und zu verbergen hat, was nicht in Ordnung ist.

Ich wollte aber auch im Ausschuß keine großen Schwierigkeiten machen und habe deshalb vorgeschlagen, einen Mittelweg zu wählen, nämlich den, daß man wenigstens dem Hauptausschuß als einem Ausschuß des Parlaments von diesen Sondertarifen und Sonderermäßigungen Kenntnis gibt. Auf diese Weise wäre es so, daß die Parteien von dem Kenntnis erhalten, was auf diesem Gebiete von der Eisenbahn gemacht wird, und die Berechtigung, Mißtrauen zu säen und da Ungutes zu vermuten, würde auf ein Minimum beschränkt bleiben. Aber leider wurde dieser mein Antrag abgelehnt, und das hat mich nun veranlaßt, den Antrag, der ursprünglich von den Regierungsparteien selbst in Erwägung gezogen wurde, dann von mir aus zu stellen. Ich habe ihn bereits dem Herrn Präsidenten übergeben, und er geht dahin, daß im § 6 Abs. 5 der letzte Satz so zu lauten hat, daß in den Fällen von Sonderbegünstigungen die Veröffentlichung wenigstens nachträglich erfolgen soll. Man hat meinen Mittelweg abgelehnt, und das war für mich schließlich Grund genug, nun den Weg vorzuschlagen und zu beantragen, der etwas weiter geht als der Mittelweg. Ich bitte Sie, dann bei der Abstimmung für diesen meinen Antrag zu stimmen und als Begründung jene Ausführungen zu nehmen, die die Vertreter der Regierungsparteien im Ausschuß vor der Unterbrechung der Ausschußsitzung vorgebracht haben. (*Beifall bei der WdU.*)

Eine weitere Sache ist die Frage der Fahrplangestaltung. Ich möchte hier etwas ausholen. Ich war vor ein paar Monaten, vor dem Inkrafttreten des Sommerfahrplanes 1954, gezwungen, ein Schreiben an den Herrn Bundeskanzler zu richten, in welchem ich ihn gebeten habe, die Frage der Fahrplangestaltung zum Gegenstand einer Regierungsbesprechung zu machen. In der Begründung zu diesem Verlangen habe ich ausgeführt, daß meiner Meinung nach die Frage der Fahrpläne und die Berücksichtigung der Interessen des Fremdenverkehrs und der Inlandbevölkerung über die Ressortinteressen des Verkehrsministeriums hinausgehen und daß deshalb meiner Ansicht nach schon eine Beratung durch die Regierung gerechtfertigt wäre.

Wir haben erlebt, daß in den letzten Jahren immer wieder mit der Begründung, daß es notwendig sei, den internationalen Reiseverkehr zu verbessern, der inländische Reiseverkehr verschlechtert worden ist. Nun habe ich sicherlich nichts gegen die Verbesserung des internationalen Reiseverkehrs, grundsätzlich nicht. Ich sehe das schon ein, daß man trachten soll, dort mitzukommen. Aber daß das immer auf Kosten der Inlandbevölkerung gehen soll, das sehe ich nicht ein. Und es wird auch kaum jemandem gelingen, mir das beizubringen.

Ich möchte Ihnen vielleicht an einem Beispiel sagen, warum ich auch heute, nachdem mir schon wiederholt von verschiedenen Seiten das Gegenteil beteuert worden ist, diese Ansicht nicht geändert habe. Es wurde uns gesagt: Na ja, die Schnellzüge, die bisher in bestimmten Stationen gehalten haben, die nicht zu den großen Knotenpunkten und nicht zu den weltberühmten Kurorten gehören, müssen jetzt dort durchfahren, weil der internationale Reiseverkehr das so erfordert, die Reisezeit muß abgekürzt werden, sonst schädigen wir den internationalen Reiseverkehr. Nun habe ich, nachdem dann der Fahrplan erschienen war — ich möchte zugeben —, festgestellt, ein paar Verbesserungen sind jetzt gegenüber dem ursprünglichen Entwurf schon vorgenommen worden; ob das auf mein Einschreiten zurückzuführen ist oder auf andere Gründe, weiß ich nicht, jedenfalls begrüße ich diese Verbesserungen. Aber ich habe weiter festgestellt, daß folgendes vorgekommen ist: Ein D-Zug kommt irgendwoher über die Grenze, und damit nun der Fernreiseverkehr abgekürzt wird, bleibt der Zug, der früher seit Jahrzehnten in bestimmten Stationen gehalten hat, dort nicht mehr stehen, sondern fährt durch. Die Aufenthalte haben gewöhnlich eine Minute gedauert. Jetzt bleibt er aber dafür in der nächsten größeren Station um sechs Minuten

1930 44. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 6. Juli 1954

länger stehen. Wo bleibt denn da die Abkürzung der Reisezeit für den Fernreisenden? Dem einen nimmt man die Möglichkeit, ein- und auszusteigen, der andere fährt jetzt sogar, wie ich festgestellt habe, einige Minuten länger bis Wien als früher. Aber man hält die Begründung aufrecht, daß das notwendig sei, weil der internationale Reiseverkehr eine solche Maßnahme nun einmal erforderlich mache.

Für diese Dinge habe ich kein Verständnis. Wenn die Österreichischen Bundesbahnen in der Lage sind und ein Interesse daran haben, Züge einzuführen, die überhaupt in keinem Ort halten außer in der Grenzstation und in Wien oder in den Landeshauptstädten, so habe ich nichts dagegen. Sollen sie es machen. Aber wenn sie das nicht können, so müssen sie sich eben auch gegenüber den Wünschen des internationalen Reisepublikums jene Zurückhaltung auferlegen, die im Interesse der inländischen Bevölkerung notwendig ist, denn das Defizit der Bundesbahnen wird nicht aus Steuerleistungen der Ausländer beseitigt, sondern aus den Steuerleistungen der inländischen Bevölkerung. Die Möglichkeit, das von den Fernreisenden aus dem Ausland hereinzubringen, besteht nicht.

Aus dem Grunde habe ich zum § 9, der von den Fahrplänen handelt, einen Entschließungsantrag eingebracht, in dem ich sage, das Parlament möge beschließen: Das Verkehrsministerium wird aufgefordert, auf die Generaldirektion der Bundesbahnen dahin einzuwirken, daß die Gestaltung der Fahrpläne so vorgenommen wird, daß bei aller Förderung des internationalen Reiseverkehrs die Interessen der inländischen Bevölkerung in erster Linie gewahrt werden. Ein weiterer Zusatz sagt dann, daß zu den Fahrplankonferenzen nicht nur die interessierten Orte, sondern auch jene Nationalräte eingeladen werden sollen, die den Wunsch hiezu der zuständigen Bundesbahndirektion rechtzeitig brieflich bekanntgeben.

Auch für dieses Verlangen habe ich Gründe. Ich weiß, daß es früher einmal anders gehandhabt wurde, als es jetzt der Fall ist. Ich habe vor 30 Jahren als Landtagsabgeordneter Einladungen zu Fahrplankonferenzen bekommen und habe daran auch teilgenommen. Damals war nicht nur ich, sondern es waren auch andere dort, und es hat nicht geschadet, daß ein Vertreter der Bevölkerung da war, der, wenn es notwendig gewesen ist, den Vertretern der Gemeinden zu Hilfe gekommen ist und ihre Wünsche unterstützt hat. Das ist jetzt anscheinend nicht mehr üblich, was ich weiter nicht beanstanden und untersuchen will. Ich habe nur den Wunsch, daß es wieder anders werde.

Ich habe aber weiter bemerkt, daß man auch von der Übung abgegangen ist, die Ortschaften, die Gemeindevertretungen zu diesen Konferenzen einzuladen, die an der Bahn gelegen sind. Das war früher auch der Fall.

Ich hatte Gelegenheit, nach der letzten Fahrplankonferenz, mit deren Ausgang ich nicht zufrieden gewesen bin, mit dem Bezirkshauptmann zu reden, und habe ihm gesagt: Herr Bezirkshauptmann, sagen Sie mir: Wer war dort, und haben sich die Leute nicht gewehrt gegen diese Vorschläge?, worauf er mir gesagt hat: Es war überhaupt niemand dort als ich, und ich bin so spät verständigt worden, daß ich gar keine Möglichkeit mehr hatte, mich mit den Ortschaften in bezug auf ihre Fahrplanwünsche in Verbindung zu setzen.

Ich bin der Meinung, daß auch das nicht in Ordnung ist. Man soll doch nicht so vorgehen, daß die Stimmung der Bevölkerung gegenüber der Eisenbahn schlecht ist. Es besteht keine Notwendigkeit dazu. Es kann bei gutem Willen auch anders gemacht werden. Ich habe auch mit Eisenbahnfachleuten über die Frage gesprochen, ob vielleicht die Kosten so groß sind, wenn ein D-Zug anhält, daß diese finanziellen Gründe vielleicht eine stichhaltige Begründung abgeben würden. Es ist mir gesagt worden, daß auch das nicht zutrifft, daß die Ziffern, die in dieser Hinsicht öfters genannt werden, vielfach weit übertrieben sind.

Ich glaube deshalb, daß auch dieser mein Entschließungsantrag gerechtfertigt ist, und bitte, auch für diesen Entschließungsantrag zu stimmen.

Schließlich habe ich dann zu § 12 noch einen Entschließungsantrag gestellt, den ich ebenfalls begründen möchte. Der § 12 handelt von den Fahrbegünstigungen. Ich habe im Laufe der Jahre immer wieder die Wahrnehmung machen müssen, daß bei Fahrbegünstigungen, die eingeräumt werden, die Landbevölkerung benachteiligt wird. Ich weiß nicht, ob es Absicht oder ob es nur Gewohnheit ist, ich weiß ja, daß es nicht nur auf diesem Gebiet so ist, sondern auch auf allen möglichen anderen. Es war interessant, als ich vor ein paar Tagen Gelegenheit hatte, Leuten zuzuhören, die gegen die Neuregelung bei den Randgemeinden gesprochen haben. Dabei hat einer gesagt: Wie kommen denn wir dazu, daß wir jetzt 1.50 S für das Briefporto bezahlen sollen, so wie die Landbevölkerung? Wir wollen 1 S bezahlen! Und das können sie nicht, wenn sie nicht zu Wien gehören. Es ist eine Kleinigkeit, aber es ist eigentlich bei Gott nicht einzusehen, warum der arme Teufel draußen auf dem flachen Land für seinen Brief um 50 Groschen mehr zahlen

44. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 6. Juli 1954 1931

muß als irgendein Reicher in der Bundeshauptstadt Wien oder andere Leute, die sich das leichter leisten können.

Dasselbe ist der Fall, wenn man die Telefonfrage betrachtet, die Anschlußgebühr beim Telephon, die Entfernungszuschläge, die dort zu tragen sind usw. Kurz und gut, es ist eine ununterbrochene Kette von Dingen, bei denen die Landbevölkerung schlechter dran ist als die andere.

Nun ist das auch bei einigen Fahrpreisermäßigungen der Fall. Ich gönne den Bewohnern der Stadt und der Industrieorte von Herzen die Fahrbegünstigungen, die ihnen die Eisenbahn eingeräumt hat. Aber ich frage mich: Warum sollen dieselben Begünstigungen nicht auch für die Landbevölkerung gelten? Warum soll das nicht sein? Ich bin überzeugt, daß man mit gutem Willen auch dort diese Benachteiligung beseitigen könnte.

Aus diesem Grunde habe ich zum § 12 einen Entschließungsantrag gestellt, der besagt, daß das Verkehrsministerium die Generaldirektion der Bundesbahnen auffordern möge, sämtliche Fahrbegünstigungen dahin gehend zu überprüfen, ob sie eine Benachteiligung der Landbevölkerung beinhalten, und wenn dies der Fall ist, dann sollen die Änderungen stattfinden, die diese Benachteiligung beseitigen.

Es ist also der dritte Antrag, den ich dem Herrn Präsidenten übergeben habe und der, wie ich überzeugt bin, seine moralische Begründung hat. Ich bitte das Parlament, nicht, wie Sie es gewohnt sind, die Anträge deshalb abzulehnen, weil sie von einem oppositionellen Abgeordneten kommen, sondern Ihre innere Stimme einmal anzurufen und sich zu fragen: Hat er recht oder hat er unrecht? Und wenn Sie der Meinung sind, daß ich recht habe, dann stimmen Sie auch für die Entschließungsanträge und für den Abänderungsantrag!

Wir werden für die Eisenbahn-Verkehrsordnung stimmen, und ich sage noch einmal: Wir freuen uns darüber, daß sie mehr Verbesserungen als Verschlechterungen für die Bahnbenützer bringt. *(Beifall bei den Unabhängigen.)*

Der Abänderungsantrag des Abg. Hartleb lautet:

Im § 6 Abs. 5 ist an Stelle der Schlußworte „ist eine Veröffentlichung nicht erforderlich“ zu setzen: „kann die Veröffentlichung nachträglich erfolgen.“

Präsident **Böhm**: Die drei vom Herrn Abg. Hartleb eingebrachten Anträge sind genügend unterstützt und können deshalb in Verhandlung gezogen werden.

Als nächster Redner kommt der Herr Abg. Populorum zum Wort.

Abg. **Populorum**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Im Zuge der rechtlichen Neu-

gestaltung des österreichischen Eisenbahnwesens wird heute mit diesem Gesetz, beinhaltend die österreichische Eisenbahn-Verkehrsordnung, ein bedeutsamer Abschnitt abgeschlossen. Wie der Berichterstatter bereits hervorgehoben hat, werden mit dieser neuen Eisenbahn-Verkehrsordnung die bisher in Geltung gestandenen reichsrechtlichen Bestimmungen, denen auch noch eine Reihe von Kriegsverordnungen beigegeben waren, außer Kraft gesetzt. Die neue Eisenbahn-Verkehrsordnung ist auch dem internationalen Übereinkommen von Bern aus dem Jahr 1952 angeglichen.

In den Grundzügen gleicht sich die neue Eisenbahn-Verkehrsordnung an die vom Jahre 1928 an, die nicht zuletzt auch deshalb neugestaltet werden mußte, weil sich die Verhältnisse mittlerweile für die Eisenbahnverwaltungen sehr wesentlich geändert haben und diesen geänderten Verhältnissen mit einem neuen österreichischen Gesetz entsprochen werden soll.

In den neuen Bestimmungen sind die Rechtsverhältnisse zwischen den Eisenbahnen und ihren Benützern klar und eindeutig festgelegt. Die neue Eisenbahn-Verkehrsordnung ist bemüht, den berechtigten Wünschen der Bahnbenützer in jeder Hinsicht Rechnung zu tragen, und es erscheinen die Rechte und Pflichten des einen und des anderen Teiles wohl abgewogen.

Seit der Zeit, als die letzte Eisenbahn-Verkehrsordnung österreichischen Rechtes im Jahre 1928 geschaffen wurde, hat sich für die österreichischen Eisenbahnverwaltungen viel geändert. Der Aufgabenkreis ist größer geworden, der Existenzkampf der Bahnen schwieriger. Es war nun notwendig, auch auf diese Entwicklung Rücksicht zu nehmen und eine Eisenbahn-Verkehrsordnung zu schaffen, die den Gegebenheiten der Wirtschaft von heute, dem Konkurrenzkampf von heute, aber auch den gegenwärtigen sozialen Bedürfnissen entspricht. Die österreichischen Eisenbahnen, im besonderen die Österreichischen Bundesbahnen, haben ja seit dem Jahre 1945 im Zuge des Wiederaufbaues der durch den Krieg sehr schwer getroffenen Bahnanlagen unter Mitwirkung des Personals zweifellos Großes, ja Ungeheures geleistet. So war es innerhalb dieser neun Jahre möglich, den Zustand der österreichischen Eisenbahnen, vor allem der Bundesbahnen, so zu verändern, daß dieser den heutigen Bedürfnissen und den Notwendigkeiten der Wirtschaft beinahe völlig entspricht. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, aber auch des notwendigen Dienstes am Kunden sind in dieser neuen Eisenbahn-Verkehrsordnung, die nun Gesetz

werden soll, klar und eindeutig zum Ausdruck gebracht.

Ich möchte nun noch einige Bemerkungen zu den Ausführungen meiner Vorredner machen und hinsichtlich der Rede des Herrn Abg. Koplenig feststellen, daß verfassungsgemäß für die Tarifgestaltung nicht die Eisenbahn-Verkehrsordnung, sondern der Hauptausschuß zuständig ist und es daher nicht möglich war und auch verfassungsgemäß nicht vorgesehen ist, in der Eisenbahn-Verkehrsordnung tarifarische Maßnahmen festzulegen.

Hinsichtlich der vom Herrn Abg. Koplenig vorgebrachten Beschwerde, daß die Arbeiterzüge vor allem für Wien und Niederösterreich nicht jenen Wagenpark aufweisen, wie er im Interesse der Arbeiterschaft wünschenswert wäre, so muß um Verständnis für die bisher getroffenen Maßnahmen gebeten werden, denn es war im Zuge des Wiederaufbaues und der Wiederherstellung des Fahrparkes für den internationalen Reiseverkehr natürlich nicht möglich, auch die letzten Wagenverbesserungen durchzuführen. Aber gerade dem Abg. Koplenig müßte es ja bekannt sein, durch welche Besatzungsmacht in Österreich ein großer Teil solcher Personenwagen, die früher einmal dem Arbeiterverkehr dienten und dem auch gut entsprochen haben, in der Nachkriegszeit weggekommen ist.

Die Fahrpreisermäßigungen haben in der bisherigen Debatte einen großen Raum eingenommen. Auch der Herr Abg. Koplenig appelliert hier für noch weitergehende Ermäßigungen, obwohl man unter Bedachtnahme auf die finanzielle Lage mit den Fahrpreisermäßigungen für Gesellschaftsfahrten, für Messen und eine Reihe sonstiger Veranstaltungen gerade bei den österreichischen Bahnen, und nicht zuletzt bei den Bundesbahnen selber, ohnehin bis zur äußersten Grenze gegangen ist. Es ist, wenn die Wirtschaftlichkeit auch nur einigermaßen gewahrt und das Defizit nicht noch vergrößert werden soll, einfach unmöglich, über das derzeitige Ausmaß dieser Fahrpreisermäßigungen hinauszugehen.

Der Herr Abg. Hartleb hat sich eingehend mit der neuen Verkehrsordnung beschäftigt, er hat sie genau analysiert und dabei festgestellt, daß diese eigentlich nur in wenigen Paragraphen berechnete Verschärfungen enthält, während der übergroße Teil der geänderten Paragraphen nur Anpassungen an die geänderten Verhältnisse und an die internationalen Übereinkommen darstellt. Die Vorlage hat also im großen und ganzen auch die Zustimmung des Herrn Abg. Hartleb gefunden, wobei er festgestellt hat, daß in diesen 103 Paragraphen der Verkehrsordnung nur 20 Verschärfungen aufscheinen.

Eine Frage, die der Herr Abg. Hartleb in den Mittelpunkt der Diskussion rückte, betrifft den § 6, die Begünstigungen bei gebotener Rücksicht auf die kaufmännische Führung der Bahnverwaltungen. Der Herr Abg. Hartleb hat es für notwendig erachtet, einen Antrag vorzulegen, der dem im Gesetz festgelegten Grundsatz entgegenprechen soll, und zwar in der Form, daß man der Öffentlichkeit Beförderungspreis-Ermäßigungen bekanntgeben soll, obwohl die kaufmännische Führung solche Ermäßigungen im Einzelfall ohne weitere Bekanntgabe geboten erscheinen läßt. Ich glaube, das widerspricht doch kaufmännischen Prinzipien, denn kein Kaufmann fühlt sich verpflichtet, anderen Kunden mitzuteilen, welche Rabatte er sonst gewährt hat, aus welchen Gründen er sich verpflichtet fühlt, der einen oder anderen Kunde entgegenzukommen.

Im § 6 ist aber auch ausdrücklich festgehalten, daß eine Tarifgestaltung dieser Art nur berechtigt ist, insoweit dies ausschließlich die gebotene Rücksicht auf die kaufmännische Führung der Eisenbahnen erfordert. Gerade von der anderen Seite her kommt immer wieder der Ruf nach der kaufmännischen Führung, nach der Wahrung kaufmännischer Grundsätze. Wenn nun ein solcher Grundsatz einmal verankert wird, um ihn auch dann bei berechtigtem Anlaß anzuwenden, dann soll er durch eine Abänderung von vornherein gegenstandslos gemacht werden. (*Abg. Stendebach: Der Hauptausschuß ist keine Konkurrenz! Warum wollen Sie diesem nicht Bericht erstatten lassen?*) In dem Augenblick, in dem solche Anträge in den Hauptausschuß kommen, dessen Verhandlungen ja auch öffentlich sind, ist eine solche Maßnahme natürlich völlig hinfällig.

Nun noch abschließend etwas über die Wünsche und Beschwerden hinsichtlich der Fahrplangestaltung. Alljährlich findet in den Wintermonaten, vor Weihnachten, eine Verkehrstagung bei der Generaldirektion statt, zu der die Vertreter der Landesregierungen, die Vertreter der Fremdenverkehrsorganisationen, die zuständigen Vertreter des Ministeriums und der Generaldirektion und der übrigen Bahnverwaltungen, aber auch der Verkehrsausschuß eingeladen sind. Bei dieser alljährlich stattfindenden Verkehrstagung werden vor allem die Fahrplanfragen besprochen und Wünsche und Beschwerden dargelegt. Dieser Verkehrstagung gehen immer Sondertagungen in den einzelnen Bundesländern voraus. Es müßte in der Steiermark ein Sonderfall sein, daß man dort diese Tagungen länderweise wie bezirksweise nicht macht. Soweit mir bekannt ist, finden

44. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 6. Juli 1954 1933

vor allem in den westlichen Bundesländern, aber auch in Kärnten Fahrplanbesprechungen statt, die dann auf einer höheren Ebene, im Land, ihre Fortsetzung finden und letzten Endes in der großen Verkehrstagung im Spätherbst bei der Generaldirektion in Wien abgeschlossen werden.

Als ständiger Teilnehmer dieser Verkehrstagungen muß ich hier sagen — das werden auch Abgeordnete bestätigen, die in den letzten Jahren dabei waren —, daß die früher berechtigten Wünsche und Beschwerden von Jahr zu Jahr immer weniger geworden sind, ja daß bei der letzten Verkehrstagung im Herbst beinahe überhaupt keine wesentlichen Wünsche hinsichtlich der Fahrplangestaltung, der flüssigen Gestaltung des Betriebes, wie auch hinsichtlich der Ausstattung der Waggonen und dergleichen mehr offengeblieben sind. Man hat im Laufe der Zeit Verständnis für die Sachlage gefunden, und die Bemühungen, vor allem die der Bundesbahnen, werden also anerkannt, denn seit den letzten Jahren wird durch die Fortführung der Elektrifizierung, durch die vermehrte Einsetzung von Triebwagen, durch die Verbesserung der Waggoneinrichtung, durch die Führung einer Reihe von internationalen Zügen, durch die Verbesserung der Anschlüsse in Österreich selbst und durch die Verbesserung des Lokalverkehrs soweit wie möglich allen Wünschen Rechnung getragen. Daß es nicht möglich ist, auf alle Einheiten Rücksicht zu nehmen, das werden Sie verstehen, weil man ja auch an gewisse Verpflichtungen und Übereinkommen internationaler Art gebunden ist und man auch auf die internationalen Fahrplankonferenzen, auf denen diese Grundzüge festgelegt werden, Rücksicht nehmen muß.

Aber ich darf zusammenfassend sagen, daß sich der gesamte Betrieb der österreichischen Eisenbahnen, vor allem der der Bundesbahnen als dem größten Verkehrsträger, in den letzten Jahren weitgehend verbessert hat, sodaß in dieser Hinsicht keine wesentlichen Wünsche und Forderungen mehr offenstehen.

Auch hinsichtlich der Fahrbegünstigungen, mit der Einführung der Gesellschaftsfahrten und der Zuerkennung der Fahrpreisbegünstigungen für Massen- und Großveranstaltungen ist man beinahe an die Grenze des überhaupt Möglichen gekommen. Wenn man hier noch nicht in der Lage ist, alle Wünsche zu berücksichtigen, dann muß wohl auch auf die gesamte finanzielle Lage der Bahnen und vor allem der Bundesbahnen Rücksicht genommen werden.

Abschließend darf ich sagen, daß das Personal der österreichischen Eisenbahnen, vor

allem der Bundesbahnen, diese neue Verkehrsordnung, die mit 1. Jänner 1955 eingeführt werden soll, so handhaben wird, daß die Rechte und Pflichten der Bahnbenützer wie auch die der Bahnverwaltungen wirklich wahrgenommen werden. Bei dieser Gelegenheit darf ich wohl auch dem gesamten Personal der österreichischen Eisenbahnen für seine Mitarbeit zur Wiederherstellung eines geordneten Verkehrswesens in Österreich den besten Dank aussprechen. Nunmehr scheint wohl auch der Zeitpunkt gegeben zu sein, den österreichischen Eisenbahnen eine neue, den geänderten Verhältnissen entsprechende Rechtsgrundlage zu geben.

Im Namen der sozialistischen Fraktion empfehle ich die Annahme des vorliegenden Regierungsentwurfes. *(Beifall bei den Sozialisten.)*

Präsident **Böhm**: Zum Worte gelangt der Herr Abg. Dr. Hofeneder.

Abg. Dr. **Hofeneder**: Hohes Haus! Der Herr Abg. Hartleb hat zur Begründung seines Antrages die Ausführungen, die meine Parteifreunde im Ausschuß zu den Bestimmungen des § 6 Abs. 4 und 5 gebracht haben, erwähnt. Ich glaube daher, daß ich diese Ausführungen wiederholen muß, wenn ich auch abschließend dann namens meiner Partei nicht zu einer Unterstützung seines Antrages kommen kann, dies, ohne einen koalitionsfreundlichen Eiertanz aufzuführen, sondern weil die im Ausschußbericht erwähnten Kautelen uns ausreichend erscheinen.

Es läßt sich nicht leugnen, daß in der gewerblichen Wirtschaft die vom bisherigen Rechtsstand abweichende Regelung bezüglich der Einzelpreisgenehmigungen in § 6 Abs. 4 und 5 der Gesetzesvorlage Befremden und Besorgnis hervorgerufen hat. Wir haben daher vergeblich im Ausschuß die Streichung dieser Bestimmungen beantragt. Es handelt sich um jene Bestimmungen, welche eine Ermächtigung für die Bahn vorsehen, für einzelne Fälle den Beförderungspreis zu ermäßigen, soweit dies die gebotene Rücksicht auf die kaufmännische Führung der Bahn erfordert. Für eine solche Preisermäßigung ist abweichend vom bisherigen Rechtszustand gemäß Abs. 5 eine Veröffentlichung nicht erforderlich. Man wird also im Gegensatz zu dem bisherigen Grundsatz, daß die Tarife nicht nur den kaufmännischen und betrieblichen Erfordernissen der Bahn, sondern auch den Bedürfnissen der Volkswirtschaft gerecht werden müssen, hievon abweichen, und solche Tarifmaßnahmen werden nunmehr dem weitgehenden alleinigen Ermessen der Bahn überlassen.

Sosehr sich meine Partei befriedigt zeigt, wenn nunmehr bei der Bundesbahn das kaufmännische Moment in den Vordergrund gestellt wird, so ist es auf der anderen Seite immerhin besorgniserregend, wenn das Bundesministerium für Verkehr durch Nichtveröffentlichung von Einzelpreisermäßigungen eine Kontrolle der Öffentlichkeit über die Zweckmäßigkeit seiner kaufmännischen Erwägungen ausschaltet. Dies ist umso bedenklicher, als die Österreichischen Bundesbahnen derzeit nicht als ein eigener Wirtschaftskörper geführt werden und die Beurteilung, ob wirklich kaufmännische Gesichtspunkte allein für die Tarifiermäßigungen ausschlaggebend waren, daher nicht und insbesondere auch nicht aus dem Betriebserfolg abgeleitet werden kann. Es wird durch die jetzt neu eingeführten Bestimmungen der bisher geltende Grundsatz der Gleichheit der Tarife gegenüber jedermann und der Tarifveröffentlichung beseitigt und damit, könnten Übelwollende argumentieren, wird einseitigen und geheimen Tarifmaßnahmen zugunsten einzelner Betriebe Tür und Tor geöffnet. Damit könnte aber auch das lebenswichtige Interesse der Wirtschaft auf Erhaltung eines nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten aufgebauten Eisenbahntarifs, der allen Bahnbenutzern unter den gleichen Voraussetzungen zur Verfügung gestellt wird, gefährdet werden.

Die Textierung des Entwurfes bezüglich der Einzelpreisermäßigungen ist nach meinen Informationen dem Schweizer Transportreglement entnommen worden. Es darf allerdings dabei nicht vergessen werden, daß die Schweizerischen Bundesbahnen seit vielen Jahren ein selbständiger Wirtschaftskörper sind und nach rein kaufmännischen Prinzipien geführt werden. Demgegenüber sind allerdings die Österreichischen Bundesbahnen trotz der jetzt erfolgten Hervorkehrung zukünftiger Absichten der besonderen kaufmännischen Führung immerhin der Hoheitsverwaltung des Staates unterstellt und an die Weisungen des Verkehrsministers gebunden. Es hätte also letzten Endes der Steuerträger dafür aufzukommen, wenn bei Einzelpreisermäßigungen etwa nicht kaufmännische Erwägungen allein in Anwendung kämen und dadurch das ohnehin schon beträchtliche Defizit noch vergrößert würde.

Auf unsere diesbezüglichen Bedenken erwiderte der Herr Verkehrsminister im Ausschuß, daß auch in der Schweiz eine Veröffentlichung nicht vorgesehen sei. Da ich anders informiert war, habe ich mir die Sache neuerlich angeschaut und bin zu folgendem Ergebnis gelangt: In der Schweiz gibt es ebenso wie bei uns besondere Tarifmaßnahmen. Sie sind

aber nur dann zulässig, wenn sie im Wettbewerb mit anderen Verkehrsmitteln, also vornehmlich den Verkehrsmitteln auf der Straße, der Eisenbahn aufgedrängt werden. Die Ermäßigungen müssen in der Schweiz veröffentlicht werden. Das ist in den Artikeln 14 und 16 des geltenden Schweizerischen Transportreglements ausdrücklich festgestellt. Der Herr Verkehrsminister scheint nicht richtig informiert worden zu sein, als er auf unsere Anfrage die Veröffentlichungspflicht der Schweizerischen Bundesbahnen über Einzelpreisermäßigungen verneinte.

Es gibt Befürchtungen, daß das System der Einzelpreisermäßigungen ohne Veröffentlichungspflicht zu Mißbräuchen für einzelne Betriebe aus politischen oder aus sonstigen Gründen führen könnte. Die Leute, die das befürchten, argumentieren weiter, daß eine solche einseitige Maßnahme den Wettbewerbsunternehmungen, die den gleichen Anspruch auf diese Tarifiermäßigungen hätten, nicht bekannt und damit die Wettbewerbsverhältnisse einschneidend beeinträchtigt werden. Ich kann mich, da es mir nicht gegeben ist, von Mitmenschen und auch von politischen Gegnern von vornherein das Schlechteste zu glauben, diesen Befürchtungen nicht anschließen.

In einem Einzelfall ist vor kurzem mit dem Ausnahmetarif 103 der GÖC eine Einzelpreisermäßigung auf den Bahnen für verschiedene Frachten gewährt worden. Es sind Stimmen laut geworden, die darin einen verwerflichen Protektionismus sehen. Wir sind der Sache nachgegangen und haben festgestellt, daß hier tatsächlich rein kaufmännische Erwägungen zu der Tarifiermäßigung geführt haben, weil andererseits, wie uns gesagt wurde, die GÖC ihren Werksverkehr in weitgehendem Maße einschränkt und die Beförderung der Güter auf die Bahn verlegt. Alles in bester Ordnung! In Zukunft würde aber eine solche Einzelpreisermäßigung nicht mehr verlaublich werden, und die Stimmen, die dann, wenn es doch irgendwie herauskommt, behaupten würden, das sei Protektionismus, würden zahlreicher werden.

Das waren vornehmlich die Bedenken, die uns im Ausschuß zu einem Antrag auf Streichung dieses Absatzes geführt haben. Diese Geheimniskrämerei, abweichend von dem bisherigen Rechtszustand, erscheint unbegründet und bedenklich, dies umsomehr, als der Verkehrsausschuß durch Hinzufügung eines dritten Absatzes im § 101 die Mitwirkung des Hauptausschusses an der Regelung von Eisenbahntarifen, also die Öffentlichkeit und die parlamentarische Kontrolle, ausdrücklich gewahrt wissen will. Warum man die Öffent-

44. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 6. Juli 1954 1935

lichkeit und die parlamentarische Kontrolle bei den Einzelpreisermäßigungen lediglich unter Berufung auf kaufmännische Erwägungen ausschalten will, ist nicht recht erfindlich.

Um noch einmal darauf zurückzukommen: Der Urteilsspruch in dem heute schon erwähnten, mit unlauteren Mitteln und Motiven inszenierten sogenannten Monster-Korruptionsprozeß sollte uns allen eine Lehre sein. Wir müssen endlich allen Ernstes darangehen, alle Möglichkeiten auszuschalten, die politischen Hasardeuren Anlaß zu Korruptionsbeschuldigungen geben. Die Nichtverlautbarung solcher Einzelpreisermäßigungen könnte wieder solchen unverantwortlichen Hasardeuren Gelegenheit geben, ihre üble Suppe daran zu kochen, denn je öffentlicher kaufmännische Agenden gerade eines Ministeriums aufgezeigt werden, desto verlässlicher erstickt man Korruptionsgerede im Keim. Der Koalitionspartner selbst ist ja nicht gerade gehemmt, wenn er von der ÖVP geführte Ministerien im Anfragewege zur öffentlichen Stellungnahme über getroffene Maßnahmen verhält.

Der Herr Vizekanzler hat vor kurzem den kaiserlichen Leitspruch „viribus unitis“ — „mit vereinten Kräften“ — republikanisiert. Dieser verschärfte kaiserliche Leitspruch sollte auch, wenn ich den Herrn Vizekanzler richtig verstehe, zu einem Abbau des Mißtrauens zwischen der Wirtschaft, den Arbeitern und Angestellten usw. und den einzelnen Ministerien führen. Ebenso offen, wie die Ministerien meiner Partei vom verehrten Koalitionspartner zur Aufklärung über verschiedene Detailfragen herangezogen werden, ebenso offen sollte das Verkehrsministerium in diesem Einzelfall handeln. Dieser Einzelfall ist daher charakteristisch, und deshalb befassen wir uns in erster Linie mit ihm. Unserer Meinung nach ist also keine sachliche Begründung gegeben, die gegen eine Verlautbarung dieser Einzelpreisermäßigung spricht.

Wir werden gleichwohl der Vorlage in diesem Punkte zustimmen, da ja der Ausschußbericht erwähnt, daß das Bundesministerium für Finanzen halbjährlich über die Gewährung von Preisermäßigungen in Kenntnis gesetzt wird. Ich muß abschließend nochmals sagen, daß uns eine Veröffentlichung von Einzelpreisermäßigungen wie bisher wesentlich sympathischer gewesen wäre. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident **Böhm**: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist daher geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf mit den vom Ausschuß beschlossenen Abänderungen — unter Ablehnung des Abänderungsantrages Hartleb zu § 6 — in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Die beiden Entschließungsanträge Hartleb werden abgelehnt.

Präsident **Böhm**: Wir kommen nun zu **Punkt 14** der Tagesordnung: Bericht des Ausschusses für Verfassung und für Verwaltungsreform über die Regierungsvorlage (283 d. B.): Bundesgesetz, betreffend Maßnahmen auf dem Gebiete des Stiftungs- und Fondswesens (**Stiftungs- und Fondsreorganisationsgesetz**) (371 d. B.).

Berichterstatter ist der Herr Abg. Widmayer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Widmayer**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Mit der Regierungsvorlage 283, betreffend Maßnahmen auf dem Gebiete des Stiftungs- und Fondswesens (Stiftungs- und Fondsreorganisationsgesetz), ist beabsichtigt, ein großes Unrecht, das in der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft begangen worden ist, wieder zu beseitigen.

Im Frühjahr 1938 wurden ohne Rücksicht auf den Willen der Stifter etwa 5400 Stiftungen und Fonds aufgelöst und im nationalsozialistischen Sinn verwaltet und verwendet. Die Tatsache des Fortbestandes dieses Unrechts ist für die demokratische Republik untragbar geworden. Daher hat die Bundesregierung dem Hohen Haus diese Regierungsvorlage vorgelegt, die den Zweck hat, diese Fonds wieder ihrer ursprünglichen Bestimmung zuzuführen.

Von den 5400 Fonds und Stiftungen, die in der nationalsozialistischen Ära aufgelöst worden sind, fallen 400 unter die Gesetzgebung und Vollziehung des Bundes. Die restlichen 5000 Stiftungen und Fonds sind Landesangelegenheit und werden zweifellos von den zuständigen Landesverwaltungen, Landesregierungen und Landtagen ebenfalls zurückgeführt werden.

Diese Regierungsvorlage ist vor mehr als acht Tagen den Damen und Herren des Hohen Hauses zugegangen. Sie haben also Gelegenheit gehabt, sie zu studieren.

Der Ausschuß für Verfassung und für Verwaltungsreform hat sich mit dieser Vorlage eingehend beschäftigt, sie einstimmig zum Beschluß erhoben und empfiehlt Ihnen, dieser Regierungsvorlage ebenfalls zuzustimmen.

Präsident **Hartleb** *(der inzwischen den Vorsitz übernommen hat)*: Es ist niemand zum Wort gemeldet, daher entfällt jede Debatte. Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Präsident **Hartleb**: Wir kommen zum 15. Punkt der Tagesordnung: Bericht und Antrag des Justizausschusses, betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, womit das Bundesgesetz vom 5. April 1930, BGBl. Nr. 113, zum Schutz der Arbeits- und der Versammlungsfreiheit abgeändert wird (357 d. B.).

Berichterstatter ist der Herr Abg. Frühwirth. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Frühwirth**: Hohes Haus! In der Sitzung des Nationalrates vom 7. April des heurigen Jahres haben die Abg. Böhm und Altenburger einen gemeinsamen Antrag zwecks Abänderung des Bundesgesetzes vom 5. April 1930 zum Schutz der Arbeits- und Versammlungsfreiheit eingebracht. Der Justizausschuß, dem dieser Antrag vom Hohen Haus zur Vorberatung zugewiesen wurde, hat einen neungliedrigen Unterausschuß eingesetzt, der unter Wahrung der Grundgedanken des ursprünglichen Entwurfes einen neuen Entwurf ausgearbeitet hat. Dieser Entwurf wurde vom Justizausschuß in seiner Sitzung am 1. Juli beraten. Diese Beratungen haben folgendes Ergebnis zeitigt:

In Erweiterung des ursprünglichen Initiativantrages, der sich lediglich auf eine Änderung des § 2 des Antiterrorgesetzes beschränkte, war der Ausschuß zu der Auffassung gekommen, daß gleichzeitig auch auf die sich aus der Bundesverfassung ergebende Abgrenzung zwischen der unmittelbaren Bundesgesetzgebung und der Grundsatzgesetzgebung im Hinblick auf die seit der Entstehung des Antiterrorgesetzes eingetretenen Änderungen Rücksicht genommen werden muß. Dabei wurde die Veränderung der gewerkschaftlichen Organisationsform, die seit der Errichtung der Zweiten Republik eingetreten ist, besonders in Betracht gezogen.

Die vom Ausschuß vorgeschlagenen Änderungen des Antiterrorgesetzes liegen den Mitgliedern des Hohen Hauses in der Nummer 357 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates vor, und es erübrigt sich daher, sie wörtlich anzuführen.

Ich kann mich als Berichterstatter darauf beschränken, die wesentlichen Neuerungen des Gesetzes anzuführen, die vor allem darin bestehen, daß Beiträge für kollektivvertragsfähige Berufsvereinigungen von dem Abzugsverbot ausdrücklich ausgenommen werden und diese bei der Auszahlung des Entgeltes vom Lohn abgezogen werden können, vorausgesetzt, daß dies ausdrücklich zwischen dem

Arbeitgeber und den Arbeitnehmern vereinbart wurde.

Im Art. II Abs. 1 wird ausgesprochen, daß Beiträge für die genannten Vereinigungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erhalten worden sind, als zu Recht abgezogen oder in Empfang genommen gelten und daher nicht der grundsätzlich im § 2 Abs. 3 vorgesehenen Rückforderung von entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes abgezogenen oder in Empfang genommenen Beiträgen unterliegen.

Die Novellierung des Antiterrorgesetzes im Sinne des Ausschußantrages ist ein Akt politischer Klugheit, weil sie eine versöhnliche und freundschaftliche Geste gegenüber den Hunderttausenden von Arbeitern und Angestellten darstellt, die das Antiterrorgesetz als ein gegen sie gerichtetes Ausnahmegesetz und als ein Gesetz zum Schutz der Nutznießer und Deserteure des schweren wirtschaftlichen Existenzkampfes der organisierten Arbeiter- und Angestelltenschaft ansehen.

Hohes Haus! Die politischen Verhältnisse in Österreich haben sich seit 1945 wesentlich verändert. Die Demokratie in unserem Lande entwickelt sich immer mehr zu ihrer vollen Reife. Wir alle zusammen hoffen, daß die demokratischen Spielregeln, die in der Achtung der Person und der Meinung des anderen bestehen, in absehbarer Zeit zum Gemeingut des gesamten österreichischen Volkes werden und dadurch das Antiterrorgesetz überhaupt überflüssig wird und zur Gänze aufgehoben werden kann.

Der Justizausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung geben.

Ich beantrage weiter, die General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident **Hartleb**: Es liegt der Antrag vor, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall. Es bleibt also dabei.

Als erster Redner kontra ist zum Wort gemeldet der Herr Abg. Dr. Stüber. Ich erteile ihm das Wort. (*Rufe: Er ist nicht da!*) Da Herr Dr. Stüber nicht im Saal anwesend ist, verliert er seinen Anspruch auf das Wort.

Ich erteile dem nächsten Redner, Herrn Abg. Fischer, das Wort.

Abg. Ernst **Fischer**: Meine Damen und Herren! Wenn man einem Raubtier eine von vielen Krallen stutzt, hört es nicht auf, ein Raubtier zu sein. Wenn man aus einem gehässigen Ausnahmegesetz gegen die Arbeiterschaft einen boshaften, aber nicht entscheidenden

44. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 6. Juli 1954 1937

den Paragraphen entfernt, bleibt das Gesetz, was es war: eine Provokation der Arbeiterschaft.

Das sogenannte Antiterrorgesetz ist, wie wir alle wissen, eine Mißgeburt aus der Heimwehrzeit. Es soll nun von der Zweiten Republik gleichsam adoptiert und feierlich anerkannt werden. Abgesehen davon, daß dieses schändliche Gesetz dem Geiste der österreichischen Verfassung widerspricht, muß man ernsthaft die Frage stellen, ob dieses Gesetz überhaupt noch in Kraft steht. Es gibt in Österreich eine Reihe bekannter Juristen, die der Meinung sind, dieses Gesetz stehe nicht mehr in Kraft, und auch der Präsident des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, der Abg. Böhm, hat vor einiger Zeit die schwersten Bedenken an der Rechtmäßigkeit dieses ganzen Gesetzes geäußert. Heute nun, meine Damen und Herren, wird der nicht sehr würdige Versuch unternommen, unter dem Vorwand der Beseitigung eines boshaften Paragraphen das ganze übrige Gesetz durch das Parlament zu sanktionieren.

Wir sind durchaus nicht dagegen, daß dem Unternehmer das Recht eingeräumt wird, die Gewerkschaftsbeiträge abzuziehen. Wir würden, wenn ein solches Gesetz vorgelegt würde, unter allen Umständen für dieses Gesetz stimmen. Aber wir wenden uns entschieden dagegen, daß dieses Recht des, ich möchte sagen, vereinfachten Abzuges der Gewerkschaftsbeiträge gekoppelt wird mit allen übrigen Paragraphen, die den Geist der Feindschaft gegen die Arbeiterschaft, die den Geist der Heimwehrzeit atmen.

Wir werden, weil es nicht nur um die Abänderung dieses einen Paragraphen, sondern faktisch um die Sanktionierung dieses Gesetzes geht, diesem Gesetz unsere Zustimmung nicht geben, und wir sind überzeugt, damit die Auffassung der Arbeiter auszudrücken, die sich seit der Ersten Republik keineswegs geändert hat in der Beurteilung dieses Schandgesetzes. Ein Schandgesetz wurde es damals in der Ersten Republik von allen Gewerkschaftern, von allen sozialdemokratischen Arbeitern und Vertrauensmännern mit Recht genannt, ein Schandgesetz ist es geblieben.

Erinnern wir uns doch der Entstehung dieses Gesetzes, erinnern wir uns der dunklen, der trüben Luft dieser Krisenjahre, in denen allmählich der Faschismus in Österreich heranreifte, und vergessen wir nicht, daß die Beschlußfassung des Parlaments über dieses sogenannte Antiterrorgesetz einer der entscheidenden Schritte war, der Arbeiterschaft das Rückgrat zu brechen, einer der entscheidenden Schritte, den verräterischen Heimwehren den Sturm gegen die Rechte der

Arbeiter, gegen die Grundlagen der Demokratie zu ermöglichen.

Meine Damen und Herren! Ich halte es nicht für überflüssig, wenn wir an diese Zeit erinnern, auch davon zu sprechen, was damals Vertrauensmänner der Arbeiterschaft über dieses Gesetz zu sagen hatten.

Am 11. März 1930 hat in einer Großkundgebung der österreichischen Gewerkschafter der Gewerkschaftsführer Schorsch über diesen Gesetzesentwurf gesprochen und damals erklärt: „Wir haben Liebe gehabt zu diesem Staate und haben sie noch, aber ... diese Liebe ist dadurch bedingt, daß wir das Empfinden haben, daß wir in dem Staate nicht Staatsbürger zweiter Güte sind. Wenn auf der anderen Seite die Bahn frei ist für jeden Terror gegen die Arbeiter und Angestellten, dann verlangen wir, daß dieses Gesetz, da es uns einschränken will, zu dem Zwecke der Brechung der Widerstandskraft, daß dieses Gesetz von der Bildfläche verschwinde.“ Und damals haben sich alle die Gewerkschafter, die bei dieser Kundgebung anwesend waren, von ihren Sitzen erhoben und dem Redner mit Recht stürmischen Beifall geklatscht. Schorsch hat hinzugefügt: „Verschwindet es aber nicht, dann mögen die Herren von der heutigen Tagung die Erklärung mitnehmen, daß sich die österreichische Arbeiterschaft nur jenen Gesetzen fügen wird, die sie selbst in ihrem Rechtsempfinden als berechtigt anerkennt.“

Es kam dann wenige Tage später zu einer großen Konferenz der sozialdemokratischen gewerkschaftlichen Vertrauensmänner, zu einer Konferenz, die einstimmig folgenden Beschluß faßte: „Die Vertrauensmänner protestieren gegen das Ausnahmegesetz, das die bürgerliche Parlamentsmehrheit beschließen wird, und erklären, daß die Arbeiter und Angestellten alles aufbieten werden, um die Pläne, die die Scharfmacher und Arbeiterverräter mit diesem Schandgesetz verfolgen, zu durchkreuzen.“

Und zur Begründung dieses einmütigen, dieses einstimmigen Beschlusses der damaligen Vertrauensmännerkonferenz hat Otto Bauer gesprochen. Otto Bauer hat damals erklärt: „Das Gesetz, wie es uns heute vorliegt, ist vor allem deswegen ein gehässiges Ausnahmegesetz gegen die Arbeiterschaft, weil es ausschließlich gegen den Organisationszwang der Arbeiter gerichtet ist, aber den Organisationszwang der anderen Klassen der Bevölkerung, insbesondere aber den Terror der Unternehmer überhaupt nicht trifft.“

Otto Bauer fuhr fort: „Der § 2“ — der heute zur Diskussion steht — „enthält das Verbot, daß Gewerkschafts- und Organisations-

1938 44. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 6. Juli 1954

beiträge vom Unternehmer abgezogen werden. Die Herren bilden sich ein, daß das für uns besonders gefährlich sei, aber in Wirklichkeit ist die Zahl der Betriebe, wo die Beiträge vom Unternehmer abgezogen werden, gar nicht groß, und die Arbeiter wissen schon, was sie an den Gewerkschaften haben, sie werden den Beitrag eben an den Werkstättenkassier abführen.“

Otto Bauer hat damals diesen Paragraphen nicht für einen der entscheidenden Paragraphen gehalten, und auch die Gewerkschaften, die mit Recht auch gegen diesen Paragraphen protestierten, haben zu diesem Protest hinzugefügt, es handle sich hier um eine gehässige Bosheit, aber die große Gefahr, das Entscheidende sei der Komplex der ganzen übrigen Paragraphen. Ich möchte hier nur einiges von dem zitieren, was Otto Bauer zu diesen übrigen Paragraphen damals im Jahre 1930 sagte:

„Der § 4 ist eine strafrechtliche Bestimmung über die Nötigung. Sie wissen, daß man schon vor dem Kriege angefangen hat, Arbeiter, die erklärt haben, daß sie mit einem Gelben nicht zusammenarbeiten wollen, wegen Erpressung anzuklagen und zu verurteilen. Nun sollen Vertrauensmänner in denselben Fällen, in denen sie bisher wegen Erpressung verurteilt wurden, wegen Nötigung verurteilt werden.“

„Der Paragraph ist ganz ähnlich dem berühmten § 3 des Koalitionsgesetzes von 1870, der jeden mit Arrest bestraft, der bei einem Streik einen anderen Arbeiter nötigt, am Streik teilzunehmen. Aber selbst dieses alte Gesetz sieht immerhin einfachen Arrest bis zu drei Monaten vor, während die Herren jetzt — 60 Jahre später! — ein Gesetz machen, das für das gleiche Delikt, nicht nur bei Streiks, sondern in ganz ruhigen Zeiten, strengen Arrest bis zu sechs Monaten vorsieht!“

„Die österreichische Arbeiterschaft“ — fügt Otto Bauer hinzu — „hat in ihrer Vergangenheit gelernt, wie man die erworbenen Rechte der Arbeiter zu verteidigen hat. Nichts kann den Arbeitsfrieden mehr gefährden als dieses Gesetz, als diese Bestrebungen der Unternehmer! Wir wünschen es der alten Wirtschaft unseres Landes nicht, daß sie noch mehr leidet durch schwere Erschütterungen, die durch große soziale Kämpfe eintreten müssen. Aber eines nehmen Sie zur Kenntnis: Bevor sich die Arbeiter die erworbenen Rechte nehmen lassen, werden sie alles wagen, um zu verteidigen, was ihre Vorkämpfer erstritten haben.“

Damals bei diesen Worten erhob sich die ganze Konferenz und klatschte Otto Bauer Beifall.

An dieser Konferenz haben auch zwei Vertrauensmänner der Arbeiterschaft teilgenommen, die heute als Abgeordnete diesem Parlament angehören. Der eine war der Abg. Frühwirth, der in einer heftigen Rede damals darstellte, welche schwere Folgen dieses Gesetz für die Arbeiter des Industriezweiges hatte, in deren Gewerkschaft er arbeitete, für die Textilarbeiter. Der zweite dieser Vertrauensmänner war der Abg. Elser, der damals in leidenschaftlichen Worten schilderte, welche Folgen dieses Gesetz für die Bergarbeiter, für die Metallarbeiter in der Steiermark haben würde, als deren Vertreter er damals auf dieser Konferenz gesprochen hat. Der Abg. Elser hat seinen Standpunkt nicht geändert. Er wird heute gegen dieses Gesetz stimmen, wie er damals gegen dieses Gesetz gesprochen hat. Ich weiß nicht ganz, was in den Gefühlen des Abg. Frühwirth vorgeht. Ich kann mir vorstellen, daß er einen inneren Widerspruch empfindet, wenn er heute als Berichterstatter ein Gesetz vertritt, gegen das er damals so leidenschaftlich protestiert hat.

Meine Damen und Herren! Man mag uns erwidern und man erwidert uns und es wurde auch in den Worten des Berichterstatters ausgedrückt: die gesellschaftliche Situation hat sich geändert, wir leben heute in einer anderen Zeit, daher könne man dieses Schandgesetz gegen die Arbeiterschaft anders beurteilen. Ja, meine Damen und Herren, wenn das wahr ist, daß die Kapitalisten, die Unternehmer sich so geändert haben, daß sie so anders geworden sind als in der Vergangenheit, dann stelle ich eine Frage: Warum ist denn die Partei des Industriellenverbandes und der Handelskammer, warum ist die Österreichische Volkspartei nicht bereit, auf dieses Schandgesetz zu verzichten? Warum verteidigen die Herren von der Österreichischen Volkspartei mit Zähnen und Klauen den Bestand dieses Gesetzes, wenn sich angeblich alles so geändert hat, wenn angeblich die Verhältnisse so anders sind als damals in der Vergangenheit? Ja dann wäre es doch selbstverständlich, wenn die Unternehmer an einem solchen Schandgesetz gegen die Arbeiter nicht interessiert wären, daß sie im Namen der Zusammenarbeit auf ein solches Gesetz verzichten und damit wirklich bekunden, daß sie nicht die Absicht haben, die Methoden der Vergangenheit wieder anzuwenden.

Aber sie denken gar nicht daran, auf dieses Gesetz zu verzichten. Sie halten an diesem Gesetz fest, offenbar doch nicht, um es als Museumsstück der damaligen Zeiten aufzubewahren, sondern offenbar, um es wieder anzuwenden. Ja, meine Damen und Herren,

Kapitalist bleibt eben Kapitalist! Ich werfe Ihnen das gar nicht vor. Kapital bleibt Kapital! (*Abg. Altenburger: Kommunist bleibt Kommunist! Fischer bleibt Fischer!*) Und der Kampf zwischen den sogenannten Arbeitgebern und den sogenannten Arbeitnehmern dauert fort, wobei ich diese offiziellen Worte für sehr falsche Worte halte, denn die Arbeitgeber sind die Arbeiter, die ihre Arbeit geben, und die Arbeitnehmer sind die Kapitalisten, die diese Arbeit nehmen. Ich glaube also, daß die offizielle Ausdrucksweise hier eine sehr unglückselige Ausdrucksweise ist.

Aber, meine Damen und Herren, es besteht offenkundig nicht nur die Absicht, dieses Gesetz zu konservieren und zu erneuern, um es anzuwenden, sondern es hat ja in der Zweiten Republik bisher schon an Versuchen nicht gefehlt, ein so umstrittenes, in seiner Gültigkeit so zweifelhaftes Gesetz, daß die Gerichtshöfe davor zurückschrecken, dennoch gegen die Arbeiter anzuwenden.

Erinnern wir uns alle an den Streik bei der Firma Fröhlich. Das war ein Streik, der durch eine geheime Abstimmung der Belegschaft dieses Betriebes herbeigeführt wurde. Der Lederwarenfabrikant Fröhlich ist zu Gericht gegangen, und das Gericht hat auf Grund des § 4 des Antiterrorgesetzes erklärt, der Unternehmer sei im vollen Recht gewesen, die Betriebsräte zu entlassen, die Betriebsräte auf die Straße zu werfen, weil sie ihre Pflicht gegenüber der streikenden Arbeiterschaft erfüllt haben, weil sie die in geheimer Abstimmung angenommenen Forderungen der Arbeiter solidarisch und pflichtgemäß unterstützt haben.

Das Einigungsamt, das damals das Antiterrorgesetz gegen einen Streik österreichischer Arbeiter heranzog, hat folgende Erklärung als Begründung angegeben: „Wer sich einem Streik anschließt, muß sich darüber im klaren sein, daß, sofern der Streik als rechtswidrig erkannt wird, seine Arbeitsverweigerung als Entlassungsgrund gewertet wird. Beim Betriebsratsmitglied fällt so eine Verletzung der Arbeitsdisziplin umso schwerer ins Gewicht, weil der Gesetzgeber den Betriebsräten ausdrücklich die Pflicht auferlegt, an der Aufrechterhaltung der Disziplin mitzuwirken.“

Meine Damen und Herren! Die Sprache dieses Gerichtshofes unter dem Vorsitz des Oberlandesgerichtsrates Lesovsky unterscheidet sich in nichts von der Sprache, die damals im Jahre 1930, in der Heimwehrzeit, gegen streikende, gegen kämpfende Arbeiter geführt wurde! Wir haben damals ähnliche Urteilsbegründungen gehört. (*Abg. Doktor Gorbach: Wie war das in Ostdeutschland? — Abg. Machunze: Wie war das in Berlin?*) Ich weiß schon, daß Sie die Heimwehrzeit

verteidigen! (*Abg. Dengler: Ihr Panzerterroristen!*) Ich weiß schon, daß Sie davon träumen, daß ähnliche Zeiten wieder emporsteigen, und daß Sie in große Nervosität geraten, wenn man den Heimwehrcharakter dieses arbeiterfeindlichen Gesetzes öffentlich brandmarkt.

Aber, weiter, meine Damen und Herren! Man versucht dieses Gesetz auch auf manches andere anzuwenden. Man hat im X. Bezirk die Betriebsräte zur Einvernahme vor Gericht geladen und ihnen mit Strafen auf Grund dieses Antiterrorgesetzes gedroht, weil sie gegen eine VdU-Versammlung vorgegangen sind.

Weiter: Vor nicht allzu langer Zeit — ich möchte hier an den Minister für verstaatlichte Betriebe appellieren, der vielleicht darüber nicht ganz informiert ist — ist es im Böhler-Betrieb in Kapfenberg zu einem Konflikt zwischen der Direktion und den sozialistischen Betriebsräten gekommen, weil die Werksleitung gewerkschaftsfeindliche Elemente bei der Einstellung bevorzugen wollte. Als der sozialistische Betriebsrat seine Zustimmung dazu verweigerte und an Stelle dessen die Wiederaufnahme von entlassenen Arbeitern aus Kapfenberg forderte, hat die Werksleitung den Betriebsräten mit der Anwendung des Antiterrorgesetzes gedroht. Ja, meine Damen und Herren, wenn das die Direktion, die Betriebsleitung sogar in verstaatlichten Betrieben wagt, dann kann man sich vorstellen, wie dieses heute sanktionierte Gesetz in Zukunft in der Privatindustrie von den Unternehmern angewendet werden wird. (*Abg. Dr. Reimann: Besser!*)

Ich möchte darauf hinweisen, daß ich mit dieser Auffassung nicht allein stehe. Ich erinnere daran, daß im Juli 1952 der Vorstand der Gewerkschaft der Metall- und Bergarbeiter einstimmig die Abschaffung des ganzen Antiterrorgesetzes verlangt hat, daß er mit Recht der Meinung war, daß dies ein Gesetz ist, das dem Geist unserer Verfassung, dem Geist der Zweiten Republik widerspricht, und daß es die Pflicht der Arbeiterbewegung ist, sich leidenschaftlich gegen ein solches Gesetz zur Wehr zu setzen.

Nun weiter: Es wird als Begründung, als Milderungsgrund für dieses hier vorgelegte Gesetz erklärt, daß wir heute insofern eine andere Situation hätten, als wir einen einheitlichen Gewerkschaftsbund haben, als im Augenblick keine gelben Gewerkschaften in Österreich existieren, deren Förderung ja eines der wesentlichen Motive dieses Heimwegesetzes war.

Leider ist es nicht ganz so, daß wir in Österreich keine Ansätze zu gelben Gewerk-

1940 44. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 6. Juli 1954

schaften haben. (*Abg. Dengler: Höchstens euer Werkschutz in Zistersdorf!*) Die Männer des Gewerkschaftsbundes wissen sehr genau und sehen nicht ohne Beunruhigung, daß in der Land- und Forstwirtschaft von den Unternehmern eine richtige Zwangsorganisation der Arbeiter aufgezogen wird, der durchaus gelbe Land- und Forstarbeiterbund, der mit Unterstützung der Bauernkammern — das ist den Gewerkschaftern sehr wohl bekannt — einen erbitterten Kampf gegen die Gewerkschaft der Land- und Forstarbeiter führt und daher von Herren der Österreichischen Volkspartei lebhaftest unterstützt wird. Übersehen wir doch nicht, daß es solche Keime, solche Ansätze auch in der Zweiten Republik gibt, die ich im Augenblick nicht überschätzen möchte, die aber in der Entwicklung bedeutungsvoll werden können. Man hat auch in der Vergangenheit die Keime einer kommenden Entwicklung leider sehr unterschätzt und zu spät erst wahrgenommen, welche Gefahr da heranreift. (*Abg. Zeillinger: Zur Volksdemokratie!*)

Ich möchte ferner darauf hinweisen, und auch das weiß man in Kreisen der Gewerkschaften, daß der VdU, dieser Nachkomme der Heimwehr in Österreich (*ironische Heiterkeit bei der WdU — Abg. Kandutsch: Wieviel Väter haben wir eigentlich?*), sehr lebhaft bemüht ist, Austritte von Arbeitern aus dem Österreichischen Gewerkschaftsbund zu organisieren, und daß er mit dem Gedanken spielt, im Kampfe gegen den Gewerkschaftsbund etwas Ähnliches aufzuziehen wie die seinerzeitigen unabhängigen Gewerkschaften. Sie nennen sich ja auch die „Unabhängigen“, meine Herren! (*Zwischenrufe.*) Die damaligen unabhängigen Gewerkschaften waren die Unternahmergewerkschaften, und die Herren Unabhängigen auf diesen Bänken, das sind die bedingungslosen Verteidiger der Unternehmerinteressen in Österreich! (*Ironische Heiterkeit bei den Unabhängigen.*)

Es ist also keineswegs so, daß sich die Situation in Österreich grundlegend, total geändert hat. Wir leben in einem kapitalistischen Staat; das spüren die Arbeiter und Angestellten sehr wohl. Wir leben in einem Staat, in dem die Unternehmer versuchen, maximale Gewinne zu erzielen und den Arbeitern ihren Anteil vorzuenthalten. Wir leben in einem Staat, in dem — man mag es wahrhaben wollen oder nicht — Klassenkampf geführt wird, Klassenkampf zwischen der kapitalistischen und der Arbeiterklasse. (*Abg. Dr. Reimann: Davon leben Sie ja!*) Ja, das können Sie nicht wegdiskutieren, darüber können Sie sich nicht hinwegschwindeln, das sind die Tatsachen, denen wir

gegenüberstehen, und der Klassenkampf wird ja vor allem von der Seite der Unternehmer, von der Seite der Profitmacher mit allen Mitteln gegen die sehr geduldige österreichische Arbeiterschaft geführt! (*Abg. Dr. Reimann: Sie haben seit 20 Jahren nichts mehr dazu gelernt! — Abg. Wallner: Ein bezahlter Agent! — Anhaltende Zwischenrufe.*)

Wir verstehen also nicht, daß all das, was in der Ersten Republik mit Recht von den Arbeitern und Angestellten, von den Gewerkschaften gegen dieses Gesetz eingewendet wurde, daß das alles heute nicht mehr gelten soll.

Ich möchte in diesem Zusammenhang an die Worte der „Arbeiter-Zeitung“ vom 6. April 1930 erinnern. Der Leitartikel der „Arbeiter-Zeitung“ hat damals mit den Worten begonnen: „Sie haben die faule Ernte in ihre antimarxistische Scheune gebracht. Die Rechtsgleichheit der Demokratie ist geschändet, die Republik durch das einseitig gehässige Gesetz gegen die Schöpfer und die treuesten Anhänger der Republik entehrt!“

Ich weiß nicht, wie es die sozialistischen Abgeordneten mit ihrem Gewissen vereinbaren werden, all das zu vergessen und nun für dieses von ihnen in der Ersten Republik als Schandgesetz gebrandmarkte Gesetz zu stimmen, nur aus dem einen Grund, weil ein einziger boshafter Paragraph in diesem Gesetz nicht mehr erhalten ist.

Wir werden so stimmen wie die Gewerkschafter und wie die Sozialdemokraten in der Ersten Republik, die gegen dieses Gesetz gestimmt haben. (*Abg. Wallner: Auf euch kommt es nicht an!*) Wir stimmen gegen die faule Ernte, wir stimmen gegen das faule Erbe der Heimwehrzeit, das abermals in die antimarxistische Scheunen eingebracht werden soll. Wir wissen, daß viele der Herren augenblicklich ihren Heimwehrrhut in der Garderobe abgegeben haben (*Heiterkeit*), aber auf das Heimwehrgesetz, auf den Heimwehrgest denken sie nicht zu verzichten!

Wir stimmen gegen das Heimwehrgesetz, gegen das arbeiterfeindliche Schandgesetz! (*Zwischenrufe.*)

Präsident **Hartleb**: Als nächster Redner ist zum Wort gemeldet der Herr Abg. Kindl. Ich erteile es ihm.

Abg. **Kindl**: Hohes Haus! Der uns vorliegende Gesetzentwurf soll das Bundesgesetz vom 5. April 1930 zum Schutz der Arbeits- und der Versammlungsfreiheit insofern abändern, daß der umstrittene und entscheidende § 2 folgenden neuen Wortlaut bekommen soll:

44. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 6. Juli 1954 1941

§ 2 Abs. 1: „Dem Arbeitgeber ist es untersagt, Vereins- oder Parteibeiträge von dem dem Arbeitnehmer gebührenden Entgelt abzuziehen oder bei der Auszahlung des Entgeltes in Empfang zu nehmen. Diesem Verbot unterliegen nicht Beiträge für kollektivvertragsfähige Berufsvereinigungen. . . .“ Der alte Wortlaut sprach eben ausnahmslos dieses Verbot aus.

Der Herr Abg. Fischer hat uns sehr lange von den dreißiger Jahren erzählt, von den Zuständen der dreißiger Jahre. Ich werde es wesentlich kürzer machen und mich mit den Zuständen befassen, wie sie jetzt sind.

Wir sind nun gegen die Abänderung. Und warum sind wir dagegen? Weil wir heute den nur allzu berechtigten Glauben haben, daß mit dieser Abänderung wieder ein Stück Freiheit für die Arbeitnehmer verlorengeht, beziehungsweise die schon erfolgte Beschneidung der Freiheit vom Gesetzgeber förmlich sanktioniert wird. Es heißt wohl so schön: Arbeitgeber und Arbeitnehmer können diese Vereinbarung freiwillig treffen und auch wieder vierteljährlich kündigen. Man ist mit Goethe geneigt, zu sagen: Wenn man's so hört, will's leidlich scheinen! Dennoch liegt auch dieser Antrag schief, weil die heutigen Machthaber in der Praxis verhindern werden, daß diese Freiwilligkeit auch in Anspruch genommen werden kann.

Das Vorbild der amerikanischen Gewerkschaften kann nicht herangezogen werden, da dort die Gewerkschaften ihrer ganzen Struktur und ihrer Tätigkeit nach von unserem Gewerkschaftsbund völlig verschieden sind. Sie kennen keine parteipolitische Bindung und sind auch keine siamesischen Zwillinge einer politischen Partei, noch dazu einer Partei, die dadurch, daß sie in der Regierung sitzt, alle Möglichkeiten hat, eine statuierte Freiheit praktisch zu liquidieren. Es heißt ja auch im Statut des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, daß er eine überparteiliche Institution sei. Aber niemand in Österreich, am wenigsten Sie selbst, meine Herren auf den sozialistischen Bänken, glaubt dies. Solange die Grundvoraussetzungen für ein demokratisches Verhalten innerhalb des Österreichischen Gewerkschaftsbundes nicht geschaffen sind, solange starke Arbeitnehmergruppen an ihrem Mitspracherecht mit Gewalt verhindert werden, solange werden wir einer Novellierung des Antiterrorparagrafen nicht zustimmen.

Abgesehen davon halten wir es für durchaus vorteilhaft, wenn die Gewerkschaft, wie jede andere auf Vereinsbasis organisierte Gruppe, die Mitgliedsbeiträge selber in Empfang nimmt. Und warum auch? Sie soll dadurch den lebendigen Kontakt mit den Mitgliedern auf-

rechterhalten und die Höhe des Beitrages, der jetzt bei der allgemeinen Lohnverrechnung im Lohnzettel untergeht, jederzeit dem Zahler gegenüber vertreten, plausibel machen und auch verantworten.

Wenn heute der § 2 des Antiterrorgesetzes geändert wird, dann wird folgendes entstehen: Jeder Unternehmer, der sich weigert, ein Inkassant der Gewerkschaft zu werden, wird als Gewerkschaftsfeind angeprangert und bei der Vergebung durch die verstaatlichte Industrie, parteipolitisch beherrschte Magistrate usw. gefissentlich übergangen werden. Jeder Arbeitnehmer aber, der seinen Beitrag persönlich bezahlen will, wird heute als „Gelber“ verschrien sein und als Feind der Arbeiterklasse hingestellt, den noch dazu bei jeder sich bietenden Gelegenheit die Rache des politisch beherrschten Gewerkschaftsbundes treffen wird. Es gibt eben derzeit auf dieser Ebene in unserem Staat keine Freiheit, weil man freiwillige Entscheidungen nicht zuläßt. Anders übersetzt heißt dies, daß es einen echten Gesinnungsterror eben doch gibt, und solange dieser Zustand nicht von Grund auf geändert wird, soll niemand die Existenz eines Antiterrorgesetzes als Diffamierung beklagen.

Im Namen meiner Fraktion erkläre ich daher, daß wir dieser Vorlage unsere Zustimmung verweigern. (*Beifall bei der WdU.*)

Präsident **Hartleb**: Als nächster Redner ist zum Wort gemeldet der Herr Abg. Dr. Stüber. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Dr. **Stüber**: Hohes Haus! Das Gesetz zum Schutz der Arbeits- und der Versammlungsfreiheit, das heute hier novelliert werden soll und bestimmt durch Mehrheitsbeschluß auch novelliert werden wird, führt seinen zweiten Namen „Antiterrorgesetz“ zu Unrecht, denn diesem Gesetz ist es nicht gelungen, den Terror zu verhindern. Trotz seines Bestandes ist der Terror lustig weiter dageblieben. Wenn das anders gewesen wäre, meine Damen und Herren, dann hätten sich in der Zweiten Republik nicht jene zahlreichen Vorfälle ereignen können, bei denen der bloße Verdacht, oppositionell eingestellt zu sein und nicht gerade einer Gesinnung anzugehören, die eben dereinen oder der anderen Koalitionspartei eigen ist, den Betroffenen in die Gefahr schwerster materieller Einbußen gebracht hätte, wenn er dann nicht überhaupt fortwährend den Verlust seiner Existenz befürchten müßte. Dann hätte sich nicht beispielsweise in jenen Betrieben, die unter dem Monopol einer politischen Partei stehen — nehmen wir als ein Beispiel die Wiener Verkehrsbetriebe heraus —, trotz der wachsenden oppositionellen Stimmung in der Arbeiterschaft darum so oft niemand gefunden, der seine

1942 44. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 6. Juli 1954

Unterschrift unter einen oppositionellen Wahlvorschlag setzt, weil man eben allgemein befürchten muß, daß dies den Verlust seiner Existenz oder zumindest entscheidende Einbußen, die Versetzung auf einen unangenehmen Arbeitsplatz oder aber Schikanen und alle möglichen Beeinträchtigungen seiner Arbeitsfreiheit mit sich brächte, wie es in der Praxis tatsächlich immer wieder der Fall ist. Der Terror ist trotz des Antiterrorgesetzes nicht ausgeblieben und er ist, behaupte ich, in der Zweiten Republik noch dadurch besonders gefährlich geworden, daß man jede Äußerung einer freien Meinung von seiten eines Arbeitnehmers, die unangenehm war, von vornherein mit der Punze des Faschismus versah, wohl bewußt der Tatsache, daß man die betreffenden Menschen damit in eine solche Gefahr bringt, daß sie es sich dreimal überlegen, sich unter derartig schwierigen und gefährlichen Verhältnissen zu einer eigenen politischen Meinung zu bekennen.

Demgegenüber spielt nun der Paragraph, der heute hier novelliert werden soll, eine, wie man sagen muß, relativ untergeordnete Rolle. Immerhin ist dieser Paragraph zwischen den beiden Koalitionsparteien zum Prüfstein ihrer Kraft geworden, und zwar mehr, als dieser Paragraph an sich enthält und zur Folge hat — darauf komme ich noch zurück —, denn das, was hier heute durch den Gesetzgeber sanktioniert werden soll und wird, das ist ja via facti tatsächlich schon seit Jahren geschehen und Übung gewesen. Es wäre daher noch kein besonderer Grund zur Aufregung, dieser Paragraph ist aber zum Prüfstein in der Kraftprobe der Koalitionsparteien auch aus einem anderen Grunde geworden, nämlich aus einem Prestigegrund, der leider bei so vielen Gesetzen hier in diesem Haus vernünftige Maßregeln nahezu unmöglich macht und die Atmosphäre von vornherein vergiftet. Ich erinnere Sie hier nur an den großen Komplex der Wohnraumfragen.

Die Lösung, die hier durch die Novellierung dieses Paragraphen getroffen werden soll, ist eine der übelsten Verlegenheitslösungen, die ein Gesetzgeber überhaupt treffen kann, denn er wälzt nun eine Entscheidung, die er in dem einen oder anderen Sinn selbst auszusprechen nicht den Mut findet, auf den Schwachen ab, auf den Arbeitnehmer selbst.

Überlegen Sie sich einmal, was das in der Praxis heißt, wenn hier mit den Worten des Gesetzgebers steht: „Beiträge zu kollektivvertragfähigen Berufsvereinigungen dürfen vom Arbeitgeber nur insoweit vom Entgelt des Arbeitnehmers abgezogen oder in Empfang genommen werden, als dies ausdrücklich zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeit-

nehmer vereinbart wird.“ Der Arbeitnehmer hat also das Recht, seine Zustimmung zu verweigern, aber ich möchte den Arbeitnehmer in sehr vielen Betrieben, in denen der Gewerkschaftseinfluß dominiert, sehen, der das Risiko einer solchen Verweigerung auf sich nimmt, denn er muß sich bewußt sein, daß er dann entweder über kurz oder lang aus dem Betrieb hinausfliegt — um Gründe dafür wird man nicht verlegen sein — oder sich zumindest derartigen Beeinträchtigungen aussetzt, daß es sich ihm nicht auszahlt, wegen dieser relativ kleinen Sache, wegen dieser paar Schillinge, privat einen solchen Kampf mit einer übermächtigen Organisation aufzunehmen.

Meine Damen und Herren! Die Sache wäre anders, wenn beispielsweise im Gewerkschaftsbund auch jene Kräfte, die nun gerade nicht dem heutigen Parteisystem zu Gesicht stehen, wenn beispielsweise die „Unpolitischen“ da drinnen auch eine ihrer tatsächlichen Machtstellung bereits entsprechende Position hätten und wenn man also wirklich sagen könnte: Der Gewerkschaftsbund ist ja unpolitisch, das ist ja die Berufsvereinigung der Arbeiter, in der jeder Arbeiter mitzureden hat, wie es seinem Willen und seiner Stärke entspricht. Aber das ist ja, wie Sie genau wissen, nicht der Fall, und wer es nun, ich sage es noch einmal, in einem der unzähligen Betriebe in Zukunft wagen wird, seine Zustimmung zum Abziehen des Gewerkschaftsbeitrages zu versagen, der wird zur Kenntnis nehmen müssen, daß er sich damit selber vogelfrei gemacht hat. Der Gesetzgeber duldet das nicht nur, sondern er bringt diese Menschen geradezu noch selbst mutwillig in diese Lage hinein, weil hier ein faules Kompromiß zwischen den Koalitionsparteien zustande gekommen ist, ein Kompromiß, mit dem die Frage nicht gelöst, sondern auf den Buckel der Schwächeren abgeschoben wird.

Meine sehr geehrten Anwesenden! Wir haben nun in den Zeitungen seit Jahr und Tag das Hakelziehen der Koalitionsparteien, die Kraftprobe in dieser Frage verfolgt, und wir wissen sehr genau, daß der Herr Bundeskanzler Raab zunächst diese Novelle der Sozialistischen Partei zugesagt hat und dann mit einem harten Widerstand in seiner eigenen Partei zu kämpfen hatte, mit einer Fronde, die offenbar von der Industrie angeregt, alles versuchte, um die Zustimmung zu dieser Novellierung doch zu verhindern. Schließlich ist dann das herausgekommen, was wir heute vor uns sehen. Es ist zustande gekommen sicher für einen Preis, den die Österreichische Volkspartei von der Sozialistischen Partei für diese Zustimmung bekommen hat. Das liegt eben

44. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 6. Juli 1954 1943

nun einmal in der Methode und Technik der Gesetzwerdung dieser Entwürfe, über die wir dann im Hohen Haus zum Schluß auch noch ein bißchen reden dürfen, damit es so aussieht, als wäre die Demokratie gewahrt und als hätte die Volksvertretung wirklich noch etwas dazu zu sagen. Es wäre sehr interessant, den Preis zu kennen, den die Österreichische Volkspartei dafür erhalten hat und den die Sozialistische Partei dafür zu zahlen bereit war, wie es überhaupt interessant wäre, für alle diese koordinierten Gesetze, die wir da in den letzten Tagen beschlossen haben, den Preis zu kennen, den die eine der anderen und die andere der einen Partei für diese Kuhhändlerereien gegeben hat. (*Abg. Prinke: Wie der Schelm ist, so denkt er! — Abg. Dengler: Nur nicht so neugierig sein!*)

Meine Damen und Herren! Nehmen wir zum Beispiel die Gemeinde Wien, bei der, wie mir gesagt worden ist, die Angestellten und Arbeiter von vornherein um jene Gewerkschaftsbeiträge erleichtert werden, ohne daß sie gefragt werden. (*Abg. Pölzer: Denen ist noch nie etwas geschehen, Sie ganz G'scheiter!*) Erst wenn sie dann kommen und um Rechtsauskunft beim Gewerkschaftsbund fragen, dann wird in den Karteien nachgesehen, und dann findet man zweifarbige Blätter, solche von Gewerkschaftsbundmitgliedern, die beim Abzug ihrer Beiträge noch nicht gefragt worden sind und die ich, Hohes Haus, als die „Anwärter“ qualifizieren möchte in Anlehnung an eine frühere Terminologie (*Abg. Prinke: Da kennt er sich gut aus! — Abg. Mark: Sie kommen von Ihren Begriffen nicht los!*), und solche, die schon gefragt worden sind und die ihre Zustimmung gegeben haben, die ich also sozusagen die „Alten Kämpfer“ nennen möchte. (*Abg. Cerny: Da reden Sie aus Erfahrung!*) Denn, meine sehr verehrten Anwesenden, nur die Namen haben sich geändert, aber der Inhalt und das Wesen vieler Sachen ist gleichgeblieben. Und wenn Sie sich auch noch so sehr über die Schändlichkeit des Nationalsozialismus und vieler seiner Einrichtungen erhitzen und ereifern, diese Zwangsmethode des Gewerkschaftsbundes, die Sie hier weiter verankern, die besitzt eine verdammt Ähnlichkeit mit der Deutschen Arbeitsfront, mit der DAF, und das Rathaus könnte an seinen soundso vielen städtischen Betrieben ganz leicht mit derselben Berechtigung wie ehemals die DAF Tafeln befestigen, auf denen stünde: „Diese Belegschaft steht hundertprozentig ...“, nur müßte es dann nicht DAF, sondern Gewerkschaftsbund heißen.

Die Macht, meine sehr verehrten Damen und Herren, hat es nämlich in sich, daß man sie gerne mißbraucht, und das war nicht bloß

in der Zeit von 1938 bis 1945 so, sondern das hat sich auch seither nicht geändert. Dieses Gesetz sollte nun wenigstens in einem bescheidenen Maße einen Riegel gegen einen solchen Mißbrauch der Macht vorschieben. Der Riegel fällt, und er fällt nicht aus Überzeugung der Österreichischen Volkspartei, sondern er fällt infolge eines Geschäftes, das uns bekannt ist, dessen Preis wir nur nicht kennen.

Meine sehr verehrten Anwesenden! Trotz allem ist, ich betone es nochmals, der einzelne Paragraph nicht allzusehr entscheidend. Er ist nur ein Symptom, ein trauriges Symptom dafür, wie Fragen hier in diesem Hause nicht nach sachlichen Gesichtspunkten beurteilt werden, sondern nach dem Gesichtspunkt des Handelns, des Kompromisses, des Austauschens und ferner der Abschiebung auf den Schwächeren, der sich nicht wehren kann. Die vielen, vielen Arbeiter und Angestellten, die Sie hiemit in eine außerordentlich schwere Situation, in einen Gewissenszweifel bringen werden, werden sich das wohl und gut merken.

Im übrigen heißt es ja sehr bezeichnend, daß bisher einbehaltene Beiträge für kollektivvertragsfähige Berufsvereinigungen als zu Recht abgezogen oder in Empfang genommen anzusehen sind. Hiemit gibt der Gesetzgeber selbst zu, daß in der vergangenen Zeit eine nicht einmalige oder mehrmalige, sondern eine oftmalige, eine wiederholte Übertretung dieses Gesetzes tatsächlich stattgefunden hat, und vielleicht mag es sogar besser sein, aus dem nun die Lehre zu ziehen und sich zu sagen: Was ich nicht verhindern konnte, was ja trotzdem geschehen ist, ist schon besser, nachträglich zu sanktionieren. Hiemit geben Sie aber auch zu, daß der österreichische Gesetzgeber und daß die österreichische Regierung vor allem nicht in der Lage ist, die Einhaltung von Gesetzen zu erzwingen oder nur dort, wo sich die Schwächeren befinden, aber nicht dort, wo Stärkere ihr Paroli bieten, und dieses Eingeständnis der Schwäche ist auch höchst bezeichnend und höchst bedenklich.

Ich werde gegen dieses Gesetz stimmen (*Heiterkeit bei der SPÖ*), nicht, weil ich damit gegen die Interessen der Arbeiter stimme, sondern weil ich die Interessen der unzähligen — und ich sage Ihnen, zehntausenden und hunderttausenden — Arbeiter wahrnehme, die dieses Gesetz nicht haben wollen, die Sie nun, weil Sie zu einer Regelung nicht imstande waren, einfach einem Diktat, einer despotischen Bedrückung ausliefern. Das ist eine der bezeichnenden Früchte Ihrer so viel gerühmten Koalitionspolitik.

Präsident **Hartleb**: Ich erteile nun dem ersten Poredner, Herrn Abgeordneten Präsident Böhme, das Wort.

Abg. Böhm: Meine Damen und Herren! Ich beginne meine Rede mit einer Frage: Kennen Sie sich aus? Der Abg. Fischer ist gegen die Novellierung dieses Gesetzes, weil er fürchtet, daß damit den Gewerkschaften ein Unrecht zugefügt wird. Die Herren vom VdU und der Herr Abg. Stüber sind gegen die Novellierung, weil sie fürchten, daß die Gewerkschaften den Arbeitern und den Angestellten ein Unrecht zufügen. Wer hat nun recht? Die KPÖ oder der VdU? (Abg. Zeillinger: Beide, wenn sie dagegen stimmen! — Heiterkeit und Zwischenrufe.) Beide stimmen sie dagegen, aber beide stimmen sie aus den entgegengesetzten Gründen gegen das Gesetz, und da, scheint mir, muß doch einer unrecht haben. Am ehesten noch scheint es mir, daß beide im Unrecht sind.

Ich leugne nicht, daß ich zu der Novellierung des Antiterrorgesetzes mit einer gewissen Befriedigung Stellung nehme, und ich möchte gleich sagen, daß hier der Berichtersteller völlig im Recht war, wenn er gesagt hat, es sei ein Akt der politischen Klugheit gewesen, unter den Streit um das Antiterrorgesetz endlich einen Schlußstrich zu ziehen.

Gewiß, dieser Schlußstrich bedeutet wieder ein Kompromiß, ein Kompromiß insofern, als wir Sozialisten und auch die Gewerkschaft nicht alle ihre Wünsche durchgesetzt haben, ein Kompromiß für die Volkspartei, als sie doch ein nicht unbeträchtliches Zugeständnis gemacht hat. Es kann also sein, daß auf beiden Seiten der Opposition gesagt wird: ein faules Kompromiß! Nun, dazu möchte ich bemerken, in Österreich ist das Regieren ja überhaupt nur auf Grund von Kompromissen möglich, weil eben Gegensätze vorhanden sind, die überbrückt werden müssen. Und dort, wo diese Gegensätze überbrückt werden, kann das nur auf Grund eines Kompromisses geschehen. Wenn ich aber an die Zeit von 1945 bis heute zurückdenke, wenn ich alle die Kompromisse, die zwischen den beiden Koalitionsparteien geschlossen worden sind, an meinem geistigen Auge vorüberziehen lasse und die Zustände von damals mit den heutigen vergleiche, so darf ich wohl behaupten: Ganz umsonst ist dieses Kompromißregieren nicht gewesen. (Ruf bei der WdU: Vor allen Dingen nicht für die SPÖ!) Die wirtschaftlichen und sozialen Fortschritte, die auf Grund dieser Kompromisse erzielt worden sind, können sich schon sehen lassen.

Aber ich komme nun doch auf das Antiterrorgesetz selbst zu sprechen. Ich leugne nicht — da bin ich mit dem Abg. Fischer völlig einig —, daß ich persönlich, die Sozialistische Partei und viele Gewerkschafter das ganze Antiterrorgesetz als ein Ausnahmegesetz gegen die Arbeiterschaft betrachtet haben und noch

betrachten und daß wir es am liebsten völlig beseitigt hätten, auch aus dem Grunde, weil wir glauben, daß es völlig überflüssig ist. Es ist nicht nur ein Unrecht gegen die Arbeiter, sondern auch vom Standpunkt der Arbeitgeber und vom Standpunkt jener wenigen Arbeitnehmer aus gesehen, die noch beim VdU sein sollen (Heiterkeit), völlig überflüssig. (Abg. Dr. Kraus: Freut euch nicht zu früh!) Ich weiß, es dürften noch ein paar Dutzend sein, aber viel darüber nicht mehr. Aber das will ich ja nicht untersuchen, das sei nur nebenbei bemerkt.

Ich glaube, das Antiterrorgesetz bedeutet weder für den Arbeitgeber noch für oppositionelle Arbeitnehmer den Gewerkschaften gegenüber einen Schutz der persönlichen Freiheit. Ich darf Ihnen verraten, auch ich und wir alle sind für den Schutz der persönlichen Freiheit. (Beifall bei den Sozialisten. — Abg. Dr. Kraus: Wo es von Vorteil ist!) Meine Herren, wir sind sogar in einer Zeit unter schwersten Gefahren für den Schutz der persönlichen Freiheit eingetreten, als Sie auf der Gegenseite gestanden sind. (Neuerlicher Beifall bei der SPÖ.) Es sind nicht wenige Sozialisten gewesen, die für diese Idee schwere und schwerste Opfer gebracht haben.

Also, ich wiederhole: Zum Schutz der persönlichen Freiheit ist das Antiterrorgesetz nicht notwendig, es ist völlig überflüssig, denn die persönliche Freiheit wird durch eine große Anzahl von anderen Gesetzen geschützt. Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch schützt die Freiheit jedes Menschen in Österreich, auch die des Unternehmers und auch die des VdU-Arbeitnehmers. (Abg. Dr. Kraus: Das haben wir erlebt! — Abg. Marianne Pollak: Vielleicht nicht? Natürlich haben Sie es erlebt!) Ich darf Ihnen sagen, es hat schon eine Zeit gegeben, in der der Arbeitnehmer nicht geschützt war. Aber seit 1945 ist das anders geworden.

Ich möchte aber, bevor ich mich mit den Herren vom VdU auseinandersetze, doch noch einige Worte über die Bemerkungen des Herrn Abg. Fischer sagen. Er hat ganz recht, das Gesetz stammt aus der Heimwehrzeit, aus einer Zeit, in der die Gegensätze hüben und drüben bis zur Siedehitze gesteigert wurden, aus einer Zeit, in der der Terror gegen die Arbeitnehmer immer größer geworden ist. Diejenigen, die die Arbeitnehmer zu jener Zeit terrorisiert haben, haben dann ein Antiterrorgesetz gegen die Arbeitnehmer geschaffen. In dieser seiner Kritik hat der Abg. Fischer völligrecht, da will ich ihm nicht widersprechen. Ich möchte auch sagen, daß ich gleich ihm daran zweifle, ob das Antiterrorgesetz noch zu Recht besteht oder, besser gesagt, ob es überhaupt zu Recht besteht. Ich betrachte das

Antiterrorgesetz als ein Ausnahmegesetz, das mit der österreichischen Verfassung nicht in Einklang zu bringen ist. (*Beifall bei den Sozialisten.*)

Aber der Herr Abg. Fischer irrt, wenn er glaubt, daß dieses Gesetz mit der jetzigen Novellierung sanktioniert worden wäre. Das halte ich für vollkommen falsch. Ein Gesetz, das der Verfassung widerspricht, kann nur durch ein neues Verfassungsgesetz, also durch ein Gesetz, das die Verfassung ändert, sanktioniert werden. (*Abg. E. Fischer: Man kann nicht für ein Gesetz stimmen, das der Verfassung widerspricht!*) Ich stimme nicht für dieses Gesetz, sondern ich stimme für die Novellierung dieses Gesetzes. (*Abg. Zeillinger: Für ein verfassungswidriges Gesetz!*) Das bitte ich festzuhalten. Es kann also an eine Sanktionierung des Gesetzes durch diese Novellierung bestimmt nicht gedacht werden. Wenn es der Verfassung widerspricht, so ist es auch in Zukunft genau so ungültig, wie es bisher ungültig war. (*Abg. Zeillinger: Lassen wir es überprüfen!*)

Der Abg. Fischer spricht dann auch von dem, was die Gewerkschafter in der vergangenen Zeit zum Antiterrorgesetz gesagt haben. Es ist mir bekannt, daß sämtliche Gewerkschaften und die Sozialistische Partei immer gegen das Antiterrorgesetz gewesen sind, und was sie damals gesagt haben, stimmt zum großen Teil, nur glaube ich, ist es unrichtig — und das konnte man damals noch nicht so vorhersehen —, daß das Verbot des Abzuges der Beiträge nicht von Bedeutung wäre.

Wir haben im Laufe der Zeit von 1945 bis heute die Beobachtung gemacht, daß dieses Verbot für die Gewerkschaften, für den ganzen Gewerkschaftsbund recht unangenehm werden konnte oder werden könnte. Ich bitte sich nur zu vergegenwärtigen, was es bedeutet, wenn, sagen wir, eine größere Gruppe von Mitgliedern, welche durch drei Jahre hindurch sämtliche Rechte, die Gewerkschaftsmitglieder dem Gewerkschaftsbund gegenüber haben, in Anspruch genommen haben, nach Ablauf von drei Jahren kommen und sagen: Ich will meine Beiträge zurück haben! Möglicherweise haben sie im Laufe der drei Jahre ein Vielfaches von dem, was sie an Beiträgen eingezahlt haben, in Form von verschiedenen Leistungen schon für sich in Anspruch genommen, und nun soll ihnen der Gewerkschaftsbund noch die Beiträge zurückbezahlen. Daß eine solche Bestimmung für den Gewerkschaftsbund nicht nur unangenehm, sondern, ich gebe zu, mitunter auch gefahrdrohend hätte werden können, ist nicht zu bestreiten. Aber ich frage Sie, meine Damen und Herren: Glauben Sie, daß so etwas mit Recht vereinbart werden kann, daß sich zuerst ein Mitglied alle Vorteile

aus dem Gewerkschaftsbund aneignet, die einem Mitglied gebühren, und dann die Beiträge zurückholt? Halten Sie das für recht? Das wäre doch ein ausgesprochener Betrug an dem Gewerkschaftsbund, und wenn Sie, meine Herren, von Recht sprechen, so müssen Sie selber sagen, ein solches Gesetz gehört novelliert. Nun, das haben wir seit Jahren angestrebt.

Ich gebe zu, es hat erregte Auseinandersetzungen gegeben. Die Herren Arbeitgeber und manche Kreise auch in der Österreichischen Volkspartei haben Befürchtungen gehabt, zum Teil ähnliche Befürchtungen, wie sie hier ausgesprochen wurden. Es ist uns gelungen, diese Befürchtungen zu zerstreuen, und ich möchte mich gerne bemühen, meine Herren, auch Ihre Befürchtungen zu zerstreuen. (*Abg. Dr. Kraus: Wir werden Ihnen Gelegenheit geben!*) Ja, ich möchte das gleich jetzt tun, wenn Sie es mir gestatten, meine Herren!

Sie haben vom Terror gesprochen. Sie haben davon gesprochen, daß Arbeiter genötigt werden, der Gewerkschaft beizutreten und ihre Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Der Herr Abg. Dr. Stüber hat sogar gesagt, bei der Wiener Gemeindeverwaltung müssen alle Angestellten Mitglieder sein, und sie müssen sich die Beiträge abziehen lassen, weil sie sonst zu befürchten haben, daß weiß Gott was mit ihnen geschieht. Er hat sich nicht so ganz klar ausgedrückt. (*Abg. Dr. Stüber: Die Beiträge werden abgezogen, und die Leute werden gar nicht gefragt!*) Sehen Sie, man sollte sich, bevor man solche Behauptungen aufstellt, Herr Abg. Stüber, doch näher unterrichten. Ich bin vom Vorsitzenden der Gewerkschaft der Gemeindeangestellten vorhin dahin gehend unterrichtet worden, daß bei der Gemeinde Wien heute noch weit über 100 Angestellte und Beamte beschäftigt sind, die nicht Mitglieder des Gewerkschaftsbundes sind. (*Abg. Dr. Kraus: Die werden nichts zu lachen haben! — Ruf bei der VdU: Parademitglieder!*) Nein, das sind keine Parademitglieder. Diese Leute haben bis jetzt nicht den Weg zum Gewerkschaftsbund gefunden. Sie sind weder in ihrem Dienst benachteiligt worden, noch haben sie zu befürchten, aus ihrer Anstellung verdrängt zu werden. Meine Herren, man soll nicht immer vom andern denken, daß er genau so schlecht ist, wie man selber ist! (*Lebhafte Zustimmung bei der SPÖ.*) Ich weiß sehr genau, daß Sie in der Zeit von 1938 bis 1945 ohne den stärksten Terror nicht leben konnten. (*Zustimmung bei der SPÖ.*)

Wir verzichten auf Terror, und wenn der Herr Abg. Fischer gesagt hat, daß er es für ein Übel ansieht, daß man auf Grund des Gesetzes niemanden zur Gewerkschaft zwingen

1946 44. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 6. Juli 1954

kann, so möchte ich hier in aller Öffentlichkeit und mit allem Nachdruck, dessen ich fähig bin, sagen: Wir wollen niemand in den Gewerkschaftsbund zwingen! (*Beifall bei der SPÖ.*)

Bei unseren Werbungen verlassen wir uns auf die Kraft der Idee. (*Abg. Dr. Kraus: Und die Macht der SPÖ!*) Wir haben mit der Kraft der Idee bis jetzt 1.3 Millionen Mitglieder gewonnen, und ich gebe Ihnen mein Wort dafür: die Zahl der Mitglieder des Gewerkschaftsbundes wird bei allem Verzicht auf Terror auch in Zukunft wachsen! (*Beifall bei der SPÖ. — Abg. Dr. Reimann: Jetzt besonders werdet ihr wieder mehr Mitglieder kriegen!*) Wir werden mehr Mitglieder kriegen, so und so, und daran wird Ihre Mißgunst nichts ändern können, seien Sie dessen versichert! (*Zwischenruf bei der WdU.*)

Nun, Sie reden immer von Terror, meine Herren. Das Märchen von den Wiener Gemeindeangestellten, das der Herr Abg. Stüber erzählt hat, habe ich soeben widerlegt. Sie können sich in der Gewerkschaft der Gemeindeangestellten davon überzeugen, daß ich richtig gesprochen habe. Aber wenn Sie schon nicht nur heute, sondern Jahre hindurch von Terror, von Parteilichkeit im Gewerkschaftsbund reden, meine Herren, dann hätte ich doch von Ihnen erwartet, daß Sie hier heraufgekommen wären und gesagt hätten, in diesem und in jenem Fall ist vom Gewerkschaftsbund Terror geübt worden. Sie haben darauf verzichtet, Beispiele zu nennen, offenbar wissen Sie solche nicht. Ich darf Ihnen aber auch noch eines sagen: Jeder Fall, in dem dem Gewerkschaftsbund Beschwerden über Terror oder Nötigung zugeführt werden, wird peinlich genau untersucht, und wenn auch nur das Geringste an der Sache ist, wird das abgestellt. In dem unterscheiden wir uns von Ihnen, von der Art, wie Sie gehandelt haben, meine Herren.

Nun sagen Sie auch, der Gewerkschaftsbund sollte unparteiisch sein. Darauf gebe ich Ihnen die Antwort: Nein, unparteiisch ist der Gewerkschaftsbund nicht. (*Abg. Dr. Kraus: Überparteilich sollte er sein!*) Er ist überparteilich, aber er weiß sehr genau, daß er auf Politik nicht verzichten kann. Was wäre das für eine Organisation, die ein Drittel oder mehr der Bevölkerung Österreichs vertritt und auf Politik verzichten würde? Das können wir nicht. Aber ich darf Ihnen sagen, im Gewerkschaftsbund sind alle Mitglieder gleich. Ob sie der Sozialistischen Partei angehören, der Volkspartei, der Kommunistischen Partei, dem VdU oder ob sie, wie viele behaupten, unparteiisch sind, spielt bei uns im Gewerkschaftsbund keine Rolle. Und jedes Mitglied kann Funktionär werden, bis zu den höchsten Stellen hinauf. (*Abg. Dr. Kraus: In der Theorie!*) Ja,

die Praxis wird natürlich ein wenig auf sich warten lassen. Wenn heute ein unparteiisches Mitglied beitrifft, kann es morgen nicht Vorsitzender einer Gewerkschaft sein. Das hat auch früher Zeit gebraucht, und das wird auch in Zukunft so sein.

Ich möchte aber zu Ende kommen, meine Herren, und nur auf eines zurückkommen, da der Herr Abg. Stüber in seiner Rede, die ich sonst nicht gutheißen kann, doch ein wahres Wort gesagt hat. Er hat gesagt: Das Gesetz hat ja in der Praxis schon lange nicht gegolten, die Beiträge sind ja trotz des Gesetzes eingehoben worden; die Regierung war zu schwach, um dem Gesetz Geltung zu verschaffen. — Ich möchte das mit anderen Worten ausdrücken, ich möchte sagen: Das Gesetz stand wenigstens in diesem Punkte so im Widerspruch zur allgemeinen Volksauffassung und zum allgemeinen Rechtsgefühl, daß nicht nur Arbeiter und Angestellte und Arbeitgeber, sondern auch die Gesetzgebung selber und vor allem die Vollziehung das Gefühl hatten, daß dieses Gesetz deswegen nicht angewendet werden kann, weil es unhaltbar ist, weil es eine Ungerechtigkeit gegenüber den Gewerkschaften und ihren Mitgliedern bedeutet. (*Abg. Zeilinger: Weil es verfassungswidrig ist!*)

Aus dieser Erkenntnis heraus soll nun heute das Gesetz novelliert werden, und ich glaube, Sie hätten allen Grund, darüber Befriedigung und nicht Mißgunst zu äußern! (*Lebhafter anhaltender Beifall bei der SPÖ. — Zwischenrufe bei der WdU.*)

Präsident **Hartleb**: Als nächster Redner ist zum Wort gemeldet der Herr Abg. Altenburger. Ich erteile ihm das Wort. (*Anhaltende Zwischenrufe.*)

Abg. **Altenburger**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der Abg. Fischer hat begonnen, die Sozialisten etwas an das Mittelstück ihrer Bewegung und ihrer Generation zu erinnern. Vielleicht aber, Herr Abg. Fischer, wäre es klüger, statt die Zeugen bei den Sozialisten zu suchen, Ihre Lieder aus Ihrer jüngeren Zeit und Ihrer Bewegung, aus der Bewegung der Kommunistischen Partei, etwas vorzuführen. Vielleicht erinnern Sie sich noch, Herr Abg. Fischer, vielleicht haben Sie auch mitgesungen und mitdemonstriert mit dem Lied der Internationale: „Blut muß fließen, Blut muß fließen, Knüppel, halte dick, vivat hoch die Räterepublik!“ (*Abg. Dr. Pittermann: Das ist ein Druckfehler! — Abg. E. Fischer: Sie sind ein so unwissender Mensch!*) Und vielleicht, Herr Abg. Fischer (*Abg. E. Fischer: Sie reden von Dingen, die Sie nicht kennen!*), erinnern Sie sich später an das Spott- und

44. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 6. Juli 1954 1947

das Nachgedicht der Kommunistischen Partei: „Und sollt' euch einer fragen, und sollt' euch einer fragen: Lebt der Seipel noch?, dann sollt ihr ihm sagen: Ja, er lebet noch, er hängt an keinem Baum, er hängt am Traum der Räterepublik!“ Das, Herr Abg. Fischer ... (*Abg. E. Fischer: Das sind doch ganz alte Lieder!*) Sie haben ja auch mit den älteren begonnen, und ich gebe sie Ihnen darum wieder, weil ich Ihnen mitteilen will, Herr Abg. Fischer, daß dieser Geist des Liedes „Blut muß fließen“ der Geist ist, der leider auch die Arbeiter und Angestellten vielfach gegeneinandergebracht hat. Dieser Geist ist es, Herr Abg. Fischer, der den Staat und die Menschen, die für die Freiheit kämpfen, in Widerspruch zu Ihrer Geistigkeit setzt. (*Beifall bei der ÖVP.*) Und darum, Herr Abg. Fischer, darum, nicht aus anderen Gründen, kämpfen wir für diese Freiheit, darum und nicht aus anderen Gründen setzen wir uns dafür ein, daß dieser Weg, den Sie in Ihrer Jugendzeit gepredigt haben und gegangen sind, nicht Wirklichkeit wird. Denn er endet, wie man in Berlin gesehen hat, mit den Panzern, er endet, wie wir in Österreich gesehen haben, mit dem Aufreißen der Schienen, er endet dort, Herr Abg. Fischer, wo man nicht von der Freiheit spricht, sondern wo die Macht und die Gewalt des Terrors steht! (*Zustimmung bei der ÖVP.*) Und dagegen wenden wir uns. (*Abg. E. Fischer: Genau das hat der Starhemberg auch gesagt!*) Was der Starhemberg gesagt hat, weiß ich nicht, und ich habe es nicht hier zu vertreten, sondern, Herr Abg. Fischer, hier vertreten wir die Meinung der christlichen Arbeiter und Angestellten, die wahrlich das Recht haben, gegen Ihre Methode zu kämpfen, gegen Ihre Injektionsspritzen, gegen Ihre Systeme, die in den Staaten, deren Meinung Sie hier vertreten, vorhanden sind! (*Beifall bei der ÖVP.*) Dagegen kämpfen wir, Herr Abg. Fischer, und wir kämpfen gegen die Methodik der Tötung des Geistes, gegen den Genickschuß des Geistes! (*Abg. E. Fischer: Die Tötung des Geistes ist Ihnen gelungen!*)

Sie, Herr Abg. Fischer, können Ihre Meinung nur deswegen hier vertreten, weil hier eine Demokratie besteht und weil Sie in dieser Demokratie das Recht der freien Rede besitzen. (*Abg. E. Fischer: Das tut Ihnen leid, das weiß ich!*) Mir tut das nicht leid, sondern ich würde dieses Recht auch draußen in der Tschechoslowakei, in Ungarn und Rußland wünschen, dann könnten wir sagen, daß Sie das gleiche Recht hier beanspruchen. (*Abg. E. Fischer: Wenn Sie könnten, wie Sie wollten!*) Vorläufig haben Sie nur dank der Geduld, die die österreichische Bevölkerung aufbringt, dieses Recht in der Demo-

kratie, Ihre Demagogie betreiben zu können! Und wir verstehen, Herr Abg. Fischer, daß Sie gegen das Antiterrorgesetz sind: nicht deswegen, weil es, wie Sie behaupten, aus einer anderen Zeit heraus gekommen ist, sondern Sie sind ein Gegner des Antiterrorgesetzes, weil Sie Freiheit haben wollen für den Terror und weil Sie nur leben können, wenn durch den Terror die Freiheit begraben wird! (*Abg. E. Fischer: Genau dasselbe hat Starhemberg gesagt vor 24 Jahren! Wörtlich dasselbe!*)

Der zweite, der sich hier rasch eingefunden hat und überhaupt, wie wir in den letzten Tagen feststellen konnten, wenn Fischer schweigt, spricht, ist Herr Stüber. Und wir konnten feststellen, daß hier eine einheitliche Auffassung, sei es gelenkt oder aus blutmäßiger Überzeugung heraus, besteht, denn auch der Herr Abg. Stüber ist einer, der über das Blut gedichtet und in der damaligen Zeit sich nicht gegen den Terror gestellt hat, sondern sehr für diese Methode gewesen ist. Ich glaube daher, daß diese geistige Verwandtschaft Fischer-Stüber, die immer mehr sichtbar wird, in der Bevölkerung demnächst eine dementsprechende Antwort erhalten wird.

Herr Abg. Fischer — Herr Abg. Stüber, Sie haben gesagt, Sie sprechen für Zehntausende innerhalb Österreichs und kämpfen für deren Freiheit. Herr Abg. Fischer — Herr Abg. Stüber! (*Heiterkeit.*) Es ist schon ziemlich die gleiche Geistigkeit, ob Stüber oder Fischer. (*Beifall bei ÖVP und SPÖ.*) In der Person würden Sie gar nicht hier sein, denn die Bevölkerung hat Sie nicht gewählt, sondern die Bevölkerung hat die Partei gewählt, von der Sie sich abgesondert haben, sodaß Sie jetzt als einzelner hier sitzen. Sie sprechen daher nur als einzelner und niemals im Namen der österreichischen Bevölkerung und noch viel weniger im Namen der österreichischen Arbeiter und Angestellten. Daher äußert seine Auffassung der Herr Abg. Stüber auch als Einzelperson, als ehemaliger Blutdichter und nunmehr auch in der Öffentlichkeit immer mehr und mehr bemerkbarer Schädling der Demokratie Österreich.

Herr Abg. Stüber! Nach Ihrer letzten Versammlung, nach Ihrem letzten Artikel müßte man wirklich die Frage stellen, ob ein Abgeordneter, der hier den Eid auf diese Verfassung geleistet hat, berechtigt ist, so viel in diesem Hause zu sprechen, wenn er außerhalb dieses Hauses bereit ist, gegen die Demokratie und letzten Endes gegen diesen Eid aufzutreten. (*Pfui!-Rufe bei der ÖVP. — Abg. Dr. Stüber: Das ist eine ganz gemeine Verleumdung, derer Sie sich schämen sollten!*)

Wir haben mit der Gemeinschaft Fischer-Stüber nichts zu tun, sondern wir lehnen

diese Geistigkeit, die bei dem Herrn Abg. Stüber aus demselben Motiv heraus wie bei Fischer entstanden ist, die Ablehnung der Freiheit und die Bejahung des Terrors, ab.

Die Mehrheit der österreichischen Bevölkerung hat den beiden Regierungsparteien dieses Hauses das Vertrauen gegeben. Sie können sich dagegen wehren, wie Sie wollen, dieser Wille der österreichischen Bevölkerung zeigt sich in der heutigen Struktur des Parlaments. Daß wir es als Demokraten führen wollen, findet seinen Ausdruck darin, daß sich die Regierungsparteien, die fast gleich stark in der Mitte liegen, in den schwierigen grundsätzlichen Fragen aussprechen und einigen. Das österreichische Volk will nicht den Kampf, den Sie hier immer wieder aufzuredern versuchen, sondern die österreichische Bevölkerung will die Harmonie, die Zusammenarbeit, und sie bejaht letzten Endes die Arbeit, die die Regierung, und die Arbeit, die beide Parteien im Zuge der Vereinbarungen, im Zuge der Verhandlungen in diesem Hause als Ergebnis des Willens der starken Parteien vollbringen. Daher bewerten wir auch hier Ihre ewigen Einwendungen, daß man nicht alles auf parlamentarischer Ebene berät, daß Parteienvereinbarungen vorkommen, nicht als etwas Ungünstiges, sondern als etwas Günstiges. Wenn Sie die Stimme der Bevölkerung hören wollen, so ist sie nicht für den Kampf, sondern für die sachliche Zusammenarbeit, und sie empfindet Ihr ewiges Gequengel auf diesem Gebiet mehr als Schaden denn als Nutzen.

Deshalb werden wir auch diesen Weg der Vernunft, den Weg des Suchens nach gemeinsamen Lösungen fortsetzen. Und dieser Weg ist es auch, der uns in der Frage der vorliegenden Novellierung zu einer gemeinsamen Stellungnahme und die Österreichische Volkspartei zur Zustimmung zu der Novellierung geführt hat.

Meine Herren! Wenn Sie davon gesprochen haben — besonders auch wieder der Herr Abg. Stüber, dessen Dialektik wir ja kennen —, es sind da Geschäfte gemacht worden, Geschäfte, deren Preis Sie nicht kennen, dann sage ich Ihnen: Auf die Dauer werden Sie uns nicht beleidigen können! Wir Abgeordneten machen keine Geschäfte, und was wir hier beschließen, geschieht aus unserer Überzeugung und entspricht der Meinung jener, die die Verantwortung für ihre Partei tragen. Wir lehnen diese Form ab, uns immer wieder dort, wo es zu gemeinsamen Lösungen kommt, zu fragen: Was ist der Preis? Es ist dieselbe Form der Kritik, Herr Abg. Stüber, die ja schon einmal in Österreich gewesen ist: „Schacher! Das Parlament eine Quatsch-

bude!“ Es ist die Methode, alles, was hier im Parlament geschieht, als Geschäft zu bezeichnen, um dieses Parlament in der Öffentlichkeit herabzusetzen. Es ist die leichteste Demagogie und der leichteste politische Kampf, Herr Abg. Dr. Stüber, in der Öffentlichkeit gegen die Abgeordneten, gegen dieses System, gegen die nunmehr Verantwortlichen eine Optik zu erwecken, von Geschäften zu sprechen, um sie in der Öffentlichkeit herabzusetzen. Wir lehnen diese Methode ab, Herr Abg. Fischer! Wir machen keine Geschäfte, sondern wir sind ehrliche und anständige Vertreter unserer Partei und derjenigen, die uns gewählt haben! Wir haben daher auch in diesem Zusammenhang klarzustellen, daß wir auf diesem Gebiete den Weg unserer Verantwortlichkeit fortsetzen, und wir lehnen es daher ab, uns bei der Novellierung dieses Gesetzes Dinge unterschieben zu lassen, die nicht vorhanden sind.

Worum geht es letzten Endes bei der Novellierung dieses Gesetzes? Es ist vollkommen irrig, wenn oftmals in der Presse und auch in Versammlungen festgestellt wurde, daß das Antiterrorgesetz als solches beseitigt wird; das wurde hier schon ausgeführt. Und wenn wir hier als christliche Arbeiter und Angestellte zu dieser Frage des Antiterrorgesetzes Stellung nehmen und Stellung genommen haben, so sagen wir es auch ganz frei und offen:

Solange nicht wirklich die Persönlichkeit anerkannt wird, solange auch nicht der gute Wille des Herrn Präsidenten Böhm verwirklicht ist, solange Sie als Sozialisten in Ihrer Führung zum Teil nicht die Kraft haben, auch beim Vertrauensmann in den Betrieben diesen Ihren Willen durchzusetzen, ins solange brauchen wir den Schutz der Gesinnungsfreiheit, und wir sind bei Gott nicht so weit, auf diesen Schutz verzichten zu können! (*Beifall bei der ÖVP.*) Ich sage das ganz offen und ohne Beschönigung.

Meine Herren vom VdU oder WdU, oder wie Sie sich sonst bezeichnen, den Kampf um den Einfluß innerhalb der Gewerkschaft, den werden Sie niemals in irgendeiner äußeren Form, auch nicht mit Gesetzen gewinnen, sondern letzten Endes nur mit der Überzeugung und der Kraft des Geistes! Daher bin ich auch hier der Meinung, daß das Antiterrorgesetz zum großen Teil nicht das Gesetz war und sein wird, das uns grundsätzlich als Bewegung vorwärtsträgt, aber es ist ein Schutz, und daher stehen wir für diesen Schutz ein und haben für diesen Schutz gekämpft und ihn auch anerkannt. (*Abg. E. Fischer: Genau so wie die Heimwehr!*) Herr Abg. Fischer, wir haben dafür gekämpft, weil wir genau wissen: wenn Sie nur fünf Minuten

in Österreich zu sprechen hätten, dann wären zuwenig Bäume vorhanden, und von uns würden wenige in Freiheit leben! (*Abg. E. Fischer: Wie die Heimwehr!*) Kommen Sie nicht mit der Heimwehr, denn wenn Sie, Herr Abg. Fischer, von der Heimwehr sprechen — ich bin nicht deren Vertreter —, dann denken Sie auch darüber nach, welche Ursachen zu diesem Zeitpunkt zum Teil maßgebend gewesen sind. Ich bin auch hier der Meinung, daß es besser wäre, zu prüfen und alles zu tun, daß solche Ursachen niemals auftreten können, als nur zurückzusehen und das einseitig darzustellen.

Wir kämpfen als christliche Arbeiter und Angestellte für die Freiheit der Person und für den Schutz der Gesinnung und der Arbeitsfreiheit. Wenn wir mit dieser Novellierung als Österreichische Volkspartei dem Österreichischen Gewerkschaftsbund einen großen Teil Vertrauensvorschuß geben, so wollen wir klar zum Ausdruck bringen und alle Herren, die verantwortlich sind, darauf aufmerksam machen (*Ruf bei der WdU: Den Vizepräsidenten!*) Auch ich gehöre dazu, wenn Sie es haben wollen, aber ich bin, Herr Abgeordneter vom VdU, Minderheit im Gewerkschaftsbund, und Sie dürfen von mir nicht mehr verlangen, als eine Minderheit im Gewerkschaftsbund durchsetzen kann. Ich darf Ihnen aber eines sagen: Ich habe als Minderheit im ehrlichen Kampf mehr erreicht, als Sie seinerzeit in der DAF oder anderen Organisationen erreicht haben!

Wir haben daher in dieser Frage dem Gewerkschaftsbund ein großes Vertrauen für die Zukunft zum Ausdruck gebracht, wenn ich auch so manche Dinge innerhalb des Gewerkschaftsbundes sehe, die in Widerspruch zu seinen Statuten sind und die Ursache sind, daß das Vertrauen zu ihm nicht immer ganz gegeben ist. Ich habe da zum Beispiel ein Schreiben vor mir:

„Österreichischer Gewerkschaftsbund, Wien, I., Ebendorferstraße 7.

Es ist uns gelungen, einen Kreis junger sozialistischer Akademiker, die für eine gründlichere volkswirtschaftliche Schulung starkes Interesse haben, zu sammeln.“

Dieses Schreiben ist gefertigt mit Gewerkschaftsgruß und mit der Stampiglie des Gewerkschaftsbundes. Da dürfen Sie sich nicht wundern, wenn unter Umständen gegen eine solche Tätigkeit des überparteilichen Gewerkschaftsbundes Mißtrauen herrscht. (*Abg. Böhm: Altenburger, ich habe alle diese Geschichten in der Tasche gelassen!*)

Nein, Herr Präsident des Gewerkschaftsbundes oder, ich darf wohl auch sagen, Kollege

Böhm, ich bin überzeugt, daß das nicht mit Duldung des Präsidenten des Gewerkschaftsbundes geschieht, und ich bin überzeugt, daß auch manche Handlung nicht mit Duldung von manchem Vorsitzenden der Gewerkschaft geschieht. Was ich hier feststelle, ist, daß Sie nicht imstande sind, den guten Willen, den Sie teilweise zum Ausdruck bringen, bei den Betriebsräten und bei den Funktionären Ihrer Bewegung durchzusetzen. Und solange Sie das nicht imstande sind, solange der Arbeiter und Angestellte im Betrieb nicht den Präsidenten Böhm im Präsidium, sondern den sozialistischen Vertrauensmann und Betriebsrat vor sich sieht, hat es keinen Sinn, uns auf das ideale Gebiet zu begeben, sondern wir müssen feststellen, daß innerhalb der Betriebe, dort, wo der Lebenskampf stattfindet, dieser Zustand der Überparteilichkeit, jene Rolle, die der Gewerkschaftsbund zu spielen hat und spielen muß, vielfach nicht erreicht ist. Und daher mein Appell, verehrte Kollegen von der Sozialistischen Partei: Sie sind die Mehrheit im Gewerkschaftsbund, Sie tragen die Verantwortung für diese fallweise dort mehr und dort weniger vorkommenden Mißgriffe und für die Mißachtung der Statuten des Gewerkschaftsbundes!

Ich möchte in dem Zusammenhang noch ein offenes Wort sagen: Wenn in den letzten Tagen in einem Betrieb ein gewählter Betriebsrat deshalb aus der Gewerkschaft ausgeschlossen wurde, weil er an der Tätigkeit eines Gewerkschaftssekretärs Kritik geübt hat, so ist das nicht die Methode eines demokratischen Vorgehens. Soviel Geduld und soviel Demokratie müssen wir schon noch aufbringen, daß wir die Kritik ertragen, und soviel Geduld muß auch ein Gewerkschaftssekretär der sozialistischen Fraktion aufbringen, daß er eine Kritik sachlich beantwortet und ihr nicht mit Ausschluß gegenübertritt.

Diese Dinge sind es, die zum Teil gegen den Gewerkschaftsbund vorgebracht werden und die wir nicht verteidigen wollen. Ich stelle mich nicht gegen die Auffassung des Herrn Präsidenten Böhm. (*Abg. Probst: Macht euch das daheim aus! Macht euch das untereinander aus! — Anhaltende Zwischenrufe und Unruhe.*) Wir machen gar nichts untereinander aus, sondern ich stelle mich zur Auffassung des Herrn Präsidenten Böhm. Ich sage das deswegen, weil auch der Herr Präsident Böhm nicht alle Tage die Möglichkeit hat, so offen wie heute hier zu den Mandatären der Sozialistischen Partei zu sprechen. (*Heiterkeit und Zwischenrufe bei der SPÖ.*) Es ist daher zweckmäßig, daß auch wir als Teil des Gewerkschaftsbundes diese Gelegenheit benützen, um Sie als die Angehörigen der

1950 44. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 6. Juli 1954

Sozialistischen Partei auf jene Umstände aufmerksam zu machen, die den Gewerkschaftsbund in seinem Ansehen schädigen und eine Kritik auslösen, die wir letzten Endes in einem gemeinsamen Gewerkschaftsbund nicht notwendig haben.

In diesem Sinne kämpfen wir im Rahmen des Gewerkschaftsbundes für die Sicherung der Freiheit der Person. Wir kämpfen innerhalb des Betriebes für die Wahrung der Arbeitsfreiheit und der Gesinnungsfreiheit. Und ich bin überzeugt, daß dieser Kampf noch nicht beendet ist. Aus diesen Gründen begrüßen wir es als christliche Arbeiter und Angestellte in der Volkspartei und begrüßen es als Fraktion christlicher Gewerkschafter, daß dieser Schutz, wenn er zum Teil auch nur optisch ist, doch gegeben erscheint.

An Ihnen, verehrte Mehrheit im Gewerkschaftsbund, und an der Sozialistischen Partei wird es gelegen sein, daß man von Terror nicht spricht, wenn keiner vorhanden ist. Solange aber in manchen verstaatlichten Betrieben, solange dort und da noch sichtbare Nachwirkungen einer Zeit der Richtungsgewerkschaften und des Satzes „Sozialismus ist der Weg“ — und das Endziel ist irgendwo die Diktatur in der einen oder anderen Form — vorhanden sind, brauchen wir diesen Schutz. (*Lebhafter Widerspruch bei den Sozialisten. — Abg. Dr. Pittermann: Das haben Sie wieder verwechselt! — Unruhe.*) Es ist schon so, und wenn man so weit wäre, daß weniger die Macht, sondern mehr die Sachlichkeit und das Dienen aller maßgeblich wäre, würde manches leichter sein.

Die christlichen Arbeiter und Angestellten in der Österreichischen Volkspartei sind für diesen Schutz und daher für keine Novellierung des Antiterrorgesetzes in Form seiner Aufhebung, sondern einzig und allein für die Beseitigung einer Maßnahme, die heute vernünftigerweise kein Mensch mehr als richtig und notwendig ansieht. Und hier hat die Österreichische Volkspartei, hier hat die Fraktion der christlichen Gewerkschafter, hier hat der Österreichische Arbeiter- und Angestelltenbund eine vollkommen einheitliche Linie bezogen. (*Zwischenrufe.*)

Versuchen Sie nicht immer, in der Österreichischen Volkspartei unter Vorschubung einmal der Arbeitgeber und dann anderer Gruppen diese auseinanderzuspalten! Wir wissen auch als christliche Arbeiter und Angestellte, daß im Rahmen einer großen und gemeinsamen Partei der beste persönliche Schutz des einzelnen liegt und daß wir diesen Schutz niemals in einer Partei finden können, deren Weg nur Demokratie heißt, deren Ziel aber nicht Demokratie ist.

In diesem Zusammenhang dürfen wir auch feststellen, daß nicht nur der Präsident Böhm als Vorsitzender des Gewerkschaftsbundes hier die Erklärung abgegeben hat, sich für die Freiheit der Person einzusetzen, sondern daß wir als Österreichische Volkspartei nicht nur die Erklärung abgegeben, sondern daß wir auch den Kampf für dieses Ziel bis zur letzten Konsequenz führen wollen.

In diesem Sinne glaube ich aber noch ein Wort allen jenen sagen zu dürfen, die so viel an Kritik gegen uns glauben vorbringen zu müssen, allen jenen, die immer so viele Wünsche haben. Sie sind aber meistens dann, wenn sie sich über etwas zu entscheiden haben, diejenigen, die den anderen die Stärke geben. Es hat so manche Wahl in der Vergangenheit, seien es Betriebsratswahlen oder andere Wahlen gewesen, eines gezeigt. Meine Herren von der WdU, oder wie Sie sich sonst bezeichnen: Alles das, was Sie getan haben, hat nicht dazu geführt, was Sie hier im Hause zum Ausdruck bringen, nämlich zum Kampf gegen den Marxismus, gegen den Kommunismus! Das, was Sie tun, ist die Spaltung jener, die ehrlich bemüht sind, auf dem Boden der christlichen Weltanschauung sich zu sammeln und zum Kampf anzutreten. Ich habe Ihnen aber auch zu sagen, daß Sie nicht das Recht besitzen, für die Parteilosen zu sprechen. (*Lebhaftes Zwischenrufe und Gegenrufe.*) Und weil auch Sie, Herr Kindl, so gern von den Parteilosen sprechen, kann ich Ihnen sagen: Ich habe hier eine Zeitung, die sich nennt: „Besserer Lohn, Organ der Arbeitsgemeinschaft parteiloser Betriebsräte und Arbeitnehmer Österreichs“. (*Abg. Kandutsch: Die hat nichts mit dem VdU zu tun!*) Aber Sie berufen sich immer auf diese Gruppe der Arbeitsgemeinschaft, die ausdrücklich erklärt, daß sie weder mit dem VdU und noch viel weniger mit dem Abg. Stüber etwas zu tun haben will, sondern daß es diejenigen sind, die scheinbar Ihre besondere Arbeitnehmerfreundlichkeit kennengelernt haben und daher zum Teil aus Ihrer Bewegung ausgetreten sind.

Wir dürfen feststellen, daß sich bei den letzten Betriebsratswahlen, sei es Donawitz, seien es Personalvertretungswahlen gewesen, die christliche Arbeiter- und Angestellten-schaft nicht getarnt hat. Sie geht mit ihrem ehrlichen, anständigen Namen in den Wahlkampf. Und sie verliert nicht. (*Abg. Kandutsch: Ja, weil der Bundeskanzler auch den Rücken deckt!*) Wir danken dem Herrn Bundeskanzler und sind stolz darauf, wenn sich der Herr Bundeskanzler zu den Scharen der christlichen Arbeiter und Angestellten stellt. (*Lebhafter Beifall bei der Volkspartei.*) Wir lehnen diese Unterstützung nicht ab, sondern

freuen uns, daß sich der Herr Bundeskanzler mit den Reihen der Arbeiter und Angestellten verbunden fühlt. Wir christlichen Arbeiter und Angestellten lehnen niemanden ab, der uns hilft. Wir hoffen, daß uns noch recht viele helfen, sei es auf der Regierungsbank, sei es in den Betrieben, sei es in der Arbeit einer gemeinsamen Gewerkschaftsbewegung.

In diesem Sinne ist die christliche Arbeiter- und Angestelltenschaft für die Novellierung eingetreten. In dem Sinne kämpft sie für die Aufrechterhaltung der Versammlungsfreiheit, für den Schutz der Gesinnung an der Arbeitsstätte, für den Schutz der persönlichen Freiheit. In diesem Sinne, Hohes Haus, wird am Ende auch der Erfolg stehen, nicht nach dem reinen Buchstaben des Gesetzes, sondern nach dem ehrlichen Willen und im Kampf für wahre Freiheit! (*Lebhafter Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident **Hartleb**: Es ist niemand mehr zum Wort gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter wünscht das Schlußwort. Ich erteile ihm dasselbe.

Berichterstatter **Frühwirth** (*Schlußwort*): Hohes Haus! Es ist nicht meine Absicht als Berichterstatter, gegen die Ausführungen der Redner von der äußersten Linken und der äußersten Rechten zu polemisieren. Ich will nur eine rein gewerkschaftliche Feststellung machen.

Es ist sonderbar, daß gerade immer dann, wenn die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter und Angestellten etwas verlangen, sofort von „Terror“ geschrien wird. Bei allen anderen Berufsgruppen findet man es als selbstverständlich, daß sich zum Beispiel die Kaufleute, die Händler und die Fabrikanten zu Kartellen zusammenschließen und die Preise bestimmen, daß sich die anderen Berufe organisieren, ob sie Apotheker, Ärzte, Advokaten oder sonstwie heißen. (*Abg. Zeillinger: Halten Sie sich als Berichterstatter an die Geschäftsordnung!*) Aber wenn Arbeiter etwas verlangen und wenn für die Gewerkschaften, die in jahrzehntelanger Arbeit sozialpolitische Rechte und ein Lohnrecht herausgeholt haben, auch in die Schüssel der gewerkschaftlich Organisierten etwas hineingegeben werden soll, dann wird vom „Terror“ geschrien.

Stellen Sie doch dem Beschäftigtenstand die Zahl der gewerkschaftlich Organisierten gegenüber, und Sie werden finden, daß wir heute glücklicherweise in Österreich in Landwirtschaft, Industrie und Gewerbe 2 Millionen Beschäftigte haben und nur rund 1,3 Millionen davon gewerkschaftlich organisiert sind. Wenn es wirklich diesen Terror gäbe, meine Herren, dann müßten ja nicht 1,3 Millionen, sondern 2 Millionen organisiert sein!

Gegenüber dem Kollegen Fischer möchte ich feststellen (*Abg. Zeillinger: Geschäftsordnung!*), daß ich persönlich und mit mir die Mehrheit in diesem Hause vollständig davon überzeugt ist, daß sich seit 1934 in Österreich wesentliche Veränderungen vollzogen haben, vor allem auch auf gewerkschaftlichem Gebiet. Wir haben heute keine Richtungsgewerkschaften, sondern wir haben einen einheitlichen Gewerkschaftsbund (*Rufe bei der WdU: Berichterstatter! Geschäftsordnung!*), und dem haben wir eine ganze Reihe sozialpolitischer und auch politischer Vorteile zu verdanken.

Ich gebe nochmals als Berichterstatter der Überzeugung Ausdruck, daß wir in Österreich trotz allen politischen Gegensätzen in kurzer Zeit zu einer Demokratie englischer oder schweizerischer Prägung kommen werden und daß damit dann ein solches Gesetz überflüssig werden wird. (*Abg. Zeillinger: Es ist nicht die Aufgabe des Berichterstatters, hier politische Reden zu halten!*)

Präsident **Hartleb**: Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Präsident **Hartleb**: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung berufe ich für morgen, Mittwoch, den 7. Juli, ein. Die Tagesordnung wurde bereits verteilt. Die Sitzung beginnt in Abänderung der ausgegebenen Einladung bereits um 9 Uhr 30 und nicht um 10 Uhr.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 19 Uhr 30 Minuten